Ant.
476
o (2,1

Encyclopädie

der

klassischen Alterthumskunde,

ein Lehrbuch

für

die oberen Klassen gelehrter Schulen.

Von

Ludwig Schaaff.

Vierte Ausgabe,

herausgegeben von **Dr. J. Ch. G. Schincke.**

Zweiten Theiles erste Abtheilung.

Magdeburg:

Wilhelm Heinrichshofen. 1837.

Antiquitäten der Griechen.

Von

Ludwig Schaaff.

GYMNASIAL-BIBLIOTHEK
FREISING

Vierte Ausgabe,

bearbeitet von **Dr. Eduard Horrmann,**

herausgegeben von **Dr. J. Ch. G. Schincke.**

Magdeburg:

Wilhelm Heinrichshofen. 1837.

Gd/66/876

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Druck von C. Hänel in Magdeburg.

Inhalt.

Antiquitäten der Griechen.

Einleitung.

Begriff der klassischen Antiquitäten 1. Nutzen und Behandlungsart 2. Quellen 3. Hülfsmittel 4.

Einleitender Theil.

Chorographische Uebersicht der von Hellenen bewohnten Länder. Vom Namen Hellas 5.

A. Das Mutterland.

I. Das Festland: Grenzen, Naturbeschaffenheit, Eintheilung:
1) Die südliche Halbinsel 7. 2) Hellas im engeren Sinne 8. 3) Nord-Griechenland 9.

II. Inseln, zu Hellas gehörig:
1) Größere. 2) Kleinere 10.

Nebenländer: Makedonien, Illyrien 11.

B) Griechische Kolonien.

I. Im Osten des Mutterlandes:
1) Auf der Küste von Kleinasien und den dabei liegenden Inseln 12. 2) An den Küsten der Propontis, des Pontos Euxinos, der Palus Mäotis und in Thrakien am Hellespont und dem ägäischen Meere 13.

II. Im Westen des Mutterlandes:
1) In Unteritalien. 2) Auf den zu Italien gehörigen Inseln. 3) An der gallischen, spanischen und afrikanischen Küste 14.

Zweiter Theil.

Das Volk nach seinen Elementen und als Ganzes.

a) Die Pelasger. b) Andere vorhellenische Stämme. c) Die Hellenen. d) Einwanderer. e) Das Volk als Ganzes 15.

Dritter Theil.

Zustand der vornehmsten griechischen Staaten von den ältesten Zeiten bis auf den Verlust ihrer Freiheit.

Erste Abtheilung.

Zustand der Griechen in den älteren Zeiten bis auf die Entstehung republikanischer Verfassungen.

Vorerinnerungen 16.

I. Oeffentliche Verfassung:

1) Von der Staatenbildung und dem heroischen Staate im Allgemeinen 17.

2) Die einzelnen Staatselemente, hauptsächlich in Rücksicht ihres Regierungsantheils:

a) Das Staatsoberhaupt 18.

b) Der Heroenadel 19.

c) Das Volk 20.

3) Gesetzgebung und Rechtspflege; Gesetzliches Herkommen 21. Verbrechen und Strafen 22.

4) Religionszustand: Entstehung des religiösen Kultus 23. 24. Heilige Gebräuche 25. Opfer und andere Geschenke 26. Heilige Oerter 27. Priester 28. Wahrsagung 29. 30.

5) Kriegswesen: Veranlassungen zum Kriege 31. Waffen 32. Theile des Heeres 33. Lager 34. Schlacht 35. Verhalten gegen den Besiegten. Friedensschluß 36.

6) Seewesen 37.

7) Bürgerliche Gewerbe: Landwirthschaft 38. Gemeinnützige Künste 39. Tauschhandel. Anhang: Sklaven 40.

II. Privatleben:

1) Die Ehe 41. 2) Erziehung 42. 3) Sitten und Gebräuche: a) Nahrungsmittel, Gastmahle 43. b) Kleidung 44. c) Wohnung 45. d) Beschickung der Todten 46.

III. Das äußere Staatsverhältniß 47.

IV. Vom Kulturzustande im Allgemeinen 48.

Zweite Abtheilung.

Zustand der griechischen Staaten von der Entstehung republikanischer Verfassungen bis auf den Verlust ihrer Freiheit.

Uebergang der Monarchien in Republiken. Gesetzgebungen. Verfassungsformen 49. Dorier und Joner — Sparta und Athen 50.

Erste Unterabtheilung.

Der hellenische Staatenbund.

Erstes Kapitel.

Politische Verbindung der Hellenen.

Mittel zur politischen Vereinigung der Hellenen 51. 1) Die Versammlung der Amphiktionen: Name. Die zwölf verbundenen Völker-

schaften. Erster Versammlungsort. Entstehungszeit. Ursprünglicher Zweck 52. Einrichtung 53. Wirksamkeit 54. 2) Die Hegemonie: Beschaffenheit im Zeitalter des Xerxes 55. Hegemonie der Athener 56. Sparta, Theben, Philipp 57.

Zweites Kapitel.

Verbindung der Hellenen durch den religiösen Kultus.

Uebergang 58. I. Orakel: des Zeus zu Dodona 59. Des Apollon zu Delphi 60. Andere Orakel des Apollon und anderer Gottheiten und Heroen 61. II. Periodische Nationalfeste und Spiele: Einfluß 62. Die vier großen Nationalfeste: 1) die olympischen Spiele, 2) die pythischen, 3) die nemeischen, 4) die isthmischen 63. Die einzelnen Wettkämpfe 64. Die diesen Spielen gemeinsamen Einrichtungen 65.

Drittes Kapitel.

Kolonial-Verhältnisse.

Geographische Ansicht 66. Ursachen der Anlegung 67. Verfassung 68. Kulturzustand 69.

Zweite Unterabtheilung.

Die beiden vornehmsten hellenischen Staaten.

Erstes Kapitel.

Sparta.

A. Chorographie.

Beschaffenheit des Landes 70. Sparta 71. Ortschaften in Lakonika 72. Nebenländer 73.

B. Zustand des Volkes.

I. Oeffentliche Verfassung: 1) Volksklassen. Entstehung derselben 74. a) Leibeigene, Heloten 75. b) Periöken, c) Spartiaten und deren φυλαί 76. Umänderung in späteren Zeiten: Homöen und Hypomeionen, Mothaken, Neodamoden 77. 2) Gebietsvertheilung 78. 3) Regierungsform und Grundgesetze. Zeitalter vor dem Lykurgos 79. Grundgesetze 80. Zwei Könige 81. Rath der Alten, Γερωνία 82. Volksversammlung 83. Nomophylaken, Harmosten und Empeloren 84. Ursprung der Ephoren. Wichtigkeit ihres Amtes 85. 4) Rechtspflege. Allgemeine Ansicht 86. Richter 87. Strafen 88. 5) Religionszustand. Gegenstände und Art der Verehrung 89. Feste: Ὑακίνθια, Γυμνοπαιδίαι, Κάρνεια 90. 6) Erziehung des Staatsbürgers. Aeußere Einrichtung 91. Bildung des Körpers 92. Sittliche und geistige Bildung 93. Erziehung der Töchter 94. Phiditien 95. 7) Kriegswesen. Dienstzeit und Waffen 96. Abtheilungen des Heeres und Befehlshaber 97. Der Spartaner im Lager 98. im Treffen, Taktik 99. Seemacht 100. Strafen und Belohnungen 101.

II. Privatleben: 1) Kulturzustand 102. 2) Bürgerliche Gewerbe. Ansicht nach den verschiedenen Zeiten 103. Gebrauch des Geldes 104. 3) Sitten und Gebräuche. a) Nahrungsmittel 105. b) Kleidung 106. 107. c) Eheliche Verbindung 108. d) Todtenbeschickung 109.

Zweites Kapitel.

Athen.

A. Chorographie.

Beschaffenheit des Landes 110. Athen 111. 112. Eintheilung Attika's und Nebenländer 113.

B. Zustand des Volkes.

I. Oeffentliche Verfassung: 1) Volksklassen. Ursprung der Athener, Bevölkerung 114. a) Die Sklaven 115. b) Die Schutzverwandten 116. c) Die Staatsbürger und deren Eintheilung in φυλαί, ἔθνη, φρατρίαι, γένη, τριττύες 117. 2) Regierungsform und Grundgesetze. Aeltere Verfassung bis auf Solon 118. Vorläufige Anordnungen des Solon 119. Die Volksversammlung und Vermögensklassen des Solon 120. Die Βουλή 121. Die Archonten 122. Der Areiopagos 123. Umänderung der solonischen Verfassung bis Aristides 124. Perikles u. A. bis Thrasybulos 125. Phokion u. A. 126. 3) Rechtspflege. A. Gerichtshöfe: 1) für Kapitalsachen 127. 2) für geringere Sachen 128. B. Arten der Klagen (δίκαι — γραφαί) 129. Proceßordnung 130. Strafen 131. 4) Religionszustand. Allgemeine Ansicht; heilige Oerter 132. Gottheiten der Athener 133. Priester 134. Feste: Die vier dionysischen Feste, die Panathenäen, die Thesmophorien und die Eleusinien 135. 5) Kriegswesen. Verpflichtung zum Kriegsdienste, Sold 136. a) Landmacht; Theile des Heeres 137. Befehlshaber 138. Schlachtordnung, Belagerungskunst 139. Belohnungen und Strafen 140. b) Seemacht. Kriegsflotte und ihre Bemannung 141. Seekrieg 142. 6) Finanzen. Staatseinkünfte: unmittelbare Einnahmen an Geld 143. Leiturgien und deren Vertheilung 144. Summe der Staatseinkünfte; Schatz 145. Staatsausgaben 146. Finanzbehörden 147.

II. Privatleben: 1) Kulturzustand, Charakter der Athener 148. 149. 2) Bürgerliche Gewerbe: Allgemeines; Landwirthschaft; Bergbau 150. Städtische Gewerbe; Handel, Importen und Exporten, Handelsbehörden 151. Münzen 152. Längenmaße; Maße bei flüssigen Sachen; Maße bei trockenen Sachen 153. 3) Erziehung: Charakter der athenischen Erziehung; Bildung des Geistes 154. Bildung des Körpers durch Gymnastik 155. 4) Sitten und Gebräuche: a) Gastmäler 156. b) Kleidung der Männer; Kleidung der Frauen 157. c) Wohnungen 158. d) Eheliche Verbindung 159. e) Leichenbegängnisse 160.

Antiquitäten der Griechen.

Einleitung.

1.

Die klassischen **Antiquitäten** oder **Alterthümer** sind derjenige Theil der klassischen Alterthumswissenschaft, welcher eine Kenntniß des eigenthümlichen Wesens der Griechen und Römer gibt, so weit dieses sich in den Sitten und Einrichtungen ihres öffentlichen und Privatlebens äußerlich gestaltet hat. Somit ist die Disciplin der Antiquitäten offenbar eine historische; sie fällt jedoch keineswegs mit der Geschichte zusammen. Wenn die Geschichte in jedem Augenblicke es zu thun hat mit vorübergehenden Erscheinungen, welche sie der Hauptsache nach in ihrer Zeitfolge an einander reihet, so stellen die Antiquitäten das Leben in der Art dar, daß sie die Grundbestandtheile des Staates und der Familie und die gegenseitigen Verhältnisse derselben als Leitfaden nehmen und die Fortbildung des Lebens in der Fortbildung dieser Grundbestandtheile und ihrer Verhältnisse nachweisen.

Mittelpunkt und Hauptsache der Antiquitäten wird die Betrachtung **des Staates** sein; das Privatleben kann hier nicht in allen seinen Richtungen und in allen seinen Einzelnheiten verfolgt werden, sondern nur so weit, als sich das Volk als Ganzes in ihm charakterisirt, als es in Wechselbeziehung mit dem Staate erscheint.

Der Stoff, welcher nach der gegebenen Definition in das Gebiet der Antiquitäten gehört, wurde lange bis in das Kleinste bearbeitet, ehe man nach dem Begriffe der Wissenschaft der Antiquitäten fragte und eine systematische Ordnung versuchte. — Die älteren **Geschichtsschreiber** der Hellenen (die **Logographen**, so **Hellanikos**: *Κτίσεις ἐθνῶν καὶ πόλεων*; später die **Verfasser der** *Ἀτθίδες*) zogen die hierher gehörigen Gegenstände in das Gebiet der Geschichte, indem sie in ihren Schriften das ganze Leben der Völker (Herod. Aegypter) darzustellen sich bestrebten oder sich gerade auf die alten Zustände beschränkten; specielle Untersuchungen über alterthümliche Gegenstände stellten die **Sophisten** an als Untersuchungen auf dem Gebiete der *ἀρχαιολογία* (Plat. Hipp. maj. p. 285. D.); **Aristoteles**: *Πολιτεῖαι*; **Dikäarch**: *Βίος Ἑλλάδος*; als Büchertitel findet sich das Wort *ἀρχαιολογία* mit Sicherheit zuerst bei **Dionysios** aus Halikarnassos (*Ἀρχαιολογία ῥωμαϊκή*) und dann bei **Josephos** (*Ἀρχαιολογία ἰουδαϊκή*), welche beide vorzugsweise die politische Geschichte in ihren Werken behandelten, doch mit Berücksichtigung der alten Zustände und politischen Institute. (Unsicher ist *ἀρχαιολογία* im Titel der Werke von **Pherekydes**, **Anaximenes** und **Phanodemos**.) — Mehr getrennt von der Geschichte war das, was die Römer **antiquitates** nannten. Dieser Ausdruck findet sich als Büchertitel zuerst bei **Varro** (Rerum humanarum et divinarum antiquitates, auch blos citirt Res humanae et divinae) zur Bezeichnung von Nachrichten und Untersuchungen über Zustände der Vorzeit. (S. Cic. Acad. I, 3. Plin. H. N. praef. Gell. I, 25. III, 2. XI, 1. XIII, 12.) — Nach dem Wiederaufblühen der Wissenschaften wurden Untersuchungen über Sitten und Einrichtungen des öffentlichen und Privatlebens der Alten, besonders der Rö-

mer, in großer Anzahl und zum Theil mit großer Gelehrsamkeit angestellt; dabei aber betrachtete man die Alterthümer immer als ein Aggregat von Einzelnheiten, man behandelte sie als eine zusammengehäufte Masse ohne inneres Leben, in einer nur äußeren Ordnung. F. A. Wolf suchte sie, wie überhaupt die Alterthumswissenschaft, zu einer Einheit zu führen, indeß hat auch er keinen ganz genauen Begriff gegeben. In der neuesten Zeit sind die Grenzen schärfer gezogen, ohne daß man sich jedoch über den Umfang und Inhalt des Gebietes allseitig hätte vereinigen können. — Der Name Archäologie steht jetzt fest für den Theil der Alterthumswissenschaft, welcher sich mit den alten Kunstdenkmälern beschäftigt.

S. die § 6 S. 5 der Geschichte der griechischen Literatur angeführten Werke. — E. Platner: Ueber die wissenschaftliche Begründung und Behandlung der Antiquitäten, insbesondere der Römischen. Marb. 1812.

2.

Aus dem Begriffe der Antiquitäten erhellt zugleich ihr Nutzen und ihre Behandlungsart. Sie haben ein hohes Interesse an sich, insofern sie das Eigenthümliche des antiken Wesens in den so bedeutsamen praktischen Richtungen des öffentlichen und Privatlebens darlegen; sie sind aber auch außerdem nützlich und nothwendig zum Verständniß der übrigen Richtungen dieses Wesens, wie denn überhaupt jede einzelne Disciplin der Alterthumswissenschaft auch über die anderen Licht verbreitet, da sie alle erst in ihrer Gesammtheit ein organisches Ganze bilden. — Die Behandlungsart richtet sich durchaus nach den Regeln der Geschichtsschreibung; es muß eine auf den richtigen Gebrauch zuverlässiger Quellen gegründete, die verschiedenen Zeiten und Gegenden genau unterscheidende, systematisch geordnete Beschreibung aller der Sitten und Einrichtungen gegeben werden, durch welche das Alterthum im öffentlichen und Privatleben sich charakterisirt.

3.

Als Quellen (d. h. unmittelbare Ueberlieferungen aus dem Alterthume selbst) sind für die Antiquitäten zu benutzen:

1) Die alten Schriftsteller. Vorzugsweise wichtig sind die Historiker, die Reisebeschreiber (Pausanias), die Redner, die Grammatiker, die antiquarischen Sammler (Athenäos; Gellius u. A.); von den Dichtern besonders die Epiker (Homer) und die Komiker.

2) Inschriften, zum Theil von großem Werthe, im Ganzen wichtiger als

3) die Münzen.

4) Denkmäler der Baukunst, der Malerei, der Skulptur.

4.

Hülfsmittel sind in großer Zahl vorhanden. (Diejenigen unter ihnen, welche nur einzelne Zweige oder bestimmte Zeiten betreffen, sollen vor den in ihnen behandelten Abtheilungen angeführt werden; hier nur die umfassenderen.)

1) Antiquitäten der Griechen und Römer: Die ältere Literatur der Antiquitäten bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts hin ist angegeben in: J. A. Fabricii bibliographia antiquaria. Edit. III. Stud. P. Schaffshausen. Hamb.

1760. 4. — J. G. Meusel: Bibliotheca historica. Vol. III. P. 2. Lips. 1788. — cf. J. P. Krebs: Handbuch der philolog. Bücherkunde. Bd. 2. Bremen. 1823. — Mancherlei antiquarische Abhandlungen finden sich in den: Histoire et mémoires de l'Académie des Inscriptions et belles lettres. Paris. 1718 sqq. 4. Manches Geistreiche, aber auch viel Ungründliches, viel seichtes Geschwätz. — Commentationes Societatis Regiae Gottingensis. Gott. 1779 sqq. 4. — Abhandlungen der Berliner Akademie. Historisch-philol. Kl., bedeutend seit 1807. — A. H. L. Heeren's Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. 3ter Thl. 1ste Abth. Götting. 1812. — Compendien: J. J. Eschenburg's Handbuch der klassischen Literatur. 8te Aufl. Von Dr. L. Lütcke. Berl. 1837. — Abriß der griechischen und römischen Alterthümer. Von C. F. F. Haacke. 3te Ausg. Stendal. 1835.

2) Antiquitäten der Griechen: Die älteren hierher gehörigen Schriften sind gesammelt in: Thesaurus antiquitatum graecarum, contextus et designatus ab Jac. Gronovio. 13 voll. fol. Lugd. Bat. 1697—1702. — Venet. 1732—37. — J. Poleni Utriusque Thesauri Antiqq. Rom. et Graec. nova Supplementa. 5 voll. Venet. 1737—40. fol. — Hand- und Lehrbücher: J. Ph. Pfeifferi libri IV antiquitatum graecarum gentilium, sacrarum, politicarum, militarium et oeconomicarum. Regiom. et Lips. 1689. — 1707. 4. John Potter: Archaeologia graeca or the antiquities of Greece. 2 vols. Oxf. 1699; revised and corrected by G. Dunbar. 2 vols. Lond. 1813. Deutsch mit Anmerkk., Zusätzen und archäol. Untersuchungen von J. J. Rambach. 3 Bde. Halle. 1775—78. — Lamb. Bosii Antiquitatum graec., praecipue Atticarum, descriptio brevis. Franeq. 1714. und öfters; zuletzt c. obss. J. F. Leisneri et J. C. Zeunii. Lips. 1787. — P. F. A. Nitsch's Beschreibung des häuslichen, gottesdienstlichen, sittlichen, politischen, kriegerischen und wissenschaftlichen Zustandes der Griechen nach den verschiedenen Zeitaltern und Völkerschaften. 1r Thl. Erfurt. 1791; fortgesetzt von J. G. Ch. Höpfner. 2r und 3r Thl. 1795—1800; dazu 4r Thl. von G. G. S. Köpke. 1806. 1r Bd. N. A. 1806. — P. F. A. Nitsch's Kurzer Entwurf der griech. Alterthümer. Altenb. 1791. — Hellenische Alterthumskunde aus dem Gesichtspunkte des Staates, von W. Wachsmuth. 2 Thle in 4 Abth. Halle. 1826—30. — Griechische Alterthumskunde, von H. Hase. 2 Bdchn. Dresden. 1828. (Gute Zusammenstellung bekannter Sachen.) — Lehrbuch der griech. Staatsalterthümer, von K. F. Hermann. 2te Aufl. Heidelb. 1836. — In Form einer Reisebeschreibung, nicht systematisch, sind die griech. Alterthümer behandelt von J. J. Barthélemy in: Voyage du jeune Anacharsis en Grèce vers le milieu du quatrième siècle avant l'ère vulgaire. 4 voll. 4. Paris. 1788. und öfters (Paris. 1830. 7 voll. 8. und ein Heft Karten und Kupfer). Deutsch mit Anm. von J. E. Biester. 7 Bde. Berlin. 1790—93; von Ch. A. Fischer und Th. v. Haupt. 14 Bde. Mainz. 1829—36. 12. (Geistreiche Auffassung und Darstellung, mit Quellenstudium, doch nicht durchweg zuverlässiger Kritik.) — Aehnlich sind die: Athenian lettres etc. 2 vols. Lond. 1798. 4. Deutsch von Fr. Jacobs. 2 Bde. Leipz. 1799. — Sehr wichtig sind die Werke mancher neuerer Reisenden, so von J. Spon, G. Wheler, R. Chandler, Choiseul-Gouffier, W. Gell, E. D. Clarke, E. Dodwell (deutsch von Sickler. Meining. 1821.), Poucqueville, P. O. Bröndsted, W. M. Leake u. A., und manche Geschichtswerke, so die von Ol. Goldsmith, J. Gillies, W. Mitford, P. Ch. Levesque, Marq. de Pastoret, W. Drumann, H. G. Plaß, J. W. Zinkeisen u. A., besonders K. Otfr. Müller: Geschichten hellenischer Stämme und Städte. Bd 1: Orchomenos und die Minyer. Bresl. 1820. Bd 2 und 3: Die Dorier. Bresl. 1824.

3) Antiquitäten der Römer: Die älteren hierher gehörigen Schriften sind gesammelt in: J. G. Graevii Thesaurus antiquitatum romanarum. 12 voll. Traj. ad Rh. 1694—99. fol. — Venet. 1732—37. — A. H. de Sallengre: Novus Thesaurus antiquitatum rom. 3 voll. Hagae Com. 1716—19. fol. — Venet. 1735. — J. Poleni supplementa. S. oben. — Hand- und Lehrbücher: J. Rosini Antiquitatum rom. corpus absolutum. Basil. 1583. fol. c. T. Dempsteri paralipom. 1613. Amst. 1743. 4. — C. Cellarii Breviarium antiquitatum rom. Hal. 1710. ed. F. J. Walch. Ib. 1748. — C. H. Nieupoort: Ritus Romani. 1712. c. access. Schöpflini et Reitzii. Berol.

1783. C. G. Schwarzii Observationes in Nieup. Altdorf. 1757. Haymann: Anmerkk. zu N. Dresden. 1786. — S. Pitisci Lexicon Antiquitatum rom. 2 voll. Leovard. 1713. fol. — 3 voll. Hagae Com. 1737. — J. F. Gruneri Introductio in Antiquitates rom. Jen. 1746. — J. J. Oberlin: Rituum rom. tabulae. Argent. 1774. — Lips. 1784. — G. C. Maternus von Cilano: Ausführliche Abhandlung der röm. Alterthümer. 4 Bde. Altona. 1775. 4. — C. G. Heyne: Antiquitas romana. Gott. 1779. — C. Meiner's Geschichte des Verfalls der Sitten und der Staatsverfassung der Römer. Leipz. 1782. — P. Burmanni Antiquitatum rom. br. descriptio. Ed. F. W. Reitz. Lips. 1792. — 1809. — Ruperti: Grundriß der Geschichte, Erd- und Alterthumskunde, Literatur und Kunst der Römer. Götting. 1794. — A. Adam's Handbuch der römischen Alterthümer. Aus d. Engl. von J. L. Meyer. 2 Bde. Erlang. 1794. — 4te Ausg. 1832. — J. L. Meyer's Lehrbuch der röm. Alterthümer. 4te Aufl. Erlang. 1816. F. W. Reiz: Vorlesungen über die röm. Alterthümer. Leipz. 1796. — P. F. A. Nitsch's Beschreibung des häuslichen, wissenschaftlichen, gottesdienstlichen, politischen und kriegerischen Zustandes der Römer. (1788.) Neueste Ausgabe von J. H. M. Ernesti. 4 Bde. Erf. und Leipz. 1807—11. — Daraus ist ein Auszug: Einleitung zur Kenntniß des häuslichen rc. Erf. und Leipz. 1791. — 1812. — G. G. S. Köpke: Antiquitates rom. in XII tabulis descriptae. Berol. 1808. — J. H. L. Meierotto: Ueber Sitten und Lebensart der Römer. 2 Bde. 3te Ausg. (von P. Buttmann). Berl. 1814. — J. D. Fuss: Antiquitates rom. Leodii. Edit. III. 1836. — F. Creuzer: Abriß der Röm. Antiquitäten. 2te Ausg. Leipz. und Darmst. 1829. — Unter den Geschichtswerken ist bei weitem das wichtigste: Römische Geschichte von B. G. Niebuhr. 1r Thl. 4te Aufl. Berlin 1833. 2r Thl. 2te Ausg. 1830. 3r Thl. (1ste Ausg.) 1832.

Sammlungen von Inschriften: J. Gruteri Inscriptionum thesaurus. 2 voll. Rom. 1601—3. — multo auctius ed. J. G. Graevius. Amst. 1707. — Th. Reinesii Syntagma inscriptt. antiqq. Lips. et Francof. 1682. — R. Fabretti Inscriptiones antiqq. c. emendatt. J. Gruteri. Rom. 1699. 1707. — L. A. Muratori Novus thesaurus veterum inscriptt. 4 voll. Mediol. 1739—42. — S. Donati Thesaurus novissimus veterum inscriptt. 2 voll. Lucc. 1765. — 1775. — R. Chandleri Inscriptiones antiqq. in Asia min. et Graecia collectae. Oxon. 1774. fol. — F. Osanni Sylloge inscriptt. antiqq. graec. et lat. Jen. (später Darmst.) 1822 sqq. 10 fasc. fol. — A. Boekhii Corpus inscriptionum graec. vol. I—II. Ber. 1828—35. fol. — J. C. Orellii Inscriptionum lat. collectio. 2 voll. Turici. 1828. — Griech. und lat. Inschriften gesammelt von D. F. v. Richter, herausg. von J. V. Francke. Berl. 1830. 4. — Inscriptiones Graecae ineditae. Colleg., edid. L. Rossius. Fasc. I. Nauplïae. 1836.

Die wichtigsten Werke über die alte Münzkunde sind: J. Eckhel's Kurzgefaßte Anfangsgründe der alten Numismatik. Wien. 1787. — Doctrina numorum veterum conscripta a Jos. Eckhel. 8 voll. Vindob. 1792—98. 4. — Déscriptions de médailles antiques Grecques et Romaines par F. E. Mionnet. 10 tom. Paris. 1806—30. — Kürzer: Archäologische Unterhaltungen von C. L. Stieglitz. 2te Abth.: Alte Münzkunde. Leipz. 1820.

Bayerische Staatsbibliothek München

Antiquitäten
der
wichtigsten griechischen Staaten
von den ältesten Zeiten bis auf den Verlust ihrer Freiheit.

Einleitender Theil.
Chorographische Uebersicht der von den Griechen bewohnten Länder.

Vergl. C. Mannert's Geographie der Griechen und Römer. Nürnb. (1788.) 1799—1825. 10 Bde. — F. A. Ukert's Geographie der Griechen und Römer. Bis jetzt 3 Bde. Weimar. 1816—32. — F. C. H. Kruse's Hellas oder geographisch-antiquarische Darstellung des alten Griechenland's und seiner Kolonien. 3 Bde. Leipz. 1825—27. — Handbücher von S. C. Schirlitz (Halle. 1822), K. Kärcher (Heidelb. 1829), F. C. L. Sickler (Cassel. 1832).

Vom Namen Hellas.

5.

Hellas, Ἑλλάς, hieß ursprünglich eine Stadt in Thessalien (in der Nachbarschaft der südlich von Pharsalos wohnenden Melitäer), dann der umliegende Landstrich, der mit der Landschaft Phthia zusammengrenzte und später unter dem Namen Phthiotis mitbegriffen war. (Bei Homer in der Iliade wird Phthia von Hellas unterschieden; jenes wie dieses steht unter Achilles, dessen Mannen Μυρμιδόνες καὶ Ἕλληνες καὶ Ἀχαιοί genannt werden. Il. II, 683—84. IX, 478—79. Von größerem Umfange erscheint der Name Ἑλλάς in der Odyssee XV, 80, als Gegensatz gegen das thessalische Argos: ἀν' Ἑλλάδα καὶ μέσον Ἄργος; mit Phthia zusammengestellt XI, 496.) cf. Thucyd. I, 3. Nach der Ansicht der Alten (Strab. 8, 370 ed. Casaub.) ist von Hesiodos zuerst, dann besonders von Archilochos der Name Hellenen für alle Stämme des Gesammtvolkes, welche das Festland und die umliegenden Inseln bewohnten, gebraucht worden und hat als solcher bald nach dem Anfange der Olympiaden-Rechnung allgemeine Geltung erlangt. (Wo später Hellenen gefunden werden, da

nennen die Alten das Land rhetorisch auch Hellas, so ἡ πέραν Αἰγαίου oder ἐν Ἀσίᾳ Ἑλλάς, ἡ ἐν Ἰταλίᾳ Ἑλλάς, ἡ ἐν Λιβύῃ Ἑλλάς.)

Von den Γραϊκοί, **Graeci**, **Graji**, einem Stamme, der sich von seinen Sitzen auf den Gebirgen von Epeiros aus schon sehr früh in Italien niedergelassen hatte, nannten die Römer das hellenische Mutterland **Graecia** (Griechenland); diesen Namen gaben sie auch anderen Gegenden, wo Griechen wohnten. Als römische Provinz hieß später, nach Besiegung des achäischen Bundes, bei ihnen das Hauptland **Achaja**.

Der Name Ἕλληνες scheint, wie auch das zunächst damit bezeichnete Volk, stammverwandt zu sein mit Ἑλλά, dem Namen des Heiligthums zu Dodona, und mit Ἑλλοί oder Σελλοί, den alten Umwohnern Dodona's.

A. Das Mutterland.

I. Das Festland.

6.

Grenzen: Streng genommen gelten als Grenzen des hellenischen Festlandes in N. der ambrakische Meerbusen, als Grenzscheide nach Epeiros hin, und der Olympos und das kambunische Gebirge, als Grenzscheide nach Makedonien hin. Da Epeiros in einzelnen Theilen (Dodona) schon ursprünglich hellenische Bewohner hatte, in anderen später hellenisirt wurde, so rechnete man es wohl auch zu Hellas, so daß dann das keraunische Gebirge die Grenze machte. Makedonien, nicht durchweg hellenisch, sondern nur theilweise kolonisirt, ist in den freien Zeiten, d. h. vor Alexander, nicht im Namen Hellas begriffen gewesen; nachher wurde es als dazu gehörig betrachtet. Vielleicht nur das Küstenland umfaßt Strabon mit unter Hellas. Später hat man auch noch den hellenisirten Theil von Illyrien als Neu-Epeiros hierher gezogen. — In O. war das ägäische (τὸ αἰγαῖον πέλαγος), in S. das mittelländische (ἡ ἔσω θάλασσα), in W. das ionische Meer (τὸ ἰόνιον πέλαγος) Grenze.

Flächeninhalt: Das Festland, vom ambrakischen Meerbusen und dem Olympos bis zur Südseite des Peloponnes hin, hat mit Euböa und den kleinen Küsteninseln einen Flächeninhalt von ungefähr 1050 geograph. Quadratmeilen oder etwas mehr. (Mit Einschluß von Epeiros wird er auch wohl auf 1850 Quadratmeilen angegeben.) — Bei den Alten selbst findet sich keine Berechnung.

Lage: zwischen 36° und 40° N. B.

Naturbeschaffenheit: Das Festland sowohl als die Inseln hatten, namentlich in früheren Zeiten, viele und große Veränderungen durch Ueberschwemmungen, Vulkane und Erdbeben erfahren — das bekundeten zahlreiche Sagen und die Beschaffenheit des Landes; auch in der späteren Zeit zeigten jene gewaltigen Ursachen noch zuweilen sich wirksam. Für diese Schrecknisse wurden indeß die Bewohner hinlänglich entschädigt durch Boden, Meer und Klima. — Das ganze Land war

von Gebirgsketten durchzogen: es gab keine großen Ebenen, überall wechselten Thäler, zum Theil zu kleineren Ebenen sich erweiternd, Berge und Abdachungen — diese Mannigfaltigkeit veranlaßte Mannigfaltigkeit in der Lebensweise der Bewohner, sie verhinderte, daß das ganze Wesen derselben den Charakter des Einförmigen annahm. Der Reichthum an Produkten war groß: besonders gab es herrliche Viehweiden; Obst, Wein und Oliven gediehen in Ueppigkeit, zum Theil auch Getreide — aber mehrere Theile des Landes waren von Natur so sumpfig (Böotien), daß sie erst ausgetrocknet, oder so felsig (Attika), daß sie erst mit Erde bedeckt werden mußten und daß sie fortwährend die größte Sorgfalt im Anbau erforderten: nicht in Müßiggang ließen sich die Bedürfnisse des Lebens gewinnen, sondern es war Thätigkeit, Anstrengung nöthig. Aus der Mühe also erst erblühete den Hellenen der Ueberfluß. Thucyd. I, 123: Πάτριον ἡμῖν ἐκ τῶν πόνων τὰς ἀρετὰς κτᾶσθαι. cf. Herod. VII, 102. In einigen Gegenden fanden sich auch Metalle, so Silber in Attika, Erz auf Euböa und in Argolis, Eisen in Lakonika; durch Marmorbrüche waren Attika, Paros und Euböa berühmt. — Die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie gegen die Erzeugnisse anderer Länder einzutauschen und so dem Leben durch Thätigkeit noch größeren Reichthum zu geben, lud das Meer ein. Für den Seehandel konnte die Lage des Landes nicht glücklicher sein: Hellas war der Mittelpunkt der damals kultivirten Erde; das Meer umgab es von drei Seiten in einer Küstenlänge von 720 geograph. Meilen, eine Menge vortrefflicher Häfen bildend; nach Afrika, nach Asien, nach dem nordöstlichen, nach dem westlichen Europa standen Seewege offen. — Der Landhandel konnte nie bedeutend werden, weil das Land bei seiner geringen Ausdehnung und der Menge der überallhin verzweigten Gebirgszüge keine irgend bedeutende Flüsse hatte — selbst die längsten unter diesen, der Peneios (Πηνειός) in Thessalien und der Acheloos (Ἀχελῷος), waren nicht so groß, daß sie dem Handel hätten dienen können — aber es war auch das Bedürfniß eines Landhandels nicht da, weil fast alle Landschaften und namentlich auch die wichtigsten Städte am Meere oder in dessen Nähe lagen. Zur Bewässerung war eine hinreichende Menge kleiner Gebirgsflüsse und Bäche vorhanden. — Klima: Ueber den ganzen Boden breitete sich ein heiterer Himmel aus; die reine, kräftige Luft der Gebirge und stärkende Seewinde mäßigten die Hitze der südlichen Sonne; jedes Jahr brachte in seinem Laufe einen Wechsel verschiedener Jahreszeiten (Herodot. III, 106): so konnten Körper und Geist nicht erschlaffen, sie erhielten fortwährend neue Spannkraft, neues Leben. Nur über wenigen Gegenden (Böotien, Arkadien) lagerten feuchte Nebel und hier waren dann auch in Folge davon Körper und Geist schwerfälliger.

Eintheilung: Das Festland zerfiel in drei, durch Naturgrenzen gesonderte Hauptttheile: Nordgriechenland, vom Oeta und dem ambrakischen Meerbusen südlich begrenzt; Hellas im engeren Sinne, vom korinthischen und saronischen Meerbusen südlich bespült; der Peloponnes, nur durch den korinthischen Isthmos zusammenhängend mit Hellas. Den vierten Hauptheil bilden die Inseln.

μορέα = morus.

μόρον = morum

7.

1) Die südliche Halbinsel, früherhin *) nach der Hauptprovinz Ἄργος, dann nach dem Hauptbesitzer ἡ Πελοπόννησος genannt. Die alten Einwohner waren im Ganzen äolisch; in Folge der Rückkehr der Herakliden erhielten die meisten Provinzen als herrschenden Stamm Dorier, indeß bildeten diese doch immer, selbst in Lakonika, die Minderzahl. Arkadien blieb ganz äolisch. Mit den Doriern wurde auch der dorische Dialekt herrschend, doch mischte in ihn mehr oder weniger Aeolisches sich ein.

a) Arkadien, ἡ Ἀρκαδία (Πελασγία), die einzige Binnenlandschaft des Peloponnes, fast ganz eingeschlossen von Gebirgen, daher Einwanderern und Eroberern weniger zugänglich und so Sitz der ältesten Bewohner Griechenlands (Προσεληνοί). — Unter den Bergen sind die bekanntesten: der Erymanthos (ὁ Ἐρύμανθος) in N. W.; der B. Kyllene (ἡ Κυλλήνη) in N. O., davon südlich der Stymphalos (ὁ Στύμφαλος); der Lykäon (τὸ Λύκαιον) in S. — Viele Flüsse und Bäche, darunter der größte der Alpheios (Ἀλφειός); Erymanthos; Styx (Στύξ). — Vorzügliche Weiden, daher Viehzucht Hauptbeschäftigung. — Die Bewohner (Ἀρκάδες) lebten meist in offenen Flecken; durch Zusammenziehung solcher Flecken sind mehrere der späteren Städte entstanden. Als älteste Stadt galt Lykosura (ἡ Λυκοσοῦρα); Tegea (Τέγεα); Mantineia (Μαντίνεια); am bedeutendsten war später (seit Epaminondas) Megalopolis (Μεγαλόπολις, jetzt Tripolizza).

b) Lakonika, s. § 70—73.

c) Messenien, Μεσσήνη, Μεσσηνία, in S. W., von Lakonika durch den Taygetos (Ταΰγετος), von Elis in N. durch den Fl. Neda (ἡ Νέδα) getrennt, am fruchtbarsten im ganzen Peloponnes, besonders geeignet zum Getreidebau. Seit den messenischen Kriegen stand es unter der Herrschaft der Spartaner. — Der größte Fluß war der Pamisos (Πάμισος). — Städte: In den ältesten Zeiten war Stenyklaros (Στενύκληρος) Hauptstadt; dann Andania (Ἀνδανία); später (seit 369 v. C.) Messene (Μεσσήνη); als Bergfesten wurden in den messenischen Kriegen berühmt Ira (Ἴρη) und Ithome (Ἰθώμη) auf dem Berge Ithome, an dessen Fuße später Messene lag; Hafenstädte: Mothone (Μεθώνη, jetzt Modon); Pylos (Πύλος μεσσηνιακός, jetzt Navarin), dabei das Eiland Sphakteria (Σφακτηρία).

d) Elis, Ἦλις, Ἠλεία, nördlich von Messenien, im Innern ohne Gebirge, fruchtbar, war in den ältesten Zeiten von mehreren Völkern bewohnt, unter denen die Eleer (Ἠλεῖοι) zuletzt die Oberhand hatten; friedlich vereinigten sich mit ihnen die mit den Doriern gekommenen Aetoler. Durch die olympischen Spiele bekam das Land eine

*) Die homerische Benennung γῆ ἀπίη (das entlegene Land) deutet allerdings häufig die südliche Halbinsel an, ohne jedoch geographischer Name des Landes zu sein. Aber seit Aeschylos wurde dasselbe von Dichtern und den ihnen folgenden Mythographen, in Bezug auf einen fabelhaften König Apis, oft Ἀπία genannt. S. Wolf's Vorrede zur 2ten Ausg. d. Odys. p. 27. vergl. m. Heyne's **Observatt. ad Il. I, 270.** — Auch die Namen Ἰναχία, Αἰγιαλεία, Πελασγία finden sich.

gewisse Heiligkeit, ἡ ἱερά; unberührt von Kriegen lebten die Einwohner in Friedfertigkeit und Arbeitsamkeit ruhig hin. — Hauptflüsse: Alpheios (der größte), Peneios (Πηνειός), oberhalb Ladon (Λάδων) genannt, Selleis (Σελλήεις), Neda, Grenzfluß gegen Messene.

Alte Eintheilung in: aa) Eleia oder Ἦλις κοίλη, mit den Städten Elis, Pylos (Πύλος ἠλειακός) und dem Hafenorte Kyllene. — bb) Pisatis, Πισατίς, mit der alten Hauptstadt Pisa (Πίσα), von den Eleern zerstört, und mit der Ebene Olympia, worin der Hain Altis (Ἄλτις). — cc) Triphylien, Τριφυλία (so genannt von den 3 Stämmen der Epeer, Minyer und Eleer) mit Pylos (τριφυλιακός) und Skillus (Σκιλλοῦς — Xenophon).

e) Achaja, Ἀχαΐα, früher Αἰγιαλός und (nach den vormaligen Bewohnern) Ἰωνία; nur an der Südgrenze gebirgig. Der nördlichste Punkt ist das Vorgebirge Rhion (τὸ Ῥίον). Schon früh, zu den Zeiten der Ioner, bestand ein Bund zwischen 12 Städten, der seine Zusammenkünfte bei Aegion (Αἴγιον) hielt. Die alte Hauptstadt war Helike (Ἑλίκη). Später, zur Zeit der Macht des achäischen Bundes, rechnete man zu Achaja auch noch die beiden daran grenzenden Städtegebiete von Sikyon und Korinth. — Sikyonia (Σικυωνία) soll in den ältesten Zeiten von Attika aus bevölkert, dann (schon vor der Rückkehr 1104) durch Herakliden beherrscht gewesen sein; darauf kamen von Argos her Dorier in das Land (und deßhalb wurde es auch zur γῆ Ἀργεία gerechnet). Außer der Hauptstadt Sikyon lag hier noch Phlius (ὁ Φλιοῦς — Stadtgebiet Φλιασία). — Korinthia (Κορινθία), noch einen Theil des Isthmos umfassend, besonders von S. her gebirgig, unfruchtbar, aber durch seine Lage zwischen dem korinthischen und saronischen Meerbusen zum Seehandel geeignet. Die ältesten Einwohner waren Aeoler (Sisyphos), später besetzten Dorier das Land. Es wurde auch wohl zu Argolis gerechnet. Die Hauptstadt Korinth (ἡ Κόρινθος) an einer Anhöhe, auf deren höchstem Punkte die Akropolis Akrokorinth lag, war schon früh (Ἐφύρα) eine bedeutende Handelsstadt; sie hatte zwei Häfen Λεχαῖον am korinthischen, Κεγχρεαί (Κεγχρεῖαι) am saronischen Meerbusen. In der Nähe lag der Hain Kraneion (Κράνειον). Hafenstadt war noch Schönus (Σχοινοῦς). — Isthmische Spiele. Den Isthmos zu durchstechen hat man mehrmals vergeblich versucht.

f) Argolis, Ἀργολίς, τὸ Ἄργος, ἡ Ἀργεία, eine Landzunge, die sich zwischen dem saronischen und argolischen Meerbusen in's myrtoische Meer erstreckte, vom arachnäischen Gebirge (τὸ Ἀραχναῖον) durchschnitten. Hauptfluß: Inachos (Ἴναχος). Als älteste Einwohner werden die Kynurier (Κυνούριοι) genannt, nach denen die südliche Küstenlandschaft Kynurien hieß; zu ihnen kamen die Pelasger, dann die Danaer (Δαναοί) und daraus entstanden die Argiver (Ἀργεῖοι), Achäer (Ἀχαιοί). Später wurde das Land dorisch; neben den Doriern bestanden noch die Dryoper (Δρύοπες) fort. — Städte: Argos (Ἄργος ἵππιον wegen der Pferdezucht — Argi) mit der alten Burg Larissa und dem Hafenorte Nauplia (Ναυπλία); Mykene (Μυκῆναι, Μυκήνη) in den Perserkriegen zerstört (noch stehen alte kyklopische Mauern); Epidau-

ros (ἡ Ἐπίδαυρος); Tiryns (Τίρυνς), Nemea (ἡ Νεμέα) wo die berühmten Spiele gehalten wurden; Trözen (ἡ Τροιζήν); Hermione (Ἑρμιόνη); Asine (Ἀσίνη).

8.

2) Hellas im engeren Sinne, ἡ Ἑλλάς, vom Vorgebirge Sunium (Σούνιον) bis zum Oeta (Οἴτα) und dem ambrakischen Meerbusen (ἀμβράκιος κόλπος) enthielt 8 Landschaften:

a) Megaris, Μεγαρίς, auf und an dem Isthmos gelegen, in den frühesten Zeiten als zu Attika gehörig betrachtet, gebirgig, rauh und unfruchtbar. Vom Kithäron in N. W. zog sich das oneïsche Gebirge (τὸ ὄρος Ὄνειον) nach S.; am saronischen Meerbusen die skironischen Felsen; ἡ Γερανεία. Das Land war der Reihe nach von Pelasgern, Lelegern, Ionern, Doriern besetzt. — Hauptstadt Megara (τὰ Μέγαρα) mit der Hafenstadt Nisäa (ἡ Νισαία).

b) Attika § 110.

c) Böotien, Βοιωτία (Ἀονία, Ὠγυγία), von vielen Gebirgen umgeben, mit wasserreichen, fruchtbaren Ebenen. Gebirge: Kithäron (Κιθαιρών) in S. W.; Helikon (Ἑλικών) in N. W. — Gewässer: der kopaische See (Κωπαΐς), dabei der hylische (λίμνη ὑλική); unter den Flüssen ist der größte der Kephissos (Κηφισσός), welcher in den See Kopais geht; Asopos (Ἀσωπός); Ismenos (Ἰσμηνός); Dirke (Δίρκη); Quellen: Arethusa (Ἀρέθουσα); Hippokrene (ἡ τοῦ Ἵππου κρήνη); Aganippe (ἡ Ἀγανίππη πηγή). — In den frühesten Zeiten zeichnete sich das Land in Rücksicht der Kultur aus (Musendienst, Dionysosdienst); später galten die Bewohner für unempfindlich gegen feinere Reize, ἀναίσθητοι, pingui ingenio — als Ursache dieses Zustandes des Geistes sah man die dicke, nebelige Luft an. Die Böotier (Βοιωτοί) gehörten zum äolischen Stamme; ihr Dialekt unterschied sich vom lesbischen nicht unbedeutend. — Viehzucht war Haupterwerbszweig, außerdem Landbau und Handel. — Städte: Theben (αἱ Θῆβαι — ἑπτάπυλος, nach der Mythe gegründet von Kadmos — Καδμεία) am Ismenos und Knopos, mit einer Akropolis; Orchomenos (Ὀρχόμενος), alte (durch Handel) reiche Stadt (Μινύειος — Herrschaft der Minyer); Platää (ἡ Πλάταια und αἱ Πλαταιαί) in einer Ebene, später zu Attika gehörig; Thespiä (Θεσπιαί, Θέσπεια); davon westlich am Fuße des Helikon Askra (ἡ Ἄσκρη); Leuktra (Λεῦκτρα); Tanagra (ἡ Τάναγρα); Delion (τὸ Δήλιον); Aulis (Αὐλίς); Haliartos (Ἁλίαρτος); Onchestos (Ὀγχηστός); Koroneia (Κορώνεια); Lebadeia (Λεβαδεία), dabei das Orakel des Zeus Trophonios und die Quellen Lethe und Mnemosyne; Chäroneia (Χαιρώνεια).

d) Phokis, Φωκίς, gebirgig — im Innern der Parnaß (Παρνασσός) — mit Ebenen — am Kephissos und um Kirrha. — Die Bewohner, Φωκεῖς, gehörten zum äolischen Stamme. — Städte: Delphi (οἱ Δελφοί, früher Πυθών) am südlichen Abhange des Parnaß, nach der Vorstellung der Alten Mittelpunkt von Hellas und der ganzen Erde, hoch berühmt durch das Orakel des Apollon;

dabei die kastalische Quelle (ἡ Κασταλία); Krissa (ἡ Κρίσσα, Κρίσα), eine sehr alte Stadt, am krissäischen Meerbusen — für verschieden von ihr gilt den Meisten Kirrha (ἡ Κίῤῥα) an der Mündung des Pleistos; Antikyra (Ἀντίκυρα, Ἀντίκυῤῥα), berühmt wegen seines Helleboros; Elateia (ἡ Ἐλάτεια) in der fruchtbaren Ebene des Kephissos. — Durch Philippos wurden die meisten Städte zerstört und die Einwohner genöthigt, in Dörfern zu wohnen.

e) Lokris, Λοκρίς. Es gab 3 lokrische Stämme in Hellas, die epiknemidischen, die opuntischen und die ozolischen Lokrer; die beiden ersteren wohnten neben einander am euböischen Meere, der dritte Stamm, durch Phokis von jenen getrennt, am korinthischen Meerbusen. aa) Die Λοκροὶ Ἐπικνημίδιοι, so genannt vom Gebirge Κνημίς, welches sie südlich und westlich begrenzte. Im N. der Oeta — hier die Thermopylen (Θερμόπυλαι). bb) Die Λοκροὶ Ὀπούντιοι, so genannt von der Hauptstadt Opus (ὁ Ὀπόεις, Ὀποῦς). Von ihnen stammen cc) die Λοκροὶ Ὀζόλαι (Ἑσπέριοι) im W. von Phokis, im Osten von Aetolien (s. unten g). Das Land war im W. und N. gebirgig durch Zweige des Parnaß und ~~Chara~~x. — Städte: Amphissa (Ἄμφισσα) am nordwestlichen Ausgange des krissäischen Gefildes; Naupaktos (Ναύπακτος), alte Stadt, später äolisch.

f) Doris, Δωρίς, zwischen dem Oeta und Parnaß, die kleinste hellenische Landschaft. Sie hatte 4 Städte (Δωριέων Τετράπολις): Pindos (Πίνδος); Erineon (Ἐρινεόν, Ἐρινεός); Boïon (Βόϊον, Βοῖον); Kytinion (Κυτίνιον). — Früher waren hier die Dryoper (Δρύοπες) herrschendes Volk, dann die von Thessalien einwandernden Dorier (Δωριεῖς) und diese eroberten von hier aus den Peloponnes.

g) Aetolien, Αἰτωλία, im O. von Akarnanien — hier war der Fl. Acheloos (Ἀχελῷος) Grenze; im W. von Lokris — hier war früher der Evenos (Εὔηνος) Grenze: Αἰτωλία ἀρχαία, ein ebenes, fruchtbares Land, später (seit Philipp) kam im O. noch ein Stück hinzu, bis Naupaktos und an den Oeta: Αἰτωλία ἐπίκτητος, rauh und unergiebig. — Vorgebirge Antirrhion. — Viele der ätolischen Völkerschaften galten für Barbaren; diejenigen, welche hellenisch waren, wurden zu den Aeolern gerechnet; die ältesten Bewohner waren die Kureten (Κουρῆτες). In Rücksicht der Kultur stand Aetolien nebst Akarnanien dem übrigen Hellas bedeutend nach. — Städte: Pleuron (ἡ Πλευρών); Kalydon (Καλυδών); Chalkis (Χαλκίς); Thermon (Θέρμον), auf einer Bergebene, fest, Versammlungsort der Aetoler.

h) Akarnanien, Ἀκαρνανία, westlich vom Acheloos, südlich vom ambrakischen Busen; zum großen Theile gebirgig, sonst Weideland. In W. gehörte dazu Leukadien (Λευκάς), früher Halbinsel, später Insel, mit dem Vorgebirge Leukate (Λευκὰς ἄκρα). Die alten Einwohner waren barbarische Völkerschaften; später ließen sich Korinthier und Korkyräer hier nieder und gründeten Städte mit dorischer Bevölkerung. — In Rücksicht der Kultur stand das Land mit Aetolien auf gleicher Stufe. — Städte: Argos Amphilochion (Ἄργος τὸ Ἀμφιλοχικόν); Anaktorion (Ἀνακ-

τόριον) Kolonie von Korinth, Aktion (Ἄκτιον) auf dem Vorgebirge gleichen Namens, von August gegründet.

9.

3) Nord=Griechenland, 2 Landschaften umfassend:

a) Thessalien, Θεσσαλία (in den ältesten Zeiten mit verschiedenen, nicht allgemeinen Namen: Πυῤῥαία, Αἱμονία, Πελασγία etc.), von Gebirgen umschlossen, in S. vom Othrys und Oeta, im O. von Pelion (Πήλιον) und Ossa (Ὄσσα), im N. vom Olympos (Ὄλυμπος) und dem kambunischen Gebirge (τὰ ὄρη καμβούνια, früher im Namen Olymp mitbegriffen), im W. vom Pindos. — Hauptfluß ist der Peneios (Πηνειός); er geht nach W. zwischen Olymp und Ossa durch in das ägäische M. Das von ihm durchflossene Thal zwischen Olymp und Ossa war das berühmte Tempe; zwischen dem Olymp und dem Meere, also am Ausgange von Tempe, lag Pierien (Πιερία). Nächst dem Peneios war der größte Fluß der Spercheios (Σπερχειός). — Der Boden war fruchtbar, besonders geeignet zum Getreidebau. Als Bewohner des Landes kommen eine Menge Völkerschaften vor: Κένταυροι; Λαπίθαι; Αἰνιᾶνες; Οἰταῖοι; Μαλιεῖς; Φθιῶται: Μυρμιδόνες, Ἕλληνες, Ἀχαιοί; Μάγνητες; Πελασγοί; Περῤῥαιβοί; Δόλοπες u. A. Die Θεσσαλοί, ein Reutervolk, waren aus Thesprotien eingewandert; sie hatten die alten Einwohner zum Theil in eine Art Leibeigenschaft gebracht. Man rechnete sie zum äolischen Stamme; vom Lesbischen wich ihr Dialekt in Manchem ab. Sie galten für treulos, unzüchtig, abergläubisch. — Man unterschied 4 oder 5 Landschaften, deren Grenzen jedoch nicht feststanden *): aa) Phthiotis, Φθιῶτις, das Thal des Spercheios zwischen Othrys und Oeta bis zum Meerbusen von Malia und dem von Pagasä. Städte: Phthia (Φθία); Malia (Μαλίη); Hellas; Pharsalos (Φάρσαλος); Lamia (Λαμία); Herakleia Trachin (Ἡράκλεια Τραχίν in Trachinien, d. i. rauhe Gegend, τραχινίαι), 40 Stadien von den Thermopylen. — bb) Magnesia, Μαγνησία, Halbinsel und Küstenstrich nördlich vom Meerbusen von Pagasä. — Vorgebirge Sepias (Σηπιάς). — Städte: Jolkos (Ἰωλκός); Demetrias (Δημητριάς), wohin die Einwohner von Pagasä (Παγασαί) verpflanzt wurden; Magnesia (Μαγνησία); Pherä (Φεραί). — cc) Pelasgiotis, Πελασγιῶτις), der nordöstliche Theil um den Peneios. Städte: Larissa (Λάρισσα); Skotusa (Σκότουσα), dabei die Hügel Kynoskephalä (Κυνὸς κεφαλαί). Von dieser Landschaft unterscheidet man auch wohl Perrhäbien, Περῤῥαιβία, den nördlichen Theil. Stadt Gonnos (Γόννος). Ueber Tempe s. oben a. — dd) Thessaliotis (Θεσσαλιῶτις), in S. W. vom Oeta bis zum Peneios. Städte: Pieria, früher Arne (Ἄρνη); Hypata, Metropolis. — ee) Hestiäotis, Ἑστιαιῶτις); in N. W. Städte: Gomphi (Γόμφοι); Trikka (Τρίκκη).

*) Die Eintheilung Thessaliens war nach den Zeiten verschieden, wie aus Hom. Il. II, 681—759. Herod. VII, 128 sqq. Strab. IX. p. 429 sqq. erhellet. Hieraus ist auch erklärbar, wie dieselbe Stadt zu verschiedenen Provinzen geschlagen werden konnte.

b) Epeiros, Ἤπειρος (Festland), in O. begrenzt vom Pindos, in N. vom keraunischen Gebirge, im W. vom ionischen Meere, in S. vom ambrakischen Meerbusen. — Gebirge im Innern: Tomaros (Τόμαρος). — Vorgebirge Akrokeraunion. — Flüsse: Acheron, geht durch die Ἀχερουσία λίμνη; ein Nebenfluß von ihm ist der Kokytos (Κωκυτός); Arachthos (Ἄραχθος). — Das Land eignete sich besonders zur Viehzucht. — Es wohnten hier mehrere, zum Theil barbarische Völkerschaften, die erst allmälig hellenisirt wurden. — Theile: aa) Molossis, Μόλοσσις, in S. Stadt Ambrakia (Ἀμβρακία), Kolonie von Korinth, Residenz der Aeakiden; Nikopolis (Aktion gegenüber). bb) Thesprotien, Θεσπρωτία. Städte: Dodona (Δωδώνη) am Tomaros, später zu Molossis gerechnet; Buthroton (Βουθρωτόν). cc) Chaonien, Χαονία, in N. W. — Außerdem unterschied man noch andere Landstriche durch besondere Namen nach den Völkerschaften.

II. Inseln, zu Hellas gehörig.

10.

1) Größere:

a) Euböa, Εὔβοια (mit mehreren anderen Namen — Χαλκίς, Μακρίς u. a.), durch die Meerenge Euripos vom Festlande (Lokris, Böotien, Attika) getrennt, gebirgig, durch ergiebige Bergwerke (Erz) und gute Viehweiden berühmt. — Vorgebirge: Kenäon (Κήναιον) in N.; Geräston (Γεραιστόν) und Kaphareus (Καφαρεύς) in S. — Ein Theil der Gegend an der Nordküste hieß Artemision (Ἀρτεμίσιον). — In den früheren Zeiten wohnten hier die Abanten (Ἄβαντες) u. A.; die späteren Einwohner waren theils Aeoler, theils Ioner. Kurz vor den Perserkriegen kam die Insel (zuerst Chalkis) unter die Herrschaft der Athener. — Städte: Chalkis (Χαλκίς), alte Stadt, an der schmalsten Stelle des Euripos (Brücke); Eretria (Ἐρετρία — die alte Stadt wurde im Kriege mit Darius zerstört), blühend durch Handel.

b) Kreta, Κρήτη, gebirgig, aber in den Thälern fruchtbar. — Gebirge: Λευκὰ ὄρη; der Berg Ida (Ἴδη); Dikte (Δίκτη). — Vorgebirge: Korykos (Κώρυκος); Kriumetopon (Κριοῦ μέτωπον); Drepanon u. a. — Die ältesten Bewohner sind unstreitig Barbaren gewesen (zum Theil Phöniker); in den vorhistorischen Zeiten war die Insel sehr mächtig, besonders zur See. Später (wohl erst nach dem Heraklidenzuge) wurden Dorier herrschend. (Tapfer, aber auch „faule Bäuche".) Gute Verfassung. — Städte: Schon früh war die Zahl der Städte sehr groß (ἑκατόμπολις. — Hom. Od. XIX, 74: ἐννήκοντα πόληες); Gnossos (Γνωσσός), die alte Hauptstadt, mit den berühmten Grottentempeln (Λαβύρινθος); Gortyna (Γορτύνα); Kytäon (Κύταιον) u. a.

c) Kypros, Κύπρος, von großer Fruchtbarkeit. In O. der Olympos mit einem berühmten Tempel der Aphrodite. — In den früheren Zeiten hatten die Phöniker sich hier festgesetzt. — Städte: Alt-Paphos (Πάφος παλαιά) mit einem Tempel der Aphrodite;

Neu-Paphos (*Πάφος νέα*); Kition (*Κίτιον*); Salamis (*Σαλαμίς*); Solö (*Σόλοι*).

2) Kleinere:

a) Im ägäischen Meere: aa) Inselgruppen: *α.* Kykladen, *Κυκλάδες*, um Delos im myrtoischen Meere — *αἱ περὶ Δῆλον ἐν κύκλῳ*: Paros (*Πάρος*), seines Marmors wegen berühmt; Naxos (*Νάξος, Δία*), ausgezeichnet durch Weinbau; Andros (*Ἄνδρος*); Melos (*Μῆλος*); Seriphos (*Σέριφος*), felsig; Keos (*Κέως*) mit der Stadt Julis; Syros (*Σύρος*) u. A. — Berühmt vor ihnen allen war Delos (*Δῆλος*), Hauptsitz des Apollondienstes, blühend durch Handel, besonders seit Korinth zerstört war und Rhodos sank. Berg Kynthos (*Κύνθος*).

β. Sporaden, *Σποράδες*, östlich von den Kykladen, in alten Zeiten von den Barbaren bewohnt, besonders von Phönikern und Karern. Hierher gehören: Thera (*Θήρα*, auch wohl zu den Kykladen gerechnet); Amorgos (*Ἄμοργος*); Skyros (*Σκῦρος*); Patmos (*Πάτμος*) u. a.

bb) Einzelne Inseln: Kythere (*Κύθηρα*) im lakonischen Meerbusen — Kultus der Aphrodite; Aegina (*Αἴγινα*), wichtiger Handelsstaat, und Salamis (*Σαλαμίς, Σαλαμίν*) im saronischen Meerbusen; Skiathos (*Σκίαθος*) und Halonesos (*Ἁλόνησος*) östlich von Thessalien; davon nordöstlich Lemnos (*Λῆμνος*); Imbros (*Ἴμβρος*); Samothrake (*Σαμοθράκη*); Thasos (*Θάσος, Θάσσος*).

b) Im ionischen Meere: Korkyra, *Κόρκυρα, Κέρκυρα*, (auch *Δρεπάνη, Σχερία*), gebirgig. Die gleichnamige Hauptstadt war eine Kolonie Korinth's. — Ithaka (*Ἰθάκη*) mit dem Berge Neritos (*Νήριτος*). — Kephallenia (*Κεφαλληνία*, bei Homer *Σάμη* und *Σάμος*). — Zakynthos (*Ζάκυνθος*). — An der Mündung des Acheloos lagen die Echinaden (*Ἐχινάδες νῆσοι*).

11.

Seit Philipp betrachtete man auch Makedonien, *Μακεδονία* (*Μακετία, Ἠμαθία*), mehr als zu Griechenland gehörig. Durch ihn wurden auch die Grenzen bedeutend erweitert, nämlich in O. über den Fl. Strymon hinaus bis zum Nestos und dem Gebirge Rhodope; in N. über Päonien hinaus bis zum Gebirge Orbelos (*Ὄρβηλος*) und Skardos (*Σκάρδος, Σκόρδος, Σκόδρος*); in W. bis zum See Lychnitis; in S. bis an den Olymp und das kambunische Gebirge. Als römische Provinz begriff es noch Thessalien und Epeiros. — Das Land war an den Grenzen, besonders in N.O., gebirgig; auf der Halbinsel Akte lag der Athos (*Ἄθως*). — Bergbau und Handel gaben vorzüglich Reichthum; jener ging auf Gold und Silber, diesen begünstigten eine Menge von Meerbusen: der thermäische (*Θερμαῖος*); der toronäische (*Τορωναῖος*); der singitische (*Σιγγιτικός*); der strymonische (*Στρυμονικός*); außerdem schiffbare Flüsse: Nestos; Strymon (*Στρυμών*); Axios (*Ἄξιός*); Haliakmon (*Ἁλιάκμων*) u. a. — Bewohner: Die Küste Makedoniens war ehemals zum Theil von Thrakern

bewohnt; allmälig ließen sich hier des Bergbaues und Handels wegen immer mehr Hellenen nieder. Die Sprache der Makedonier war mit der hellenischen verwandt; das Königsgeschlecht gehörte zu den Herakliden. — Landschaften und Städte: Pierien, *Πιερία*: Pydna (*Πύδνα*), Methone (*Μεθώνη*); Emathia, *Ἠμαθία*: Pella (*Πέλλα*), Edessa, später Aegä (*Ἔδεσσα, Αἴδεσσα, Αἰγαί*), Residenz und Begräbnißort der Könige; Amphaxitis, *Ἀμφαξῖτις*: Therme (*Θέρμη*), hier später Thessalonike (*Θεσσαλονίκη*); Halbinsel Chalkidike, *Χαλκιδική*, mit 3 Landspitzen: *Ἀκτή, Σιθωνία* (früher *Φλέγρα*) und den Städten: Stagira (*Στάγειρα*), Akanthos (*Ἄκανθος*) auf der schmalsten Stelle von Akte, Torone (*Τορώνη*), Olynth (*Ὄλυνθος*), Potidäa (*Ποτίδαια*).

Illyrien, *Ἰλλυρίς, Ἰλλυρία*, westlich von Makedonien. Der Theil dieses Landes, welcher stellenweis durch Kolonien hellenisirt war und deßhalb Illyris graeca genannt wurde, auch Neu-Epeiros erstreckte sich von dem ihn südlich begrenzenden keraunischen Gebirge bis zum skardischen in N., der Grenzscheide nach Mösien und Illyris barbara hin. — Mehrere Völkerschaften. — Städte: Apollonia (*Ἀπολλωνία*), Kolonie von Korinth, Epidamnos (*Ἐπίδαμνος*), später Dyrrhachion (*Δυῤῥάχιον*), Kolonie der Korkyräer, später (Dyrrh.) der Römer. Dabei die Taulantier (*Ταυλάντιοι*).

B. Griechische Kolonien.

I. Im Osten des Mutterlandes.

12.

1) Auf der Küste von Kleinasien und den dabei liegenden Inseln:

Einzelne Niederlassungen hatten die Hellenen in Lykien, Pamphilien, Kilikien; viel wichtiger als diese waren indeß die auf der Westküste und den benachbarten Inseln:

a) Aeolis, *Αἰολίς*, Küstenstrich von Mysien und von Lydien und Inseln. Es gehörten hierzu 12 Bundesstädte auf dem Festlande, unter denen Kyme (*Κύμη*) und das später ionische Smyrna (*Σμύρνα*) die bedeutendsten waren — außerdem die berühmte Insel Lesbos (*Λέσβος*) mit 5 (6) Städten, worunter am wichtigsten Methymna (*Μήθυμνα*) und Mytilene (*Μυτιλήνη*); ferner die Insel Tenedos (*Τένεδος*) und die Inselgruppen *Ἑκατὸν νῆσοι*. S. Herod. I, 149—151.

b) Ionien, *Ἰωνία*, Küstenstrich von Lydien und von Karien und Inseln. Es gehörten hierzu 12 Bundesstädte, welche theils (10) auf dem Festlande (3 in Karien, 7 in Lydien) lagen, theils (2) auf den Inseln. Die wichtigsten Städte waren: Phokäa (*Φωκαία*); Teos (*Τέως*); Kolophon (*Κολοφών*), durch Reuterei berühmt; Ephesos (*Ἔφεσος*), dabei der berühmte Tempel der Artemis; Milet

(*Μίλητος*), die bedeutendste unter allen, Mutterstadt vieler Kolonien; außerdem das früher äolische Smyrna. Die Inseln waren Chios (*Χιός*) und Samos (*Σάμος*). — Sämmtliche Ioner feierten in Panionion (*Πανιώνιον*), einer dem Poseidon Helikonios geweiheten Gegend am Vorgebirge Mykale (*Μυκάλη*), ein gemeinsames Fest „*Πανιώνια*". — Unter allen griechischen Kolonien waren diese ionischen die blühendsten.

c) Doris, *Δωρίς*, Küstenstrich von Karien und Inseln. Es gehörten hierzu 6, nachher 5 Städte (*Δωριέων Ἑξάπολις, Πεντάπολις*). Auf dem Festlande lagen: Knidos (*Κνίδος*) und das späterhin vom Bunde ausgeschlossene Halikarnaß (*Ἁλικαρνασσός*); die Inseln waren Kos (*Κῶς*) und Rhodos (*Ῥόδος*) — diese mit drei Bundesstädten Lindos (*Λίνδος*), Jalyssos (*Ἰαλυσσός*) und Kameiros (*Κάμειρος*). — Sämmtliche hiesige Dorier feierten am Vorgebirge Triopion bei Knidos gemeinsame Spiele zu Ehren des Apollon Triopios.

13.

2) An den Küsten der Propontis, des Pontos Euxinos, der Palus Mäotis und in Thrakien am Hellespont und dem ägäischen Meere:

a) An der Propontis: aa) an der asiatischen Küste: Lampsakos (*Λάμψακος*, früher Pityusa), Kolonie der Phokäer; Kyzikos (*Κύζικος*) auf einer Halbinsel, Kolonie der Milesier; Chalkedon (*Χαλκηδών*), Byzanz gegenüber. — bb) an der europäischen Küste: Perinthos (*Πέρινθος*, später Herakleia), Kolonie der Samier; Byzanz (*Βυζάντιον*), Kolonie der Megarer.

b) Am Pontos Euxinos: Herakleia (*Ἡράκλεια*) in Bithynien; Sinope (*Σινώπη*) in Paphlagonien, Kolonie der Milesier; Trapezus (*Τραπεζοῦς*) in Pontos, Kolonie von Sinope; Dioskurias (*Διοσκουρίας*) in Kolchis; Phanagoria (*Φαναγορία*) in Sarmatien am Bosporos; Olbia (*Ὀλβία*) am Ausflusse des Borysthenes, Kolonie der Milesier; Tomi (*Τόμοι*) in Mösien (Klein-Skythien), Kolonie der Milesier; Apollonia (*Ἀπολλωνία*) in Thrakien, Kolonie der Milesier; Salmydessos (*Σαλμυδησσός*).

c) Im Innern der Palus Mäotis: Tanaïs (*Τάναϊς*) am Flusse gleiches Namens in Sarmatien.

d) In Thrakien an der Küste des Hellespontos und des ägäischen Meeres: Sestos (*Σέστος*), Kolonie der Aeoler; Aegos Potamos (*Αἰγὸς Ποταμοί*); Skaptesyle (*Σκαπτησύλη, Σκαπτὴ ὕλη*), wo Goldbergwerke (Thukydides); Maroneia (*Μαρωνεία*), Stadt der Kikonen; Abdera (*Ἄβδηρα*), Kolonie der Teïer.

II. Im Westen des Mutterlandes.

14.

1) In Unteritalien, *Μεγάλη Ἑλλάς*:

a) Auf der Ostküste und am tarentinischen Meerbusen:

Brundisium (Βρεντήσιον, Βρενδέσιον), Ueberfahrtsort nach Dyrrhachion, später römische Kolonie; Tarent (ὁ Τάρας), dorische Kolonie von Sparta; Metapont (Μετάποντος, Μεταπόντιον), achäische Kolonie; Sybaris (ἡ Σύβαρις), achäische Kolonie, zerstört durch die Krotoniaten — dann wurde in der Nähe auf Betrieb der Athener Thurii (Θούριον) gegründet; Kroton (ἡ Κρότων), Kolonie der Achäer; Locri epizephyrii (Λοκροὶ ἐπιζεφύριοι, so genannt nach dem Vorgebirge Zephyrion), Kolonie der ozolischen (oder opuntischen?) Lokrer.

b) Auf der Westküste: Rhegion (Ῥήγιον), Kolonie von Chalkis auf Euböa, dann sind Messenier hingekommen; Hyele (Ὑέλη, Ἐλέα — Velia); Pästum oder Posidonia (Παῖστον, Ποσειδωνία), Kolonie der Sybariten; Kyme (Κύμη, Κοῦμαι, Cumae), alte Kolonie vom kleinasiatischen Kyme; Neapolis (Νέα πόλις, Νεάπολις, früher Παρθενόπη), Kolonie der Kumäer.

2) Auf den zu Italien gehörigen Inseln:

a) Auf Sicilien: Auf der Ostseite: Zankle (Ζάγκλη), später, nachdem messenische Kolonisten von Rhegium aus hierher gekommen, Messene (Μεσσήνη) genannt; Tauromenion (Ταυρομένιον), Kolonie der hiesigen euböischen Pflanzstadt Naxos; Katana (Κατάνη) am Fuße des Aetna; Leontion (Λεόντιον, Leontini); Syrakus (Συρακοῦσαι), Kolonie der Korinther, die größte griechische Stadt. — Auf der Südseite: Gela (Γέλα), Kolonie der Rhodier; Agrigent (Ἀκράγας), Kolonie von Gela; Herakleia Minoa (Ἡράκλεια ἡ Μινώα); Selinus (Σελινοῦς), Kolonie der Megarer. — Auf der Nordseite: Egesta (Ἔγεστα, Σέγεστα), der Sage nach Kolonie des Aeneas; Himera (Ἱμέρα), Kolonie von Zankle.

b) Auf Sardinien (Σαρδώ): Olbia (Ὀλβία).

c) Auf Korsika (ἡ Κύρνος): Alalia (Ἀλαλία), Kolonie der Phokäer.

3) An der gallischen, spanischen und afrikanischen Küste:

a) An der gallischen Küste war die wichtigste hellenische Stadt Massilien (Μασσαλία), Kolonie der Phokäer, selbst wieder Mutter mehrerer Pflanzstädte auf der östlichen und auf der westlichen Küste.

b) An der spanischen Küste gab es nur einige, unbedeutendere Kolonien; für Pflanzstadt von der Insel Zakynthos hielt man Sagunt (Ζάκυνθος, Σάγουντον), doch ist diese Annahme wohl falsch, nur durch den Namen veranlaßt.

c) An der Küste von Afrika war eine bedeutende hellenische Stadt Kyrene (Κυρήνη), durch Dorier von Thera aus gegründet — nach ihr hieß das umliegende Gebiet ἡ Κυρηναία χώρα. — In dem seit Psammetich den Hellenen zugänglichen Aegypten hatten die Milesier Naukratis (Ναύκρατις) und Hülfsvölker von ihnen Μιλησίων τεῖχος angelegt.

Zweiter Theil.

Das Volk nach seinen Elementen und als Ganzes.

15.

a) Die Pelasger.

Als die ältesten Bewohner des größten Theiles von Griechenland werden einstimmig von den Alten die Pelasger (Πελασγοί) genannt, die jedoch nicht als ein durch irgend ein äußeres Band zusammengehaltenes Ganze erscheinen. Einige Sagen sprechen von Pelasgern als einem hier und da in Griechenland (aber auch anderswo, so in Kleinasien) seßhaften, Ackerbau treibenden und feste Städte (Larissen — Steinburgen?) besitzenden Volke, als friedlichen Bewohnern von Thalebenen (πέλω — ἄργος?); andere dagegen geben Kunde von Pelasgern als heimathlos umherziehenden Schaaren, welche Räuberei trieben, aber auch im Bau fester Mauern erfahren waren und nennen dann diese meist tyrrhenische. Es fehlt an geschichtlichen Nachrichten, welche uns ihre Sitze jenseit der Zeit zeigten, wo sie in Griechenland gefunden werden: den Alten selbst galten sie als die Urbewohner in mehreren Landschaften, als Autochthonen, so namentlich in Arkadien (Προσέληνοι); Manches, was aus der späteren geschichtlichen Zeit uns vorliegt, einzelne Mythen, Sitten und Einrichtungen, besonders aber die Sprache, führt darauf hin, Asien auch als ihren Ausgangspunkt anzunehmen. In Griechenland waren ihre Hauptsitze a) im Peloponnes: Arkadien, Argos und Achaja; b) in Hellas: Attika, auch Böotien, Phokis und Aetolien; c) Thessalien (Πελασγιῶτις); d) in Epeiros besonders die Gegend um Dodona. Von dem Kulturzustande derselben haben wir kein deutliches Bild: wenn die Alten von Höhlenbewohnern (τρωγλοδύται) sprechen, welche, in Wäldern umherschweifend, durch Kräuter, Wurzeln und Eicheln ihr Dasein fristeten, so sind dies offenbar nicht ihnen zugekommene historische Ueberlieferungen, sondern bloße Ansichten, entstanden aus der allgemeinen Voraussetzung, daß überall jenseit der Kultur ein Zustand der Rohheit gewesen sei. Manche andere Nachrichten, namentlich die von den ältesten Götterkulten, von Orakeln (Dodona), von großartigen Bauten, deren Dauer bis auf unsere Tage reicht (kyklopische Mauern an mehreren Orten), von einzelnen Erfindungen (Feldmessen, Ackerjoch, Brodtbacken) machen die Annahme einer gewissen Kultur auch für diese älteste Zeit nothwendig. Daß sie namentlich schon Ackerbau getrieben und ein geregeltes Leben in geselligen Vereinigungen geführt haben, dafür sind unverwerfliche Zeugnisse da. Als frühestes Faktum wissen und erzählen die Alten, daß Inachos (c. 1870 v. Chr.) und dessen Sohn Phoroneus die zerstreuten Horden von

Argolis in einen Staat vereinigt und über diesen geherrscht habe; Aegialeus, der Bruder des Phoroneus, wird als Gründer von Sikyon genannt. (Vielleicht hat man hier einen bloßen Mythos; Inachos läßt sich als Personifikation des argivischen Flusses dieses Namens deuten.) — Der Name der Pelasger verschwand allmälig mit der immer größeren Ausdehnung der Hellenen. (S. unten.)

b) Andere vorhellenische Stämme.

Für die früheste Zeit werden als Bewohner einzelner Gegenden außer den Pelasgern noch mehrere andere Stämme genannt, zum Theil ausdrücklich als pelasgisch, zum Theil neben den Pelasgern — die Perrhäber, Doloper, Aenianen, Kentauren, Hestiäer, Dryoper; die Kaukonen, Leleger, Kureten, Karer u. A. Ihre Stammverhältnisse genau bestimmen zu wollen, dazu liegt zu wenig vor; zum Theil scheinen sie Schaaren verschiedener Abkunft gewesen zu sein, vereinigt durch gemeinsame Unternehmungen. — Mehrere von ihnen finden wir noch in historischer Zeit.

c) Die Hellenen.

Das ist eine feststehende Thatsache, daß das Volk der Hellenen (Ἕλληνες) sich allmälig über Griechenland verbreitet, die andern Stämme verdrängt, unterworfen, in sich aufgenommen oder durchdrungen und sich zum herrschenden Volke gemacht hat. Als solches stehen sie in der historischen Zeit unbestritten da; ihr Name wurde Gesammtname. Die Alten selbst (zuerst wohl Hesiodos) führten die Hellenen auf Deukalion's Sohn Hellen und auf dessen Söhne und Enkel als ihre Stammväter und auf Thessalien als ihr Stammland zurück. (Wahrscheinlich hängt der Name zusammen mit dem Namen des um Dodona wohnenden Volkes der Ἐλλοί oder Σελλοί — beide scheinen abzuleiten von Ἕλα oder Ἑλλά, der Bezeichnung des dodonäischen Heiligthums.) Ἕλληνες ist noch bei Homer für die Zeit des trojanischen Krieges nur eines einzelnen thessalischen Volkszweiges Name (Thucyd. I, 3: Τοὺς μετ᾽ Ἀχιλλέως ἐκ τῆς Φθιώτιδος, οἵπερ καὶ πρῶτοι Ἕλληνες ἦσαν). — Ob die Hellenen ein von den Pelasgern verschiedener oder ein diesen verwandter, aus ihm hervorgegangener Volksstamm gewesen, darüber sind die Ansichten der Alten und Neueren getheilt. Herodot (I, 57—58) hat zuerst die gänzliche Stammverschiedenheit entschieden ausgesprochen — seine Gründe scheinen indeß nicht auszureichen; triftige Gründe sind besonders in der neuesten Zeit für die entgegengesetzte Ansicht beigebracht, wonach man die Hellenen nur als eine, in der Mitte von freien Landgemeinden (Pelasgern) herrschend gewordene, politische Gestaltung ritterlicher Helden- und Fürstengeschlechter mit Gefolgschaften von Dienstmannen zu betrachten hat. Wenn man Pelasger und Hellenen als stammverwandt annimmt, nur dann läßt sich begreifen, wie einzelne Landschaften, deren Bewohner für Nachkommen von Autochthonen galten (Attika, Böotien), zugleich unbestritten den Hellenen zugezählt werden konnten.

Die Hellenen der historischen Zeit scheiden sich in vier Hauptstämme: Aeoler (Αἰολεῖς), Dorier (Δωριεῖς), Ioner (Ἴωνες) und Achäer (Ἀχαιοί). Für diese hat man — in einer Weise, wie man überhaupt zu genealogisiren pflegte — einen Aeolos, einen Doros, einen Ion und einen Achäos als Stammväter erdichtet; die

beiden ersteren, Aeolos und Doros, gab man für Söhne, die beiden anderen, Jon und Achäos, für Enkel (durch Xuthos) des gemeinsamen Stammvaters Hellen aus *). Unter den einzelnen Stämmen fanden charakteristische Unterschiede statt, am meisten zwischen den Doriern und den Jonern. (Ueber den Namen und die Entstehung dieser beiden Stämme s. § 76, 3 und 114.) Jene waren kräftiger, fester, tiefer, rauher; diese mehr nach Anmuth strebend, beweglicher, bildsamer, weicher. Im äolischen Wesen war dorische Rauhheit mit ionischer Uepptigkeit gepaart; indeß fanden wieder innerhalb des Aeolischen mannigfache Schattirungen statt: dieser umfassendste aller Stämme hatte in sich die wenigste Einigkeit. Dem Aeolischen standen die Achäer sehr nahe und man rechnete diese auch wohl zu jenen; sie traten am wenigsten aus sich heraus und in Verbindung mit Anderen.

d) Einwanderer.

Einige griechische Schriftsteller berichten, daß in frühester Zeit, zwischen 1580 und 1350 v. Chr., Einwanderer aus Asien und Aegypten nach Griechenland gekommen seien und aus ihrer Heimath hierher mancherlei Erfindungen und Einrichtungen mitgebracht hätten; namentlich geben sie Kekrops als das Haupt einer nach Attika gekommenen ägyptisch-saïtischen Kolonie an und als den Gründer des Athenedienstes (Neith), der Ehen, der Begräbnisse und unblutigen Opfer (1582 v. Chr. marm. par.); Kadmos als das Haupt einer phönikischen Kolonie und als den, welcher die Burg Kadmeïa (Theben) gebaut und das Alphabet übergeführt habe (1519 v. Chr.); Danaos als das Haupt einer ägyptischen (aus Chemmis) in Argos seßhaft gewordenen (1511 v. Chr.); Pelops, den Sohn des Tantalos, als das Haupt einer kleinasiatischen (vom Paktolos) und als den, von welchem der Peloponnes seinen Namen erhalten habe (1350 v. Chr.). Von diesen Einwanderungen hat allein die letzte historische Sicherheit; die übrigen sind von neueren Gelehrten bezweifelt worden, weil sie auf jüngeren, nicht durchaus zuverlässigen Zeugnissen beruhen und keine deutliche Spuren in den bedeutendsten Aeußerungen des hellenischen Volksthums, wie dieses vor uns liegt, namentlich keine Spuren in der Sprache darauf hinführen. Die Lage Griechenlands und die Wanderlust der ältesten Völker machen es an sich wahrscheinlich, daß solche Koloniesirungen statt gefunden; die Kraft des hellenischen Wesens, Fremdartiges zu zersetzen und zu seinem gänzlichen Eigenthume zu machen, läßt es erklärlich finden, daß nicht deutlichere Reste übrig geblieben sind und so möchten vielleicht die Fakta als richtig, Namen und Nebenumstände (so die funfzig Töchter des Danaos) als mythisch anzunehmen sein.

e) Das Volk als Ganzes.

Diese verschiedenen Elemente verschmolzen allmälig zu einem Ganzen, indeß haben sich doch fortwährend in einzelnen Gegenden Spuren der besonderen Urelemente erhalten. Der Einfall der Dorier und Herakliden in den Peloponnes (ἡ κάθοδος τῶν Ἡρακλειδῶν) 1104 v. Chr. ist derjenige Punkt, von welchem an die Herr-

*) Daß diese verschiedenen Stämme nicht jeder aus einer Wurzel erwachsen sind, zeigt das allgemeine Vorhandensein von Phylen (φυλαί) als ihren Bestandtheilen.

schaft des hellenischen Volkes und Namens beginnt: im hellenischen Elemente gehen die übrigen meist auf. Durch diesen Einfall oder durch diese Wanderung kamen die Dorier in den Besitz des Peloponnes (wenigstens der Hauptsache nach); die Achäer, welche bis dahin den Peloponnes inne gehabt hatten, besetzten die von jetzt an nach ihnen benannte Landschaft Achaja; die Joner wandten sich, von den Achäern verdrängt, nach Attika; Aeoler, Joner und Dorier gingen in Folge des allgemeinen Drängens nach Kleinasien. Nach und nach hörte das Wogen der verschiedenen Völkerschaften auf und von da an finden wir, theils als Fortsetzung des Besitzstandes früherer Zeiten, theils als Folge der dorischen und der dadurch veranlaßten anderen Wanderungen, diejenige Vertheilung des Gebietes unter die einzelnen Stämme, welche sich im Wesentlichen durch die ganze alte Geschichte des griechischen Volkes erhalten hat. Den größeren Theil des Peloponnes besaßen die Dorier, nur Achaja hatten die Achäer, in Arkadien saßen Ureinwohner, nach Elis waren bei der Rückkehr der Herakliden Aeoler (Aetoler) gekommen; den größten Theil vom eigentlichen Hellas und von Nord-Griechenland besaßen die Aeoler, nur in Attika wohnte ein eigener, aus den Urbewohnern und den (ihnen verwandten) Jonern hervorgegangener Stamm, in Doris Dorier, in Aetolien und Akarnanien zum Theil noch vorhellenische Völkerschaften; die Bewohner der griechischen Inseln waren theils vorhellenischer Abkunft, selbst barbarischer (so die Korybanten und Telchinen auf Kreta), theils hellenischer; in Kleinasien gab es äolische, ionische und dorische Kolonien (von diesen dann wieder Pflanzstädte an den nördlicheren Küsten), in Afrika dorische (Kyrene), in Italien und Sicilien äolische, achäische und dorische.

Im Mutterlande war also der verbreitetste Name der äolische, nächstdem der dorische; ganz verschwunden war hier der ionische, aus ihm jedoch zum Theil hervorgegangen der attische. In den Kolonien finden sich alle Stämme vor.

Dritter Theil.

Zustand der vornehmsten griechischen Staaten

von den ältesten Zeiten bis auf den Verlust ihrer Freiheit.

Erste Abtheilung.

Zustand der Griechen in den älteren Zeiten bis auf die Entstehung republikanischer Verfassungen.

Quellen: Die homerischen Gesänge. Außerdem einzelne Bemerkungen späterer Dichter, Historiker und Mythographen, die man zusammengestellt findet in C. G. Siebelis Ἑλληνικά seu antiquissimae Graecorum historiae res insigniores. Lips. 1800. 1803. 8.

Hülfsmittel: Die älteren und neueren Commentare über die homerischen Gesänge, so wie einzelne Abhandlungen, die durch diese Gesänge veranlaßt worden sind. — Ev. Feithii antiquitates Homericae ed. Stoeber. Argent. 1743. 8. — J. Terpstra: Antiquitas homerica. Lugd. Bat. 1831. — W. A. de Marée: Versuch über die Kultur der Griechen zur Zeit des Homer. Berlin. 1797. 8. — G. G. S. Köpke: Ueber das Kriegswesen der Griechen im heroischen Zeitalter. Mit drei Kupfern. Berlin. 1807. 8. u. a.

S. Gesch. der griech. Literatur. S. 16 und 17.

Vorerinnerungen.

16.

Ueber die ältesten Zeiten der Griechen sind nur einzelne, unzusammenhängende Nachrichten erhalten und diese tragen im Ganzen einen mythischen Charakter. Schon unter den Alten haben kritische Forscher versucht, Zusammenhang in sie zu bringen und das Falsche vom Wahren zu sondern; durch den Fleiß und den Scharfsinn der neueren Gelehrten, namentlich der Gelehrten unserer Zeit, sind bedeutende Resultate auf diesem Felde gewonnen, indeß ist es doch bei dem Mangel an zureichenden und zuverlässigen Quellen nicht möglich gewesen, überall die Dunkelheit aufzuhellen und das Dämmerlicht in Klarheit zu verwandeln.

Erst von der sogenannten Rückkehr der Herakliden an (dem Einfalle der Dorier in den Peloponnes), 1104 v. Chr., verliert die Geschichte den mythischen Charakter. In jener vorhistorischen Zeit ist ein Punkt, den wir genauer kennen, der trojanische Krieg; zwar ist der, dem wir diese Kenntniß verdanken, Homer, ein Dichter und ein Dichter einer etwas späteren Zeit und es läßt sich also die Annahme nicht abweisen, daß er Manches rein erfunden, manche Begebenheit dichterisch umgestaltet, Manches von den Sitten und Einrichtungen seiner Zeit hineingetragen habe, aber dessenungeachtet dürfen wir doch wohl glauben, daß das von ihm aufgestellte Bild in seinen Hauptzügen, namentlich in der Darstellung der Sitten und Einrichtungen, der Wahrheit entspreche. — Das, was den trojanischen Krieg vorzugsweise herbeigeführt hat, war der in den Griechen damals herrschende Drang zu großartigen kriegerischen Unternehmungen; dieses Dranges und der dadurch herbeigeführten Begebenheiten wegen nennt man dies ganze Zeitalter um den trojanischen Krieg herum das heroische.

I. Oeffentliche Verfassung.

1) Von der Staatenbildung und dem heroischen Staate im Allgemeinen.

K. D. Hüllmann: Urgeschichte des Staates. Königsb. 1817. — Derselbe: Staatsrecht des Alterthumes. Köln. 1820. — F. W. Tittmann: Darstellung der griechischen Staatsverfassungen. Leipz. 1822. — W. Wachsmuth: Hellenische Alterthumskunde. I, 1. S. 76.

17.

Die ältesten Staaten überhaupt sind nicht auf der Grundlage eines Vertrages von ihren Theilnehmern zusammengestellt, sondern sie haben sich allmälig in einem unbewußten Gange aus der Familie und aus Geschlechtsvereinen entwickelt. Mit der Familie selbst war also ihr Keim gegeben; in den gegenseitigen Verhältnissen der Glieder dieser lagen die gegenseitigen Verhältnisse jener begründet. Daß der Staat als solcher einen bestimmten Zweck, daß jeder Einzelne den Anderen gegenüber bestimmte Rechte und Pflichten haben müsse, dessen war man sich im Allgemeinen sehr wohl bewußt, wenn auch keine klare Ansicht vom Ursprunge und den Gründen derselben da war und wenn es über sie auch keine festen positiven Bestimmungen gab. Je größere Verschiedenheit allmälig in die körperliche und geistige Bedeutsamkeit der einzelnen Glieder und in deren Besitzstand kam, desto mehr mußten auch die ursprünglichen Verhältnisse, die gegenseitigen Rechte und Pflichte, welche ohnehin durch kein deutliches, Strafe für Uebertretungen aussprechendes Gesetz angegeben waren, sich ändern. Zugleich wirkte fast überall auch Manches ein, was von außen her kam: andere Familien traten hinzu, theils in Folge eines freiwilligen Entschlusses, theils in Folge von

Kämpfen; diesen mußten bei dem Eintritt feste Bedingungen (die natürlich nicht immer dieselben waren) gestellt werden und auch dadurch also entstanden Verschiedenheiten im Inneren. So mußte der Staat seinem ganzen Wesen nach sich von der Familie entfernen und endlich in seinen Grundlagen eine gänzliche Umgestaltung erfahren. In der Geschichte der Entwickelung der griechischen Staaten ist dieser Punkt mit der Einführung der republikanischen Staatsformen gegeben.

Der heroische Staat der Hellenen zeigt in seiner ganzen Gestalt die Spuren seines Ursprunges aus der Familie und aus Geschlechtsvereinen. An seiner Spitze steht, wie an der Spitze einer Familie, ein Einzelner; ihm zur Seite sehen wir gewisse vorberechtigte Geschlechter, einen Heroenadel; das dritte Element ist die Masse der nicht vorberechtigten freien Geschlechter, der δῆμος. — Keines dieser Elemente herrscht über die anderen despotisch; jedes hat gewisse Rechte und Pflichten; diese Rechte und Pflichten sind noch nicht durch feste Gesetze bestimmt, sondern sie ruhen noch im Bewußtsein der Staatsglieder. — Daß ein Einzelner an der Spitze stand, war nothwendig: in dieser Idee vollendete sich damals die Idee des Staates.

2) Die einzelnen Staatselemente, hauptsächlich in Rücksicht ihres Regierungsantheils.

a) Das Staatsoberhaupt.

1) Nachtr... § 5

18.

Das Oberhaupt der heroischen Staaten (ὁ βασιλεύς, ὁ ἄναξ) war die höchste Verwaltungsbehörde; ihm kam namentlich die Anführung im Kriege zu, ferner die Entscheidung über Recht und Unrecht, wobei ihm in Kriminalsachen die Geronten zur Seite standen und das gesetzliche Herkommen als Richtschnur diente (δικασπόλος, θεμιστοπόλος), endlich die Darbringung feierlicher Opfer im Namen des Staates und die Sorge für die Aufrechthaltung der gottesdienstlichen Gebräuche. Aristot. polit. III, 14. Dionys. Halic. V, 74. Vollkommen souverän (αὐθάδης καὶ μονογνώμων) war er nicht, namentlich hatte er nicht das Recht der Gesetzgebung. Ueber die Grenzen seiner Gewalt in diesen einzelnen Zweigen gab es, wie überhaupt, keine genauen Bestimmungen; vorhanden waren aber sichere Grenzen in seinem und des Volkes Bewußtsein; ging er über sie hinaus, dann traf ihn zwar, weil er zu mächtig war, nur selten irdische Strafe, aber er verfiel nach der allgemeinen Vorstellung der Strafe der Götter. (S. unten § 20.)

Die meisten Könige der heroischen Zeit, welche wir kennen, hatten von ihren Vätern ihre Königswürde überkommen. Es fand also der Hauptsache nach ein Forterben dieser statt, jedoch wurde sie nicht als ein vollständiges Familienbesitzthum betrachtet, welches nach allgemeiner Ansicht bei derselben Familie fortwährend rechtlich hätte bleiben müssen. Gewisse Eigenschaften galten als wesentlich für einen König, namentlich Tapferkeit, Schönheit und Kraft des Körpers, Freigebigkeit, Erfahrung. Wenn man also auch für den Fall, daß ein König einen

oder mehrere, mit diesen Eigenschaften begabte Söhne besaß, es ihm unbestritten zustand, einem derselben seine Würde zu übertragen — wie ganz deutlich aus den von Achilleus zum Aeneas gesprochenen Worten erhellt: οὔ τοι τοὔνεκά γε Πρίαμος γέρας ἐν χερὶ θήσει· εἰσὶν γάρ οἱ παῖδες. Il. XX, 182 — so konnte er doch für den Fall, wo er keine oder unmündige Kinder, also solche, denen jene Eigenschaften noch fehlten, hinterließ, keine Bestimmungen treffen, wenigstens keine, welche den Wünschen und dem Willen des Volkes entgegen waren. Wir sehen auch, daß auch die Zustimmung der Götter, namentlich des Zeus, erforderlich ist, d. h. eine Entscheidung darüber, ob die wesentlichen Eigenschaften auch wirklich in der Person des Erbberechtigten vorhanden sind (Od. I, 386—398). Es war also die Königswürde zugleich erblich und gebunden an den Willen des Volkes oder der Götter *). **Aristot. Polit. III, 14:** Αἱ κατὰ τοὺς ἡρωϊκοὺς χρόνους (μοναρχίαι βασιλικαὶ) ἑκούσιαί τε καὶ πάτριαι γενομέναι κατὰ νόμον· διὰ γὰρ τὸ τοὺς πρώτους γενέσθαι τοῦ πλήθους εὐεργέτας κατὰ τέχνας ἢ πόλεμον ἢ διὰ τὸ συναγαγεῖν ἢ πορίσαι χώραν ἐγίγνοντο βασιλεῖς ἑκόντων. — **cf. Thucyd. I, 9:** βουλομένων τῶν Μυκηναίων — τὴν βασιλεῖαν Ἀτρέα παραλαβεῖν. (Die Ilias hält die Erblichkeit fester als die Odyssee.)

Die Könige ragten faktisch durch ihre Eigenschaften vor der übrigen Menge hervor; diese Eigenschaften hatten ihre Vorfahren schon besessen: so war es natürlich, daß man sich den ganzen Stamm derselben in einer verwandtschaftlichen Beziehung zu den Göttern, namentlich zu Zeus, dachte, daß man sie als Götternachkommen ansah — διογενεῖς, διοτρεφεῖς, Διῒ φίλοι.

Königliche Prärogative und Insignien.

a) Prärogative (τιμαί — γέρατα, δῶρα, δωτῖναι): Der König führte den Vorsitz in den öffentlichen Versammlungen (προεδρία), er erhielt ein abgesondertes Stück fruchtbaren Landes zur eigenen Bebauung (τέμενος **), **Il. VI, 194. XVIII, 550. Od. VI, 293. XI, 184. XVII, 299)** und bei gewissen Gelegenheiten Geschenke (βασιλῆες δωροφάγοι bei Hesiod), so für die Rechtspflege (θέμιστες, τὰ δίκαια, προσήκοντα — **Il. IX, 156. 298**), einen größeren Antheil an Speise und Trank bei den öffentlichen Gastmälern und von der Beute außer dem gleichen, ordentlichen Theile noch einen vorzugsweisen, außerordentlichen (**Il. I, 118 ff.**). — b) Insignien: Σκηπ-

*) Wir sehen in der Odyssee deutlich, was unter gewissen Voraussetzungen geschehen sein würde: Wäre Odysseus wirklich todt gewesen, so würde Telemach in dem Falle, daß er die nöthigen Eigenschaften besessen, unbestritten ihm in der Oberherrschaft gefolgt sein, weil er sein Sohn war; da er (oder wenn man der Ansicht war, daß er) das nöthige Alter und damit die nöthigen Eigenschaften nicht besaß, so waren seine Ansprüche nicht vollgültig — der Thron war erledigt; jetzt hätte aus gewissen vorberechtigten Familien Jeder König werden können, welcher die nöthigen Eigenschaften besaß; geworden wäre es sicherlich der, welchen die Penelope zum Gemahl nahm; geworden wäre es dieser also dann, weil er jene Eigenschaften hatte und weil er nun zur Familie des Odysseus gehörte. Abstammung und Befähigung zusammen gaben also damals vollgültiges Thronrecht; jene war das ursprüngliche Erforderniß.

) Auch Anderen, die nicht Könige waren, wurde für außerordentliche Verdienste ein τέμενος gegeben. **Il. XX, 184.

τρον, ein langer Stab von beliebigem Holze, vorn mit Gold beschlagen (χρυσείοις ἥλοισι πεπαρμένον. Od. III, 412. X, 321, daher auch wohl überhaupt χρύσεον genannt. Od. XI, 569). Dieses Scepter trugen die Könige bei der Verrichtung aller Amtsgeschäfte, also namentlich in den Volksversammlungen, in Gerichtssitzungen und beim Opfern; Κήρυκες, öffentliche Diener (δημιοεργοί. Od. XIX, 135), die bei den Amtsverrichtungen des βασιλεύς zugegen sind, Volksversammlungen berufen, Bothschaft tragen, die heiligen Opferthiere vor dem Opfer durch die Stadt umherführen (Od. XX, 276), bei den Gastmälern aufwarten (Od. VII, 163), aber auch oft (als ὀτρηροὶ θεράποντες, jedoch ohne herabwürdigenden Nebensinn) zu häuslichen Geschäften gebraucht werden. Il. II, 50—52. 443. III, 245. VII, 274 ff. XXIII. 39 ff. Od. I. 143. XVII, 334.

b) Der Heroenadel.

19.

Zwischen dem Könige und dem Volke stand ein Heroenadel. Diejenigen aus diesem Adel, welche durch gewisse Eigenschaften, namentlich durch Alter und Erfahrung und durch Tapferkeit, hervorragten (ursprünglich die Volksältesten, δημογέροντες), hatten auch ein größeres politisches Gewicht, indem sie für den König eine βουλή bildeten (βουλὴ γερόντων, βουληφόροι — ἀριστῆες, ἔξοχοι, κράτιστοι, auch βασιλῆες. Od. I, 394. VI, 54. VIII, 390 ff. XVIII, 63. Il. II, 53. X, 301. 414. X, 195. Daß diejenigen, welche in ihrem Volke βασιλῆες waren, vor Troja diesen Titel fortführten, auch dem Agamemnon gegenüber, versteht sich von selbst.). Sie wurden bei allen öffentlichen Angelegenheiten von einiger Bedeutung, insbesondere auch zu den Kriminalgerichten, zusammenberufen und dann stand es ihnen zu, dem Könige Rath zu geben, was zu thun sei und ihn zu warnen, wenn sie ihn im Begriff sahen, irgend etwas ihrer Meinung nach Unrechtes oder Verkehrtes zu beginnen; das Recht aber, ihn zu einer bestimmten Handlungsweise zu zwingen, hatten sie nicht, auch nicht das Recht, ihn zur Rechenschaft zu ziehen, wenn er ihrem Rathe entgegen gehandelt hatte. Die Anzahl der βουληφόροι scheint nirgends eine bestimmte, geschlossene gewesen zu sein; die 12 βασιλῆες der Phäaken (Od. VIII, 390) sind wohl als wirkliche Könige zu denken, welche nur zu einem Oberkönige in einem ähnlichen Verhältnisse standen, wie die übrigen Könige vor Troja zu Agamemnon.

c) Das Volk.

20.

Die Masse des Volkes, der δῆμος, hatte an der Staatsregierung und Verwaltung keinen unmittelbaren Antheil. Zwar waren die λαοί bei Rechtsverhandlungen gegenwärtig (Il. XVIII, 497), ihnen wurden auch die von den Königen und den Angesehenen in wichtigen Sachen gefaßten Beschlüsse mitgetheilt, indeß die allgemeinen Ver-

sammlungen, *αἱ ἀγοραί* *), in denen dies geschah, hatten gar keine Befugnisse, in irgend einer Art Beschlüsse zu fassen, sondern sie waren nur da, um zu hören. Dessen ungeachtet war das Volk nicht rechtlos, nicht der Willkühr der Herrschenden hingegeben, vielmehr sehen wir es völlig gesichert in seinen Privatverhältnissen und auch in Rücksicht der öffentlichen nicht ohne mittelbaren Einfluß. Diesen Einfluß übte es theils durch beifälligen oder mißfälligen Zuruf, theils auch außerhalb der Agora durch die Aeußerung seines Urtheils, welches geachtet und gefürchtet wurde (*χαλεπὴ δήμου φῆμις*). Es kam auch vor, daß das Volk durch gewaltsame That das bestrafte, was ihm als offenbares Unrecht erschien (Od. XVI, 425). Man kann nicht verkennen, daß schon damals im Volke, wenn auch dunkel, ein Gefühl politischer Wichtigkeit lag und daß auch die Herrschenden, ihm gegenüber, ihre eigenen Handlungen nicht als erhaben über alle Verantwortlichkeit ansahen.

3) Gesetzgebung und Rechtspflege.

21.

Streitigkeiten von einiger Erheblichkeit, insbesondere Kriminalsachen, wurden in der Volksversammlung durch einsichtsvolle Männer, durch die *βουλὴ γερόντων*, welche in einem Kreise auf steinernen Sitzen saßen (Il. XVIII, 503—504) und zum Zeichen ihrer Amtsverrichtung ein ihnen von Herolden überreichtes Scepter trugen, unter Vorsitz des Oberhauptes und mit Zustimmung des Volkes beigelegt. Die richterliche Entscheidung konnte hier ihrem Wesen nach nichts Anderes sein, als der Ausdruck einer im allgemeinen Bewußtsein vorhandenen Rechtsansicht, angewandt auf den vorliegenden bestimmten Fall. Dergleichen Entscheidungen dienten bei ähnlichen Fällen zur Richtschnur, und wurden deßhalb in kurzen Sätzen dem Gedächtnisse sorgfältig eingeprägt. Auf diese Art bildete sich ein g e s e t z l i c h e s H e r k o m m e n, welches jedoch vielfältige Ergänzungen und Berichtigungen gestatten mußte. — Wo innerhalb des Staates die Rechtsquelle zu suchen sei, d. h. in wem das Recht der Gesetzgebung ruhe — darüber hatte man keine klare Ansichten und so leitete man das, was sich als Recht vorfand und als solches deßhalb galt, weil es herkömmlich war, von den olympischen Göttern ab, wie diese überhaupt als die Urheber alles dessen galten, was seinem Ursprunge nach dunkel und seinen Wirkungen nach beglückend war. (Der Ausdruck *δίκη* bezeichnete dasselbe als menschliches Recht, was als göttliches *θέμις, θέμιστες, θέμιστα* hieß.) Eben so wenig, wie es klar ausgesprochene Rechtsgesetze gab, gab es klar ausgesprochene Strafen für jedes einzelne Vergehen — auch diese bildeten sich erst allmälig durch die in einzelnen Fällen getroffenen Bestimmungen; in allen den Fällen, wo wegen der Uebermacht dessen, der sich verging, keine Strafe vollstreckt werden konnte, glaubte man, daß die

*) *Ἰστέον, ὅτι ἡ μὲν ἀγορὰ παντὸς ἦν τοῦ δήμου κοινὴ, καὶ κηρύγματι ἐξακούστῳ ἠθροίζοντο, ἡ δὲ βουλὴ, τῶν ἐκκρίτων μόνων, συγκαλουμένων ἰδίᾳ, καὶ οὐ μετὰ τοῦ πλήθους.* **Eustath. ad Il. I, 144. cf. Dionys. Hal. II, 12**

Götter als die Urheber des Rechtes auch die Bestrafung würden eintreten lassen.

22.

Die gewöhnlichsten Verbrechen, über welche in den Volksversammlungen verhandelt wurde, waren Mord und Beeinträchtigung des Eigenthums. Der Mörder (μιαιφόνος) sucht der Blutrache entweder durch die Flucht zu entgehen und er erscheint alsdann in fremdem Lande als Schutzbedürftiger (ἱκέτης. Il. XV, 430—439), oder er entschädigt die Verwandten des Getödteten durch eine Geldstrafe (ποινή i. e. ἐπιτίμιον ὑπὲρ τοῦ πεφονευμένου; späterhin ὑποφόνια. Il. IX, 632) und wird alsdann feierlich entsündigt (καθαρμός). Die Form, in welcher hierbei Prozesse geführt wurden, erhellet am deutlichsten aus Il. XVIII, 497—508, wo man zugleich sieht, daß an einen eigentlichen Blutgerichtshof in diesem Zeitalter noch nicht zu denken ist. — Häufiger war allerdings die Beeinträchtigung des Eigenthums, aber selten kam es darüber zu gerichtlichen Verhandlungen; im Großen getrieben schien sie nicht einmal strafbar zu sein, wenigstens konnten sie hier, wie überall, wenn sie von den Mächtigsten ausgeübt wurde, nicht bestraft werden. Od. III, 71—74. XIV, 224 ff.

Als Beweismittel, anschuldigend und reinigend, kommt sehr häufig der Eid vor, wie das unter so einfachen Verhältnissen nicht anders sein konnte. Man schwur bei verschiedenen Gottheiten, bei'm Zeus (Il. VII, 411), bei'm Uranos und der Gea (Od. V, 184), bei'm Helios, bei den Erynnien (Il. XIX, 259), vorzüglich aber beim Styx ἀάατον Στυγὸς ὕδωρ (Il. XIV, 271) — ὅστε μέγιστος ὅρκος δεινότατός τε πέλει μακάρεσσι θεοῖσιν (Il. XV, 37—38). Während des Schwörens streckte man entweder die Hände (und was man darin trug, so besonders Könige das Scepter. Il. VII, 412. X, 321) zum Himmel empor oder man faßte irgend einen Gegenstand an als Zeugen des Schwures (Il. XIV, 272). — Eine bestimmte Strafe war nicht auf den Meineid gesetzt; man sah einen Meineidigen als der furchtbaren Rache der unterirdischen Götter, namentlich der Erynnien, verfallen an. Il. XIX, 259.

4) Religionszustand.

23.

Die Annahme höherer Wesen, welche auf die Schicksale der Menschen Einfluß haben, bewirkte von selbst eine Verehrung derselben, wodurch man ihre Gnade und Wohlthaten zu erlangen, ihre Ungnade und Strafen aber abzuwenden suchte. Dergleichen Verehrungen zeigen sich, lange vor Entstehung bürgerlicher Verfassungen, bei ganz rohen Völkern, und können daher weder aus bloßer Bewunderung der Naturgegenstände entsprungen, noch von weisen Männern aus politischen Absichten ersonnen sein.

24.

So lange nur einzelne, von einander unabhängige Familien in Griechenland umherzogen, konnte man auch nur Familiengötter und

persönliche Schutzgötter verehren. Gemeinschaftliche Unternehmungen verschafften einzelnen eine allgemeinere Verehrung, und diese erhielt bald an der bürgerlichen Verfassung eine Stütze, die um so fester sein mußte, je mehr die gegenseitige Einwirkung des Staatsvereins und des religiösen Kultus einleuchtete. Ueber das, was die Griechen in dieser Rücksicht dem Auslande verdankten, vergl. die Einleit. zur Mythologie.

25.

Zu den vorzüglichsten Theilen des religiösen Kultus gehörten:

a) Gebete und Gelübde (*Εὐχαί; χεῖρας ἀνασχεῖν, ὀρέγειν* *), *γουνάζεσθαι*. Il. XVI, 220—254. 513. XXIV, 306).

b) Libationen, d. i. der den Göttern zu Ehren ausgegossene Wein, sowohl bei Gastmälern, als bei feierlichen Verträgen, Opfern rc. (*Χοαί; σπένδειν, σπονδαὶ ἄκρητοι, λείβειν αἴθοπα οἶνον*).

c) Reinigungen (*Καθαρμοί, ἁγνισμοί; χεῖρας νίπτεσθαι*) des Körpers, der Kleider, heiligen Geräthe und Oerter, theils bei Gebeten, Opfern und andern religiösen Handlungen, theils zur Entsündigung und Versöhnung einzelner Menschen oder ganzer Völker. Il. III, 270. VI, 267. Od. II, 261. XXII, 481 f.

26.

d) Opfer und andere Geschenke (*θυσίαι καὶ δῶρα*). In Hinsicht auf jene muß man die Frage, ob man zuerst Erzeugnisse des Pflanzenreichs oder des Thierreichs den Göttern dargebracht habe, aus der früheren Lebensart der einzelnen Volksstämme beantworten. Beides blieb nachmals herrschende Sitte, jedoch so, daß blutige Opfer, besonders Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen (Od. XXIII, 278. XIII, 24. Il. I, 39. XI, 727), für vorzüglicher geachtet und bald einzeln, bald in bedeutender Anzahl (*ἑκατόμβη* **) dargebracht wurden. Je werthvoller die Thiere (so besonders Ochsen) und je größer ihre Anzahl war, desto angenehmer glaubte man sei es den Göttern und desto geneigter mache es diese, die Wünsche des Opfernden zu erfüllen — Erfüllung der Wünsche erwartete man überhaupt als Lohn. Il. I, 39 ff. Die Opferthiere mußten fehlerfrei (*τέλεια*) sein. — Selbst Menschenopfer werden erwähnt, jedoch scheinen sie nur bei den roheren Volksstämmen in Gebrauch gewesen zu sein. — Ueber die Opfergebräuche vergleiche man Il. I, 448. II, 420. Od. III, 436. XIV, 419. *θύειν, ἱερεύειν, βουθυσία, ἱερὰ τέλεια, στέμματα, χρυσὸν κέρασι περιχεύειν, χέρνιβες, θύος (θυμίαμα), οὐλοχύται (οὐλαί), κεφαλῆς τρίχας ἐν πυρὶ βάλλειν, ἐπεύχεσθαι, μηρία* und *μηροὶ (μηροὺς ὠμοθετεῖν, μηρία καίειν), σπένδειν, δαίς (θοίνη)*. — Anderweitige Geschenke (*δῶρα*,

*) *Εὔχονται οἱ ἥρωες τοῖς μὲν οὐρανίοις θεοῖς ἄνω τὰς χεῖρας ἀνίσχοντες (μεγάλ᾽ εὐχετόωντο ἕκαστος* Il. VIII, 347), *τοῖς δὲ θαλασσίοις (πολλὰ δὲ μητρὶ φίλῃ ἠρήσατο, χεῖρας ὀρεγνὺς* I, 351) *εἰς θάλατταν δηλονότι, τοῖς καταχθονίοις δὲ, κόπτοντες τὴν γῆν, ὡς ἐνθάδε* (IX, 564) *φησιν*. Scholiast. ad Il. IX, 564.

**) *Ἑκατόμβη* ist ursprünglich ein Opfer von hundert Thieren gewesen, dann hieß aber auch jedes größere Opfer so (ohne das Erforderniß einer bestimmten Anzahl).

ἀγάλματα, ἀναθήματα), welche den Göttern, besonders wegen erfüllter Gelübde, dargebracht wurden: Στέφανοι, ὑφάσματα, τρίποδες, λέβητες, ἐσθῆτες, τάλαντα χρυσοῖο, λάφυρα, σκῦλα. cf. Il. IX, 121 ff. Gelübde unerfüllt zu lassen, wurde für etwas gehalten, was den Zorn und die Strafe der Götter herbeizog. Il. I, 65.

27.

Um die Götter auf eine würdevolle Art zu verehren, wählte man frühzeitig solche Oerter, deren natürliche Beschaffenheit religiöse Gefühle erweckte, besonders Berge und Haine, und trennte sie von dem gemeinen Gebrauche: Τέμενος. Nachmals erbauete man auf diesen Oertern, so wie auch in den Städten, besondere Tempel (ναοί, θεῶν μακάρων ἱεροὶ δόμοι), in welchen sich ursprünglich weiter Nichts, als eine Erhöhung zum Opfern (βωμός) befand. (Solche Opferstellen kommen jedoch nicht blos in Tempeln vor, vielmehr konnten βωμοί ohne Weiteres sogleich im Freien errichtet werden, so ἐπὶ ῥηγμῖνι θαλάσσης.) Hierzu fügte man allmälig Bildnisse der Götter, die mit fortschreitender Geisteskultur aus unförmlicher Fetischgestalt (λίθοι ἀργοί, ἔμψυχοι. Διϊπετὲς ἄγαλμα. Βαιτύλια, βαίτυλοι) zu menschenähnlicher Bildung veredelt wurden. Durch den Eingang, der gegen Aufgang der Sonne war, erhielten die Tempel ihr Licht.

28.

Zur Verrichtung der heiligen Gebräuche bedurfte es anfangs keiner Stellvertreter; nur bei gemeinschaftlicher Verehrung der Götter erforderte es die Natur der Sache, daß der Familienvater, und bei größeren Verbindungen der Anführer, Gebete und Opfer vollzog. Neben diesen erscheinen jedoch sehr bald eigentliche Priester (ἱερεύς) als Mittelspersonen zwischen Göttern und Menschen. Sie lebten mit ihren Familien gewöhnlich bei den ihnen anvertraueten heiligen Oertern (Il. XVI, 235. Od. IX, 200), und fanden durch den Antheil an den heiligen Ländereien und Opfern ihren Unterhalt. Zwar waren auch sie den Königen untergeordnet, doch nöthigte wieder diese die Scheu vor den Göttern und die Rücksicht auf die allgemeine Achtung, in welcher die Priester bei dem Volke standen, ihnen eine größere Ehrfurcht zu beweisen, als jedem Anderen. Insignien: Στέμμα, σκῆπτρον. — So natürlich es übrigens war, die Priester in religiösen Angelegenheiten um Rath zu fragen, so gehörte es doch keinesweges zu ihrem Amte, über Lehrmeinungen zu wachen oder einen öffentlichen Unterricht in der Religion zu ertheilen.

29.

Bedeutend ward die Person des Priesters durch den Glauben der Vorzeit, daß er, im näheren Umgange mit der Gottheit begeistert, den Willen derselben zu erkennen im Stande sei. (Μάντις, μάντεια, μαντεύεσθαι. Der μάντις ist nicht nothwendig auch ἱερεύς, d. h. es konnte auch Jemand, der nicht Priester war, die Gabe der Weissagung besitzen. Il. I, 62: ἀλλ᾽ ἄγε δή τινα μάντιν ἐρείομεν ἢ ἱερῆα.) Zu dieser Erkenntniß führten a) Vorbedeutungen: durch Zeichen am Himmel (wobei der Beobachter nordwärts blickte und das rechts-

hin — ἐπὶ δεξιά, πρὸς Ἠῶ Ἠέλιόν τε — Erscheinende für glücklich, das linkshin — ἐπ' ἀριστερά, πρὸς ζόφον — Erscheinende für unglücklich hielt. Il. XII, 239 ff.), namentlich durch den Donner (Ζεὺς σημαίνει. Il. IX, 436) und durch die Stimme und den Flug der Vögel (φωνῇ καὶ πτερύγεσσι τελήέντων οἰωνῶν — δεξιὸς ὄρνις. Il. XII, 239. Οἰωνοπόλος; οἰωνῶν σάφα εἰδώς; nicht alle Vögel jedoch waren zukunftverkündend — ἐναίσιμοι — Od. II, 182; vorzugsweise galten als solche der Adler und überhaupt die größeren Raubvögel, auch der Reiher); durch Opfer, sowohl in Hinsicht auf den brennenden Weihrauch, als besonders auf die Eingeweide der Opferthiere (θυοσκόος, ἱεροσκόπος. Il. XXIV, 221); durch Träume (ὀνειροπόλος. Il. I, 63: καὶ γάρ τ' ὄναρ ἐκ Διός ἐστιν. Od. XIX, 535), und selbst durch ganz unwillkührliche Dinge, z. B. das Niesen (Od. XVII, 545) rc. — Auch die Schatten gaben, wenn sie beschworen wurden, auf Befragen Antwort. Od. XI.

30.

b) Begeisterung durch eine Gottheit (θεομανία). Wie alle ungebildeten Völker, so hatten auch die Griechen in diesem Zeitalter solche, die sich durch allerlei künstliche Mittel in den Zustand der Begeisterung versetzten, und bei Krankheiten, Todtenbeschwörungen, Verwandlungen und ähnlichen Umständen häufig zu Rathe gezogen wurden (ἐνθουσιασταί, ἐκστατικοί, ἐγγαστρίμυθοι, νεκυομάντεις rc.). — Am bemerkenswerthesten sind die Orakel (χρησμοί, λόγια, πρόφαντα). Nach dem herrschenden Glauben ertheilten gewisse Gottheiten, an einzelnen, gewöhnlich durch merkwürdige Naturerscheinungen ausgezeichneten, Orten (χρηστήρια) auf Befragen (χρᾶσθαι) Antwort über zukünftige und verborgene Dinge, entweder durch ihre Diener (χρησμολόγοι), oder sonst auf eine andere Art. Am berühmtesten waren bereits in diesem Zeitalter das dodonäische Orakel des Zeus, wo von einem Baume aus (ἐκ δρυός) der Wille des Zeus sich kundgab (Od. XIV, 327. XIX, 296), und das pythische des Apollon (Il. IX, 404. Od. VIII, 79 f.). — Alle diese Anstalten fanden schon frühzeitig, sowohl in dem Volksglauben, als in den Künsten der Priester, einen kräftigen Schutz. Dabei ist jedoch nicht zu leugnen, daß, bei zunehmender Macht der Helden und Fürsten, die Priester, als untergeordnete Personen, auch wohl dazu gebraucht wurden, den Willen des Herrschers durch einen Göttersspruch zu heiligen (Od. III, 214 ff. XVI, 95. 96. 114. 375).

5) Kriegswesen.

31.

Nur langsam entwöhnte die bürgerliche Ordnung den Griechen von dem Hange zu wilder Unabhängigkeit. Krieg blieb fortwährend sein Lieblingsgeschäft, welches er um so eifriger trieb, je weniger es an mannigfaltiger Veranlassung fehlte. Dahin gehörte besonders die Beeinträchtigung des Eigenthums, die häufig in offene Räubereien ausartete

(Od. XI, 39. 400. XIV, 230. 263 *), und den Grund zu blutigen Rachekriegen enthielt (Il. I, 154. XI, 671). Und solche Fälle mußten um so öfter vorkommen, je größer die Zahl der kleinen Staaten war, die sich in einem Bezirke befanden. Allgemeinere Beleidigungen erzeugten aber auch wohl eine größere Annäherung der einzelnen Volksstämme, und man war wenigstens für solche Fälle genöthigt, jene tumultuarische Kriegsführung zu verbessern. Epoche macht in dieser Hinsicht, nächst den thebanischen Kriegen, vorzüglich der trojanische.

32.

Die Waffen, deren man sich bediente, waren anfangs dem rohen Zustande halbthierischer Wilden angemessen, zunächst Steine und hölzerne Keulen (κορύναι, auch wohl mit Eisen beschlagen), bis man sie, besonders mit Hülfe der Metalle, vermehrte und zweckmäßiger einrichtete, ohne jedoch, zumal in der Hitze des Streites, jene rohere Art ganz zu vergessen (χερμάδιον. Il. VII, 141. 268. XI, 265. XIV, 409 u. a. a. O.). Zum Angriff dienten: die Streitkolbe, mit und ohne Beschlag (κορύνη, σιδηρείη κορύνη); die Schleuder (σφενδόνη. Il. XIII, 599); Bogen und Pfeile (τόξον, κορῶναι, νεῦρα βόεια. Βέλος. Φαρέτρα); der Wurfspieß (ἀκόντιον); die Lanze, gewöhnlich von Eschenholz (μελία, δόρυ, ἔγχος, σαυρωτήρ) mit einer Spitze (αἰχμή) von Erz und einem Beschlage am unteren Ende des Schaftes, um sie in die Erde stoßen zu können, wenn man sie nicht gebrauchte; das Schwert, von verschiedener Form und Länge (ξίφος, μάχαιρα, φάσγανον, ἅρπη). Zum Schutz: der Helm, aus Fell, Leder oder Erz verfertigt (κράνος, κυνέη, κόρυς, στεφάνη χαλκείη — geschmückt mit einem Busch von Pferdemähnen, λόφος, daher κυνέη ἵππουρις; der Helmbusch wurde in einer kegelförmigen Erhöhung befestigt, φάλος; zur Befestigung des Helmes unter dem Halse bediente man sich eines Riemens, ὀχεύς; die Sturmhaube ohne Busch hieß καταῖτυξ); der Harnisch (θώραξ. Χιτὼν στρεπτός, χάλκεος, auch leinen, λινοθώρηξ; an ihn wurde eingehakt der Panzergurt: ζώνη oder μίτρα; die ehernen Brustpanzer bestanden aus zwei Metallplatten: θώρηξ γυάλοισιν ἀρηρώς. Il. XV, 530); der Beinharnisch (κνημίς); der Schild (σάκος, ἀσπὶς — rund: πάντοσε ἴση; in der Mitte war eine Erhöhung: ὀμφαλός, auch der Rand war erhaben: ἄντυξ; getragen wurde er an einem ledernen Riemen: τελαμών, gehandhabt im Kampfe vermittelst zweier an der inneren Seite befindlicher Querstangen (Il. VIII, 192. XIII, 407). — Theils zum Schutz, vorzüglich aber zum Schmuck und als Insignien tapferer Kämpfe wurden auch wohl die Häute wilder Thiere getragen, so Löwen- und Leopardenhäute (Il. X, 23. 29). — Einzelne Stämme bedienten sich bestimmter Waffen vorzugsweise, so

*) Οἱ Ἕλληνες τοπάλαι καὶ τῶν βαρβάρων οἵ τε ἐν τῇ ἠπείρῳ παραθαλάσσιοι καὶ ὅσοι νήσους εἶχον, ἐπειδὴ ἤρξαντο μᾶλλον περαιοῦσθαι ναυσὶν ἐπ᾽ ἀλλήλους, ἐτράποντο πρὸς λῃστείαν, ἡγουμένων ἀνδρῶν οὐ τῶν ἀδυνατωτάτων, κέρδους τοῦ σφετέρου αὐτῶν ἕνεκα, καὶ τοῖς ἀσθενέσι τροφῆς. καὶ προσπίπτοντες πόλεσιν ἀτειχίστοις καὶ κατὰ κώμας οἰκουμέναις, ἥρπαζον καὶ τὸν πλεῖστον τοῦ βίου ἐντεῦθεν ἐποιοῦντο, οὐκ ἔχοντός πω αἰσχύνην τούτου τοῦ ἔργου, φέροντος δέ τι καὶ δόξης μᾶλλον. Thucyd. I, 5.

waren die Lokrer und Anhänger des Philoktet Bogenschützen (Il. XIII, 713), die Myrmidonen und die Abanten von Euböa schwerbewaffnete Lanzenkämpfer (Il. II, 542).

Erz oder Kupfer, χαλκός, war dasjenige Metall, dessen man sich zur Verfertigung von Waffen am meisten bediente, so zu Schwertern, Lanzenspitzen, Helmen, Harnischen, Panzerröcken, Beinschienen, Schilden; des Eisens (σίδηρος πολίος, αἴθων, ἰόεις) bediente man sich besonders zu Aexten und Beilen; Silber kommt sehr häufig vor: man legte damit theils eherne Waffen aus, theils verfertigte man daraus kleinere Waffenstücke; in gleicher Weise wandte man auch das Gold an.

Anmerkung. Die bekannten Beschreibungen der Schilde des Achilleus (Il. XVII, 481 ff.) und des Herakles (Hesiod. scut. 139—320) können keinen Beweis abgeben, wie weit die Waffenverzierung im heroischen Zeitalter gediehen sei. In Bezug auf den ersteren sagt Heyne: Manifestum est, omnem disputationem de clipeo tot tantarumque rerum capace, de arte, qua res expressae sint aut exprimi potuerint, disputationem esse vanam; poëticum esse ingenii lusum ab arte nunquam opere aliquo expressum, et nos alium ingenii lusum meditari, si quaerimus, quomodo nostra arte clipeus Achillis anaglypho effingi possit, aut quomodo ejus argumentum delineari. Quod vero gravius observatu est: cum carminis hanc partem Homerum auctorem vix habere posse constet, perperam artis inter Jones, aut omnino inter Graecos, alicujus exquisitae specimina tanta in decimo ante C. N. saeculo quaeri. Excurs. III. ad Il. XVIII.

33.

Im trojanischen Kriege bestand das griechische Heer aus den einzelnen Volksstämmen, angeführt von ihren Fürsten, unter welchen Agamemnon durch Wahl den Vorrang hatte. Sämmtliche Haufen bildeten das Fußvolk (πρυλέες), wovon nur der kleinere Theil in vollständiger Rüstung erschien (ὁπλῖται); die übrigen Haufen waren hauptsächlich mit Wurfspießen, einige auch mit Bogen und Pfeilen (Il. XIII, 714 ff.) bewaffnet. An Reuterei war noch nicht zu denken, wiewohl das Reiten nicht unbekannt gewesen (Od. V, 371. Il. X, 513 und besonders XV, 679 ff.), und in einzelnen Gegenden, z. B. in Thessalien, selbst zu kriegerischen Zwecken angewendet zu sein scheint. Desto allgemeiner war für die Volksanführer und Helden der, wahrscheinlich aus Asien entlehnte, Gebrauch der zweiräderigen Streitwagen (ἅρμα καμπύλον, ἀγκύλον, ποικίλον χαλκῷ. Δίφρος εὐπλεκὴς καὶ εὔξεστος). Man bediente sich hierbei des Zweigespannes (ἵπποι δίζυγες *), mit welchem auch wohl, für den Nothfall, ein Nebenpferd (παρήορος i. a. παράσειρος) verbunden war. Auf dem Wagen befanden sich zwei schwer bewaffnete Streiter (ἱππεῖς), von welchem der eine die Rosse lenkte (ἡνίοχος), der andere kämpfte (παραιβάτης). Il. XXIII, 132. Beide standen gewöhnlich in einem nahen Verhältnisse zu einander: entweder waren sie Verwandte oder Freunde.

34.

Solche Heere kämpften gegen die Trojaner nur in offener Feldschlacht, ohne an eine eigentliche Belagerung ihrer Stadt zu denken.

*) Die ἵπποι τετράοροι Il. VIII, 185 können, wie Heyne bei dieser Stelle zeigt, nicht als Gegenbeweis gebraucht werden; wobei jedoch nicht geleugnet wird, daß Od. XIII, 81 allerdings auf eine Kenntniß des Viergespannes hindeutet.

Mangel an Lebensmitteln nöthigte oft sogar einen Theil des Heeres, sich mit dem Feldbaue zu beschäftigen, oder auf Raub und Plünderung auszuziehen, so daß der zurückbleibende Theil nur selten etwas Entscheidendes unternehmen konnte. Diese *ἀχρηματία* der Griechen hält schon Thukydides (I, 11) für das, was die lange Dauer des trojanischen Krieges veranlaßt hat; er sagt: *περιουσίαν δὲ εἰ ἦλθον ἔχοντες τροφῆς, καὶ ὄντες ἀθρόοι ἄνευ λῃστείας καὶ γεωργίας ξυνεχῶς τὸν πόλεμον διέφερον, ῥᾳδίως ἂν μάχῃ κρατοῦντες εἷλον, οἵ γε καὶ οὐκ ἀθρόοι, ἀλλὰ μέρει τῷ ἀεὶ παρόντι ἀντεῖχον.* Der Feind hielt sich durch eine mit Thürmen versehene Mauer (*ἀμφίχυτον τεῖχος. Πόλις εὔπυργος, εὔτειχος. Ἀκρόπολις*) gegen plötzliche Ueberfälle hinlänglich gesichert, und nöthigte die Griechen zu ähnlicher Vorsicht (**Il. VII, 327—343. 434 ff.**). Deßhalb schützten diese ihr **Lager** an der Seite, wo die feindlichen Angriffe am meisten zu fürchten waren, durch einen mit Thürmen und Brustwehren (*πύργος, κρόσσαι*) versehenen Erdwall (*τεῖχος*). Vor demselben war in einiger Entfernung ein **Graben** (*τάφρος*) mit **Pfählen** (*σκόλοπες.* **Il. VII, 441**), der Wall selbst aber hatte ein Thor (*πύλαι*, valvae) für die herausfahrenden Streitwagen (*ἱππηλασία*). Das **Lager** befand sich unweit der auf das Land gezogenen Schiffe (*τὸ ναύσταθμον*) und bestand aus **Erdhütten** (*κλισίαι, οἶκοι*), unter welchen sich die der Anführer durch Umfang und Bequemlichkeit auszeichneten (**Il. IX, 659. X, 566. XXIV, 448—456**). Belagerungs- und Verschanzungskunst waren noch in ihrer gänzlichen Kindheit; von Wurfmaschinen, Mauerbrechern und dergl. wußte man noch Nichts; die Schanzpfähle mit den Händen aus der Erde zu reißen, die Thore mit Steinen zu zerschmettern, die Wälle und Mauern zu erklimmen, darauf ging man aus. — **Wachen** und **Vorposten** auszustellen, war noch nicht feststehende Ordnung; vielmehr hing dies ganz von dem Interesse ab, welches jeder Einzelne hatte, einen Ueberfall zu verhüten (**Il. VII, 371. VIII, 517. X, 99. 422**). Ein Gleiches gilt von den ausgesendeten **Kundschaftern** (**Il. X, 395 ff.**).

35.

Am auffallendsten zeigt sich das langsame Fortschreiten zu einer regelmäßigen Kriegsführung in den gelieferten **Schlachten**. In dichtgedrängten Haufen (*πυκιναὶ φάλαγγες, στίχες, ὅμιλος, πύργος*) folgten die Krieger ihren Anführern, deren Geschäft nicht sowohl darin bestand, die Bewegungen des Heeres zu leiten, als die Nachfolgenden zum Kampfe zu ermuntern (*βοὴν ἀγαθοί*) und hauptsächlich durch persönliche Tapferkeit den Sieg zu entscheiden. Und diese Wirkung war ihnen um so eher möglich, je mehr sie sowohl durch die Geschicklichkeit im Waffenhandwerke, als durch die Vortrefflichkeit ihrer Rüstungen vor den gemeinen Kriegern hervorragten. Sobald sich beide Heere erblickten, wurde der Feind zuerst durch Wurfspieße gereizt, dann brachen die Wagenstreiter (*πρόμαχοι*), welche zwischen den Heeren (*γέφυραι πολέμου*) vor ihren Haufen hielten, hervor und suchten durch Zweikämpfe oder durch heftiges Eindringen in die feindlichen Schaaren den Sieg zu gewinnen. War nun durch das Nachdrängen der gemeinen Krieger das Schlachtgetümmel (*ἀϋτή*) allgemein geworden, so schien selbst göttliche Einwirkung (**Il. XIV, 379. 388**) nöthig zu sein, um die einzelnen fech-

tenden Haufen in Ordnung zu bringen *). Erlaubten sich doch sogar Anführer, das Treffen zu verlassen (Il. XIII, 246), oder während desselben mit dem Gegner Freundschaft zu schließen (Il. VI, 119 ff.). In einzelnen Fällen entschied auch wohl ein vertragsmäßiger Zweikampf (μονομαχία κατὰ πρόκλησιν) einen ganzen Krieg (Il. III, 67—120. 245—384).

Die Stellung der Streitwagen in der Schlacht richtete sich nach den Umständen; theils finden wir sie neben den einzelnen Kriegshaufen der nationenweise geordneten Griechen, theils wurden sie vor dem Fußvolke aufgestellt, um den Angriff zu beginnen, theils auch wohl hinter demselben, um es unterstützen zu können (Il. III, 113. IV, 297 ff. XI, 52 ff. 150).

36.

Der besiegte Feind mit Allem, was er besitzt, gehört dem siegenden Heere als Eigenthum. Hierin fanden zwar die Anführer ein wirksames Mittel der Aufmunterung (Il. VIII, 289. XVII, 229), konnten es aber auch eben deßhalb nicht verhindern, daß man oft während der Schlacht die Pflichten des Kriegers über der Begierde, die Erschlagenen zu plündern, vergaß (Il. V, 48. VI, 67). Der Sitte gemäß ward die gemachte Beute (τὰ ἔναρα, σκῦλα, λάφυρα) dem Anführer, zu einer durch's Loos zu bestimmenden gleichmäßigen Vertheilung, überliefert (Il. IX, 328. Od. IX, 42. 549. XIII, 262); jedoch so, daß er selbst einen Theil ohne Loos erhielt (Il. XI, 703. Od. IX, 550), und die Tapfersten durch ausgesuchte Beutestücke belohnen durfte (Il. IX, 334. Od. XI, 533). Die erschlagenen Feinde blieben gewöhnlich unbeerdigt liegen (Il. I, 3 ff. XXII, 335. 347) und waren oft noch den Mißhandlungen des Siegers ausgesetzt (Il. XXII, 395 ff. XI, 146. XIII, 203); woraus die Wuth erklärbar wird, mit welcher man während der Schlacht um die Leichname kämpfte (Il. XVI, 565. XVII, 120. 256). Waren sie aber einmal in Feindes Gewalt, so suchte man ihnen entweder durch einen Vertrag die Beerdigung zu verschaffen (νεκροὶ ὑποσπόνδοι. Il. VII, 290. 385 ff.) oder erkaufte sie durch ein Lösegeld. Das Letztere geschah auch mit den Gefangenen (VI, 427. X, 378 ꝛc.). Einen Theil der Beute, besonders Rüstungen von Erschlagenen, stellte man auch wohl in Tempeln auf (Il. VII, 81).

Wiedererstattung (ἀπόδοσις) oder Entschädigung (ποινή) war die gewöhnliche Bedingung, unter welcher der Friede geschlossen ward (Il. III, 285 ff.). Wie bei jedem feierlichen Vertrage, so wurden auch hiebei schon frühzeitig gottesdienstliche Gebräuche für nöthig befunden. Im Angesichte der beiden Heere verrichteten die Anführer oder ihre Abgeordneten gesetzmäßige Opfer und Libationen, riefen die den Meineid rächenden Götter zu Zeugen an, und gaben sich einander den Handschlag (Il. III, 261—291. Σπονδαί. Συνθῆκαι λόγων, ἔργων καὶ χειρῶν).

*) Nestor's gepriesene Kenntniß einer künstlichen Schlachtordnung (Il. II, 363. IV, 297) kann keinen bedeutenden Einfluß gehabt haben, indem seine Vorschriften, wie der Erfolg zeigt, höchstens nur im Anfange der Schlacht beobachtet wurden.

6) Seewesen.

37.

Schon in sehr alten Nachrichten erscheinen die Griechen als kundig der Seefahrt. (Argonautenzug.) Kriegerische Unternehmungen, insbesondere Räubereien, waren es in den ältesten Zeiten vorzüglich, für die man sich der Schiffe als Ueberfahrtsmittel bediente; Homer erwähnt öfters räuberischer Seezüge. — Auch für den Handel wurden die Schiffe benutzt, indeß war doch dieser, was Griechenland betrifft, in der trojanischen und in Homer's Zeit noch nicht bedeutend — nur Korinth kommt bei Homer als wichtiger Stapelplatz vor; die Phöniker trieben auch an den griechischen Küsten den meisten Handelsverkehr; nächst diesen zeichneten sich Kreter und Phäaken durch Seefahrt aus. — Nach dem zweiten Buche der Iliade (v. 509 — 760) war die Flotte, welche die Griechen zur Ueberfahrt nach Troja zusammengebracht hatten, sehr ansehnlich (1186 Schiffe); indeß kann gerade dieses Buch insbesondere hier vielleicht am allerwenigsten als sichere Quelle gelten. Die Größe der damaligen Schiffe läßt sich ungefähr berechnen nach der Angabe, daß je 50 bis 120 Mann auf ihnen die Ueberfahrt gemacht haben (Il. lib. ci); hier sind jedoch die überfahrenden Streiter zugleich als Ruderer zu denken. — Die Construktion der Schiffe war noch sehr einfach. Ruder waren das Hauptmittel zur Fortbewegung; ihrer bediente man sich zum Theil in großer Zahl (wohl meist in eben so großer, als Ueberfahrende da waren), doch noch nicht über einander, sondern neben einander. Auch Segel wandte man an, und zwar, wie es scheint, auf manchen Schiffen mehr als eines. Eiserne Anker kannte man noch nicht; man pflegte die Fahrzeuge durch Taue an Ufersteinen zu befestigen, bei längerem Aufenthalte zog man sie auf's Land und stellte sie hier auf Unterlagen auf (so das Schiffslager vor Troja). Verdecke, die einen Theil des Schiffes schützten, finden sich schon (Od. V, 257. XII, 229. 414. Il. XV, 676 — aber vollständig bedeckte Schiffe, πλοῖα κατάφρακτα, gab es noch nicht, Thucyd. I, 10). Lastschiffe scheinen im Bau von den anderen schon verschieden gewesen zu sein (runder und tiefer), da ein besonderer Ausdruck für sie vorkommt (φορτίδες). Förmliche Seegefechte kannte man noch nicht; indeß mochte es doch wohl nicht selten sein, daß einzelne Schiffe einander angriffen — Homer erwähnt große, eisenbeschlagene, zum Seekampf bestimmte (ναύμαχα) Stangen (Il. XV, 677).

7) Bürgerliche Gewerbe.

38.

Unter den friedlichen Beschäftigungen des homerischen Zeitalters steht die Viehzucht oben an. Heerden aller Art machten vorzüglich den Reichthum aus (Il. XIV, 124. XX, 22. Od. XIV, 100) und wurden daher häufig zur Bezeichnung desselben gebraucht (ἄνδρες πολυβοῦται, πολύῤῥηνες, πολύαρνες, πολύμηλοι). Wie geehrt der Stand

des Hirten gewesen sei, lehrt außer dem Beispiel des Eumäos (Od. XV, 401 ff.) besonders der Umstand, daß auch die Edelsten als Hirten erscheinen (Il. VI, 420—424. XX, 90. 188). Nächst der Viehzucht wurde der Ackerbau (ἔργα ἀνδρῶν. Ἀνὴρ πολυλήϊος) mit großem Fleiße betrieben, wie man besonders aus Hesiodos Hauslehren sehen kann. Man bediente sich bei demselben hauptsächlich der Stiere, sowohl zum Pflügen (βόες ἀροτῆρες) als zum Dreschen (Il. XX, 495); außerdem auch der Maulesel (ἡμιόνοι) und diese galten für noch besser als die Stiere im Pflügen (Il. X, 352). — Auf die Kultur des Obstes wurde gleichfalls viel Sorgfalt verwendet (Od. VII, 212 ff. XXIV, 225 ff.); noch mehr aber auf die Behandlung des Weines (Od. II, 340 ff. III, 390. IX, 205). Die Jagd, zu welcher man früherhin schon wegen der Erhaltung des eigenen Lebens genöthigt war, blieb, besonders als zweckmäßige Vorübung zum Kriege, eine Lieblingsbeschäftigung der Helden (Od. XIX, 428 ff.), an der auch wohl Heldinnen Antheil nahmen (Atalanta, Prokris u. A.). (Auch der Schutz der Aecker und der Heerden machte noch oft Jagden nöthig. Il. IX, 539 ff. XV, 586 ff.) — Auch Fischfang wurde getrieben. XXII, 384 ff.

39.

Die bürgerliche Verbindung war zugleich eine natürliche Veranlassung zu allerlei gemeinnützigen Künsten, wobei man besonders Bequemlichkeit und Verschönerung des Lebens beabsichtigte. Männer, die sich auf diese Art beschäftigten, hießen mit einem gemeinschaftlichen Namen δημιουργοί, ohne jedoch einen besondern Stand auszumachen (Od. XVII, 383 ff. XIX, 135). Freilich standen die Griechen in manchen Künsten noch weit zurück; indeß verdienen doch ihre Kenntnisse in der Baukunst, so wie in der Bearbeitung der Metalle mit Auszeichnung erwähnt zu werden. Als Beispiele von der ersteren sehe man Od. VII, 81 ff. VI, 299 ff. XXI, 42 ff. Vergl. § 45. Unter den Metallen ward, wahrscheinlich weil man das Eisen noch nicht zu schmelzen verstand, zuerst das Kupfer (χαλκός, χαλκός κύπριος. Hesiod. O. et D. 151. Ovid. Fast. IV, 405), dann das Eisen, Silber und Gold bearbeitet. Vergl. Il. I, 246. X, 294. XVIII, 468 ff. Od. IV, 128. XIX, 55. XXIII, 159. 200. Auch die in mehreren dieser Stellen erwähnten Verzierungen von Elfenbein lassen auf einen nicht unbedeutenden Grad von Kunstfertigkeit schließen.

40.

Gleichwohl darf nicht geleugnet werden, daß viele im Homer erwähnte Kunstwerke, besonders Putzwaaren und allerlei zierliche Kleinigkeiten (ἀθύρματα), nicht von Griechen bearbeitet, sondern als Handelsartikel von den Phönikern eingeführt wurden (Il. VI, 289 ff. XXIII. 744. Od. XV, 415. 459). Diese betrieben gegenwärtig, namentlich von Sidon aus, den Handel auf dem mittelländischen Meere, während sich die Griechen auf Tauschhandel beschränkten, wozu sie zum Theil durch die Natur der sie umgebenden Meere veranlaßt wurden. Nur selten fuhr man über das ägäische Meer hinaus (Od. V, 270 ff.). — Statt des gemünzten Geldes dienten beim Handel gewöhnlich Heerden (κτέαρ) als Maß für den Werth der Bedürfnisse

(Il. VI, 236. VII, 467 ff. XXIII, 702 ff.). Uebrigens hatte die geringe Achtung, in welcher das Geschäft eines Kaufmannes stand, wohl hauptsächlich seinen Grund in dem Benehmen der betriebsamen Phöniker.

Anhang. Zur Betreibung der meisten bürgerlichen Geschäfte wurden schon frühzeitig Sklaven gebraucht. Sie gehörten, als Eigenthum des Herrn, nicht zu dem Staatskörper. Die Anzahl derselben wuchs natürlich mit der Vermehrung der bürgerlichen Gewerbe und Geschäfte, und muß bei Einzelnen schon sehr bedeutend gewesen sein (δμῶες μάλα μυρίοι. Od. XVII, 422). Die gewöhnlichen Mittel, Sklaven zu bekommen, waren Krieg, Raub und Tauschhandel (mit den Phönikern). Durch diese Mittel konnten Hellenen so gut wie Barbaren in Sklaverei gerathen. — Auch ganze Städte kommen als reines Eigenthum vor; sie konnte der Besitzer willkührlich verschenken. Il. IX, 149. Od. IV, 176. — Freilassung der Kriegsgefangenen fand oft statt gegen Lösegeld.

II. Privatleben.

1) Die Ehe.

41.

Die Griechen der heroischen Zeit konnten ohne allen Anstoß mit mehreren ihnen zugehörigen Frauen in einem der Ehe ähnlichen Verhältnisse leben, aber eine war immer nur die wahre Gemahlin, κουριδίη ἄλοχος, die andern waren nur παλλακίδες, παλλακαί. Das, was die Ehe veranlaßte, war meist nicht die gegenseitige Zuneigung des Jünglings und der Jungfrau, welche sie eingingen, sondern der Wille ihrer Eltern (Il. IX, 391—395). Geschenke waren es hauptsächlich, durch welche man bei den Eltern einer Jungfrau um diese warb. — Nur zwischen Eltern und Kindern konnte keine Ehe statt finden, sonst in jedem Verwandtschaftsgrade, so schon zwischen Geschwistern (Od. X, 7. VII, 66. Il. XI, 226). — Bei den Eheverbindungen waren mehrere Feierlichkeiten. Wenn der Bräutigam durch Geschenke (ἕδνα) die Einwilligung der Brauteltern erhalten hatte, so führte er die Braut in einem feierlichen Zuge, unter Vorauftragung von Fackeln, nach Hause (Il. XVIII, 492 ff.), wobei Jünglinge und Jungfrauen Brautlieder (ὑμέναιος) anstimmten und tanzten; ein feierliches Mahl machte den Beschluß des Festes. — Die Weiber nahmen an den Geschäften und Vergnügungen der Männer mehr Antheil, als in späteren Zeiten. Dies beweisen sowohl die Beispiele der Helena (Il. III, 122 ff. Od. IV, 120 ff.), Andromache (Il. VIII, 186. VI, 360 ff.), Penelope (Od. I, 330 ff. XVI, 409 ꝛc.), als auch die Anspielungen des Hesiodos (O. et D. 373. Theog. 570). Zu ihren Beschäftigungen gehörte das Spinnen und Weben (Il. III, 125. XXII, 440. Od. VI, 52. XVII, 97. XVIII, 314), so wie die Verfertigung und Reinigung der Kleidungsstücke; Arbeiten der Sklavinnen waren besonders das Mahlen, Backen, Kochen und Wassertragen. — Eine zweite Ehe einzugehen, entschloß eine züchtige Frau sich schwer (so die Penelope); es brachte Ruhm, dem

Jugendgemahl das ganze Leben hindurch Liebe zu bewahren und diese auf keinen Andern überzutragen (Od. XIX, 527: *εὐνήν τ' αἰδομένη πόσιος, δήμοιό τε φῆμιν*); unerlaubt und auffallend waren jedoch zweite Ehen nicht. — Zu ihren Söhnen scheinen die Wittwen in einem ziemlich untergeordneten Verhältnisse gestanden zu haben; die volle Hausgewalt ging auf jene von der Zeit an über, wo sie erwachsen waren (Od. I, 359).

2) Erziehung.

42.

Die Erziehung der Heldensöhne beschränkte sich großentheils auf die Ausbildung des Körpers. Das Laufen, Ringen, Springen, Scheibenwerfen (Il. II, 774), der Faustkampf, so wie das Wagenlenken, das Kämpfen mit schweren Waffen (*ὁπλομαχία*), seltener das Pfeilschießen und Schleudern, dienten als zweckmäßige Vorübung für Jagd und Krieg. Eben so wurden die Jünglinge frühzeitig zur Bebauung der Ländereien, zur Hütung der Heerden und zu anderen Geschäften des Lebens angeleitet (Il. XX, 90. 188. VI, 314. Od. XI, 184). Indeß war doch die Bildung des Geistes keineswegs ausgeschlossen. Die Götter- und Heldensage, mit welcher man sich am liebsten unterhielt, erweiterte den Gesichtskreis des jungen Helden, entflammte seinen Muth zu ähnlichen Thaten und gab ihm durch einzelne Beispiele eine kräftige Belehrung über die zu erfüllenden Pflichten (Il. VII, 125 ff. IX, 529. XX, 203. XXIV, 602 ff.). Dazu kam noch die eifrige Beschäftigung mit mehreren Musenkünsten: mit Tanz (*ὀρχηστική*), Gesang und Saitenspiel (*κιθαρῳδησις*), so wie der Kunst der wohlgesetzten Rede (*ἀγορητύς*). Die Eltern, Verwandten, berühmte Helden und Sänger vertraten bei allem diesem die Stelle der Lehrer.

3) Sitten und Gebräuche.

43.

Das häusliche Leben der Griechen trägt das Gepräge einer dem Zeitalter angemessenen Einfalt an sich, wobei jedoch unter den Edelen des Volks ein Streben nach Eleganz unverkennbar ist.

a) Ihre Speise war: Brot, früherhin von Gerste (*μάζα, ἄλφιτον*), dann gewöhnlich von Waizen (*ἄρτος, σῖτος, σιτία*), welches nach und nach verschiedene Gestalt und Zubereitung erhielt (*ἄρτος σποδίτης* oder *ἐγκρυφίας*); Feldfrüchte, Obst, Milch; Fleisch von Rindern, Schafen, Schweinen, Ziegen und Wild, und zwar geröstet (*κρέας ὀπτόν*); seltener Geflügel und Fische. Unter den Gewürzen war das Salz schon sehr bekannt (*ἅλς θεῖος*. Il. IX, 214. Od. XI, 122 f.). Das gewöhnlichste Getränk war, nächst dem Wasser, der Wein, welcher jedoch nur mit jenem vermischt getrunken ward: *Οἶνος μέλας, αἴθιοψ, ἐρυθρός, πράμνειος, μελιηδής, ἄκρατος, ζωρός*. — *Πίθοι, ἀσκοὶ αἴγειοι*. Unter den gemischten Getränken merke man den *Κυκεών* (Il. XI, 624—641).

Gastmäler gehörten zu den gewöhnlichen Vergnügungen der Heroenwelt (Od. IX, 11 ff.), durch welche man auch religiöse Feste, Friedensschlüsse, Hochzeiten und andere Feierlichkeiten zu verherrlichen pflegte. Bei der Mahlzeit (δεῖπνον, ἄριστον, δόρπος ohne bestimmte Zeit) saß man auf Stühlen (θρόνος, θρῆνυς, λῖτον; κλισμός) nach einer gewissen Rangordnung; ein Jeder erhielt Wasser zum Abwaschen der Hände (χέρνιψ), und dann wurden ihm auf einem wohlgesäuberten Tische (Od. I, 111) die für ihn bestimmten Speisen zerlegt (δαιτρός) vorgesetzt, wobei man den geehrten Gast besonders bedachte (Od. XIV, 437. Il. VII, 321). Ein Gleiches gilt in Hinsicht auf den Wein, der von den Mundschenken (οἰνοχόοι, κοῦροι, κήρυκες) aus dem Mischgefäße in die Becher gegossen und rechtshin bei den Gästen herumgetragen wurde: Κρατήρ (ἐπιστεφὴς οἴνοιο); ἀμφιφορεύς, κισσύβιον, δέπας, κύπελλον, ἀμφικύπελλον δέπας. Während der Tafel unterhielt Tanz und besonders Gesang und Saitenspiel die Schmausenden. Od. I, 153. IV, 17. VIII, 62. XX, 330. XXIII, 133.

44.

b) **Kleidung** (εἷμα, ἱμάτιον, ἐσθής). Die Kleidung der **Männer** bestand aus einem Untergewande von Tuch ohne Aermel (χιτών, ἐνδύεσθαι χιτῶνα), welches bei Geschäften durch einen Gürtel aufgeschürzt wurde (χιτὼν τερμιόεις, ζωστήρ, ζῶμα); und aus einem mantelähnlichen Oberkleide (χλαῖνα, φᾶρος; ἀναβάλλεσθαι χλαῖναν), welches mit einer Spange (περόνη, ἐνετή) befestigt über den Schultern hing. Bei dem ersteren sah man besonders auf glänzende Weiße und Feinheit des Gewebes (χιτὼν λαμπρός, νηγάτεος, ἐΰννητος, σιγαλόεις); bei dem letzteren, welches zugleich als verhüllende Nachtbedeckung diente, auf Dichtheit zum Schutze gegen die Kälte (χλαῖνα πυκνή, ἀλεξάνεμος, ἀνεμοσκεπής; ἁπλοΐς, διπλοΐς), aber auch auf Schmuck Od. XIX, 225—235. Auf dem Haupte trug man, ausgenommen im Kriege, auf Reisen rc., keine Bedeckung; das Haar ließ man lang wachsen (καρηκομόωντες Ἀχαιοί); eben so bediente man sich auch nur in ähnlichen Fällen einer Fußbedeckung (ὑπόδημα, πέδιλον). — Weit schmuckreicher war die Kleidung der **Weiber**. Statt des altdorischen Gewandes mit doppeltem Gürtel (χιτὼν σχιστός, περονητρίς; στρόφιον, ζώνη. Δωρίζειν) wurde bald die ionische Frauenkleidung von Leinwand, Baumwolle u. dgl. eingeführt, die, außer dem mit Aermeln versehenen Untergewande, in einem künstlich gewebten faltenreichen Staatskleide (πέπλος φαεινός, ποικίλος, πορφύρεος) bestand, welches zugleich das Haupt bedeckte (καλύπτρα?) und durch mehrere Spangen befestiget ward. Ἰωνίζειν Herodot. V, 87. 88. Außerdem merke man noch als weiblichen Putz: ἄμπυξ, κεκρύφαλος, κρήδεμνον, ἕρματα, ἕλικες, κάλυκες, ὅρμος (ἠλέκτροισιν ἐερμένος).

45.

c) Unter den **Wohnungen**, deren Verbindung in diesen Zeiten höchstens eine κωμόπολις bildete, verdienen die der Fürsten (μέγαρα, δόμοι εὐναιετάοντες) eine nähere Erwähnung. Die Wohnung des Odysseus, welche wir am genauesten kennen, war von einer **Mauer mit Zinnen** (τεῖχος, ἕρκος; θριγκός) umgeben, durch deren Thor

(*πύλαι, θύραι δικλίδες*) man in einen geräumigen **Wirthschaftshof** (*αὐλή*) gelangte. Von hier ging man durch eine Doppelpforte in den durch einen **bedeckten Säulengang** (*αἴθουσα*, wovon der Theil dicht vor dem eigentlichen Hause auch *πρόδομος δόμου* genannt wird) eingeschlossenen, gepflasterten **Vorhof** (*τυκτὸν δάπεδον πάροιθεν μεγάροιο*), neben welchem sich zur Rechten und Linken mehrere **Zimmer** (*θάλαμοι, οἶκοι*) zum Wohnen und zur Wirthschaft befanden. Das eigentliche **Wohnhaus** (*μέγαρον, δῶμα*) bestand aus dem **Männersaale** (späterhin *ἀνδρωνῖτις*) und dem **Arbeitssaale der Königin und ihrer Weiber** (späterhin *γυναικωνῖτις*). Zu dem ersteren kam man aus dem *πρόδομος* über die **Hausflur** (*πρόθυρον*), und ging durch denselben, um in den letzteren zu gelangen; dieser war zugleich der kleinere, hatte aber mehrere Seitengemächer. In beiden standen Säulen, um das platte Dach zu tragen, auf welchem einige **Obergemächer** (*τέγεοι θάλαμοι, ὑπερώϊον, ὑπερῷος οἶκος*) besonders zum Gebrauch der Königin angelegt waren. Der Raum zwischen dem Wohnhause und der äußeren Mauer bildete mehrere Seitenhöfe. — Zu den häuslichen Bedürfnissen gehörte auch der Gebrauch der **warmen Bäder** (*θερμὰ λοετρά; ἀσάμινθος*), womit zugleich das **Salben des Körpers** (*χρίεσθαι ἐλαίῳ; ῥοδόεν ἔλαιον*) verbunden war.

46.

d) Die **Beschickung der Todten** galt seit den ältesten Zeiten für eine heilige Pflicht. Sobald die Verwandten dem Verstorbenen die Augen zugedrückt hatten (Il. XI, 452. Od. IX, 425. XXIV, 294), wurde der Leichnam gewaschen und gesalbt (Il. XVIII, 345. XXIV, 582), in ein Leichengewand (*φᾶρος ταφήϊον, λευκόν*) gehüllt, und ausgestellt (Il. XVIII, 353. XIX, 212). Während dieser Ausstellung, die oft mehrere Tage dauerte (Il. XXIV, 781. Od. XXIV, 63), erhob man die Leichenklage, und gab durch allerlei symbolische Handlungen seinen Schmerz zu erkennen (Il. XXIII, 135. XXIV, 719. Od. IV, 197). Hierauf erfolgte die feierliche **Verbrennung des Leichnams**, eine Sitte, die im trojanischen Kriege durch die Umstände nothwendig wurde. Wie man hierbei ausgezeichnete Männer zu ehren pflegte, erhellet besonders aus Il. XXIII, 165. XXIV, 787. Od. XXIV, 67. *Γέρας θανόντων: Πυρά, λάρναξ, κάπετος, σῆμα (χυτὸς τύμβος), στήλη, τάφος; κενοτάφιον. Ἀγών.* Dergleichen Ehrenbezeigungen gegen Verstorbene geschahen schon frühzeitig aus Anhänglichkeit, Bewunderung und Dankbarkeit, und wurden späterhin Veranlassung zu gottesdienstlicher Verehrung einzelner Heroen.

III. Das äußere Staatsverhältniß.

47.

Die Idee des Staates hatte sich noch nicht bis dahin ausgebildet, daß die einen Staat ausmachende Gesammtheit sich verpflichtet geglaubt hätte, jedes einzelne ihrer Mitglieder gegen Gewaltthätigkeiten zu schützen, die ihm etwa von außen her droheten, oder Rache zu nehmen, wenn ihm von außen her Unrecht geschehen war. Selbst das Staats-

oberhaupt konnte, wie es scheint, bei erlittenen Kränkungen, so gut wie jeder Andere, nur eine freiwillige Hülfsleistung in Anspruch nehmen; zu einer solchen ließen sich aber Viele leicht bereit finden, weil sich ihnen eine Aussicht auf Beute eröffnete. War man stark genug, dann nahm man Rache nicht blos an dem einen Beleidiger, sondern an dem ganzen Staate, dem derselbe angehörte. — Von einem stillschweigend anerkannten Völkerrechte finden sich nur darin Spuren, daß man Herolde für unverletzlich und abgeschlossene Verträge für bindend hielt. Wo nicht ein bestimmter positiver Vertrag zwischen verschiedenen Staaten Rechte und Pflichten aussprach, da fand gar kein rechtliches Verhältniß unter ihnen statt. Jeder, der aus seinem Staate heraustrat, stand völlig rechtlos da; nicht die Rücksicht auf den Staat, dem er angehörte, sondern nur die Rücksicht auf ihn als Einzelnen stellte ihn da, wohin er kam, unter den Schutz des Gastrechtes (§ 48).

Die Masse der griechischen Städte, Staaten und Völkerschaften wurde im Großen zuerst durch den trojanischen Krieg einander näher gerückt, indeß dauerte diese Annäherung auch nur so lange als der Krieg währte — es ging daraus keine politische Einheit hervor und selbst der Gedanke einer Entgegenstellung der griechischen Gesammtheit gegen das Ausland machte sich damals noch nicht mit Klarheit geltend.

IV. Vom Kulturzustande im Allgemeinen.

48.

Während des heroischen Zeitalters befanden sich die Griechen in einem Mittelzustande zwischen freier Wildheit und bürgerlicher Ordnung. Die Erscheinungen, die ein solcher Zustand, wo das richtige Maß im Denken und Handeln noch nicht gefunden ist, in dem Charakter eines jeden Volkes hervorzubringen pflegt, waren auch bei den Griechen sichtbar; nur daß diese, durch das glückliche Zusammentreffen der Umstände, vor allen Völkern den Vorzug einer ungehinderten Entwickelung erhielten. Allerdings zeigte sich auch bei ihnen das Gefühl der inwohnenden Kraft oft durch sinnliche Gewaltsamkeit, die nicht blos gegen den besiegten Feind in Uebermuth ausartete (Il. VI, 55 ff. IX, 590 ff.), und Blutrache verstattete, sondern auch, bei der natürlichen Ungleichheit der Anlagen und des Glückes, selbst für die bürgerliche Freiheit nachtheilige Folgen befürchten ließ. Gleichwohl entwickelte sich bereits in diesem Zeitraume der Keim der Menschlichkeit; schon ist der Sinn für Lob und Tadel so rege, daß auch der Mächtige sich scheuet, durch übermüthige Handlungen in übeln Ruf zu kommen (Od. II, 65 f.). Besonders zeigt sich diese Menschlichkeit in dem Betragen gegen den Fremdling, und überhaupt gegen jeden Hülfsbedürftigen, welcher, selbst im Hause des Feindes (Il. VI, 167), sobald er friedlich erscheint, auf uneigennützige Gastfreundschaft Ansprüche machen darf. Vergl. Od. VIII, 546. IX, 270. XIV, 56 und über die Art der Aufnahme und Entlassung: III, 34. IV, 49. VIII, 408. XIII, 39. XIX, 280. Auch von Staatswegen (δημόθεν) wurde Gastfreundschaft geübt gegen Alle, die einen öffentlichen Charakter trugen, dem Ganzen Nutzen brachten, namentlich gegen

Herolde, Priester, Sänger, Künstler, Aerzte, auch gegen fremde Lohnarbeiter, θῆτες (Od. IV, 644. XVIII, 356); diese erhielten ein öffentliches Obdach und Bewirthung theils in der Fürstenburg, theils außerhalb derselben (Od. XIX, 135. XVII, 383—385. XVIII, 327. I, 119. III, 34. XIX, 197). — Flüchtlinge standen nach der allgemeinen Vorstellung unter dem Schutze des Zeus; sie auszuliefern fiel Niemandem ein. — Den gastlich Aufgenommenen zu tödten, war ein schwerer Frevel, der die Rache der Götter herbeizog. Od. XXI, 27. — Unleugbar haben auf solche Milderung der Sitten besonders gefühlvolle Nationalsänger *) bedeutenden Einfluß gehabt. Diese ziehen als gemeinnützige Künstler (Od. XVII, 383 ff.) im Lande umher und erscheinen auch an den Höfen der Fürsten als Personen von Wichtigkeit (ἐρίηρος ἀοιδός, Od. VIII, 472—481), erhalten auch wohl besondere ehrenvolle Aufträge (Od. III, 265—271).

Zweite Abtheilung.

Zustand der griechischen Staaten von der Entstehung republikanischer Verfassungen bis auf den Verlust ihrer Freiheit.

49.

Unter den vielen großen Folgen der Besetzung des Peloponnes durch die Dorier und Herakliden war eine der wichtigsten die Anpflanzung der äolischen, ionischen und dorischen Kolonien auf der Küste von Kleinasien. Nicht nur in künstlerischer und wissenschaftlicher Hinsicht, sondern auch in politischer eilten diese Pflanzstädte dem Mutterlande voraus. Die Milde und Fruchtbarkeit des Landes und noch mehr der durch die Lage der Kolonien veranlaßte blühende Handel zeigten sehr bald, vermöge des nun gleichmäßiger vertheilten Wohlstandes, einen so bedeutenden Einfluß auf das Freiheitsgefühl der Bürger und erregten in den Einzelnen ein solches Selbstvertrauen, daß nach einer Reihe von inneren Gährungen die Regierung der Stammfürsten allmälig mit der republikanischen vertauscht wurde. Aehnliche Fortschritte in den vielfachen Verhältnissen des städtischen Lebens bewirkten auch im europäischen Mutterlande dieselben Folgen, so daß zwischen 1100—900 v. Chr. fast in sämmtlichen hellenischen Ländern republikanische Verfassungen entstanden.

Nicht überall ging die höchste Regierungsgewalt, die bis dahin in den Händen eines Einzelnen gelegen hatte, an dieselben Staatsglieder über. In einigen Staaten behaupteten einzelne Familien einen vorzugs-

*) Man vergleiche hierbei einzelne Ansichten der homerischen Sänger, z. B. Od. VIII, 523—530. XVIII, 130—137 u. a. m.

weisen Antheil an jener Gewalt — hier gab also die Geburt eine Vorberechtigung; in anderen kam es dahin, daß ein größeres Vermögen auch einen größeren Regierungsantheil verstattete, in noch anderen wurden sämmtliche Bürger, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit der Geburt und des Besitzes, gleichberechtigt. An vielen Orten trat häufig ein Wechsel in diesen Verhältnissen ein; hier und da standen fortwährend Parteien einander entgegen, von denen jede so lange, als sie mächtiger war, größere Rechte in Anspruch nahm. Eines aber suchte man überall, so viel es ging, unmöglich zu machen, nämlich das dem Ganzen schädliche Uebergewicht eines Einzelnen; wer die Besorgniß erregte, daß er ein solches Uebergewicht erstreben werde, der konnte auf den alleinigen Grund dieser Besorgniß verbannt werden — Ostrakismos. — Die Perserkriege, indem sie das Selbstgefühl der Einzelnen erhöheten, verstärkten die demokratische Richtung. — Im Allgemeinen muß man den Verfassungen der hellenischen Staaten zum Ruhme nachsagen, daß sie der Hauptsache nach einerseits Festigkeit genug besaßen, um nicht von jedem augenblicklich hervortretenden Moment sich sogleich überwältigen zu lassen und daß sie andererseits nicht so starr und eng waren, daß dadurch das innere Leben hätte gewaltsam unterdrückt oder getödtet werden können.

Die politischen Gährungen, aus denen heraus der neue Zustand der Dinge sich entwickelt hatte und die zum Theil mit dem Eintritte der wesentlichen Verfassungsänderungen (der Republiken) nicht aufhörten, erzeugten zugleich ein lebhaftes Bedürfniß nach festen positiven Gesetzen. Vom 9ten bis zum 6ten Jahrhunderte wurde dieses Bedürfniß in den meisten Staaten befriedigt; dieser Zeit verdankten namentlich die beiden wichtigsten Staaten, Sparta und Athen, ihre berühmten Gesetzgebungen, die lykurgische und solonische. — Wir wissen nicht, daß irgendwo öffentlich ausgesprochen gewesen wäre, worin das Wesen des Staates beruhe und was sein Zweck sei, indeß läßt sich doch nicht verkennen, daß die Ansicht, welche später Aristoteles aussprach (Polit. I, 1. 8. III, 4. 3. 5, 14), daß das Wesen desselben in einer *κοινωνία τοῦ βίου* und sein Zweck in einer *ζωὴ τελεία καὶ αὐτάρκης* — in Verwirklichung eines wahrhaft allseitigen menschlichen Lebens — bestehe, schon früher vorgeschwebt und den hellenischen Gesetzen und Verfassungen jenen Charakter der Humanität gegeben habe, der sie so vortheilhaft auszeichnet.

Anmerkung. Schon die alten Staatsphilosophen unterschieden drei Verfassungsformen, *πολιτεῖαι*, als normale: Monarchie (*μοναρχία*), Aristokratie (*ἀριστοκρατία*), Demokratie (*δημοκρατία*) — je nachdem die höchste Regierungsgewalt in den Händen eines Einzelnen oder eines bevorrechteten Volkstheiles oder des ganzen Volkes sich findet. Jede dieser Formen erklärten sie so lange für normal, als die herrschende Macht Herkommen oder Gesetz als über sich selbst stehend anerkannte, sich ihm unterordnete; wurden Herkommen und Gesetz der Willkühr der herrschenden Gewalt unterworfen, dann entstanden die Formen, welche sie *παρεκβάσεις* — Ausweichungen, Entartungen — nannten: Tyrannis (*τυραννίς*), Oligarchie (*ὀλιγαρχία*), Ochlokratie (*ὀχλοκρατία*). — Einen Uebergang von der Aristokratie (gegründet auf den Vorzug der Geburt — Adel —

mit welchem Landbesitz zusammenhing) bildete die **Plutokratie** (πλουτοκρατία) oder **Timokratie** (τιμοκρατία — ἀπὸ τοῦ τιμήματος), d. h. die Staatsform, wo die Regierungsrechte nach dem Vermögen und den nach diesem bestimmten Abgaben abgemessen waren (Plat. de rep. nimmt Timokratie als Bezeichnung der Aristokratie des Verdienstes). — Unter αἰσυμνητεία verstand man die Herrschaft eines vom Volke erwählten τύραννος. — cf. Herod. III, 80—82. Plat. Polit. p. 291. D. sqq. de republ. VIII, p. 543. — IX, p. 580. — Aristot. Pol. III, 5. IV, 2 etc. Ethic. Nic. VIII, 10. Polyb. VI, init.

50.

Zwei Staaten traten sowohl in Rücksicht ihrer äußeren Macht als in Rücksicht ihrer inneren Bedeutsamkeit besonders seit den Perserkriegen so sehr vor den anderen hervor, daß sie ein größeres Interesse in Anspruch nehmen, als das ganze übrige Griechenland zusammen und daß sie vorzugsweise eine genaue Betrachtung ihrer gesammten Staatsverhältnisse verdienen: **Sparta** an der Spitze der dorischen, **Athen** an der Spitze der ionischen Staaten. Fortdauernd blieb Verschiedenheit zwischen den beiden Hauptstämmen der Nation, wovon die Ursachen theils in der ursprünglichen geographischen Lage derselben zu suchen sind, theils in den verschiedenen Wegen, auf welchen sie zur Kultur geführt wurden. Die **Dorier** wohnten ursprünglich in dem nördlichen, gebirgigen Theile Griechenlands, vom Meere entfernt; die **Joner** auf der östlichen Küste, am ägäischen Meere; die Kultur kam zu jenen durch den Ackerbau, zu diesen durch den Handel und die Schifffahrt; bei jenen wurde die Liebe zum ländlichen, bei diesen zum städtischen Gewerbe herrschende Neigung; der dorische Charakter wurde in Griechenland selbst völlig ausgebildet, der ionische entwickelte sich auf den Ebenen Kleinasiens. In politischer Rücksicht war bei den Doriern Achtung des Bestehenden vorherrschend, bei den Jonern das Bestreben, die alten Formen da zu zerbrechen, wo sie neuem Leben hinderlich zu sein schienen; jene neigten zu aristokratischen, diese zu demokratischen Verfassungen hin — diese Verschiedenheit findet ihre Erklärung zum Theil in dem Umstande, daß jene in ihren Hauptstaaten, in denen des Peloponnes, wo ihr Charakter sich entschieden ausbildete, als Sieger unterdrückten Völkerschaften entgegenstanden, welche sie nicht politisch sich gleich stellen mochten, diese dagegen (so namentlich die ihrer Grundlage nach ionischen Athener) in ihren Staaten keinen Gegensatz dieser Art hatten. S. § 80.

Erste Unterabtheilung.

Der hellenische Staatenbund.

Erstes Kapitel.

Politische Verbindung der Hellenen.

51.

Ganz Griechenland blieb fortwährend in eine Menge einzelner Staaten zerstückelt, deren Macht sich größtentheils nur auf eine Stadt und deren Gebiet erstreckte; indeß kam doch jetzt in diese zerstückelte Masse eine Einheit, wenn auch nicht gerade eine ganz feste äußere, doch eine innere des Bewußtseins: die einzelnen Stämme und Völkerschaften nahmen einen gemeinsamen Namen, Ἕλληνες, an und gewöhnten sich, unter diesem Namen sich dem Auslande gegenüber als ein Ganzes, als ein Volk, zu denken. Dies Bewußtsein der Nationaleinheit war geweckt und wurde erhalten durch einige Institute, deren Entstehung gar nicht durch die Absicht, einen solchen Zweck zu erreichen, veranlaßt war. Schon früh nämlich hatte das Bedürfniß geselligen Zusammenseins und gemeinsamen Lebensgenusses in verschiedenen Gegenden Einigungen kleinerer Kreise herbeigeführt. Götterfeste waren es besonders gewesen, zu deren Feier man zusammenkam (πανηγύρεις); Befriedigung der Festlust war bald nicht der einzige Zweck solcher Zusammenkünfte geblieben: man hatte auch angefangen, Handel zu treiben und Rath zu pflegen über gemeinsame religiöse und politische Angelegenheiten. Aus diesen Berathungen waren hier und da feste Bünde entstanden und da zu solchen Bünden an den verschiedenen Orten immer nur diejenigen gehörten, welche in der Nähe des Versammlungsplatzes wohnten und einander benachbart waren (indem es für diese zunächst gemeinsame Interessen gab), so hatte sich für sie der Name ἀμφικτυονίαι festgesetzt, d. i. Verbindungen von Umwohnern (ἀμφικτίονες — περικτίονες) desselben Heiligthumes (also richtiger ἀμφικτιονίαι).*) So gab es eine Amphiktionie von Kalauria (eine Vereinigung mehrerer Städte, deren Versammlungsplatz der Tempel des Poseidon auf Kalauria war), eine Amphiktionie von Delos (τῶν Ἰώνων τε καὶ περικτιόνων νησιωτῶν. Thucyd. III, 104), eine Amphiktionie der Argiver und andere. Während alle übrigen Bünde dieser Art auf

*) Die bei den Alten übliche Schreibart, bei der man den Ursprung dieser Wörter vergessen hatte, war ἀμφικτύονες, ἀμφικτυονύαι, indeß findet sich auch ἀμφικτίονες, ἀμφικτιονίαι.

ihren ursprünglichen Kreis beschränkt blieben, also für das Ganze nicht bedeutsam wurden, dehnte einer von ihnen, die Amphiktionie von Thermopylä, sich mit der Ausbreitung seiner ursprünglichen Mitglieder über den größten Theil von Griechenland aus, gewann wenigstens auf einige Zeit politische Bedeutsamkeit für das Ganze und erhielt sich bis in die Zeit nach dem Untergange der hellenischen Freiheit (bis in die römische Kaiserzeit).

Außer diesen Amphiktionien, welche Nachbaren ohne Rücksicht auf Verwandtschaftsverhältnisse umschlossen, gab es auch Bünde unter stammverwandten Staaten, die ebenfalls ein Heiligthum, das der gemeinsamen Hauptgottheit, zum Mittelpunkt hatten; so bildeten im eigentlichen Griechenland die achäischen und die ätolischen, in Kleinasien die äolischen, die ionischen und die dorischen Städte jede unter sich einen Staatenbund. Von diesen ist keiner für das Ganze von ausschließlicher Wichtigkeit geworden, weil kein einzelner Stamm zu einer solchen politischen Größe zu gelangen vermochte, daß die anderen in ihm aufgegangen wären; eine temporäre Bedeutsamkeit hat gegen das Ende der hellenischen Freiheit der achäische und neben ihm gleichzeitig der ätolische Bund gehabt.

Mehrere von jenen oben erwähnten Festversammlungen nahmen in ihrer Fortbildung einen anderen Weg, als den oben bezeichneten. An manchen Orten blieb nämlich die religiöse Feierlichkeit, in Opfern und besonders in Spielen bestehend, Hauptsache; von diesen Festen wurden einige, namentlich die zu Olympia, Delphi, Nemea und auf dem Isthmos regelmäßig gefeierten, für ganz Griechenland von entschiedener Bedeutsamkeit, indem es dahin kam, daß sie, allmälig immer größeren Ruhm gewinnend, Hellenen aus den verschiedensten Gegenden herbeizogen und daß endlich die Zulassung aller, die zum hellenischen Volke gehörten, und der Ausschluß aller Nichthellenen, *Βάρβαροι*, fest ausgesprochen wurde. Herod. V, 22.

Neben diesen aus der Theilnahme an Götterfesten nach und nach ohne allen äußeren Zwang erwachsenen Einigungen gab es noch andere, welche, durch die Nothwendigkeit einer gemeinsamen Vertheidigung nach außen hin veranlaßt, von ihrem Ursprunge an gemeinsames Handeln zum Zwecke hatten. Eine solche Einigung sämmtlicher Hellenen war die, wonach sie bei Nationalkriegen unter der Anführung, Hegemonie, eines einzelnen Staates zusammentraten. Dieses Verhältniß wurde entschieden ausgebildet durch die Kriege mit den Persern, die ersten, welche wahrhafte Nationalkriege waren.

I. Der Bund der Amphiktionen.

Vergl. Aeschines de male gesta legatione p. 284—286 ed. Reisk. — Dionys. Halic. Antiq. rom. IV, 25. — Strab. IX, 3, 7. Tom. III. p. 505—507 ed. Siebenk. — Pausanias X. 8, 1—3. — F. W. Tittmann: Ueber den Bund der Amphiktyonen. Berlin. 1812.

52.

Die Entstehung desjenigen Amphiktionenbundes, welchen

man vorzugsweise mit diesem Namen benennt, verliert sich in die mythische Vorzeit, so daß schon die Alten über den Namen, die Entstehungszeit, den ersten Versammlungsort und den ursprünglichen Zweck desselben verschiedener Meinung waren. Den Namen leiteten sie her von Amphiktyon (daher pflegten sie ἀμφικτύονες, ἀμφικτυονία zu schreiben. S. § 51), den sie für einen Sohn oder Enkel des Deukalion ausgaben; es ist aber dieser Heros Amphiktyon, welchem man die Stiftung zuschrieb, eine bloße Fiction: man ging hier, wie das auch sonst oft vorkommt, von der Voraussetzung aus, daß das sich vorfindende Institut einen bestimmten Urheber gehabt haben müsse und daß dasselbe nach dessen Namen benannt worden sei. — Zwölf Volksstämme hatten am Bunde Theil; die Verzeichnisse der Alten über sie stimmen nicht ganz überein, indeß sind mit Wahrscheinlichkeit als Mitglieder anzunehmen die Thessaler, Böoter, Dorier, Joner, Perrhäber, Magneten, Lokrer, Oetaeer oder Aenianen, Achäer, Phthioten, Malier, Phokier und Doloper. Es haben alle diese Völker früher theils in Thessalien, theils in der Nähe dieses Landes gewohnt; von den beiden späteren Versammlungsörtern (§ 53) ist also gewiß Thermopylä als derjenige anzunehmen, wo man zuerst zusammenkam (als der Mittelpunkt dieser περικτίονες). — Die Entstehung des Bundes scheint in die vortrojanische Zeit zu setzen zu sein, in die Zeit, wo Dorier und Achäer zugleich Thessalien bewohnten (C. Müller: Aegineticorum liber. Berol. 1817. p. 31). — Der ursprüngliche Zweck mag, wie bei anderen Amphiktionien, in der gemeinsamen Feier religiöser Feste (hier Verehrung der Demeter Amphiktionis und zwar im Herbste — s. § 53 —, also wohl ein Erndtefest) und in der Berathung über politische Angelegenheiten bestanden haben, insbesondere in der Sorge für Eintracht unter den Bundesgliedern (Entscheidung bei Streitigkeiten, wenn eine solche verlangt wurde: δίκαι ἀμφικτιονικαί) oder wenigstens in der Aufsicht darüber, daß gewisse allgemeine Grundsätze des Völkerrechts als solche anerkannt und geachtet wurden (νόμοι ἀμφικτιονικοί) und daß die inneren Kämpfe nicht den Charakter von Vertilgungskriegen annahmen. (Bei Aesch. de fals. legat. kommt als Bundesgesetz, worauf die Amphiktionen vereidigt wurden, folgendes vor: es solle Niemand eine amphiktionische Stadt zerstören, weder im Frieden noch im Kriege sie des Wassers berauben; wer das thue, solle gemeinschaftlich bekriegt werden.) Nachdem der Bund mit dem delphischen Orakel in Verbindung getreten war, hatte er auch die Aufsicht und Leitung der pythischen Spiele und die Sorge für den delphischen Tempel, die Schätze und das Landgebiet desselben; als Wächter hierüber konnte er natürlich auch Kriege beschließen gegen die, welche dem Besitze des Tempel zu nahe traten (heilige Kriege).

53.

Einrichtung. Die innere Einrichtung des Bundes, namentlich die Stimmvertheilung, wird dem argivischen Könige Akrisios zugeschrieben. Jährlich wurden zwei Bundesversammlungen gehalten, bald zu Delphi, bald an den Thermopylen, die eine im Frühjahr (πυλαία ἐαρινή), die andere im Herbste (πυλαία

μετοπωρινή). Die Zahl der Stimmen betrug vierundzwanzig; von diesen hatte jeder der zwölf verbündeten Volksstämme zwei und zwar übten die einzelnen zu einerlei Stamme gehörenden Staaten unter sich abwechselnd das Stimmrecht aus. Zur Zeit Philipp's von Makedonien verloren die Phokier und die Spartaner ihr Stimmrecht und Philipp trat ein; die Phokier bekamen später (Ol. 125, 3. 278 v. Chr.) wieder Antheil, die Spartaner jedoch nie wieder. Augustus nahm wesentliche Veränderungen mit dem Bunde vor, namentlich richtete er dreißig Stimmen ein. Von dieser Zeit an hatten einzelne Städte, nämlich Athen, Delphi und Nikopolis, Virilstimmen; solche Virilstimmen scheinen auch schon früher, nach der Einrichtung des Akrisios, da gewesen zu sein. — Zum Bundesrath schickte jeder Staat Gesandte von zweierlei Art: Πυλαγόραι und Ἱερομνήμονες; wie die Wirkungskreise dieser beiden Aemter verschieden gewesen sind, liegt nicht klar vor. Es scheint, als ob die Hieromnemonen die Leitung und den Vorsitz in den Versammlungen, die Pylagoren die Stimmen gehabt haben. (Als Abgeordnete Athen's finden wir einen Hieromnemon und drei Pylagoren; jenes Amt wurde hier durch's Loos besetzt, dieses durch Wahl — jenes kommt wenigstens in späterer Zeit, bei Plutarch, als ein lebenslängliches vor, dieses war ein jährliches.) — Außer den Versammlungen des Bundesraths werden auch noch sogenannte ἐκκλησίαι erwähnt, weitere Versammlungen, an denen alle diejenigen Bürger der verbündeten Staaten Theil hatten, welche am Orte gerade zugegen waren.

54.

Wirksamkeit. Zwei Umstände waren es, welche diesem Amphiktionenbunde ein größeres Ansehen verschafften, als irgend ein anderer erhielt: 1) daß seine Mitglieder sich über den größten Theil von Griechenland verbreiteten und 2) daß der Bund mit dem delphischen Orakel in eine nahe Verbindung trat. Der allgemeine Rath, den seine Repräsentanten bildeten, heißt sogar τὸ κοινὸν τῶν Ἑλλήνων συνέδριον; indeß kann doch auch er nicht als ein Institut angesehen werden, welches ganz Griechenland umfaßt hätte, denn es gehörten zu ihm zwar die meisten Volksstämme mit ihren Kolonien, aber doch nicht alle (z. B. die Arkader, Aetoler u. A.). Sein Zweck ist immer ein ziemlich beschränkter geblieben (§ 52); als ein Schutz- und Trutzbündniß gegen äußere Feinde hat er sich nie gezeigt und auch auf die inneren Verhältnisse der verbundenen Staaten hat er keine hervorstechende Wirksamkeit ausgeübt. So lange einzelne Staaten, namentlich Sparta und Athen, dann auch Theben, ein großes Uebergewicht über die übrigen besaßen, ist von ihm nur eine geringe politische Thätigkeit entwickelt; erst als kein hellenischer Staat mehr allein für sich mit Kraft auftreten konnte, gegen das Ende der Freiheit von Hellas, da trat der Bund vor den einzelnen Staaten hervor. Als kriegführende Macht finden wir ihn bis dahin nur da, wo seine Pflicht, den delphischen Tempel zu schützen, es erforderte, in den heiligen Kriegen, und in diesen hat es ihm fast immer an Energie gefehlt.

II. Die Hegemonie.

55.

Schon vor den Perserkriegen bildeten die Staaten des Peloponnes eine Bundesgenossenschaft, von der sich nur Argos, weil es nicht den ersten Platz behaupten konnte, und Achaja fern hielten. Das Principat hatte Sparta: es war der Mittelpunkt für die Zusammenkünfte und Berathungen der Bundesgenossen und führte im Kriege den Oberbefehl, gab auch den Bundestruppen Befehlshaber (ξεναγούς). Sein Ansehen erstreckte sich über den Peloponnes hinaus. — Um der Sklaverei, mit welcher Xerxes ganz Griechenland bedrohete, zu entgehen, schlossen die meisten hellenischen Staaten, auf Themistokles Rath, einen Vertheidigungsbund und stellten Sparta, aus Achtung für anerkanntes Verdienst, an die Spitze desselben. Kraft dieses Vorranges — ἡγεμονεία — hatten spartanische Feldherren den Oberbefehl zu Wasser und zu Lande, und die Spartaner behaupteten den ersten Rang in der Schlacht, so wie bei Verhandlungen. Diese rühmliche Auszeichnung, durch welche jedoch die Lage der Verbündeten gegen das Bundesheer im geringsten nicht verändert wurde, dauerte in ihrer ganzen Ausdehnung nicht lange: Pausanias war der letzte ihrer Feldherren, durch welchen sie dieselbe 477 v. Chr. auch für den Befehl zur See in Anspruch nehmen ließen; nachher traten sie stillschweigend und freiwillig den Athenern den Oberbefehl zu Wasser ab, weil ihr Staat seinem ganzen Wesen nach für eine Seeherrschaft nicht geeignet war. Zu Lande jedoch behaupteten sie die Hegemonie noch länger, bis auch hier die Macht der Athener der ihrigen gleich wurde (c. 461) und diese dann für sich eine eigene Hegemonie, der spartanischen gegenüber, bildeten, so daß also keiner von beiden Staaten an der Spitze des Ganzen stand.

56.

Athen gab der Hegemonie eine andere Richtung. Es benutzte die Sorglosigkeit seiner Bundesgenossen, verwandelte die von denselben bewilligten Geldbeiträge zur Fortsetzung des Krieges in eine willkührliche Besteuerung und brachte, durch schlaue Verbindung demagogischer Kunstgriffe mit unerhörter Strenge, in kurzer Zeit sämmtliche Inseln des ägäischen Meeres nebst den Küstenstädten Thrakiens und Kleinasiens in eine solche Abhängigkeit, daß die wenigsten derselben als freie Verbündete (σύμμαχοι αὐτόνομοι, ναῦσιν οὐ φόρῳ ὑπήκοοι) oder nur Besteuerte (ὑποτελεῖς), die meisten hingegen als eigentliche Unterthanen (ὑπήκοοι) betrachtet und behandelt wurden. Hiermit stand die für Athen eben so vortheilhafte, als für die übrigen Staaten drückende Meeresherrschaft — θαλασσοκρατία — in der genauesten Verbindung.

57.

Das Mißvergnügen der athenischen Verbündeten und die Besorgnisse der übrigen Staaten veranlaßten sehr bald einen Gegenbund, bei welchem Sparta von neuem die Hegemonie übernahm, um durch den peloponnesischen Krieg Athen, als den gemeinschaftlichen

Feind der griechischen Freiheit, zu bekämpfen (431 bis 404 v. Chr.). Während desselben ward Sparta eine Seemacht, erhielt als solche die Meeresherrschaft und trat, nach der gänzlichen Demüthigung Athen's, nicht nur in die bisherigen Verhältnisse dieses Staates zu den Inseln und asiatischen Küstenbewohnern, sondern mißbrauchte auch seinen hegemonischen Einfluß auf das europäische Mutterland, um dieses in Abhängigkeit von sich zu erhalten. Da erhob sich Theben, unter der Leitung des Pelopidas und Epaminondas, vernichtete in der Schlacht bei Leuktra die spartanische Uebermacht und würde selbst die Hegemonie errungen haben, wenn es nicht seine beiden Häupter durch einen zu frühen Tod verloren hätte. Jetzt benutzte der inzwischen mächtig gewordene Philipp von Makedonien die allgemeine Schwäche der griechischen Staaten, unterhielt durch schlaue Politik (Demosth. Or. pro Coron. p. 276. 6. ed. R.) ihre inneren Zwistigkeiten, übernahm nach der entscheidenden Schlacht bei Chäroneia die Hegemonie und verwandelte diese sehr bald in eine eigentliche Beherrschung der Hellenen.

Zweites Kapitel.

Verbindung der Hellenen durch den religiösen Kultus

58.

So lose die politische Verbindung der Hellenen war und bei dem Entgegenstreben der einzelnen Völker sein mußte, so fest war dagegen das religiöse Band, welches dieselben Jahrhunderte hindurch zusammenhielt und die kräftigste Stütze des Nationalsinnes blieb. Sämmtliche Hellenen kamen nämlich sowohl in der Annahme gewisser Hauptgottheiten überein, als in einzelnen Haupttheilen des religiösen Kultus. Zu diesen letzteren gehörten vorzüglich die Orakel (die jedoch auch Fremden Antwort gaben) und noch weit mehr die periodischen Nationalfeste und Spiele.

I. Die Orakel.

59.

1) Das älteste Orakel war zu Dodona in Epeiros, am Fuße des Berges Tomaros oder Tmaros, in dem alten Lande der Thesproten, dessen sich später die Molosser bemächtigten. Ein pelasgischer Stamm, die *Ἑλλοί* oder *Σελλοί* (auch *Τομάροι* oder *Τομοῦροι* genannt), bewohnte die Gegend von Dodona und hatte das Heiligthum in Besitz; das dodonäische Orakel ist also seinem Ursprunge nach rein pelasgisch. Zeus, der pelasgische (Il. XVI, 233), der Urquell aller Weissagungen, war derjenige Gott, von dem man glaubte, daß er hier Offenbarungen gäbe; seine Stimme glaubte man zu vernehmen in dem Rauschen eines

heiligen Baumes, φηγὸς παλαιά *), und auch in den Klängen eines metallenen Beckens (λέβης, δωδωναῖον χαλκεῖον), die entstanden, wenn der Wind eine in der Hand einer gegenüberstehenden Bildsäule (eines Knaben) befindliche Peitsche von Metallringen dagegen trieb. Die Deutung des Rauschens und der Klänge, also die Ertheilung des Orakelspruches, geschah durch zwei oder drei alte Frauen, πελειάδες genannt, aber auch durch männliche Priester. (Den Böotern weissagten nur männliche Priester, wofür man den Grund in einem besonderen mythischen Ereignisse suchte. Strab. VIII, 402). Nur am Tage, nicht des Nachts, wurden Offenbarungen gegeben. — Die Priesterlegende, welche Herodot (II, 54—57) zu deuten versuchte, bringt dieses Orakel mit dem des Jupiter Ammon in Verbindung und läßt die Stiftung beider von dem ägyptischen Theben aus geschehen.

Das Ansehen des dodonäischen Orakels nahm ab in dem Verhältniß, wie das des delphischen stieg; gänzlich scheint es jedoch erst aufgehört zu haben mit dem Erlöschen des allgemeinen Glaubens an Orakel überhaupt. Noch zu Strabon's Zeit (VII, 329) gab es Priesterinnen zu Dodona.

Vergl. F. Cordes: Disputat. de Oraculo Dodonaeo. Groning. 1827.

60.

Das Orakel, welches frühzeitig alle übrigen verdunkelte, war zu Delphi (παρνασσία νάπη, Πυθώ, Δελφοί, jetzt Kastri) in Phokis. Seinen Ruhm verdankte es theils der Lage des Ortes (μεσόμφαλον μαντεῖον. Strab. IX. p. 418), viel mehr aber noch dem Umstande, daß die Anwohner desselben, die Dorier, sich bald in alle Theile Griechenlands verbreiteten und überall in ihr neues Vaterland die unbegrenzte Ehrfurcht für dasselbe mitbrachten. Seinem Ursprunge nach war auch dieses Orakel vorhellenisch, wichtig wurde es jedoch erst seit seiner Hellenisirung. In kurzer Zeit wurde es das allgemeine Orakel für alle Hellenen, bekam unermeßliche Schätze (Il. IX, 404 f. Aelian. V. H. VI, 9), die man in einzelnen θησαυροῖς nach den verschiedenen Landschaften ordnete, und erhielt durch die Beschützung der Amphiktionen und durch die Feier von Nationalspielen einen dauernden Glanz. Seine Entdeckung schreibt die allgemeine Sage einem Hirten zu; dieser fand zufällig am Fuße des Parnaß eine Höhle, deren berauschender Dunst prophetische Kraft zu enthalten schien. Seitdem stellte man über diese Höhle einen heiligen Tripus (τρίπους χρηστήριος, προφητικός. Ὅλμος), auf welchen die Priesterin — Πυθία —, durch mancherlei heilige Gebräuche, namentlich durch dreitägiges Fasten und ein Bad im kastalischen Quell, vorbereitet, sich setzte, um die prophetischen Erddünste zu empfangen (ἔνολμος, ἐγγαστρίμυθος). Was sie in diesem Zustande aussprach, wurde, früherhin in Versen, nachmals gewöhnlich in Prosa abgefaßt, den Fragenden als Antwort ertheilt und von diesen als zuverlässiger Göttersspruch (τὰ ἐκ τρίποδος) betrachtet, wiewohl man über die Dunkelheit desselben (λοξά, Ἀπόλλων λοξίας) sich zu beschweren häufig Veranlassung

*) Der Ausdruck δρῦς, der auch vorkommt, ist allgemeiner, den Begriff φηγός mit umfassend. Aesch. Prometh. 832 spricht oratorisch von mehreren Bäumen: αἱ προσηγόροι δρύες.

fand. Schon in alter Zeit soll über der Orakelstätte (ganz zuerst eine Hütte, aus Lorbeern geflochten, später) ein Tempel erbaut worden sein; dieser brannte Ol. 58, 1. 548 v. Chr. und darauf wurde ein neuer unter der Leitung der Alkmäoniden auf ihre Kosten und durch allgemeine Beisteuern errichtet. — Anfangs war jährlich nur ein Tag in einem Monate (im *Βύσιος*), später in jedem Monate eine gewisse Zeit zum Orakelgeben bestimmt. Auch die Zahl der Priesterinnen mußte, bei wachsendem Andrange, vermehrt werden: früher war immer nur eine da gewesen, nachher gab es immer drei; von diesen wechselten zwei im Dienste, die dritte trat bei Nothfällen ein. Außer der Pythia, wozu man erst arme und einfache Jungfrauen, nachmals Weiber von wenigstens funfzig Jahren wählte, sind noch zu merken: *Ὅσιοι*, Opferpriester, Leiter der Vorbereitungen und des Orakelsprechens, Genossen fünf edler delphischer Geschlechter, welche ihren Ursprung von Deukalion herleiteten; *προφῆται*, Dolmetscher des Orakels; *περιηγηταί*, welche die Fremden herumführten, und die Heiligthümer erklärten; *πρόσπολοι γυναῖκες*, niedere Tempeldienerinnen. — Die verschiedenen Besitzer dieses Orakels waren: die Erde (*Γαῖα πρωτόμαντις*), Themis, Poseidon, Phöbe und Apollon (dieser mußte erst den Drachen Pytho tödten, um in den Besitz der Orakelstätte zu kommen); die von denselben erzählten Mythen enthalten Andeutungen über vorhellenischen Götterdienst und über die Art und Weise, wie das ganze religiös-politische Institut allmälig sich ausbildete.

Zur Zeit der Perserkriege hatte man zum delphischen Orakel noch volles Vertrauen; in der Zeit Philipp's von Makedonien wurde dies Vertrauen wesentlich erschüttert, seitdem Sprüche zu Gunsten Philipp's erfolgt waren und man die Ueberzeugung gewann (welche zuerst Demosthenes öffentlich aussprach), daß das Orakel in dessen Solde stehe (*φιλιππίζειν*). In Cicero's Zeit, ja schon lange vorher, war alle Achtung verschwunden und Verachtung an dessen Stelle getreten (de divin. II, 57, 117—118). In Strabon's Zeit war der Tempel arm: die Schätze hatten durch Plünderungen ein Ende genommen, neue kamen nicht mehr hinzu. Nero ließ das Orakel ganz verstummen. Nachher wurde es wiederhergestellt; im vierten Jahrhundert holte der Kaiser Julian sich hier und in Dodona Offenbarungen, dann verschwinden die Spuren.

Vergl. Merxlo: De vi et efficacia oraculi Delphici in Graecorum res. Ultraj. 1822. — Piotrowsky: De gravitate oraculi Delphici. Lips. 1829.

61.

3) Noch gab es Orakel des Apollon zu Delos, zu Patara in Lykien, zu Didyme bei Milet (eine Pflanzung von Delphi, *ὁ ἐν Βραγχίδαις*), zu Klaros bei Kolophon und anderswo, von denen jedoch einige schon frühzeitig verstummten. — Andere Gottheiten und Heroen hatten ähnliche Orakel, z. B. Hermes zu Pharä in Achaja, Asklepios bei Epidauros, Trophonios in einer unterirdischen Höhle bei Lebadeia in Böotien, Amphiaraos zu Oropos. Am reichsten an Orakeln war unter sämmtlichen hellenischen Landschaften Böotien. Bei einigen derselben erhielt man durch heilige Loose,

bei anderen durch Incubation (ἐγκοίμησις) die Antwort. Etwas der letzteren Aehnliches scheint auch bei dem Orakel des Trophonios zum Grunde zu liegen. So verschieden auch die Erzählungen über den Ursprung desselben sind, so stimmen doch alle darin überein, daß der Fragende, nach allerlei Lustrationen, in der Höhle (καταβάσιον) in einen Zustand der Betäubung versetzt, den Götterausspruch erhielt. — Zuweilen wandten sich Hellenen auch wohl an auswärtige Orakel, so besonders an das berühmte des Jupiter Ammon.

II. Die periodischen Nationalfeste und Spiele.

(Ἀγῶνες ἱεροὶ στεφανῖται.)

62.

Einen bedeutenden, höchst wohlthätigen Einfluß hatten auf das gesammte Volk der Hellenen die vier großen, aus Lokalfeiern zu Nationalfesten gewordenen Spiele zu Olympia, Delphi, Nemea und auf dem Isthmos. (cf. §51.) Zwar waren sie kein Band, welches die einzelnen Staaten und Stämme mit einem äußeren Zwange verbunden hätte, doch wirkten sie mehr auf Vereinigung hin, als vielleicht ein äußerlich bindendes Institut dies vermocht hätte. Indem zu ihnen von allen Seiten her über Land und Meer Festgenossen zusammenströmten, gaben sie für diese Veranlassungen zu Annäherungen jeder Art: man erinnerte sich alter Verwandtschaften, man erneuerte die Gastfreundschaften der Vorfahren, man schloß Handelsverträge, man erhob die Fortschritte, welche Künste und Wissenschaften an einzelnen Orten gemacht hatten, zu einem Gemeingut, man näherte sich in Sitte und Denkweise, kurz es wurde in den Gemüthern ein Gesammteindruck erzeugt, der jedem Einzelnen das lebendige Bewußtsein gab, daß er ein Theil eines großen Ganzen sei. Das an sich so heilsame, für alle Hellenen bindende Gebot der Waffenruhe während der Dauer dieser Spiele und der Ausschluß aller Nichthellenen gaben ihnen auch äußerlich den Charakter von Nationalinstituten.

63.

1) Die olympischen Spiele. Stiftung. Nach einer alten Sage (Paus. V, 8) wurden diese zuerst eingesetzt durch Klimenos, 50 J. nach Deukalion; Pelops gab ihnen mehr Glanz; Herakles feierte sie, nachdem er Elis verödet hatte — er und die Dioskuren galten fortwährend als die Heroen derselben; zur Zeit des trojanischen Krieges mögen sie unterblieben oder doch nicht bedeutend gewesen sein; Oxylos, der mit den Doriern und Herakliden 1104 v. Chr. nach dem Peloponnes kam und Elis erhielt, gab ihnen neues Leben; nach ihm unterblieben sie bis auf Iphitos, den Zeitgenossen des Lykurg, c. 888 v. Chr. — von hier an wurden sie in regelmäßiger Wiederkehr und in ununterbrochener Folge gefeiert. Die von ihm herrührende Stiftungsurkunde bewahrte man im Tempel des olympischen Zeus auf: *Δίσκος Ἰφίτου*, d. i. eine Scheibe, auf welcher die Gesetzbestimmungen verzeichnet waren. Erst über hundert Jahre später jedoch begann

die ununterbrochene Aufzeichnung der Sieger und damit die Rechnung nach Olympiaden, 776 v. Chr., in welchem Jahre Korobos Sieger im Lauf gewesen war. — Ort. Der Hain Altis in Pisatis war der Ort, wo die Spiele gefeiert wurden; darin lag Olympia, nicht eine Stadt, sondern eine Masse heiliger Gebäude. — Zeit. Immer nach vier Jahren, in jedem fünften Jahre, kehrten die Spiele wieder und zwar dauerten sie fünf Tage, vom eilften bis zum funfzehnten des Monats Hekatombäon (zur Zeit des Vollmondes nach dem Sommersolstitium). Den Eleern lag es ob, durch Herolde, σπονδοφόροι, den Anfang und damit zugleich die Waffenruhe, ἐκεχειρία, überall zu verkünden. — Waffenruhe. Wer nicht Friede von da an hielt, wurde in eine Geldstrafe genommen und, bezahlte er diese nicht, von den Spielen ausgeschlossen. — Die Spiele als Götterfest. Der olympische Zeus war der Gott, dem zu Ehren man diese Spiele einrichtete. — Einrichtung. Bei der Anordnung des Iphitos war der Lauf das einzige Kampfspiel; erst allmälig kamen die übrigen (§ 64) hinzu, doch blieb der Lauf immer Hauptsache. Vor dem Anfange wurde mit den Athleten eine Prüfung in der Art angestellt, daß durch Herolde öffentliche Anfrage geschah, ob etwa ihre Geburt oder Verbrechen ihre Zulassung nicht erlaubten; dann wurden sie vereidigt, so zu kämpfen, wie die Kampfordnung es vorschrieb und wie sie in den letzten zehn Monaten, während welcher sie in Elis unterwiesen waren, gelernt hatten. Wer Sieger sei, darüber entschieden besondere, in ihrem Geschäfte vorher durch die eleischen νομοφύλακες unterwiesene Kampfrichter, ἑλλανοδίκαι, deren Zahl nicht immer dieselbe blieb (einer, zwei, acht, neun, zehn, zwölf — nach der Anzahl der elischen Phylen). Waren diese uneinig, dann entschied der an der Spitze des Ganzen stehende olympische Rath (βουλή). Außer dem Hauptsiegespreis gab es noch drei andere. Die Sieger, ἱερονίκαι, wurden öffentlich ausgerufen und belohnt. Unter den Hellanodiken standen die ἀλυτάρχαι, welche die Masse in Ordnung hielten. — Erst unter dem Kaiser Theodosius hörten diese Spiele auf, 394 n. Chr. (Ol. 293).

2) Die pythischen Spiele. Stiftung. Apollon soll sie eingesetzt haben, nachdem er den Drachen Python getödtet und das delphische Orakel in Besitz genommen hatte; ihm blieben sie fortwährend heilig. Besonderen Glanz erhielten sie, seitdem die Amphiktionen sich ihrer annahmen. — Der Ort, wo sie gefeiert wurden, war das krissäische Feld bei Delphi. — Zeit. Auch diese Spiele kehrten immer nach vier Jahren, in jedem fünften Jahre, wieder (ursprünglich nach acht Jahren); sie fielen in den Frühling des dritten olympischen Jahres und zwar, wie es scheint, in den ersten Frühlingsmonat (in den delphischen Βύσιος, der dem attischen Munychion entspricht). Wie lange sie dauerten, wissen wir nicht genau; das aber ist sicher, daß sie später, wo auch gymnastische Kämpfe gehalten wurden, wenigstens zwei Tage währten. — Einrichtung. Lange Zeit waren die pythischen Festspiele ganz einfach, nur bestehend aus Gesang zur Kithara; seitdem die Amphiktionen, nach Krissa's Zerstörung Ol. 48, 3. 586 v. Chr., sich ihrer bemächtigt hatten, wurden sie erweitert und zwar theils im Sinne der Stiftung durch Zusätze musikalischer Art — es kam Flötenspiel, αὐλοί, und Gesang zum Flötenspiel, αὐλῳδία, hinzu —, theils

durch gymnastische Kämpfe. Im weiteren Fortgange wurden manche Veränderungen in dieser Rücksicht vorgenommen (der Gesang zur Flöte und dann auch der Gesang zur Kithara blieben fort); immer aber galten hier die ἀγῶνες μουσικοί als Hauptsache; auch in der Malerei fand, wenigstens zur Zeit des Phidias, ein Wettkampf statt. — Die besondere Sorge für die vorkommenden Geschäfte hatte ein von den Amphiktionen erwählter ἐπιμελητής. Pythische Festcyklen seit Ol. 48, 3. — Bestanden haben die Pythien wenigstens bis nach Julian; wahrscheinlich fällt ihr Ende mit dem der Olympien zusammen.

3) Die nemeischen Spiele. Stiftung. Nach der Sage haben die sieben Heerführer, welche unter Adrast gegen Theben zogen, diese Spiele auf ihrem Marsche zum Andenken des hier von einem Drachen getödteten Opheltes eingesetzt, also als ἀγῶνες ἐπιτάφιοι (welchen Charakter sie beibehielten); jedoch scheint die eigentliche Stiftung schon älter und die Feier der sieben Heerführer nur eine Erneuerung gewesen zu sein; Herakles soll sie nach Besiegung des nemeischen Löwen dem nemeischen Zeus geweiht haben; größeren Glanz erhielten sie erst nach der Schlacht bei Marathon und wahrscheinlich sind auch erst damals, Ol. 72, die Nemeaden als Festcyklen angesetzt. — Der Ort ihrer Feier war der nemeische Hain (nicht eine Stadt) zwischen Kleonä und Phlius. — Zeit. Innerhalb einer Olympiade wurden die Nemeen zweimal gefeiert, oder richtiger innerhalb zweier Olympiaden viermal, und zwar, wie es scheint, nicht immer in demselben Monate und demselben Olympiadenjahre, weil in dem achtjährigen Cyclus an verschiedenen Stellen Schaltmonate eingeschoben wurden. — Die Spiele bestanden theils in gymnastischen Wettkämpfen, theils in Roßwettkämpfen. — Den Vorsitz hatten anfangs die Kleonäer, dann (die Korinther, dann) seit Ol. 53 die Argiver und diese behielten ihn bis auf Julian hin.

4) Die isthmischen Spiele. Stiftung. Der Sage nach hat Sisyphos der Aeolide den Grund zu diesen Spielen durch Einsetzung einer Todtenfeier zum Andenken seines Neffen Melikertes (Palämon) gelegt; Theseus soll das Fest erneuert und es dem Poseidon geweiht haben. — Der Ort der Feier war da, wo der Isthmos von Korinth aus nach den skironischen Felsen zu anfängt. — Zeit. Auch diese Spiele wurden während einer Olympiade zweimal gefeiert, in jedem ersten und dritten Olympiadenjahre und zwar, wie es scheint, im Sommer des ersten und im Frühlinge des dritten Jahres. Erst seit Ol. 49 zählte man Pythiaden. — Die Wettkämpfe waren auch hier nur gymnastische und Roßwettkämpfe. — Die Leitung hatten die Korinther, doch blieb von der Zeit des Theseus an den Athenern das Recht, sich die Sitze zu wählen (προεδρία); die Eleer nahmen keinen Theil daran (in Folge einer alten, mythischen Begebenheit. Paus. V, 2, 2). — Noch zu Julian's Zeit bestanden die isthmischen Spiele.

64.

Die Wettkämpfe, wodurch man diese Nationalfeste verherrlichte, waren

I. gymnische (ἀγῶνες γυμνικοί): A. Kämpfe der Athleten: 1) Der Lauf, theils einfach, d. h. einmal durch das Stadion

(hundert fünfundzwanzig Schritte, d. i. sechshundert Fuß weit) hin — *δρόμος*, theils doppelt, d. h. hin und zurück — *δίαυλος*, theils vierundzwanzigfach — *δόλιχος*. Seit Ol. 65 wurden zu Olympia auch Wettläufe in Kriegsrüstung gehalten; *δρόμος* und *δίαυλος ὁπλιτῶν*. — 2) Das Ringen, *ἡ πάλη*. Dreimaliges Niederwerfen war zum Siege erforderlich oder es rangen die Kämpfer so lange auf der Erde, bis der Eine sich für besiegt erklärte. — 3) Der Faustkampf, *ἡ πυγμή*. Hierbei umwand man die Hände mit Riemen, die später auch wohl mit bleiernen Knoten versehen waren. Der gräßlichen Verwundungen wegen stand dieser Kampf nicht in sehr großem Ansehen. — 4) Das Werfen des Diskos, *ὁ δίσκος*. Eine schwere, steinerne oder eiserne, Scheibe wurde im Bogen nach einem Ziele hin geworfen. — 5) Der Sprung, *τὸ ἅλμα*. Hierbei hielt man, um das Gewicht um so mehr nach vorn zu haben, schwere Bleimassen, *ἁλτῆρες*, in den Händen (keine Springstangen); die Strecke, welche zu überspringen war, wird auf funfzig Fuß angegeben. — 6) Das Werfen des Wurfspeeres, *ὁ ἄκων, τὸ ἀκόντιον*. — Zusammengesetzt aus dem Ringen und dem Faustkampf war das *παγκράτιον* (eingeführt zu Olympia Ol. 33). — Das Pentathlon, *τὸ πένταθλον* (eingeführt zu Olympia Ol. 18), umfaßte *δρόμος, ἅλμα, πάλη, δίσκος* und *ἄκων*. — — B. Wettrennen zu Roß und Wagen, gehalten im *ἱππόδρομος*. 1) Rosse mit Reitern, *ἵππος κέλης*. 2) Wettkämpfe im Vier-, auch im Zweigespann, unter allen Spielen die glänzendsten und die, an welchen die Vornehmsten Theil nahmen. Ausgewachsene Rosse mußten zwölf Gänge machen, Füllen acht. — — C. Kurze Zeit gab es zu Olympia auch Wettrennen für Maulthiere.

An manchen Orten (so zu Olympia) waren auch für Knaben gymnastische Wettkämpfe eingesetzt, an anderen (so zu Sparta) auch für Frauen.

II. musische (*ἀγῶνες μουσικοί*), anfänglich blos Flötenspiel, *αὐλός*, Spiel auf der *κιθάρα* und Gesang zur Kithara, *κιθαρῳδία*. (Bei den Pythien wurde der Kampf des Apollon mit dem Drachen durch Musik dargestellt — *νόμος πυθικός* in 5 Theilen.) — Später recitirte man auch Tragödien und Komödien und las prosaische Stücke, historischen, rhetorischen und philosophischen Inhaltes, vor. Auch Werke der Malerei wurden zum Wettkampf aufgestellt.

65.

Bei allen diesen Nationalspielen war die Einrichtung in der Art dieselbe, daß das Fest selbst mit Opfern, Processionen und anderen religiösen Gebräuchen begann, wozu besondere *ἀρχιθέωροι* von den einzelnen Staaten gesandt wurden. — Die Kämpfer waren ursprünglich mit einem Schurz bekleidet, später ganz nackt. — Die Sieger erhielten in den olympischen Spielen seit den Perserkriegen einen Kranz von Oelzweigen (*κότινος*), die von einem bestimmten, heiligen Baume im Haine Altis abgeschnitten waren, in den pythischen gewöhnlich von Lorbeer, in den nemeïschen von Eppich, in den isthmischen (ursprünglich von Eppich, dann) von Fichtenlaub (dann wieder Eppich),

alle aber einen Palmzweig, den sie in der Rechten trugen. Aber weit wichtiger waren die mit diesem Siegeszeichen verbundenen Ehrenbezeigungen, namentlich bei den olympischen Spielen: man benannte das Jahr nach den Siegern, verherrlichte sie durch Lobgesänge und Bildsäulen, führte sie im Triumph in ihre Vaterstadt zurück und beehrte sie hier mit lebenslänglicher Auszeichnung, insbesondere mit Geldbelohnungen und auch mit Abgabenfreiheit.

Drittes Kapitel.

Kolonial-Verhältnisse.

St. Croix: De l'état et du sort des Colonies des anciens peuples. Paris. 1786. — De anciens gouvernemens féderatifs et de législation. Paris. 1796. — D. H. **Hegewisch**: Geographische und historische Nachrichten, die Kolonien der Griechen betreffend. Altona. 1808. — Nachtrag: Ueber die griechischen Kolonien seit Alexander d. Gr. Altona. 1811. — **Raoul-Rochette**: Histoire critique de l'établissement des Colonies grecques. 4 tom. Paris. 1815. (Das beste Werk hierüber, besonders ausgezeichnet durch sorgfältige Sammlung des Materials.)

66.

Die Niederlassungen der Hellenen erstreckten sich über sämmtliche Küsten des Mittelmeeres und des schwarzen Meeres, jedoch so, daß ihre Hauptkolonieländer in O. die Küsten von **Kleinasien** und **Thrakien** und in Westen die Küsten von **Unteritalien** und **Sicilien** waren. Jeder der vier Hauptstämme hatte Kolonien; von diesen waren wieder mehrere, namentlich einige kleinasiatische (insbesondere ionische — **Milet**, **Phokäa**), Mutterstädte vieler anderer. Sämmtliche Pflanzungen, deren Menge in Erstaunen setzt (und unter ihnen kamen manche den bedeutendsten Städten des eigentlichen Griechenlands gleich — **Syrakus** war die größte aller griechischen Städte) geben den rühmlichsten Beweis von der edeln, durch Gerechtigkeit, Weisheit und Menschlichkeit geleiteten Thätigkeit dieser Nation. Durch sie wurde hellenische Kultur und Sitte über einen großen Theil der damals bekannten Erde verbreitet.

67.

Die Ursachen zur Anlegung einzelner Kolonien waren nach den Zeiten verschieden. Als die Griechen erst anfingen, aus dem nomadischen Leben zum Ackerbau überzugehen, gaben die Vermehrung der Menschen, so wie die Fehden zwischen den Anführern, eine natürliche Veranlassung, theils freiwillig, theils gezwungen auszuwandern. Aber planmäßig verfuhr man erst in der Zeit, wo die griechischen Staaten bereits regelmäßig eingerichtet waren. Entweder wurden die Kolonisten von den Regierungen ausgesendet oder, wenn sie aus eigener Bewegung (wegen drückender Nahrungslosigkeit im Mutterlande, aus Unzufriedenheit mit politischen Einrichtungen u. s. w.) nach anderen Ländern ausgingen,

thaten sie dies mit Genehmigung, auch wohl unter Leitung der Regierungen, von denen sie, zum ersten Fortkommen in ihren neuen Sitzen, die nöthige Unterstützung erhielten. Die Regierung hatte dabei zur Absicht, bald den Staat von einer übermäßig anwachsenden Volksmenge zu befreien, bald sich den Besitz eines Hafens, einer Küste, einer Insel, eines Landstriches zu versichern, um einen vortheilhaften Handel dahin zu treiben.

Die Entstehung der meisten griechischen Kolonien fällt in die Zeit des durch den Einfall der Dorier und Herakliden in den Peloponnes veranlaßten Völkerdrängens und in die Zeit der inneren politischen Parteikämpfe nach Einführung republikanischer Staatsformen.

68.

Die verschiedenen Ursachen der Anlegung bewirkten auch eine verschiedene politische Verfassung der hellenischen Kolonien; jedoch blieb diese, mit wenigen Ausnahmen (z. B. Tarent), der des Mutterstaates ähnlich, so daß man in den dorischen Kolonien eine mehr aristokratische, in den ionischen eine mehr demokratische Verfassung findet. Eben so behielt in der Regel die Kolonie die bisherigen Verbindungen, Religion und Gesetze bei, leistete dem Mutterstaate im Kriege Hülfe oder ergriff doch wenigstens nicht gegen den Mutterstaat die Waffen und wurde dagegen von demselben in ähnlichen Fällen unterstützt. Gleichwohl blieben die Majestätsrechte den Kolonien und ihre größere Abhängigkeit dauerte oft faktisch nur so lange, als der Mutterstaat die Kraft besaß, sie zu behaupten. — Im Allgemeinen kann man sagen, daß zwischen den Mutterstaaten und ihren Kolonien ein ähnliches Verhältniß statt gefunden habe, wie zwischen Eltern und Kindern: nicht feste positive Gesetze, sondern Pietät vereinigte beide und bestimmte ihr gegenseitiges Verhalten; die Pietät mußte natürlich um so größer, das ganze Verhältniß um so enger sein, je friedlicher man sich getrennt hatte. Bei einer förmlichen und feierlichen Ausführung nahmen die Kolonisten vom heiligen Feuer des Mutterstaates nach ihrem künftigen Wohnsitze Feuer mit und wenn dies hier erlosch, zündeten sie es wieder an jenem an — eine symbolische Anerkennung davon, daß die Kolonie dem Mutterstaate ihr Dasein verdanke.

69.

Die einsichtsvolle Thätigkeit der Hellenen, ihre praktischen geographischen Kenntnisse und ihre zu gleicher Zeit mehr vervollkommnete Kriegskunst, insbesondere in Befestigung und Vertheidigung der Städte, auf der einen Seite, auf der anderen die Unwissenheit und Unerfahrenheit der übrigen Völker in diesen Dingen, macht das schnelle Gedeihen und den großen, fortdauernden Wohlstand der griechischen Kolonien leicht begreiflich. Wohin aber auch Hellenen verpflanzt wurden, behielten sie aus reiner Ueberzeugung nicht nur die Sprache, sondern auch den ächten Geschmack an Künsten und Wissenschaften, die Sitten und Denkungsart des Mutterlandes bei und bildeten sie vielseitig aus. Und so kam es denn, daß wenig Kolonien waren, die nicht mehr als Einen in Wissenschaften und Künsten hochgeachteten Mann hervorgebracht hätten.

Zweite Unterabtheilung.

Die beiden vornehmsten hellenischen Staaten.

Erstes Kapitel.

Sparta.

Quellen: Herodot (I, 65. VI, 56—60); die unter Xenophon's Namen auf uns gekommene Abhandlung über den lakedämonischen Staat; Platon, besonders in s. Büchern über die Republik; Isokrates im Panathenaikos; Aristoteles in seiner Politik; Polybios (VI, 48—50); Plutarch in den Lebensbeschreibungen des Lykurg, Agis, Kleomenes, Lysander.

Hülfsmittel: Nic. Cragius de republica Lacedaemoniorum lib. V; Jo. Meursius de regno Laconico liber singularis; Ejusd. Miscellanea Laconica; sämmtlich in Gronov. Thes. Antt. Gr. T. V. — J. C. F. Manso's Sparta, ein Versuch zur Aufklärung der Geschichte und Verfassung dieses Staates. Leipz. 1800—5. 3 Bde in 5 Thl. 8. — K. O. Müller: Geschichte hellenischer Stämme und Städte. Bd. 2 und 3: Die Dorier. Bresl. 1824. — J. C. G. Winckelmann: Lycurgus sive de dignitate Spartanae reipublicae historica. Berol. 1826. — K. H. Lachmann: Die spartanische Staatsverfassung in ihrer Entwickelung und ihrem Verfalle. Bresl. 1836.

A. Chorographie.

70.

Lakonika oder Lakedämon (*Λακωνική*, *Λακεδαίμων*, jetzt Tzaconia oder Bracco di Maina) liegt zwischen dem 36sten und 38sten Gr. d. Br. und dem 40sten und 41sten Gr. der Länge; der Flächeninhalt beträgt etwa 80 Quadratmeilen. Grenzen: gegen N. Arkadien und Argolis; diese Grenze bildet der Parnon (*Πάρνων*), durch welchen nur Engpässe führen; gegen W. Messenien und der messenische Meerbusen; gegen S. der lakonische Busen (Golfo di Colochina); gegen O. der argolische Busen. Zwei von den arkadischen Gebirgen auslaufende Aeste, von welchen der westliche, Taygetos, in

wilder Größe zu bedeutender Höhe aufsteigend (*Ταΰγετος* — Monte di Maina), in dem Vorgebirge Tänaron (*Ταίναρον, Ταίναρος, Ταινάριον* — Capo Matapan), der östliche in dem Vorgebirge Malea (*Μάλεια, Μαλέα, Μαλέαι* — Capo St. Angelo) endigt, schließen das Land ein; der Hauptfluß Eurotas (*Εὐρώτας*, Basilipotamo) theilt es, von Norden nach Süden fließend, in zwei beinahe gleiche Hälften. Nur das hier, zwischen jenen beiden Gebirgszügen um den Eurotas herum, liegende Thal ist Fruchtland, aufgetaucht aus einem See, von dem allmälig nur der Eurotas übrig geblieben war; das übrige Land ist rauh und unfruchtbar. Landseen: der Nymphensee bei Malea (*Νυμφαία Λ.*) und der Poseidonssee (*Ποσειδῶνις Λ.*) nicht weit von Aegiä. Produkte: Viehzucht, Wild, Geflügel (die Schwäne des Eurotas), Fische, Purpurschnecken; Küchengewächse, Obst, Wein, Holz; Marmor, kostbare Steine, Eisen, edlere Metalle. Jedoch verlangte der an mehreren Orten dürre und steinige Boden eine sorgfältige Wartung, um dergleichen Erzeugnisse zu gewinnen. Die hohen Gebirge schärften die Strenge des Winters und mehrten die Hitze des Sommers.

71.

Die Hauptstadt des Landes, Sparta (*Σπάρτη* oder *Λακεδαίμων*, beides auch Namen des Gebietes; jetzt Paläochori unweit Misitra), wahrscheinlich eine Gründung von Amyklä, lag am westlichen Ufer des Eurotas, in dem vom Taygetos gebildeten Thale (*κοίλη*). Sie bestand aus mehreren einzelnen, erst nach Alexander d. Gr. durch eine gemeinsame Mauer verbundenen Bezirken, und hatte etwa eine und eine Viertelmeile im Umfange (48 Stadien). Unter den Merkwürdigkeiten verdienen folgende eine Auszeichnung: auf dem Markte befanden sich, außer den vorzüglichsten obrigkeitlichen Versammlungshäusern (der Ephoren, Geronten u. A.), die *Περσική* (eine von persischer Beute erbauete Säulenhalle) und der *Χορός* (ein Platz für kriegerische Tänze); unfern des Marktes war die *Σκιάς*, ein Versammlungshaus des Volkes, zu welchem Zwecke auch die beiden *Λέσχαι* (*κροτανῶν καὶ ποικίλη*) dienten. Als Uebungsplätze für die Jugend werden angeführt der *Δρόμος* und *Πλατανιστάς*. Unter den Tempeln, deren es eine sehr große Anzahl gab, merke man den Temenos der Athene Polias auf der Akropolis, worin sich eine mit Säulengängen umgebene, eherne Kapelle befand (*Ἀθήνη χαλκίοικος*).

Eine Lokaleintheilung der Stadt war die in fünf Demen.

72.

Zu den wichtigsten Städten und Ortschaften Lakonika's gehörten: Amyklä (*ἡ Ἀμύκλαι* — Sklavo Chori), vormals, wie außer der homerischen Erwähnung (Il. II, 548) auch die sogenannte Bildsäule des Amykläos beweist, eine bedeutende Stadt, die aber unter den Herakliden zu einem Flecken herabsank; Känopolis (*Καινόπολις*) und Psammathus (*ὁ Ψαμμαθοῦς*), zwei Hafenstädte am Vorgebirge Tänaron; Gythion (*τὸ Γύθιον* — Kalokythia), welches bei den Alten gewöhnlich als der eigentliche Hafen und die Schiffswerfte von Sparta angesehen wird; Sellasia (*ἡ Σελλάσια*), durch mehrere

daselbst vorgefallene Schlachten in der späteren Geschichte Sparta's merkwürdig; **Helos** (τὸ Ἕλος), in den ältesten Zeiten eine volkreiche und bedeutende Stadt, die von den Doriern zerstört wurde; **Epidauros** (Ἐπίδαυρος ἡ Λιμηρά — Napoli di Malvasia oder Monembasia), durch seinen vorzüglich guten Hafen berühmt. — In der Nähe der lakonischen Küste liegt **Kythera** (Κύθηρα — Cerigo), eine Insel, die in Kriegszeiten durch ihre Lage von Bedeutung war.

73.

Durch anhaltendes Waffenglück erhielt der spartanische Staat nicht nur auf längere Zeit die Hegemonie im hellenischen Staatenbunde, sondern verschaffte sich auch einige **Nebenländer**. Zu diesen letzteren gehörten: 1) Westwärts von Lakonika **Messenien**, welches zwar späterhin durch Epaminondas eine eigene Verfassung erhielt, jedoch von den Spartanern nicht als frei und unabhängig anerkannt wurde. 2) In Argolis der kleine Bezirk **Kynuria** (Κυνουρία), ein rauhes Gebirgsthal zwischen auslaufenden Bergen, der Schlüssel zu Lakonien und zu Argolis, und mehrere Städte auf der Ostküste, über deren Besitz mit den Argivern hartnäckige Kriege geführt wurden. In den frühesten Zeiten gehörten Kynuria, dessen Bewohner (Κυνούριοι, auch Κυνουρεῖς, Κυνουραῖοι) Autochthonen waren (Herod. I, 82), den Argivern, deren Gebiet sich einst bis Malea erstreckte; zur Zeit der Blüthe Griechenlands standen die Kynurier unter Lakedämon; zur Zeit des achäischen Bundes waren wieder die Argiver im Besitz dieses Landstriches.

B. Zustand des Volkes.

I. Oeffentliche Verfassung.

1) Volksklassen.

74.

Als Ureinwohner des Landes (αὐτόχθονες) werden **Leleger** genannt, ein pelasgischer Volksstamm, der sich auch frühzeitig jenseit der korinthischen Landenge findet. Zur Zeit des trojanischen Krieges waren die **Achäer** das Hauptvolk des Peloponneses; das achäische Königsgeschlecht der **Atriden** herrschte damals, in zwei Zweige getheilt — **Agamemnon**, **Menelaos** — über Argolis und Lakedämon, auch über Messenien. Herrschersitz dieses Geschlechtes war **Mykene**. **Orestes**, Agamemnon's Sohn, vereinigte die getrennten Theile wieder durch Verheirathung mit der Hermione, des Menelaos Tochter. (Wann die Achäer zuerst im Peloponnes aufgetreten sind, steht nicht fest. Strab. VIII, 365 läßt sie erst mit Pelops hierher wandern.) Als darauf die **Herakliden** und **Dorier**, die durch den trojanischen Krieg bewirkte Entkräftung Griechenland's benutzend, den Peloponnes eroberten, kamen die Länder der Atriden (damals des Tisamenos, des Sohnes von Orestes) an die Söhne des Königs Aristodemos und es entstanden aus

ihnen drei Reiche: Argos unter Temenos, Messenien unter Kresphontes, Lakedämon (anfänglich wohl nur die Hauptstadt mit der Umgegend) unter Prokles und Eurysthenes, den unmündigen Zwillingssöhnen des Aristodemos. Von nun an wurden in Lakonika die Dorier (Spartiaten) allmälig das herrschende Volk, mit welchen die bisherigen Besitzer des Landes (Lakedämonier) in größerer oder geringerer Abhängigkeit zusammenlebten. (Ein plötzliches Verschwinden der Achäer fand weder hier noch sonst statt; einzelne Reste derselben hielten sich noch lange, so wurde z. B. Amyklä erst nach langwierigen Kämpfen drei hundert Jahre später spartanisch und es gingen noch bis in das achte und siebente Jahrhundert achäische Kolonien von Lakedämon aus.) Hier in diesem Lande bildete der dorische Stamm seinen ursprünglichen Charakter in der größten Unabhängigkeit aus; von hier aus errang er die hohe Stellung, welche ihn einen so großen Einfluß auf ganz Griechenland gewinnen ließ.

75.

Eine natürliche Folge der dorischen Eroberung waren innere Kriege, welche Lakonika bis nach dem ersten messenischen Kriege zerrütteten. Anfänglich mögen die übrigen Städte des Landes (außer dem sogleich bei der Eroberung besetzten Sparta) zu den Doriern in einer Art freien Vasallenverhältnisses gestanden haben, dann sind sie während der nächsten Jahrhunderte allmälig durch fortwährende Kämpfe in größere Abhängigkeit, in das Periökenverhältniß, gekommen. Seitdem erscheint die durch das Recht der Eroberung vereinigte Volksmenge in folgende Klassen abgesondert:

1) Leibeigene oder Heloten (Εἵλωτες, welches Wort man theils ansiehet als eine Uebertragung des Namens der überwundenen Bewohner der Seestadt Helos auf alle in gleiche Unterwürfigkeit gekommenen Lakedämonier [wiewohl das Verhältniß der Helotie schon vor der Unterwerfung von Helos entstanden ist], theils herleitet von ἑλεῖν, oder von ἕλος, also: Bewohner des sumpfigen Eurotasufers). Ursprünglich hat vielleicht ihre Abhängigkeit blos darin bestanden, daß sie vom Grundeigenthume einen Theil des Ertrages an die Spartiaten abgaben; dann aber haben sie (unter Agis), wahrscheinlich durch wiederholte unglückliche Aufstände, allen Besitz verloren und sind leibeigen geworden, Sklaven des Staates. Als solche wurden sie zugleich mit den Ackerloosen den einzelnen Spartiaten zugetheilt und so erscheinen sie mittelbar auch als Privatsklaven; ihr Herr hatte jedoch weder das Recht, sie zu verkaufen, noch das Recht, sie frei zu lassen, noch auch das Recht, sie zu tödten. Zur Friedenszeit ruhete in ihren Händen der Feldbau (Liv. XXXIV, 27. Cornel. Pausan. 3, 6), der Bau der Häuser, die Verfertigung des Haus- und Ackergeräthes, so wie die Besorgung anderer Bedürfnisse der Nothwendigkeit und Bequemlichkeit; zur Kriegszeit mußten sie als Leichtbewaffnete und Waffenknechte ihrer Herren mit in's Feld ziehen, für das Gepäck, die Befestigung des Lagers ɩc. sorgen und auch wohl an den gefährlichsten Stellen vorangehen, um den Sieg vorzubereiten. Eben so wurde späterhin der Seedienst größtentheils durch Heloten versehen. — Zwischen ihnen und den Spartiaten fand nie ein Verhältniß statt, welches einen versöhnlichen Charak-

ter getragen hätte: in dem schmachvoll unterdrückten Volke erstarb nie der Groll über den Verlust der Güter und der Freiheit und über die entwürdigende Behandlung, eben so wenig die Lust, das Verlorene mit Gewalt wieder zu nehmen und sich zu rächen; in den Siegern konnte also auch die Furcht vor den Besiegten nicht aufhören, sie betrachteten vielmehr diese als ihre geborenen Feinde, mit denen sie in einem fortwährenden Kriegszustande sich befänden und die nur durch Schrecken niedergehalten werden könnten. Durch die lykurgische Verfassung war den jungen Spartiaten alljährlich ein sogenannter heimlicher Krieg (κρυπτεία) verstattet, d. h. sie konnten, um sich abzuhärten und das Vorspiel eines wirklichen Krieges zu haben, wohl auch zur Beaufsichtigung, im Lande umherziehen und nächtlich im Freien jeden Staatssklaven tödten, der ihnen vorkam. — Bei alle dem war doch den Heloten der Weg zur Freiheit nicht ganz verschlossen; zuweilen ward sie ihnen aus Furcht vor ihrer überlegenen Anzahl oder wegen erlittener Niederlagen zu Theil; zuweilen gelangten sie wegen geleisteter Dienste oder nach Erlegung einer Geldsumme in den Besitz derselben, ohne jedoch anderweitige Vorzüge zu erhalten (§ 77).

76.

2) Periöken (περίοικοι, mit inbegriffen in Λακεδαιμόνιοι), die alten Einwohner Lakonika's, welche die meisten Städte an der Küste und in dem Inneren des Landes besaßen und sich den Spartiaten zwar unterworfen hatten, aber nur auf der Grundlage einer Capitulation — der Hauptsache nach vom Stamme der Achäer. Sie waren persönlich frei, aber in ihrer Gesammtheit unterthänig, von den öffentlichen Würden ausgeschlossen, mußten Tribut geben und Kriegsdienste thun; ursprünglich hatten sie ἰσονομία gehabt. Durch sie wurde, außer den übrigen bürgerlichen Gewerben, wahrscheinlich auch der Handel betrieben. — Zu dieser Klasse müssen auch die Schutzverwandten oder Fremden gerechnet werden, welche die nach der Einwanderung der Herakliden verlassenen Städte von Neuem bevölkerten. Sie hatten, wie es scheint, mit den Periöken gleiche Rechte und Obliegenheiten.

3) Spartiaten (Σπαρτιάται, auch wohl mit dem umfassenderen Namen Λακεδαιμόνιοι genannt), die eingewanderten Dorier und Herakliden, in deren Händen die Staats- und Regierungsgewalt ruhete. — Die dorischen, insbesondere die spartanischen Stämme. In allen dorischen Staaten finden wir wenigstens drei und zwar überall dieselben drei Stämme oder Phylen (φυλαί) als die Elemente, aus denen die Volksgesammtheit in ihnen bestand; in einzelnen Staaten sind zu diesen Phylen noch andere, aus der früheren Bevölkerung oder durch den späteren Hinzutritt anderswoher eingewanderter Massen entstandene, hinzu gekommen und die Zahl ist also hier und da gestiegen. Die drei überall vorhandenen Phylen sind die Ὕλλεῖς, Δύμανες und Πάμφυλοι. Diese leitete man durch mythische Personifikation auf drei Heroen: Hyllos, Dymas und Pamphylos als ihre Stammväter zurück, von denen man den ersten zu einem Sohne des Herakles, die beiden anderen zu Söhnen des dorischen Königs Aegimios machte. Ohne Zweifel sind uns in den Namen der Phylen die drei Volksstämme gegeben, aus denen die

Dorier als Ganzes erwachsen sind: in den Ὑλλεῖς der Urstamm, die Hylleer, welche ursprünglich im äußersten Norden von Epeiros, an den akrokeraunischen Gebirgen, wohnten; in den Δυμᾶνες das Volk, welches sich mit den Hylleern, als diese nach Thessalien kamen, hier vereinigte; in den Πάμφυλοι (Παμ-φυλοι) das Gemisch verschiedener Volksstämme, welches sich jenen beiden auf ihren weiteren Wanderungen anschloß. In den Urstamm, Ὑλλεῖς, wurden die *Herakliden* aufgenommen; dieser galt immer als der vorzüglichste. Der Name *Dorier* scheint dem Ganzen erst bei dem Einfalle in den Peloponnes nach dem letzten Sitze, der Landschaft *Doris*, gegeben zu sein. — Für *Sparta* lassen sich nur *die drei allgemein dorischen Phylen* nachweisen. Diese zerfielen hier wieder in *dreißig Oben* (ὠβαί, Geschlechter).

77.

Diese drei Volksklassen blieben bis zur Auflösung des spartanischen Staates; doch entwickelten sich in demselben allmälig mehrere Abstufungen. Unter den *geborenen* Spartiaten trennten sich die *Homöen* (ὅμοιοι, ὁμότιμοι, pares, les pairs) von den *Hypomeionen* (ὑπομείονες); *jene*, durch edlere Geburt, Verdienste im Kriege und späterhin auch wohl durch größeren Reichthum ausgezeichnet, maßten sich ausschließlich die Verwaltung der wichtigeren Staatsämter an, während diese zu den anderweitigen öffentlichen Geschäften gebraucht wurden. (*Xenophon* stellt es — richtig gewiß wenigstens für die ältere Zeit — so dar, daß Jemand erst dann Hypomeion geworden sei, wenn er die Mühe des gesetzlichen Lebens scheuete. Dagegen *Lachmann* S. 225 ff.) An Letztere schlossen sich die *Mothaken* (Μόθακες, Μόθωνες, Τρόφιμοι), d. i. solche Periöken, die durch die Theilnahme an der spartanischen Erziehung (als σύντροφοι der Söhne ihrer Herren) vollkommene Freiheit und Anspruch auf das spartanische Bürgerrecht erhalten hatten. (Vielleicht sind Μόθωνες und Μόθακες noch zu unterscheiden und zwar so, daß man jene als im Hause geborene Sklaven zu fassen hat, diese aber als Freie, hervorgegangen aus jenen.) Aus der Klasse der Heloten gingen die *Neodamoden* (Νεοδαμώδεις) hervor, wenn sie zur Belohnung der dem Staate im Kriege geleisteten Dienste mit einem Theile der Freiheit beschenkt wurden, nämlich mit der Freiheit von persönlichen Diensten, jedoch ohne Eigenthum und ohne Hoffnung, Bürger zu werden; sie scheinen dem Staate, namentlich zum Kriegsdienst, verpflichtet geblieben, nie aber einzelnen Bürgern mit den Ackerloosen zugleich gegeben zu sein. Ihren Namen haben sie wohl daher, weil sie, der Staatsgemeinde beigefügt (schon in den ersten Jahrhunderten nach dem Einfalle), im Gegensatz gegen die *alten* Bürger der dorischen Gemeinde einen *neuen*, *niederen Demos* bildeten.

2) Gebietsvertheilung.

78.

Von den drei Volksklassen, welche Lakedämon bewohnten, hatten nur zwei, *die Spartiaten und die Periöken*, Grundbesitz, wäh-

rend die **Heloten** ganz besitzlos waren, und auch jene hatten kein reines Eigenthum an Grundstücken: die Periöken waren überhaupt unterthänig, die Spartiaten waren als Grundbesitzer nur Lehensträger oder Verwalter des Staates — sie hatten weder das Recht des Verkaufes noch der Theilung unter mehrere Kinder, mußten auch vom Ertrage beisteuern zu den allgemeinen Mahlzeiten. Die Grundlage dieses Verhältnisses war schon vor Lykurg da; dieser soll eine neue Vertheilung vorgenommen haben, durch welche die Periöken oder Lakedämonier 35,000, die Spartiaten (nach der Anzahl der Bürger) 9000 (je eines) **Ackerloose**, *κλᾶροι*, erhielten. Diese Kleren (att. *κλῆροι*) erbten immer nur auf Einen fort (sie waren Majorate), der dann vom Ertrage desselben auch die übrigen Mitglieder der Familie versorgte. Wenn eine Tochter Erbin war (*ἐπιπαματίς*), so hatte der nächste Verwandte die Pflicht, sie zu heirathen und so kamen mehrere Kleren zusammen. Später kam es dahin, daß die Spartiaten ihre Kleren verkaufen und vererben konnten und so gelangte der Grundbesitz allmälig in die Hände von immer Wenigeren.

Anmerk. Die Bevölkerung des spartanischen Staates war gar nicht unbedeutend. Für das lykurgische Zeitalter kann man 495,000 Menschen als die Totalsumme annehmen.

3) Regierungsform und Grundgesetze.

79.

Der spartanische Staat wurde gleich nach der dorischen Besitznehmung eine durch die freien Bürger beschränkte Dyarchie: **Eurystheniden** oder **Agiden** und **Prokliden** oder **Eurypontiden**. (Nach der Sage entstand die Doppelherrschaft dadurch, daß die Mutter der Zwillingsbrüder Eurysthenes und Prokles nicht sagen wollte, wer der ältere sei, so habe man beide als Könige anerkannt; wahrscheinlich aber hat man die Eurystheniden als die Könige des Stammes der Hylleer, die Prokliden als Könige des Stammes der Dymanen zu fassen.) Mehr als irgend ein anderer hellenischer Staat wurde Sparta anfangs lange Zeit, auf Veranlassung der einander feindlich gesinnten Königsgeschlechter, von Parteiungen und Kämpfen zerrissen, die nicht nur den Staat in seinem Inneren erschütterten und alle Zucht auflösten, sondern auch die Empörungen der Periöken und die Kriege der Nachbarn gefahrvoller machten. In dieser bedrängten Lage trat, um's Jahr 880 v. Chr., **Lykurgos** aus dem Hause der Prokliden, mit Beistimmung des delphischen Orakels, als **Ordner der sämmtlichen Lebensverhältnisse** der Spartaner auf (nachdem er sich, der Sage nach, zu diesem Geschäfte durch eine Reise nach **Kreta** und **Kleinasien**, auch nach **Aegypten**, vorbereitet hatte). — Eine förmliche, vollständige Gesetzgebung ist von ihm nicht ausgegangen — er wollte, daß **die Sitte**, nicht das positive Gesetz, herrschen sollte; seine wenigen (3) *ῥῆτραι* (d. i. Verträge) scheinen blos wirklich streitige, eine genaue Bestimmung für die Zukunft verlangende Rechte betroffen haben.

Anmerk. Die Berichte der griechischen Schriftsteller über die lykurgische Gesetzgebung sind nicht frei von vorgefaßter Meinung. Sie beurtheilten dieselbe nach

dem Zeitalter, in welchem sie lebten, und wünschten auch wohl, durch ihre Berichte auf dessen Verbesserung einzuwirken. So läßt sich erklären, wie sie in dem Lobe Lykurg's einstimmig und in der Angabe seiner Absichten verschiedener Meinung sein konnten. cf. Aristot. Polit. II, 6; Xenoph. de republ. Laced. (ed. F. Haase. Berol. 1833.); Plutarch. v. Lycurgi, Instituta lacon.; Justin. III, 3. — Manso: Sparta. I, 1. S. 78 ff.; Tittmann S. 89 ff.; Müller II, S. 5 ff.; Wachsmuth I, 1. S. 216 ff. Winckelmann: Lycurgus. Berol. 1826. Lachmann S. 151 ff.

80.

Wahrscheinlich sind die meisten Einrichtungen, welche sich nach Lykurg finden, ihrer Grundlage nach schon vor ihm da gewesen und sein augenblickliches Verdienst wäre sonach also mehr in eine weise Vermittelung der Parteien und eine feste Anordnung der alten Elemente zu setzen, als in Aufstellung neuer Fundamente; das aber muß als sein Verdienst für die ganze Folgezeit Sparta's angesehen werden, daß er, des Volkscharakters sich bemächtigend, die sämmtlichen Elemente mit Bewußtsein einem Zwecke zuführte und dadurch ihnen Festigkeit gab: er wollte ein geschlossenes Staatsbürgerthum, in dem jeder Einzelne aufginge und welches stark und dauernd wäre durch die Kraft seiner Glieder und deren Festhalten an der Sitte. Abhärtung des Körpers sollte den Einzelnen Kraft geben, Gleichheit der Erziehung, Gleichheit und Gemeinsamkeit der ganzen Lebensweise, Gleichheit des Besitzes, als dessen Quelle der Staat galt, und gleiche Achtung vor dem Gesetz sollten Alle unauflöslich zu einer Einheit, zu einem Ganzen verbinden und die Idee dieses Ganzen sollte das Bewußtsein jedes Einzelnen so erfüllen, daß er gar nicht darauf käme, sich selbst außerhalb desselben oder ihm gegenüber zu denken und einen eigenen Willen haben zu wollen. Die Sitte war der eigentliche Herrscher in Sparta; mehr als irgendwo sonst wurde hier das ungeschriebene Gesetz, d. i. die Sitte, geachtet, hier, wo sie als etwas Unveräußerliches galt, als Etwas, welches aufzuheben keine verfassungsmäßige Behörde das Recht habe.

Auf die Verhältnisse der Heloten und Periöken hatte Lykurg keinen Einfluß (wenigstens keinen wesentlichen — Gebietsvertheilung s. § 78): sein Auftreten war veranlaßt durch eine Auflösung der gegenseitigen Verhältnisse der Spartiaten und er ging deßhalb nur auf diese ein. Ihrem ganzen Wesen nach wird nur die spartanische Verfassung als eine aristokratische bezeichnet, wie überhaupt die der Dorier — dabei hat man zu denken an das Verhältniß dieses Volksstammes zu den übrigen Bewohnern der Landschaften, in welchen wir sie finden: sie traten überall als Eroberer auf und bildeten also ganz natürlich den alten Landesbewohnern gegenüber eine geschlossene Aristokratie. In sich selbst aber waren die dorischen Staaten, namentlich der spartanische, rein demokratisch: die Gesammtheit der Spartiaten, das Volk, hatte die höchste Gewalt*). Jedoch fand der Unterschied zwischen ihnen und den allgemein demokratisch genannten Völkern, namentlich zwischen Athen

*) In der ersten Rhetra des Lykurg heißt es ausdrücklich: δάμῳ δ' ἀνωγὰν εἶμεν καὶ κράτος. Lycurg. c. 6. Wo wir einen Unterschied zwischen den Doriern selbst finden, da ist dies kein ursprünglicher, wie namentlich von den Homöen und Hypomeionen Xenophon (de republica Laced. X, 7) dies ausdrücklich sagt.

und Sparta statt, daß das Volk sich dort als die Quelle des Gesetzes erkannte und dieses nach seinem Willen umgestaltete, hier aber ein Jeder sich als der Sitte (die doch erst aus der Gesammtheit erwachsen war) untergeordnet und diese als unveränderliche Norm ansah. Hier also, wo die Sitte fest stand, mußten die Verwaltungsbehörden, namentlich die Geronia, scheinbar die größte Macht erhalten, dort, wo das Gesetz veränderlich war, mußte die Gesetzesquelle, die Volksversammlung, auch äußerlich am meisten hervortreten. — Nur die Königsfamilie blieb innerhalb der Spartiaten noch in sich geschlossen und behielt gewisse Auszeichnungen.

81.

1) An der Spitze des Staates blieben zwei Könige aus dem Geschlechte der Herakliden. Ihre Macht war im Frieden sehr beschränkt; sie hatten, neben der entscheidenden Stimme bei einigen bürgerlichen Angelegenheiten, ausschließend die Besorgung der Religion, sie waren selbst Priester des Zeus (der Eine Priester des *Ζεὺς Λακεδαίμων*, der Andere Priester des *Ζεὺς οὐράνιος*), brachten die Staatsopfer dar und wählten die für Orakelsachen ihnen zugeordneten, je zwei Pythier (*Πύθιοι, θεοπρόποι ἐς Δελφούς*); von der Geronia (§ 82) waren sie Mitglieder; im Kriege waren sie die einzigen Führer des Heeres und übten alsdann eine fast unumschränkte Gewalt aus, doch waren sie nach dem Feldzuge verantwortlich. Von den Ephoren konnten sie bei geringeren Dingen, von der Geronia und den Ephoren bei wichtigeren zur Rechenschaft gezogen werden. Monatlich mußten sie schwören, nach den Gesetzen regieren zu wollen. — Einkünfte derselben: Grundeigenthum im lakedämonischen Gebiete, eigenthümliche Wohnungen in Sparta, Antheil an allen Opfern, Speisung auf öffentliche Kosten. Prärogative: Vorsitz bei allen Kampfspielen, bei den öffentlichen und Privat-Mahlzeiten (ob auch in den Volksversammlungen, ist ungewiß), doppelter Antheil an den Speisen, Wohnung in der Stadt, mäßiger Landbesitz im Gebiete der Periöken, und feierliches Leichenbegängniß. — Die Würde war erblich nach der Erstgeburt, doch war die Zustimmung des Volkes nöthig, wenigstens wurde nach dem Tode eines Königs erst jedesmal eine Berathung (wahrscheinlich über die Aechtheit desselben) gehalten. Im Falle der Minderjährigkeit wurden Reichsverweser (*πρόδικοι*) aus heraklidischem Stamme festgesetzt. — Sonach wurde zwar die königliche Gewalt in ihre ursprünglichen Grenzen zurückgeführt, erhielt aber durch die Verbindung mit der priesterlichen Würde und durch die Obergewalt im Kriege hinlängliche Freiheit, zum Wohle des Staates zu wirken. — Mit großer Sorgfalt wurde darüber gewacht, daß die Königsfamilie sich unvermischt erhielt.

82.

2) Es wurde, der altgriechischen Sitte (§ 19) gemäß, ein Rath der Alten (*Γερουσία, Γερωνία*) festgesetzt, welcher aus den beiden Königen und 28 anderen Mitgliedern bestand, aus Repräsentanten der 30 Oben. Diese Geronie hatte alle öffentlichen Angelegenheiten, welche vor die Volksversammlungen gehörten, in Vorberathung zu nehmen (*προβουλεύειν*); sie hatte die Entscheidung über Leben und Tod (*δίκαι*

φονικαί), und war als oberster Gerichtsstand Niemand verantwortlich. Wer sich bei dem Volke, welchem das Wahlrecht zustand, um die Aufnahme in dieselbe bewerben wollte, mußte sechzig Jahre alt sein, ein tadelloses Leben geführt und sich den Beifall des Volkes verdient haben. Die Würde eines Geronten dauerte auf Lebenszeit. — Jeder aus der Gesammtheit der Spartiaten konnte in die Geronia eintreten — es war nur ein gewisses, höheres Alter erforderlich; daß dies aber gefordert wurde, davon lag der Grund darin, weil man von Bejahrteren die nöthige Sorge für die Aufrechthaltung der Sitte (§ 80) und zureichende Verwaltungsklugheit mit größerer Sicherheit erwarten konnte.

83.

3) Durch die beiden ersten Gewalten sollte die Volksversammlung (ἐκκλησία) geleitet werden. Zur Theilnahme an dieser war jeder Spartiat von seinem dreißigsten Jahre an befugt (wohl aber nicht die Lakedämonier); sie hatte das Recht, die von den Königen und dem Senate über Krieg und Frieden, Bündnisse, Verträge, Einrichtungen und Gesetze gemachten Anträge anzunehmen oder zu verwerfen. Die Zusammenkünfte wurden, außerordentliche Fälle ausgenommen, zu bestimmten Zeiten in der Nachbarschaft von Sparta (zwischen dem Bache Knakion und der Brücke Babyka) gehalten; die Stimmenden gaben in denselben ihre Meinung durch Zuruf zu erkennen (βοῇ, οὐ ψήφῳ); nur die Beamten, besonders die Könige und Ephoren, hatten das Recht des Vortrages. — Wie es gekommen, daß die Volksversammlung trotz dem, daß alle wichtigen Sachen von den Königen und der Geronia vor sie gebracht werden mußten, doch weniger bedeutsam hier erscheint, als in Athen, davon s. § 80. Bedeutend gebrochen wurde ihre Macht schon früh durch ein Gesetz des Polydoros und Theopompos (c. 150 Jahre nach Lykurg), wonach Könige und Geronia sie auflösen konnten, wenn sie zu verkehrten Beschlüssen sich zu neigen schien, (αἱ σκολιὰν ὁ δᾶμος ἕλοιτο). Ja nach Aristot. polit. II, 8, 2 muß man glauben, daß die Beschlüsse der Geronie auch ohne Volkszustimmung Kraft hatten und daß also die Gesammtheit, in welcher nach der Idee die höchste Gewalt ruhete, diese nur in der Wahl der Behörden ausübte. — (Die ἐκκλησία, welche in Gegenständen der auswärtigen Politik besonders hervortritt, bestand nach Lachm. S. 200 ff. aus den Beamten.)

Noch wird eine sogenannte kleine Versammlung erwähnt, welche erst in späterer Zeit vorgekommen zu sein und aus den höchsten Beamten, namentlich den Königen, der Geronia und den Ephoren, bestanden zu haben scheint.

84.

In Hinsicht auf die allgemeine Verwaltung des Staates werden noch folgende Beamte angeführt, deren Einsetzung man mit Wahrscheinlichkeit dem Lykurg zuschreibt: 1) Nomophylaken (Νομοφύλακες), welche nach der genauen Kenntniß der Gesetze den Sinn derselben in vorkommenden Fällen auslegten und über ihre Beobachtung wachten. 2) Harmosten (Ἁρμοσταί), anfangs, wie es scheint, Aufseher in den lakedämonischen Städten, späterhin Befehlshaber für eroberte Provinzen, welche sie nach spartanisch-aristokratischem Sinne

umzugestalten hatten, aber auch in einzelnen Fällen für Sparta selbst erwählt. 3) Empeloren (Ἐμπέλωροι), eine Art von Polizeibeamten, die in späteren Zeiten auf Ordnung bei Kauf und Verkauf zu sehen hatten. Vom Pädonomos und den Bidiäern s. § 91.

85.

Die Ephoren. Die Einführung dieser Behörde wird von den Alten theils dem Lykurg, theils dem Könige Theopomp zugeschrieben; es ist aber wahrscheinlich, daß Ephoren schon in den frühesten Zeiten, vor Lykurg, da gewesen sind und zwar als polizeiliche Vorsteher des Marktes und als Stellvertreter der Könige für die Ausübung der Justiz in den einzelnen Demen — daher ihre Zahl fünf, nach der Zahl der Demen; daß Lykurg nichts Wesentliches für sie gethan (denn in ihrer ganzen späteren Erscheinung stimmen sie mit dem Geiste seiner Verfassung nicht überein; vielleicht hat man ihm ihre Vereinigung in ein Collegium zuzuschreiben) und daß sie allmälig, nicht auf ein Mal durch ein bestimmtes Gesetz, zur größten politischen Bedeutsamkeit gelangte, wenn ihnen auch einzelne Rechte mögen durch förmlichen Volksbeschluß gegeben sein. Seit Theopompos stieg ihr Ansehen und zwar theils durch die häufigere und längere Abwesenheit der Könige, theils durch die verringerte Wichtigkeit der Versammlungen des Volkes (§ 83), für welches sie nun um so kräftiger der Geronie gegenüber auftraten. Schon zur Zeit der Perserkriege war ihre Macht sehr groß; seit dem peloponnesischen Kriege erreichten sie ihren Höhenpunkt: das Collegium der Ephoren bildete ein Staatsdirektorium, dem alles Uebrige untergeordnet war. Der König Kleomenes III, 226 v. Chr., vernichtete sie, doch erstanden sie wieder und dauerten bis in die römische Kaiserzeit fort. — Während der ganzen Zeit ihres Bestehens erscheint diese Behörde in Rücksicht der Wahl ihrer Glieder und der Dauer des Amtes derselben als eine aus rein demokratischem Boden entsprossene; aber ihrer ganzen inneren Richtung nach trug sie einen durchaus aristokratischen Charakter (Plut. Lyc. 29). Die Wahl war beim Volke; gewählt konnte Jeder werden, der Spartiat war; das Amt dauerte ein Jahr (von einem Herbstäquinoctium, dem Anfange des lakedämonischen Jahres, bis zum anderen). Die hohe politische Bedeutsamkeit der Ephorie entwickelte sich aus der Idee, daß das Volk im Staate souverän sei (§ 80) und daß dies Collegium, als Vertreter des Volkes in der Ausübung der Souveränität, das Recht und die Befugniß habe, über alle übrigen Behörden als bloße Verwaltungsbehörden die unmittelbare Aufsicht zu führen und sie zur Verantwortung zu ziehen. Demnach konnten sie jeden Beamten sofort in Anklagestand versetzen, von seinem Amte suspendiren und in's Gefängniß werfen*), sie wachten über Fremde, über die Erziehung, über die Reinheit und kräftige Fortpflanzung des Königsgeschlechts; sie nahmen den monatlichen Eid der Könige entgegen und schwuren ihnen im Namen des Volkes; sie ordneten zwei aus ihrer Mitte ab, um den König im Kriege zu controliren; sie beriefen die Volksversammlungen

*) Ἔφοροι ἱκανοὶ μέν εἰσι ζημιοῦν ὃν ἂν βούλωνται, κύριοι δ' ἐκπράττειν παραχρῆμα, κύριοι δὲ καὶ ἄρχοντας μεταξὺ καὶ καταπαῦσαι καὶ εἶρξαι τε καὶ περὶ τῆς ψυχῆς εἰς ἀγῶνα καταστῆσαι. Xenoph. de rep. Lac. VIII, 4.

und leiteten sie; es kommt vor, daß sie fremden Gesandten Audienz ertheilten, selbst Gesandte abschickten, Heereszüge ordneten, die Anführer ernannten — kurz man sieht, sie nahmen gelegentlich jeden möglichen Akt der höchsten Souveränität vor. Dabei waren sie nur ihren Nachfolgern verantwortlich. — Nach dem Ersten unter ihnen wurde das Jahr bezeichnet (τὸν ἐπώνυμον παρέχονται).

4) Rechtspflege.

86.

In einem Staate, wo Habsucht und Rangsucht unbekannt sind, können der Veranlassungen zu Streitigkeiten nur wenige sein. Daher gab es früherhin zu Sparta weder besondere Gerichtshöfe noch Sachwalter. Wo die wenigen Gesetze (ῥῆτραι) nicht ausreichten, da entschied die hergebrachte Gewohnheit, die Billigkeit und das Ansehen der Richter. Mit dem Untergange der alten Sitten wurden auch die Rechtshändel mannigfaltiger und umständlicher.

87.

Wichtige Streitigkeiten wurden, mit Zuziehung der Volksversammlungen, von den obersten Staatsbehörden entschieden. Ausschließend urtheilten die Könige über die Vermählung der Gutserbinnen (ἐπίκληροι), über Adoptionen, so wie über die Vertheilung der Lasten bei Ausbesserung öffentlicher Wege. Um einen König zu richten, kam gesetzmäßig die Gerusia mit den Ephoren, unter dem Vorsitze des Königs aus der anderen Familie, zusammen; späterhin maßten sich die Ephoren oft die alleinige Entscheidung an.

88.

Als gesetzmäßige *Strafen* der Spartaner sind folgende bekannt: *Geldbuße* (ζημία), wahrscheinlich späteren Ursprungs; *Gefängniß und Fesseln*; *körperliche Züchtigung* (μαστίγωσις, κέντησις); *öffentliche Beschimpfung* mit oder ohne Ehrlosigkeit (ἀτιμία); *Verbannung*, bald mehr, bald minder ausgedehnt, im Ganzen sehr selten, oft freiwillig auferlegt, um anderen Strafen, namentlich der Blutrache, zu entgehen; *Todesstrafen*, gewöhnlich Erdrosselung im Gefängniß, aber auch Hinabstürzen in einen benachbarten Erdschlund (Καιάδας), wohin auch wohl die Leichname der Verbrecher geworfen wurden.

5) Religionszustand.

89.

Nach einer allmälig bewirkten gegenseitigen Mittheilung verehrten die Spartaner die bekannten Gottheiten der übrigen Hellenen, jedoch mit manchen eigenthümlichen Beinamen, vorzüglich den *Apollon* und den *Zeus*. Ein Gleiches gilt auch von den Heroen, unter welchen *Leler*, *Herakles*, *Hyakinthos*, *Kastor* und *Pollux*, *Mene*-

laos und Lykurgos für die vorzüglichsten gehalten wurden. Die gottesdienstlichen Gebräuche standen unter der Oberaufsicht der Könige und wurden, wie natürlich, lange Zeit ohne äußerliche Pracht verrichtet. Eigenthümlich war den Spartanern, so wie überhaupt den Völkern vom dorischen Stamme, eine unbegrenzte Ehrfurcht für das delphische Orakel (§ 60), welche durch die lykurgische Anordnung der Pythier (§ 80) noch mehr befestigt wurde. Ihre ganze Verfassung blieb fortwährend im Zusammenhange mit demselben.

90.

Die vornehmsten Feste: 1) Ὑακίνθια, ein dem Apollon Karneios und dessen Liebling Hyakinthos gemeinsames Fest, dessen erste Anordnung uns unbekannt ist. Es bestand in einer dreitägigen Feierlichkeit zu Amyklä im Monat Hekatombäon; am ersten Tage wurde ein Todtenopfer und Leichenmahl zu Ehren des Heros veranstaltet; am zweiten opferte man dem Apollon und verband damit eine pantomimische Procession, bei welcher Lust und Freude herrschte; am dritten wurden wahrscheinlich allerlei Wettspiele angestellt. 2) Γυμνοπαιδίαι, ein dem Apollon und Dionysios geweihetes Jugendfest zu Sparta, an welchem die Epheben nackend tanzten und andere Uebungen anstellten. Späterhin verband man, wie es scheint, damit die Gedächtnißfeier derer, die vor Thyrea gefallen waren (545 v. Chr.), durch eine mimisch ausgeführte Darstellung dieses Kampfes. Es fiel dies Fest in den Sommer (in den attischen Monat Hekatombäon), nicht immer auf denselben Tag; seine Dauer ist ungewiß (wahrscheinlich zehn Tage). 3) Κάρνεια wurden neun Tage hindurch im zweiten Sommermonat (Karneios) dem, auch anderwärts bekannten, Apollon Karneios zu Ehren angestellt, wobei man im Freien das Leben im Feldlager nachahmte. In der Folge (Ol. 26) wurden noch mit den gottesdienstlichen Feierlichkeiten musische Wettstreite verbunden.

6) Erziehung des Staatsbürgers.

91.

Die Selbstständigkeit des spartanischen Staates wurde durch die Bildung und Erhaltung eines starken und unverdorbenen Menschenstammes gesichert. Man betrachtete die Kinder als Eigenthum des Staates, überließ sie, nach einer sorgfältigen Prüfung ihres Gesundheitszustandes durch die Aeltesten der Phyle (welche bei Körperschwäche ihre Aussetzung veranlassen konnten) der elterlichen Aufsicht bis in's siebente Jahr und übergab sie sodann der öffentlichen Erziehung in den bestimmten Gymnasien und Uebungsplätzen. Sämmtliche Knaben lebten beisammen, eingetheilt in Haufen, welche βοῦαι hießen und als Unterabtheilungen ἴλαι hatten: ihre Kost war schlecht und sparsam, die Kleidung einfach, die Lagerstätte Schilf, im Winter mit erwärmenden Kräutern vermischt. Sie bekamen nach ihrem Alter verschiedene Namen; vom 18ten bis zum 20sten Jahre hießen sie εἴρενες, dann bis zum 30sten hin σφαιρεῖς (dann waren sie Männer ἄνδρες). Aus

den Eirenen erwählte man Unteraufseher (*βουάγορες*), die wiederum dem vom Staate gesetzten Oberaufseher (*παιδονόμος* — ein Amt von politischer Wichtigkeit, welches nur den Geachtetsten übertragen wurde), so wie in Rücksicht der gymnischen Uebungen den fünf Bidiäern (*Βιδιαῖοι*) verantwortlich waren. Außerdem hatte jeder spartanische Bürger das Recht, über die Handlungen der Zöglinge zu wachen.

92.

Uebungen in der Gymnastik und Musik, kriegerische Tänze und die Jagd waren die Hauptbeschäftigungen der Zöglinge. Die gymnischen Uebungen, welche überhaupt der dorische Stamm am früheßten und eifrigsten trieb, waren in Sparta ganz für den Krieg berechnet und wurden auch ganz mit dem Ernste desselben unternommen. Lykurg verordnete in dieser Hinsicht das Laufen, das Ringen, das Werfen des Diskos und des Wurfspießes; verbot dagegen den Kampf mit dem Kestos und das Pankration, als unbrauchbar für den Krieger. — Die Tänze der Spartaner waren theils gymnisch, wohin als der vorzüglichste die Pyrrhiche (*πυῤῥίχη*. Plat. de legg. Tom. VIII. p. 375) gehört, theils mimisch, wie z. B. die theatralischen Charaktertänze der Deikelisten (*Δεικηλισταί* von *δείκηλον, μίμημα παρὰ Λάκωσι*), theils religiös (§ 90). — Endlich benutzte man noch als ein Mittel zur Prüfung des Muthes und der Geduld die jährliche Geißelung der Epheben (*διαμαστίγωσις*) an dem Altare der Artemis Orthia, welche Lykurg statt der früherhin üblichen Sitte des Menschenopferns eingeführt hatte. Cic. Tuscul. II, 14.

93.

Die sittliche Bildung schränkte sich fast ausschließlich auf Ermahnung und Uebung zur Unterwürfigkeit gegen die Vorgesetzten und auf Bescheidenheit in Worten und Handlungen ein. Da auch hierbei Alles für den künftigen Krieger berechnet war, so fand man selbst die durch zu sparsame Kost veranlaßten diebischen Ausschweifungen der Knaben verzeihlich, sofern sie Gewandtheit und Feinheit für den Krieg bewirkten. Die geistige Bildung bestand in Erwerbung musikalischer Fertigkeiten, in Erlernung veredelnder Gesänge und in der Uebung der Urtheilskraft und des Scharfsinns durch kurze treffende Antworten auf überraschende Fragen. Die Musik wurde eifrig getrieben, wie sie denn überhaupt unter den Doriern ihre früheste Ausbildung fand; in Sparta war die Flöte (ein aus Holz, Metall oder Knochen bestehendes Tonwerkzeug mit einem metallenen Mundstück) das Hauptinstrument; der Gesang galt jedoch immer für das Wesentlichere, ihm diente die Flöte zur Begleitung. Ihre auswendig gelernten Lieder hatten das Vaterland, die Verherrlichung der Götter und verdienter Männer, aber auch die Beschimpfung des Feigen zum Gegenstande, und äußerten besonders im Kriege ihren wohlthätigen Einfluß (*μέλη ἐμβατήρια* oder *ἐνόπλια*; *τὸ Καστόρειον*). — Uebelgeartete und Ungehorsame wurden körperlich gezüchtigt und beschimpft, aus den würdigsten hingegen die Unteraufseher, so wie die Leibwache der Könige im Kriege (§ 97) erwählt.

94.

Aehnliche Ansichten gewährt die Erziehung der spartanischen Töchter. Von frühester Jugend an wurde in ihnen das Weib unterdrückt, damit die Spartanerin desto kräftiger hervorträte. In eigenen Uebungsplätzen trieben sie eben die Kämpfe, denen sich die Jünglinge widmeten, um den Körper gegen Krankheiten und Schmerzen zu stählen und ihm mehr Festigkeit und Dauer zu geben. Dabei behielten sie die alte dorische Bekleidung bei, d. h. sie trugen blos ein ganz leichtes Gewand, welches nicht einmal die Hüften fest bedeckte (φαινομήριδες), wodurch sie späterhin zu manchen nachtheiligen Vergleichungen mit den ionischen Frauenzimmern Veranlassung gaben. Uebrigens fand auch zwischen Mädchen und Weibern dasselbe Verhältniß statt, welches zwischen Männern und Epheben (§ 91) erwähnt ist.

95.

Mit dem dreißigsten Jahre hörte zwar die eigentliche Erziehung des Spartaners auf, gleichwohl mußte er sich fortdauernd gewissen Einrichtungen unterwerfen, die ihn in seiner bisherigen Abhängigkeit vom Staate erhielten. Dahin gehören vorzüglich die gemeinsamen Mahlzeiten, Syssitien oder Phiditien (συσσίτια, φειδίτια, φιδίτια), die gewiß schon früher da waren, als Lykurg, dem ihre Einrichtung zugeschrieben wird. Sämmtliche Spartaner mußten täglich mit einander, funfzehn der Regel nach an einer Tafel, speisen. Jede Tischgenossenschaft wählte sich ihre Mitglieder (σύσκηνοι) durch Kugelung (Brodtstückchen, in ein Gefäß, κάδδος, geworfen), und sämmtliche 600 Gesellschaften (zu 9000 Spartanern gerechnet) speisten wahrscheinlich innerhalb eines gemeinsamen Bezirks. (Die Tischgenossen kämpften auch in der Schlacht neben einander.) Nur die Darbringung eines Opfers oder die Ermüdung von der Jagd war eine hinreichende Entschuldigung, sich von diesen Mahlzeiten auszuschließen (ἀφίδιτος ἡμέρα), wobei ein solcher einen Theil von den geopferten oder erjagten Thieren an das Phidition zu verehren hatte. Eben so streng war es verboten, sich zu Hause gütlich zu thun und sich vor der gemeinsamen Mahlzeit zu sättigen. Ueber die bei derselben vorgeschriebenen Gerichte siehe § 105. Diese ganze Einrichtung bestand mehrere Jahrhunderte hindurch, bis zunehmende Sittenverderbniß, besonders nach Agesilaos Tode, die alte Einfachheit verdrängte.

7) Kriegswesen.

96.

Die spartanischen Heere bildeten seit den messenischen Kriegen ein aus Spartiaten, Lakedämoniern (an welche sich späterhin die Neodamoden anschlossen), aus Bundesgenossen und Heloten zusammengesetztes Ganzes. Hier ist zunächst von den Spartiaten, dem Kern des Heeres, die Rede. Diese dienten vom zwanzigsten Jahre (ἡβητικὴ ἡλικία) bis, der Regel nach, zum sechszigsten und wurden zu jedem Feldzuge anfangs durch die Könige, nachmals durch die Ephoren, aufgeboten. Wahrschein-

lich mußten, wenn nicht die sämmtlichen Bürger für den Krieg nothwendig waren, zunächst die jüngeren ausrücken und es kam dann also bei dem Aufgebot auf die Bestimmung der Jahre an, εἰς ἃ δεῖ στρατεύεσθαι. Ihre Waffen waren: ein kurzes, gekrümmtes Schwert (ξυήλη), ein langer Speer (δόρυ), Helm und Schild (ἀσπὶς χαλκῆ, anfangs mit einem πόρπαξ, späterhin mit der ὀχάνη versehen). Ein Kranz schmückte das Haupt, das Gewand war purpurfarben (φοινικίς).

97.

Das Fußvolk machte den Hauptheil des Heeres aus und behauptete im Kampfe auf freiem Felde sowohl in Hinsicht auf den persönlichen Muth der einzelnen Krieger, als auf Leichtigkeit und Sicherheit in den Stellungen bis nach dem peloponnesischen Kriege den Vorrang vor allen anderen griech. Heeren. Dagegen blieb die Reuterei, deren Einrichtung und Abtheilung (οὐλαμοί) fälschlich schon dem Lykurg zugeschrieben wird, fortdauernd ein unbedeutender Theil des Heeres, in welchem der edle Spartiat nicht zu dienen pflegte. — Abtheilungen: Das spartanische Heer war eingetheilt in sechs Moren (μόραι — standen diese mit den Phylen in Zusammenhang?) und von diesen wieder jede in vier Lochen (λόχοι), acht Pentekostyen (πεντηκοστύες) und sechszehn Enomotien (ἐνωμοτίαι, durch Schwur vereinigte Genossenschaften); Unterabtheilungen der Enomotien waren wohl noch die Syssitien. Die Stärke der Heerestheile war nicht immer gleich; bei Xenophon kommen 36 Mann auf eine Enomotie, also 600 auf eine Mora. Xenoph. de rep. L. II, 4. hist. gr. VI, I, 1. 4, 17. Thucyd. V, 68. Zu jeder Mora Fußvolk gehörte eine Mora Reuterei. Dazu kamen noch die Σκιρῖται (ursprünglich aus der arkadischen Landschaft Skiritis), ein auserlesenes Corps von 600 Mann, welche an den gefährlichsten Stellen fochten und 300 auserlesene Epheben, Ἱππεῖς genannt, obgleich sie Hopliten waren, die dem Könige zur Bedeckung dienten. Von diesen letzteren wurden jährlich die fünf ältesten und bewährtesten (ἀγαθοεργοί) entlassen. — Befehlshaber: πολέμαρχοι (Anführer der Moren, also im Ganzen 6), λοχαγοί, πεντηκοστῆρες, ἐνωμοτάρχοι, ἱππαρμοσταί (Anführer der einzelnen Reutermoren), ἱππαγρέται (Anführer von je hundert der königlichen ἱππεῖς); ξένων στρατίαρχοι, στρατοῦ σκευοφορικοῦ ἄρχοντες, τῶν ἀπὸ τῶν πόλεων στρατηγοί. An der Spitze des ganzen Heeres stand einer der beiden Könige, dem in späteren Zeiten einige von den Ephoren zugeordnet waren; außer diesen waren noch in seinem Gefolge die Pythier, die Sieger in den Festspielen, drei Homöen, die Behörden, welche mit ihm zusammenhingen, Flötenspieler, Weissager, Aerzte — sie zusammen bildeten seine δημοσία.

Die Truppen jeder einzelnen Periökenstadt scheinen durch die verschiedenen Moren der Spartiaten hin vertheilt worden zu sein. — Die Heloten bildeten einen leichtbewaffneten Haufen; jeder Spartiat hatte wenigstens einen von ihnen als Waffenknecht bei sich.

98.

Mit einem zweimaligen Opfer, zu Hause (dem Zeus Hagetor) und an der Grenze des Landes (dem Zeus und der Athene), eröffnete

der König den Feldzug, wobei ein Priester (ὁ πυρφόρος) das heilige Feuer vorauftrug. Unter dem Klange von Blasinstrumenten rückten sie aus. Im Lager, von welchem die Sklaven aus Vorsicht ausgeschlossen waren, brachte man einen großen Theil des Tages mit kriegerischen Uebungen hin, die nach einer gewissen Ordnung mit den nöthigen Erholungen abwechselten. Da das ganze Leben eine Vorbereitung zum Kriege war, so konnte es auch im Lager nicht wesentlich anders sein, als in Sparta. Nur der König und seine Zeltgenossen lebten auf Kosten des Staates; von den übrigen Spartanern mußte jeder sowohl für sein Feldgeräthe als für Lebensmittel sorgen, ein Umstand, welcher auf die Dauer der Kriege bedeutenden Einfluß hatte.

99.

Bei einem Treffen befand sich der König an der Spitze der ersten Mora, in der Mitte der Schlachtordnung, umgeben von einer zahlreichen Begleitung: *Σύσκηνοι τῶν ὁμοίων, μάντεις, ἰατροί, αὐληταί, οἱ τοῦ στρατοῦ ἄρχοντες (ἀκμάζοντες?), ἐθελούσιοι.* Nachdem er im Angesichte des Feindes den Musen und dem Eros eine Ziege geopfert hatte, wurde das Angriffslied (*τὸ ἐμβατήριον, ἐνόπλιον μέλος*) geblasen und der Schlachtgesang (*παιὰν ἐμβατήριος*) angestimmt. Bei der Lebendigkeit des (anapästischen) Rhythmos in den Melodien wurde der Marsch zu einem Tanzschritt; er näherte sich der Pyrrhiche. Der dichtgedrängte Phalanx, der frühzeitig an die Stelle der sonst üblichen Haufen kam, suchte die feindlichen Reihen zu durchbrechen und nur selten traten Einzelne hervor, um Beweise ihres Muthes abzulegen. Die sämmtliche Reuterei deckte, zu einem Ganzen vereinigt, die Flügel. — War der Feind in die Flucht geschlagen, so verfolgte man ihn nicht weiter; die Erschlagenen plünderte man nicht. — Von der gemachten Beute wurde, wenigstens in späteren Zeiten, ein Theil den Göttern geweihet und ihnen davon Trophäen und Statuen errichtet. Nach geendigtem Kriege zogen die entlassenen Hülfsvölker und Söldner einzeln nach Hause; die Spartiaten führte der König zurück und brachte zum Beschluß des Feldzuges ein Opfer dar.

Die Taktik der Spartaner war ausgezeichnet; jedoch nur im freien Felde; mit Verschanzungen und Belagerungen wußten sie nicht umzugehen. Dieser Theil oder diese Art der Kriegsführung war ihrer Natur zuwider. — Ordnung und der pünktlichste Gehorsam herrschte, wie überall bei ihnen, so insbesondere im Heere. Auf Tapferkeit leitete ihr ganzes Leben sie hin, in der Schlacht befeuerte das besonders, daß die Freunde neben einander kämpften — ein tapferer Tod für das Vaterland war das Schönste, Feigheit das Schimpflichste, was es gab.

100.

Von einer spartanischen Seemacht finden sich erst im persischen Kriege Spuren, jedoch erscheint sie, wie das Verzeichniß bei Herodot (VIII, 43—48) beweist, selbst gegen kleinere hellenische Staaten sehr unbedeutend. Daß gleichwohl spartanische Feldherren damals den Oberbefehl über die vereinigte Flotte führten, hatte seinen Grund in dem hegemonischen Ansehen des Staates (§ 55). Auch zu Anfang des peloponnesischen Krieges konnte Sparta nur als Landmacht auftreten, dachte

aber bereits darauf, eine Flotte auszurüsten, welche sich mit der athenischen messen könnte. Dieser Plan ward durch die unglückliche Expedition der Athener in Sicilien ausführbar und seit der Zeit kam auch die Meeresherrschaft in spartanische Hände. Ueber die Einrichtung der Flotte, zu deren Bemannung man hauptsächlich Heloten und Söldner gebrauchte, vergl. § 141.

101.

Die Strafen und Belohnungen im Kriege sollten hauptsächlich auf den Ehrgeiz wirken. Der Feige, der seine Waffen, besonders den Schild, wegwarf, war ehrlos, ausgeschlossen von dem Umgange der Uebrigen und ihren Beschimpfungen Preis gegeben. Dagegen ehrte man den Tapfern durch ausgezeichneten Sitz in den Versammlungen (προεδρία), durch Ehrengürtel, Kränze u. s. w. Am bedeutendsten waren die Ehrenbezeugungen gegen gefallene Krieger. Man errichtete ihnen Bildsäulen, Grabmähler mit Inschriften, Kenotaphien, hielt ihnen Lobreden, stiftete Feste und Tempel.

II. Privatleben. § 16

1) Kulturzustand.

102.

Die Staatsverfassung fand ihre sicherste Stütze in dem Charakter der Staatsbürger; um so nothwendiger war es, daß Lykurg diesem letzteren gleich anfangs eine bestimmte Richtung gab. Der Spartiat, befreiet von aller Sorge für Beköstigung, Kleidung und andere Bedürfnisse, kannte nur den Krieg als Geschäft und war daher unablässig bemüht, sich für denselben abzuhärten. Stolz auf persönliche Tapferkeit verabscheuete er Alles, wodurch er verzärtelt zu werden fürchtete: die Zusammenkünfte auf dem Markte und in den Leschen, so wie die gottesdienstlichen Feierlichkeiten ausgenommen, kannte er keinen Zeitvertreib; er verachtete das Geld, mithin auch Handel und Verkehr, und haßte zwar nicht die geistige Ausbildung, aber doch alle Gelehrsamkeit. Diese Strenge gegen sich selbst wurde zur Unfreundlichkeit gegen Fremde und artete, unter dem Einfluß besonderer Verhältnisse (§ 75), in Grausamkeit gegen die Sklaven aus. — Alle diese Eigenheiten dauerten so lange, als man sich, gemäß dem Willen Lykurg's, welcher einestheils den Aufenthalt von Fremden in Sparta so sehr als möglich zu beschränken suchte, anderentheils den Spartanern Reisen in's Ausland nicht unbedingt erlaubte, von dem ganzen übrigen Griechenland abgesondert erhielt. Ein getreuer Spiegel des spartanischen Charakters blieb die Sprache, welche sich fortdauernd durch Härte und Kraft auszeichnete.

2) Bürgerliche Gewerbe.

103.

Der lykurgischen Verfassung gemäß durfte der Spartiat kein bürgerliches Gewerbe treiben; nur Krieg und Jagd waren für ihn

ehrenvolle Geschäfte. Sein Landeigenthum bestellten die Heloten, die ihm zugleich die übrigen erlaubten Bequemlichkeiten des Lebens verschaffen mußten, und auch diese waren, wie man aus mehreren Gesetzen sieht, sehr beschränkt. Die Heloten lieferten als *ἀποφορά* 70 Medimnen Gerste für den Mann, 12 Medimnen für die Frau und ein entsprechendes Quantum Oel und Wein. Sonach konnten die Künste des Friedens nur unter den Periöken gedeihen; ihnen waren Handthierungen und Gewerbe erlaubt, und die Lage ihres Landes veranlaßte sie zu einem nicht unbedeutenden Handel. Alles dies änderte sich, besonders nach dem peloponnesischen Kriege, als asiatische Ueppigkeit Eingang fand und allmälig die Sitten der Vorzeit verdrängte.

104.

Bis zu derselben Zeit gehörten demnach die Spartaner zu den ärmsten unter den hellenischen Völkern. Der Gebrauch des Goldes und Silbers war, wenn auch nicht verboten, doch gewiß sehr beschränkt, zumal da die Einkünfte von den Periöken und Heloten in Feldfrüchten und verarbeiteten Erzeugnissen bestanden. In dieser Hinsicht bediente man sich in den früheren Zeiten des rohen Eisens, welches aus den lakedämonischen Bergwerken genommen ward, zum Handel und späterhin vielleicht auch eiserner Münze. Wie wohl man nun schon zu Krösos Zeit auf Spuren des erwachten Kunstfleißes und der Benutzung des Erzes zur Verschönerung der öffentlichen Tempel und Heiligthümer stößt (Herod. I, 69. 70. 81—83. Pausan. III, 10, 10), so besaß doch, noch während des peloponnesischen Krieges, weder der Staat einen Schatz, noch seine Bürger irgend ein beträchtliches Vermögen. Erst mit den Siegen Lysanders hörte diese Dürftigkeit auf; sehr bald gewann man die erbeuteten Schätze lieb, verband damit die reichlichen Beisteuern der Bundesgenossen und suchte in ihnen nicht blos Hülfsquellen zum Nutzen des Staates, sondern auch Befriedigung der Habsucht einzelner Bürger.

3) Sitten und Gebräuche.

105.

a) Die Nahrungsmittel waren nur auf Befriedigung des Hungers und Durstes berechnet. Am berühmtesten blieb die sogenannte spartanische Brühe (*μέλας ζωμός*, von den Spartanern wahrscheinlich *βάφα* genannt), zusammengesetzt aus Blut und Zwiebeln; außerdem gab es Schweinefleisch und Gerstenbrodt. Bei den Phiditien erfolgte gewöhnlich, durch die Wohlthätigkeit einzelner Tischgenossen, auf die Mahlzeit (*ἄϊκλον*, so viel als *δεῖπνον*) ein Nachtisch (*ἐπάϊκλα*, *ματτύη*, so viel als *ἐπιδόρπια*), der aus allerlei dem Gaumen mehr zusagenden Eßwaaren (Wildpret, Fisch, Geflügel, Obst, Kuchen) bestand. Zum Hauptessen mußte Jeder von den ihm durch die Heloten gelieferten Naturalien beitragen und zwar monatlich einen Medimnos Gerstenmehl, acht Choen Wein, fünf Minen Käse, fünf halbe Minen Feigen und etwas Geld (10 äginetische Obolen) zum Ankauf von Zukost. Oeffentliche Gastmäler und Schmausereien, die festlichen ausgenommen, gab es bei

den Spartanern nicht; nur den Fremden zu Ehren machte man eine Ausnahme (κοπίς, κοπίζειν). In den Zeiten nach Agesilaos Tode fing man an, sich in asiatischer Ueppigkeit zu gefallen, man erschien nur selten bei den Phiditien, und erschien man ja, so trug man vielfach zubereitete Speisen und die ausgesuchtesten Salben und Weine auf.

106.

b) Bis nach den Zeiten des peloponnesischen Krieges behielt man die durch Lykurg festgesetzte, einfache und nothdürftige Kleidung bei. Das einzige oder doch das hauptsächlichste Kleidungsstück, welches der Spartaner, vermuthlich schon nach Erreichung des zwölften Jahres, trug, war der grobe lakonische Mantel (τρίβων), der, für Sommer und Winter bestimmt, durch seine Kürze und Unansehnlichkeit in ganz Griechenland auffiel. Den Kopf bedeckte ein Hut (πῖλος), der wahrscheinlich eiförmig zusammenlief und mit einem breiten Rande versehen war. Die lakonischen Schuhe (ἁπλαῖ) bestanden aus einer einfachen Sohle; die Hand bewaffnete ein derber Stock. Haare und Bart wachsen zu lassen, war wenigstens kein allgemeines Gebot.

107.

Ueber die Weiberkleidung ist, außer dem bereits (§ 46. 94) Erwähnten, wenig bekannt. Späterhin waren mehrere Verbote und eine strengere Aufsicht nöthig, um sie bei der alten Einfachheit zu erhalten. Unverheirathete durften nach Lykurg ohne Schleier gehen; die Verheiratheten mußten das Gesicht bedecken. Da die Spartanerinnen, wie überhaupt die dorischen Frauen, viel mehr Geltung hatten, als die ionischen, namentlich die athenischen, zugleich auch viel mehr Kräftiges und viel weniger weibliche Zartheit, so setzten sie sich über Manches hinweg; die ihnen gestattete Freiheit ging in Ungebundenheit über und Prachtliebe und Verschwendung nahmen überhand.

108.

c) Eheliche Verbindung. Jede durch Privatneigungen und bloße Familienverhältnisse entstehende engere Vereinigung mußte nach Lykurg's Planen als staatswidrig betrachtet werden. Es sollte die Ehe für den Spartaner weiter nichts sein, als ein Verein, geschlossen, um dem Staate kraftvolle Bürger und dem Vaterlande muthige Beschützer zu geben. Diesen politischen Absichten gemäß stand Schmach (ἀτιμία), auch wohl leichtere Strafe, sowohl auf den ehelosen Zustand (δίκη ἀγαμίου), als auf das zu späte Heirathen (δίκη ὀψιγαμίου) und auf Mißheirathen (δίκη κακογαμίου; z. B. wenn Jemand eine zu junge oder zu kleine Frau heirathete). Darauf kam es besonders an, daß Mann und Frau in Rücksicht der äußeren Eigenschaften zu einander paßten. Mitgift konnte eine Frau in den älteren Zeiten nur dann haben, wenn sie ohne Brüder und dadurch Erbin des väterlichen Kleros, Erbtochter (ἐπιπαματίς), war. Aus dem Zwecke des ganzen Institutes gingen manche Eigenthümlichkeiten hervor, welche unserem Begriffe von Sitte gänzlich zuwider sind, z. B. daß Jemand seine Frau Jüngeren abtreten konnte. Im Allgemeinen wurden die Frauen sowohl

von ihren Männern als von ihren Söhnen sehr geehrt, mehr als anderswo. — Adoption (*υἱοθεσία*) kommt vor; sie geschah vor dem Könige.

109.

d) Die Begräbnisse waren einfach und ohne allen Prunk; der Leichnam wurde in ein rothes Tuch gewickelt und mit Oelblättern bedeckt. Zu den Leichenbegängnissen der Könige mußten nach einem Vertrage Männer aus Messenien kommen, um nachzufolgen. Es war erlaubt, die Todten in der Stadt und zwar in der Nähe der Tempel zu beerdigen, damit man sich an den Gedanken des Todes gewöhne und durch die Nähe oder Berührung der Todten sich nicht verunreinigt glaube. Bei den Beerdigungen war öffentliches Wehklagen verboten; die Zeit der Trauer war auf elf Tage beschränkt. Nur die Grabmähler derer, die den Tod fürs Vaterland starben, sollten mit Inschriften und anderen Ehrenzeichen geschmückt werden.

Zweites Kapitel.

Athen.

Xen. Ἀθηναίων πολιτεία. Vorzügliche Quelle, um den Geist der Demokratie kennen zu lernen.

Quellen: Historiker Herodotos, Thukydides, Xenophon; Reisebeschreiber Pausanias; Redner Lysias, Isokrates, Demosthenes, Aeschines; Sittenmaler Aristophanes, Theophrastos, die römischen Nachahmer der neueren Komödie; Philosophen Platon, Aristoteles. Lexikographen.

Hülfsmittel: Einzelne Abhandlungen von J. Meursius, C. Sigonius, Ubbo Emmius, A. Thysius und Anderen im Gronov. Thes. — F. Rous: Archaeol. attica. Oxford. 1637. 4. und öfters.

A. Chorographie.

Vergl. Leake's Topographie von Athen nebst einigen Bemerkungen über die Alterthümer desselben. Aus dem Englischen übersetzt und mit Anmerkungen von M. H. E. Meier und K. O. Müller, herausgegeben von A. Rienäcker. Halle. 1829.

110.

Attika (*Ἀττική*, vormals *Ἀκταία*, *Ἀκτική*, *Ἀκτή*), eine Halbinsel, die sich von Nordwest nach Südosten erstreckt; sie liegt um den

38sten Gr. der Breite und zwischen dem 41sten und 42sten Gr. der Länge; der Flächeninhalt beträgt etwa 40 Quadratmeilen. **Grenzen:** gegen N. Böotien und das euböische Meer; gegen W. Megaris und der saronische Busen; gegen O. und S. das ägäische Meer. **Boden:** Attika war dem größeren Theile nach von Gebirgen durchzogen und arm an Gewässern. Der Gebirgsknoten, aus dem die attischen Höhen sich entwickelten, war der Kithäron, nordwestlich in Böotien; von diesem ging zunächst aus der **Parnes** (ὁ Πάρνης) nach Osten hin auf der böotischen Grenze, dann von diesem südlich der **Hymettos** (Ὑμηττός), der im Vorgebirge **Sunium** (Σούνιον) in's Meer abfiel und während seines Zuges verschiedene Namen erhielt: **Pentelikon** (Πεντελικόν, dessen Fuß neun bis zehn Stunden im Umfange und dessen Gipfel eine Höhe von 3500 Fuß hat), berühmt wegen seines Marmors, **Hymettos** bei Athen, **Laurion** (τὸ Λαύριον, Λαύρειον) gegen Sunium hin, berühmt wegen der Silberbergwerke, u. a. Nach SW. entwickelte sich aus dem Kithäron das Gebirge, welches die Grenze zwischen Attika und Megaris bildete: **Kerata**. — **Vorgebirge: Kolias** (Κωλιάς) mit einem Tempel der Aphrodite, in W.; **Sunium** in S.; **Kynosura** (Κυνόσουρα) in O. — **Gewässer:** Unbedeutend waren die Flüsse Attika's; die berühmtesten sind der **Kephissos** (ὁ Κηφισσός) und der noch weit kleinere **Ilissos** (ὁ Ἰλισσός), jener vom Parnes herab nach S., bei Athen im N. W. der Stadt vorbei, dieser vom Hymettos herab nach W., bei Athen im S. der Stadt vorbei, in den saronischen Busen fließend; in den Ilissos ging der **Eridanos** (Ἐριδανός). In der Ebene nach Marathon zu floß von N. nach SO. der **Asopos** (Ἀσωπός). **Seen** gab es gar nicht. — **Produkte:** Viehzucht (besonders Ziegen und Schafe; Pferde und Rindvieh waren lange Zeit nur in sehr geringer Anzahl da, später hielt man diese Thiere in größerer Zahl auf den Triften von Euböa), Fische, **Honig**; Küchengewächse, **Oliven**, Feigen, Wein, Holz, Getraide nicht zureichend (ziemlich viel Gerste, sehr wenig Waizen); Marmor und unter den edeln Metallen besonders Silber. Der an sich unfruchtbare Boden (ἀττικὴ πενία) wurde, unter der Begünstigung eines heiteren Himmels, durch den Fleiß der Bewohner so verbessert, daß Attika in den späteren Zeiten für ein gesegnetes Land galt. (Xenoph. de reditib. I, 2 ff.)

111.

Die Hauptstadt des Landes, **Athen** (αἱ Ἀθῆναι), lag zwischen dem Kephissos und Ilissos und umfaßte mit der Hafenstadt gegen vier deutsche Meilen, etwa hundert und achtundvierzig Stadien. Als Begründer derselben wird **Theseus** genannt, welcher die zerstreueten Gemeinden von Attika hierher zusammenzog, nachdem zuvor **Kekrops** die Akropolis angelegt hatte. Seit Erechtheus hieß sie Athen (nach ihrer Hauptgöttin Athene? oder hieß diese nach der Stadt?). Nach ihrer Zerstörung durch die Perser wurde sie unter **Themistokles** von Neuem aufgebauet, mit Mauern versehen und durch die Hafenstadt erweitert. **Kimon** und noch mehr **Perikles** sorgten für ihre Verschönerung. Durch den peloponnesischen Krieg litt sie bedeutend, wurde aber durch **Konon** wiederhergestellt und erhielt selbst nach dem Verlust der Freiheit, namentlich unter **Demetrios Phalereos**, manche Verschöne-

rungen. Sulla's Eroberung war mit der Zerstörung vieler prächtigen Gebäude verbunden, so daß sich die Stadt nur langsam erholte, bis ihr Hadrianus durch treffliche Anlagen wieder aufhalf. Ihr allmäliger Verfall erfolgte während der unruhigen Zeiten des Mittelalters.

112.

Athen war im Ganzen nicht schön gebaut; seinen Glanz erhielt es von den öffentlichen Gebäuden; die Privathäuser, der Zahl nach ungefähr zehn Tausend, waren klein und unansehnlich. Es umfaßte in den blühendsten Zeiten folgende Theile und Merkwürdigkeiten:

1) Die Hafenstadt Piräeus (*Πειραιεύς*, jetzt Porto Drako oder Porto Leone. *Λιμένες τρεῖς: Ἀφροδίσιον, Κάνθαρος, Ζέα*) auf der Halbinsel Munychia, von Themistokles angelegt und nebst den Häfen Munychia (*Μουνυχία*, jetzt Stratiotiki) und dem bis auf Themistokles am meisten gebrauchten Phaleron (*Φάληρον*, Porto Fanari oder Tripyrgi), vermittelst zweier von Kimon und Perikles angelegten Mauern (*μακρὰ σκέλη: τεῖχος φαληρικόν* oder *νότιον* und *βόρειον τεῖχος*), von denen jede eine Länge von vierzig Stadien hatte, mit der Stadt verbunden. Es bildeten also die drei Häfen und Demen eine Stadt, die Hafenstadt Piräeus. Sie zeichnete sich aus durch Schönheit der Anlage und Pracht der Gebäude; in ihr befanden sich ein Zeughaus (*ὁπλοθήκη*), Magazine, Märkte (besonders *ἱπποδάμειος ἀγορά*), ein Theater, mehrere Tempel und Statuen, Hallen (*μακρὰ στοά*), Grabmähler.

2) Die eigentliche Stadt (*τὸ ἄστυ*) bestand aus zwei Haupttheilen: a) die Unterstadt (*ἡ κάτω πόλις*). Von dieser war der älteste Theil derjenige, welcher südlich von der Burg lag. Der südöstliche Theil ist erst in späterer Zeit durch Hadrian mit größerem Glanze aufgebauet (*Ἀδριανόπολις*). Gebäude: *Πομπεῖον* (*ἐς παρασκευὴν τῶν πομπῶν*); *Στοαί*, Säulenhallen, theils freistehend, theils an Gebäuden, am berühmtesten war die durch die größten Meister (Polygnot) ausgeschmückte *ποικίλη* und die Hermeshalle; *Ὠδεῖον*, am südöstlichen Abhange der Akropolis, von Perikles erbauet und anfangs zu musischen Schauspielen, dann auch zu Volksversammlungen und Gerichten bestimmt; *θέατρον Διονύσου*; *Πρυτανεῖον* (*Σκιάς, θόλος*), das Haus, worin die Prytanen unterhalten wurden. Tempel: *Θήσειον, Ἀνάκειον, Ὀλυμπίειον, Πάνθεον, Κεκροπίαι πέτραι* ꝛc. Oeffentliche Plätze: *Μουσεῖον*, späterhin befestigt; *Πνύξ*, zu Volksversammlungen bestimmt, daran lag das *Βουλευτήριον*, das Versammlungshaus der Prytanen und auch des Rathes; *Κεραμεικός*, ausgezeichnet durch mehrere Prachtgebäude, getheilt durch die Stadtmauer in zwei Theile; *Ἀρειόπαγος*, ein Hügel, auf welchem sich die Areopagiten versammelten; *Ἀγοραί*, unter welchen die bei der Pökile die vorzüglichste war. Straßen: besonders *Τρίποδες* und *ἡ τῶν Ἑρμογλύφων*. b) Die obere Stadt oder Burg (*ἀκρόπολις, ἡ ἄνω πόλις, Κεκροπία*), schon in ganz frühen Zeiten im N. durch eine von Pelasgern aus Luftziegeln erbauete Mauer (*τὸ τεῖχος πελασγικόν*) geschützt, später auch im S. durch die auf Kimon's Betrieb von Perserbeute erbauete, sogenannte kimonische Mauer (*τὸ τεῖχος κιμώνιον*). Zu ihr führ-

ten von Westen die Propyläen (Προπύλαια) hinauf, ein Säulengebäude aus pentelischem Marmor im dorischen Styl, von Perikles angelegt (von 437—432 v. Chr. mit einem Aufwande von 2012 Talenten), eben sowohl zur Vertheidigung der Burg als zum Schmuck. Dazu gehörten, außer dem mittleren, zum Eingange in die Burg dienenden Hauptgebäude (einer Fronte von sechs dorischen Säulen), zwei Nebengebäude, wovon das eine durch treffliche Malereien ausgezeichnet war, das andere einen Tempel der Nike bildete. In der Burg selbst befand sich eine große Menge von Bildsäulen, die durch die berühmtesten Künstler für Götter, Helden und verdiente Staatsbürger errichtet waren. Von Gebäuden sind besonders wichtig: Das Παρθενών, der prächtigste Tempel der Athene (Πάρθενος), erbauet auf dem höchsten Punkte der Akropolis aus weißem, pentelischen Marmor, besonders berühmt durch die aus Elfenbein und Gold kunstvoll von Phidias (in der 85sten Olympiade) gearbeitete Bildsäule der Athene; er bestand aus drei Theilen, in deren einem (dem Ὀπισθόδομος) der atheniſche Schatz aufbewahrt wurde. Der Tempel der Athene Polias (Πολιάς), abgebrannt bei der Eroberung der Stadt durch die Perser, wieder aufgebauet während des peloponnesischen Krieges, nicht groß, aber sehr geschmackvoll. Daneben stand der Tempel der Pandrosos oder des Erechtheus (der ihn gegründet haben oder dort begraben sein soll) und in diesem befand sich der Oelbaum, welcher der Athene und der Brunnen, welcher dem Poseidon seinen Ursprung verdankte — beide Tempel zusammen, der T. der Athene Polias und der des Erechtheus, scheinenauch „Ἐρέχθειον“ genannt zu sein, auch wohl zusammen „T. der Athene Polias“. Ueber die ganze Akropolis ragte hervor die kolossale eherne Bildsäule der Athene Promachos, deren Helm und Speeresspitze man von der See bei Sunium aus sehen konnte, ebenfalls ein Werk des Phidias, errichtet aus der marathonischen Beute.

3) In den Umgebungen befanden sich die drei Gymnasien: Λυκεῖον (benannt von einem in der Nähe stehenden Tempel des Apollon λύκειος), durch Peisistratos oder Perikles eingerichtet, durch Lykurgos verschönert; Κυνόσαργες (κύων ἀργός?), dem Herakles geweihet, bis Themistokles Zeit Uebungsplatz der νόθοι, beide an der Ostseite der Stadt; Ἀκαδημία (von Akademos, einem alten Heros, so genannt), öffentliches Grundstück etwa seit Vertreibung der Peisistratiden, durch Kimon verschönert, sechs Stadien von Athen im äußeren Kerameikos, zwischen welchem und der Stadt ein zweiter Κεραμεικός lag, der Begräbnißplatz für die im Kriege Gefallenen. Zehn Stadien von der Stadt lag nördlich die hügelige Gegend Kolonos (Κολωνός, mit der Bildsäule eines alten Ritters Kolonos, daher Κολωνὸς ἵππιος, zum Unterschiede von Κολωνὸς ἀγοραῖος).

113.

Eintheilung des Landes.

In Rücksicht der natürlichen Beschaffenheit zerfiel Attika in drei Theile: 1) Das ebene Feld (τὸ πέδιον, ἡ πεδιάς, darin οἱ πεδιεῖς), südöstlich von Megaris, südlich von Boötien und südwestlich vom Parnes und Hymettos. Hierzu gehörte die an Getraide reiche Ebene

von Eleusis und die, an der Küste insbesondere ἀκτή genannte, Ebene von Athen. 2) Der Gebirgsstrich (ἡ διακρία, διακρίς, eine von Bächen durchschnittene Hügelkette — darin οἱ διάκριοι, διακρεῖς), der östliche Abhang des Parnes und Hymettos, südlich über Brauron hinaus bis Steiria. Auch dieser Strich war nicht ohne fruchtbare Ebenen (so die um Marathon). 3) Die südliche Landspitze (ἡ πάραλος γῆ, παραλία, darin οἱ πάραλοι), von der Stadt Steiria und dem Vorgebirge Zoster nach S. bis zum Landesende Sunium. — Später (seit Kleisthenes) war die Eintheilung des ganzen Gebietes in 174 Bezirke oder Gemeinden, δῆμοι, politisch wichtig. Von diesen Demen sind die bemerkenswerthesten: Ἐλευσίς, bekannt durch seine Mysterien; Λαύριον, der Sitz der attischen Silberbergwerke; Σούνιον, mit einem berühmten Minerventempel; Μαραθών, in einer fruchtbaren Ebene, Δεκέλεια, Φυλή, durch die Geschichte der Athener bekannt; Ῥαμνοῦς, mit einem berühmten Tempel der Nemesis (vordem mit einem alten Tempel der Themis); Ἀλωπεκή, der Geburtsort des Sokrates u. a. m.

Nebenländer: Seitdem die Athener in den persischen Kriegen an die Spitze des verbündeten Griechenlands traten und die Herrschaft des Meeres an sich rissen, bis auf den peloponnesischen Krieg, können die Länder ihrer tributären Verbündeten füglich als Nebenländer des atheniſchen Staates betrachtet werden (§ 56). In den älteren Zeiten gehörte Megaris eine Zeitlang zu Attika. Euböa war mehrmals (zum zweiten Male während des peloponnesischen Krieges) im Besitz der Athener.

B. Zustand des Volkes.

I. Oeffentliche Verfassung.

1) Volksklassen.

114.

Attika, durch seine Lage und Beschaffenheit (διὰ τὸ λεπτόγεων. Thucyd. I, 2) den Angriffen herumziehender Horden weniger als andere Theile Griechenlands ausgesetzt, gewährte seinen Bewohnern schon frühzeitig einen sichern Aufenthalt, der für Bevölkerung und Civilisation bedeutende Folgen hatte. Zu den — aus den nördlichen Gegenden, vielleicht durch Ueberschwemmungen, herabgedrängten — Urbewohnern, die mit dem Volke der Minyer in Böotien in Verwandtschaft gestanden zu haben scheinen (das tritonische Athen am kopaischen See), soll nach einer jüngern Nachricht Kekrops aus Sais sich gesellt und mit seiner Kolonie zugleich mehrere wohlthätige Einrichtungen zur Kultur des Landes und des Volkes eingeführt haben*). Als die Hellenen ihre Wanderungen begannen, kam nach der Sage unter Xuthos Anführung ein Zweig

*) Daß die Athener von Aegypten herstammten (ἀποίκους εἶναι), ist, wie es scheint, zuerst in dem Buche Τρικάρηνος von Theopomp, der in der Zeit Alexander's lebte (oder von Anaximenes aus Lampsakos) behauptet worden, wenigstens führt Euseb. praep. ev. X, 10 diese Behauptung an,

derselben nach Attika und nannte sich, vereinigt mit den Urbewohnern, nach Ion, einem Sohne des Xuthos, Ioner. (Die Entstehung und älteste Ausdehnung dieses Namens ist sehr dunkel; es scheint, als ob der ionische Stamm vor der achäischen Zeit den Peloponnes, namentlich Argolis, besessen habe und als ob der Name mit ionischen Hopleten von Trözen nach Attika übergegangen sei.) Aegeus und Theseus waren hier die ältesten ionischen Könige. Für die Athener verschwand indeß dieser Stammname; sie wurden nur mit ihrem besondern Namen genannt, und später, als sie mächtig waren, erinnerten sie sich an ihre ionische Abstammung nicht gern. — Im Volksbewußtsein fand sich durchaus keine Spur von einem Glauben an eine Einwanderung aus einem fremden Lande, an ein Entstehen durch Mischung, vielmehr stand der Glaube, daß Attika's Bewohner Autochthonen seien, bei ihnen selbst und überhaupt in Hellas fest.

Ἀθηναῖοι ἐπὶ Πελασγῶν ἐχόντων τὴν νῦν Ἑλλάδα καλεομένην ἔσαν Πελασγοὶ, οὐνομαζόμενοι Κραναοί. ἐπὶ δὲ Κέκροπος βασιλῆος ἐκλήθησαν Κεκροπίδαι. ἐκδεξαμένου Ἐρεχθῆος τὴν ἀρχὴν Ἀθηναῖοι μετωνομάσθησαν. Ἴωνος δὲ τοῦ Ξούθου στραταρχεω γενομένου Ἀθηναίοισι ἐκλήθησαν ἀπὸ τούτου Ἴωνες. Herodot. VIII, 44.

Bevölkerung des Landes. Attika war in den blühendsten Zeiten Griechenland's und noch nach Alexander sehr bevölkert. Das sicherste Zeugniß, woraus die Volkszahl sich ungefähr ermitteln läßt, ist (bei Athen. VI. p. 272. B.) die Nachricht, es habe eine Ol. 117, 4 angestellte Zählung 21000 Bürger, 10000 Schutzverwandte und 400000 Sklaven ergeben; darnach kann man die ganze Bevölkerung (mit den Weibern und Kindern der Bürger und Schutzverwandten) auf mehr als 500000 Menschen annehmen. S. A. Böckh's Staatshaush. der Athener. I. S. 33 ff.

115.

1) Der Sklav (*δοῦλος*). Die so mannichfaltigen Zweige des bürgerlichen Lebens und die in einem sehr hohen Maße bei den Athenern vorhandene Neigung, die eigene Thätigkeit den Staatsgeschäften zuzuwenden, machten für Attika eine große Menge von Sklaven nothwendig; man erhielt sie, außer durch Krieg, besonders durch Handel, zu welchem Zwecke monatlich in Athen ein Sklavenmarkt gehalten wurde. Nützlichkeit, Seltenheit und Liebhaberei bestimmten den Preis; ein gewöhnlicher Sklav kostete 1—2 Minen, ein kunstverständiger 3—5 und mehr; Schönheit, Kunstfertigkeit und dergl. steigerte den Preis bis zu 20 und 30 Minen, ja bis zu einem Talent. Auch die ärmeren Bürger pflegten wenigstens jeder einen Sklaven zu haben; viele Reiche hatten funfzig, einzelne selbst Hunderte, ja über Tausend. Der größte Theil bestand aus Ausländern und zwar, wie die meisten Namen anzeigen, von den Gegenden um die Donau und aus den inneren Ländern Kleinasiens.

mit dem Zusatz „*ὥς φασιν ἄλλοι τε καὶ ἐν τῷ Τρικαρήνῳ Θεόπομπος.* (Die Stelle in Platon's Timäos p. 21. ed. Stephan. enthält nicht die klare Angabe einer Kolonisation.) Dann führt Diod. Sic. p. 19. ed. Steph. die Ansicht an *τοὺς Ἀθηναίους (φασὶν) ἀποίκους εἶναι Σαϊτῶν τῶν ἐξ Αἰγύπτου.* — Thucyd. I, 2 behauptet im Gegentheil, Attika habe nie Einwanderungen erfahren. Apollod. III, 14, 1 nennt den Kekrops einen *αὐτόχθων*.

Auch Fortpflanzung während der Sklaverei fand statt; die im Lande geborenen Sklaven (οἰκογενεῖς, οἰκεῖς) wurden höher geschätzt, weil sie im Durchschnitt mehr gelernt hatten und man ihnen mehr trauen konnte. — Wie mannichfaltig die Beschäftigungen waren, kann man aus folgender Eintheilung sehen: 1) Sklaven der Republik (δοῦλοι δημόσιοι) waren die Gefangenen, welche der Staat sich zueignete und zu öffentlichen Geschäften gebrauchte, namentlich auch für das Seewesen und besonders das Kriegsseewesen, auch zum Vermiethen an Bürger (so zum Dienst in den Privatbergwerken. Xenoph. de redit. 4, 23). 2) Sklaven der Bürger (οἰκέται, οἰκετεία): a) in der Stadt aa) Hausbediente: Kinderlehrer, Schreiber, Vorleser, Haushofmeister, Köche, Hausknechte, Gärtner, Kutscher ꝛc.; Arbeitsmädchen zum Spinnen, Weben, Nähen, Kleiderverfertigen, zur Aufwartung im Bade, zur Besorgung des Putzes ꝛc. bb) Sklaven zum Erwerb: Lohnbedienten, Handwerker in Officinen, Fabriken und Manufacturen, Klein- und Großhandel, zum Fuhrwesen, zur Schifffahrt, bei Wechselgeschäften, Aufseher u. s. w. b) Auf dem Lande: zum Ackerbau, Bergbau, Fischfang, zur Viehzucht, Jagd u. s. w. — Sie arbeiteten entweder auf Rechnung des Herrn oder für sich gegen eine gewisse Abgabe an den Herrn oder sie wurden an Andere zum Dienst vermiethet (die geringsten für einen Obolos). Der Sklav war Eigenthum des Herrn, folglich mußte seine Behandlung verschieden sein; im Allgemeinen war sie indeß in Athen milde. Diebstahl und Flucht waren ihre gewöhnlichen Verbrechen, Geißelung die gewöhnliche Strafe; Tod konnte nur durch richterlichen Ausspruch gegen sie verhängt werden. Die Staatspolizei unterhielt zur Vermeidung von Sklavenverschwörungen in Athen 1500 skythische Bogenschützen, die auf dem Markte ihr Lager hatten, und legte in Attika hin und wieder Kastelle an. Der Tempel des Theseus war für die Sklaven eine Freistätte gegen unmenschliche Behandlung; auch konnten sie in späteren Zeiten ihre Herren über zu strenge Behandlung belangen. Ihre Anzahl wird in den blühenden Zeiten des Staates auf 400,000 angegeben (§ 114).

116.

2) Der Schutzverwandte (μέτοικος). Die ansässigen Ausländer (ξένοι μέτοικοι) bestanden theils aus bemittelten Leuten, die sich zum Vergnügen in Athen niederließen, theils aus Gewerbe-, besonders Handeltreibenden, und bildeten einen sehr glücklichen Mittelstand. Nachdem sie in die öffentlichen Register eingeschrieben waren, durften sie in der Stadt wohnen und ihre Geschäfte betreiben, waren aber von allem Antheil an der Regierung ausgeschlossen. Sie zahlten einen jährlichen Tribut (μετοίκιον, 12 Drachmen, Wittwen die Hälfte) bei Strafe, durch die dazu verordneten Πωληταί verkauft zu werden; auch mußten sie sich, besonders zum Behuf gerichtlicher Vorfälle, unter den Bürgern einen Beschützer erwählen (προστάτης, γράψασθαι προστάτην, ἀπροστασίου δίκη) und bei öffentlichen Feierlichkeiten mancherlei Dienste leisten. Zum Kriegsdienst und bei außerordentlichen Leistungen wurden sie ebenfalls angezogen. Verdienste um den Staat befreieten sie von diesen Lasten und gaben ihnen den Rang nächst den vollbürtigen Bürgern — sie erhielten die ἰσοτέλεια, einen Vorzug, nach welchem man um so

begieriger war, je strenger man die angemaßten Vorrechte des Staatsbürgers zu ahnden pflegte. Die ἰσοτελεῖς (ξένοι μέτοικοι ἰσοτελεῖς) standen den Bürgern in Rücksicht der Abgaben und Leistungen ganz gleich, auch brauchten sie keinen Patron, προστάτης, sondern sie konnten selbst vor Gericht auftreten; wahrscheinlich konnten sie auch Grundstücke besitzen; aber Antheil an den Volksversammlungen und das Recht, Richterstellen zu bekleiden, hatten sie nicht.

Noch mehr begünstigt wurden hier, wie überall, diejenigen Fremden, welchen der Staat in anderen Städten die Wahrnehmung seiner Interessen übertragen hatte, die πρόξενοι (Konsuln). Zogen diese in den Staat, dessen πρόξενοι sie gewesen waren, so erhielten sie fast immer das Recht, Haus und Ländereien zu besitzen, Zutritt zu Rath und Volk, häufig auch gänzliche Abgabenfreiheit.

117.

3) Die Staatsbürger (οἱ Ἀθηναῖοι, οἱ πολῖται), d. h. diejenigen, welche das Recht hatten, an der Staatsverwaltung Theil zu nehmen, waren theils solche, denen dies Recht vermöge ihrer Abstammung zukam — geborene Bürger, theils solche, denen man es gegeben hatte — aufgenommene Bürger (δημοποίητοι). Auf Grund der Abstammung hin galten nur die aus rechtmäßiger Ehe eines Bürgers und einer Bürgerin Entsprossenen für Athener (γνήσιοι ἐξ ἀμφοῖν; vor Perikles galten als solche auch die νόθοι, d. h. die von einem Athener und einer Fremden Erzeugten, jedoch ohne den γνησίοις gleich geachtet zu werden) und zwar vom Ephebenalter an (20 J.) für Bürger; auf Grund der Einbürgerung gehörten zu den Athenern die mit dem Bürgerrecht durch Zustimmung von wenigstens 6000 Bürgern Beschenkten*). Dieses Bürgerrecht der δημοποίητοι (welches von der Mehrzahl, s. Anm., auch wohl das platäische hieß) war jedoch nicht ganz vollständig (s. unten v. d. Phratrien).

Verschiedene Eintheilungen. S. M. H. E. Meyer: De gentilitate attica. Hal. 1836. — Schon für die Zeit des Kekrops wird eine Eintheilung der Bewohner Attika's in vier Phylen (φυλαί) angegeben; von diesen verschieden waren die vier (nach Herod. V, 66 unter dem Könige Erechtheus von Jon eingerichteten und nach dessen Söhnen benannten) Phylen der Ὅπλητες (Bewaffnete, Krieger), Αἰγικορεῖς (Ziegenhirten), Ἀγράδεις (ΕΡΓ — Ackerbauer oder Handwerker) und Γελέοντες oder Τελέοντες (theils gedeutet als Zinsbauern, theils als Priester, theils als Aemterverwaltende), welche noch in der historischen Zeit lange fortbestanden. Eine andere Eintheilung des Volkes, nämlich in drei ἔθνη: Εὐπατρίδαι, Γεωμόροι und Δημιουργοί wird dem Theseus zugeschrieben, dem eigentlichen Gründer Athens, an dessen Namen man die politische Einigung der Stadt und

*) Mit der Ertheilung des Bürgerrechts war man im Ganzen sparsam, jedoch kommt es einige Mal vor, daß größere Massen zugleich Bürger wurden, so durch Kleisthenes nach Vertreibung der Tyrannen eine Menge Schutzverwandte und Sklaven (ξένοι καὶ δοῦλοι μέτοικοι?), im Anfange des peloponnesischen Krieges alle Platäer, nach der Schlacht bei den arginusischen Inseln viele Sklaven, die sich in derselben ausgezeichnet hatten.

des Staates knüpfte. Hier entsteht die Frage, worauf jene Eintheilung in φυλαί und diese ἔθνη begründet gewesen seien und in welchem Verhältniß sie zu einander gestanden haben, eine Frage, zu deren Beantwortung von den Neueren verschiedene Ansichten aufgestellt sind. Von den meisten Namen sowohl der φυλαί als der ἔθνη (Ὁπλητες, Αἰγικορεῖς, Ἀργάδεις — Γεωμόροι, Δημιουργοί) ist klar, daß sie hergenommen sind von der Beschäftigung; sonach wären beide Eintheilungen nach einerlei Eintheilungsgrund gemacht und könnten also nicht gleichzeitig neben einander bestanden haben. Nun aber wissen wir, daß dies Letzte der Fall gewesen ist, daß namentlich in jeder Phyle Eupatriden sich befanden und hiernach müssen wir die Eintheilung in ἔθνη als jener in φυλαί subordinirt, d. h. die ἔθνη als wiederkehrende Theile jeder Phyle annehmen. Folgende Annahme scheint diesen Widerspruch zu lösen: die φυλαί waren eher da, als die ἔθνη; sie waren ursprünglich örtlich geschiedene, in sich verbundene Massen, welche jedoch einen nicht vom Lokalen, sondern von der vorherrschenden Beschäftigung und Lebensweise hergenommenen Namen führten, was daher kam, weil die Verschiedenheit der Beschäftigung und der Lebensweise unmittelbar aus der örtlichen Verschiedenheit folgte; aus der politischen Vereinigung der vier Phylen (nach gleichen Rechten) ging das Volksganze hervor; später bildeten sich innerhalb jeder Phyle Standesunterschiede aus und so entstanden in einer jeden die drei ἔθνη als Stände; unter diesen erlangten die Eupatriden auf längere Zeit ein bedeutendes Uebergewicht; mit der allmälig wachsenden Demokratie hörte der Standesunterschied nach und nach wieder auf und so verschwinden in der historischen Zeit die ἔθνη allmälig und zwar früher als die Phylen. — Kleisthenes, Ol. 67, beseitigte diese vier alten, durch Geschlechtsverwandtschaft in sich verbundenen Phylen als politische Corporationen und setzte, um die Demokratie zu heben, an ihre Stelle zehn, nur auf Verschiedenheit des Oertlichen gegründete φυλαί: Ἐρεχθηΐς, Αἰγηΐς, Πανδιονίς, Λεοντίς, Ἀκαμαντίς, Οἰνηΐς, Κεκροπίς, Ἱπποθωντίς, Αἰαντίς, Ἀντιοχίς; dazu kamen später noch zwei: Ἀντιγονίς und Δημητριάς und an deren Stelle nachher eine Πτολεμαΐς und eine Ἀτταλίς; dazu dann endlich noch eine dreizehnte: Ἀδριανίς.

Wichtiger als die ἔθνη waren in der historischen Zeit die φρατρίαι und die τριττύες, ebenfalls Unterabtheilungen der alten Phylen und ebenfalls je drei in jeder Phyle. Man hat wohl die Phratrien, welche wieder in je 30 γένη zerfielen, und die Trittyen sowohl als unter sich verschieden, wie auch die einen und die anderen als von den ἔθνη verschieden anzunehmen. Das, was die Phratrien ursprünglich vereinigte und in sich zusammenhielt, war die geschlechtliche Verwandtschaft; dies ursprüngliche Verhältniß mochte, indem die Phratrien sich vergrößerten und Einzelne hinein adoptirt wurden, allmälig immer mehr verwischt werden, so daß zuletzt nicht alle Phratriengenossen, ja nicht einmal alle Geschlechtsgenossen, γεννῆται καὶ ὁμογάλακτες, als verwandt erschienen. (Niebuhr: Röm. Gesch. I. S. 327. 4te Aufl.) Einen Vereinigungspunkt behielten sie fortwährend in ihren Privatopfern; jedes der 360 Geschlechter hatte auch einen besondern Versammlungsort, λέσχη. Die Phratrien bestanden noch

lange über die alten Phylen (d. h. über Kleisthenes) hinaus und zwar auch mit politischer Wichtigkeit insofern, als sie über die Reinheit der Abstammung und die Rechtmäßigkeit des angeborenen Bürgerthums wachten: jedes neugeborene Kind wurde in die Phratrie seines Vaters, nachdem dieser die Aechtheit desselben vor den versammelten Phratoren beschworen, feierlich aufgenommen und erhielt dadurch das Anrecht auf das Bürgerthum. Wie sehr Verwandtschaft immer als das Charakteristische dieser Einigungen galt, wird besonders dadurch klar, daß kein mit dem Bürgerrechte beschenkter Fremder in eine Phratrie (obwohl in eine Phyle) aufgenommen wurde; weil nun ein solcher in Folge dieses Ausschlusses auch nicht am Kultus des Ἀπόλλων πατρῷος und Ζεὺς ἑρκεῖος Theil hatte, konnte er auch nicht zum Archontat und zu Priesterwürden gelangen. (Seine Kinder scheinen in die Phratrie der Mutter gekommen zu sein) — Ursprünglich rechnete man auf jedes Geschlecht 30 Männer, also 10,800. — Die Eintheilung der alten 4 Phylen in je 3 Trittyen und dieser in je 4 ναυκραρίαι (also 48 Naukrarien) ist eine rein finanzielle, gemacht (wann?) für die Vertheilung der Steuern und der anderen Staatsleistungen.

2) Regierungsform und Grundgesetze.

118.

Die ursprüngliche Verfassung des athenischen Staates, dessen eigentliche Gründung man mit Recht dem Theseus zuschreibt, war, wie es scheint, den Einrichtungen anderer Staaten der Heroenzeit ganz ähnlich, indem das Volk nach gewissen Abstufungen die Souveränetät und der König die ausübende Gewalt besaß. Schon früh bildete sich eine Aristokratie: es traten die Mächtigsten aus den 4 Phylen, die Eupatriden, aus ihren Phylen heraus zu einer zwar nicht äußerlich verbundenen, aber doch durch das Bewußtsein ihrer gleichen Macht zusammengehaltenen Einheit zusammen; sie beschränkten einerseits die Könige (indem sie ihm Beisitzer zu seinem Gericht im Prytaneum zuordneten), andererseits behaupteten sie manche Vorrechte vor dem übrigen Volke (indem sie alle Staatsämter und Priesterthümer und die Auslegung des Rechts in Händen hielten). Nach Kodros Tode (1068) gab ihnen der unter dessen Söhnen ausbrechende Streit eine gute Veranlassung, die Königswürde abzuschaffen: es erhielt ein ihnen verantwortlicher Archon, zunächst des Kodros Sohn Medon, dann dessen Nachfolger, die Regierung. 752 v. Chr. wurde die Archontenwürde auf eine zehnjährige Dauer beschränkt; seit 714 v. Chr. konnte jeder Eupatride dazu gelangen; 683 v. Chr. wurde der Geschäftskreis unter neun Archonten getheilt. Allmälig mochte der Druck der Aristokratie immer stärker und das Verlangen des Volkes nach festen, die richterliche Willkühr der herrschenden Partei beschränkenden Gesetzen immer heftiger geworden sein: Drakon trat als Gesetzgeber auf, 624 v. Chr., aber seine Gesetze waren „mit Blut geschrieben"*). Wahr-

*) ὅτι δι' αἵματος, οὐ διὰ μέλανος, τοὺς νόμους ὁ Δράκων ἔγραψε. Plutarch. Solon. c. 17.

scheinlich sollte durch ihre Strenge der erwachte demokratische Geist niedergehalten werden; es ging jedoch gerade das Gegentheil daraus hervor: blutige Parteikämpfe — *Διάκριοι, Πεδιεῖς, Πάραλοι* — zerrütteten den Staat, bis endlich die Demokratie siegte — die Alkmäoniden mußten Athen verlassen, Solon, ein Eupatride aus Kodros Geschlecht, gab eine umfassende, mildere Gesetzgebung in einem mehr demokratischen Geiste Ol. 46, 3. 594 v. Chr.

119.

Zunächst wurden Drakon's Verordnungen (die Gesetze gegen Mord ausgenommen) aufgehoben und dann die Lage der Schuldner gemildert, theils durch Sicherstellung ihrer persönlichen Freiheit, theils durch Erhöhung des Geldwerthes (*Σεισάχθεια*, nicht Aufhebung der Schulden). Hierauf vertheilte Solon die Staatsgewalt so, daß an die Stelle der bisherigen drückenden Aristokratie eine durch die Weisheit der gebildetsten und durch größeren Besitz enger mit dem Wohle des Ganzen verbundenen Männer geleitete Demokratie kommen sollte, indem er allen Bürgern Theilnahme an den Gerichten und Volksversammlungen (*συνεκκλησιάζειν καὶ δικάζειν*) gab, zunächst freilich dort nur für Appellationen und Beschwerden, hier nur mit dem Rechte, die Beamten zu ernennen und sie zur Rechenschaft zu ziehen (*τὰς ἀρχὰς αἱρεῖσθαι καὶ εὐθύνειν*. Arist. Polit. II, 9. 4), den Wohlhabenderen allein aber die Anwartschaft auf die öffentlichen Aemter. Manche bereits bestehende Einrichtungen mögen ihm dabei zu statten gekommen sein. Die von ihm gegebene Verfassung, welche sich auf alle Verhältnisse des öffentlichen und Privatlebens erstreckte, blieb für die ganze Folgezeit die politische Grundlage des athenischen Staates; ihre Hauptbestimmungen waren folgende:

120.

1) Die Volksversammlung (*ἐκκλησία*) verwaltet unmittelbar die Angelegenheiten des Staates (§ 119). Neben den alten Eintheilungen der Staatsbürger (§ 117) besteht eine neue nach dem Vermögen in 4 Klassen (*τάξεις, τέλη, τιμήματα*): *Πεντακοσιομέδιμνοι*, die 500 Medimnen (an trockenen) oder Metreten (an flüssigen Produkten), *Ἱππεῖς* (*ἱππάδα τελοῦντες*), die wenigstens 300, *Ζευγῖται* (*Ζυγῖται*), die 150, und *Θῆτες*, die noch weniger jährliche Einkünfte von trockenen oder flüssigen Dingen besitzen. Diese Eintheilung war insofern wichtig, als sich an sie eine Verschiedenheit der staatsbürgerlichen Lasten und Rechte knüpfte: nur die Mitglieder der drei ersten Klassen konnten zu allen Staatsämtern gelangen, zum Archontat (und demzufolge in den Rath auf dem Areiopag) jedoch nur die Pentakosiomedimnen; zum Beisitz in den Gerichten und an den Volksversammlungen aber waren alle Bürger berechtigt. Die Theten leisteten nur im Nothfalle Kriegsdienste (als Leichtbewaffnete, später zur See); auch waren sie steuerfrei. — Die Volksversammlungen waren a) ordentliche (*κυρίαι*: ursprünglich nur die erste in jeder Prytanie (§ 121), späterhin alle 4 regelmäßigen in jeder Prytanie). Von diesen hatte jede ihren bestimmten Geschäftskreis. Anfangs wurden sie in der Pnyx, späterhin im Theater des Dionysos gehalten, nur die für Feld=

herrenwahlen immer in der Pnyx. b) Außerordentliche (σύγκλητοι) bei wichtigen Vorfällen, wozu der Versammlungsort unbestimmt war. Diese konnten von den Prytanen und den Feldherren berufen werden und zwar geschah dies durch Herolde oder durch Anschläge, welche auch den Zweck der Versammlung angaben. Hatte man das Volk versammelt (τοξόται) und das Reinigungsopfer (τὸ καθάρσιον) nebst dem gewöhnlichen Gebete verrichtet, so wurde über den vorgetragenen Gegenstand gesprochen — das stand ursprünglich nur denen zu, welche über 50 Jahr alt waren; später auch Jüngeren; dann wurde, wenn anders die Vorsitzenden nicht die Abstimmung für unzulässig erklärten (§ 121), entweder durch Händeaufheben (χειροτονία) oder durch Steinchen oder Bohnen (ἐπιψήφισις) gestimmt, wodurch der gethane Vorschlag zum Staatsgesetz (ψήφισμα) wurde, jedoch blieb er in seiner Wirksamkeit noch suspendirt, sobald ein Mitglied der Versammlung sogleich Klage über die Widergesetzlichkeit desselben erhob (παρανόμων γράφεσθαι). — Im Geschäftskreise der Volksversammlung lagen: 1) Die Gesetzgebung. 2) Die äußeren Angelegenheiten (Krieg und Friede). 3) Außerordentliche Rechtssachen. 4) Die Finanzen. 5) Die höchste Verwaltung der Religionssachen. 6) Die Wahl und Controle der Beamten. — Später erhielten die Bürger für die Theilnahme an den Volksversammlungen einen gewissen Sold, μισθὸς ἐκκλησιαστικός: zuerst durch Kallistratos, den Zeitgenossen des Perikles, einen Obolos, dann drei Obolen (wahrscheinlich seit Ol. 96, 3). Zu einer gesetzmäßigen Volksversammlung gehörten 6000 Bürger.

G. F. Schömann: De comitiis Atheniensium lib. III. Gryphisw. 1819.

121.

2) Um die Anschläge der Menge zu leiten war ein Senat (βουλή) festgesetzt: es wurde ein jährlich erneuerter Ausschuß von 400 (100 aus jeder der 4 Phylen), dann, seit Kleisthenes, von 500 (50 aus jeder der 10 Phylen), dann (Ol. 118, 3) von 600 Mitgliedern, ursprünglich gewählt, dann (seit Kleisthenes?) durch das Loos bestimmt; sie mußten vor dem Amtsantritt eine Prüfung (δοκιμασία) über die Aechtheit ihres Bürgerthumes, ihr Alter (30 Jahr) und ihre Unbescholtenheit bestehen und einen Amtseid (ὅρκος βουλευτικός) schwören; nach der Niederlegung ihrer Stellen waren sie verantwortlich. Als Stellvertreter der zehn Phylen war dieser Senat seit Kleisthenes in zehn Klassen zu je 50 Mann getheilt, von welchen jede, nach der durch's Loos bestimmten Reihe (wechselnd?) 36 oder 35 Tage die öffentlichen Geschäfte besorgte und während dieser Zeit gemeinschaftlich speiste, überhaupt vom Morgen bis in die Nacht im πρυτανεῖον zusammenblieb: πρύτανις, πρυτανεία, πρυτανεύειν. Diese Prytanen waren nun wieder in je 5 Abtheilungen getheilt, jede zu 10 Mann, und von diesen Abtheilungen hatte wieder eine jede 7 Tage (von der 35tägigen Dauer des Vorsitzes der ganzen Klasse) den Vorsitz — πρόεδροι. Unter diesen πρόεδροι hatte endlich wieder immer einer auf einen Tag den Vorsitz (so daß also von den 10 immer 7 an die Reihe kamen) — ἐπιστάτης, dem dann für diesen Tag auch die Schlüssel zur Burg und zum Schatze

und das Staatssiegel anvertrauet wurden. Aus den übrigen nicht vorsitzenden Decurien wählte man dagegen für die Volksversammlung je einen, also zusammen neun Vorsitzer (Πρόεδροι), unter welchen wieder ein Epistates, als Präsident oder Sprecher der Versammlung, durch's Loos bestimmt wurde. Diese Vorsitzer konnten jede Abstimmung hindern, waren jedoch nachher dafür verantwortlich. — Die Senatsversammlungen konnten an jedem Tage, Festtage und unglückliche Tage ausgenommen, gehalten werden; hatten die Senatoren ihre Meinungen gesagt, so wurden die Stimmen gesammelt, das Senatsdekret (προβούλευμα) abgefaßt und das Volk hiervon durch einen öffentlichen Anschlag (πρόγραμμα) vorläufig benachrichtigt. — Es bildete der Senat einen Staatsrath, welcher alle öffentlichen Angelegenheiten für die Entscheidung der Volksversammlung gesetzmäßig vorbereitete (προβουλεύειν). Für die Zeit seiner Dauer (ein Jahr) konnte dieser Rath auch vollgültige Beschlüsse fassen. — Jedes Mitglied des Rathes erhielt später täglich eine Drachme als Rathssold (μισθὸς βουλευτικός).

122.

3) An der Spitze des Staates blieben die neun jährlich gewählten Archonten (Ἄρχοντες). Ihre Namen und Obliegenheiten sind folgende: a) Ἄρχων ἐπώνυμος (sein Name wurde den Akten vorgesetzt und nach ihm das Jahr benannt), hatte die Streitigkeiten zwischen Eheleuten, so wie über Testamente zu schlichten, für Wittwen und Waisen zu sorgen (also überhaupt alle Verhältnisse zu ordnen, wo das Familienrecht zur Anwendung kam) und die Leute bei einigen Festen und bei den Schauspielen zu bestellen. b) Der Ἄρχων βασιλεύς hatte die Oberaufsicht und Besorgung der Opfer und Religionsangelegenheiten und die Gerichtsbarkeit in Bezug auf das heilige Recht. c) Der Ἄρχων πολέμαρχος (στρατηγός) war Oberaufseher des Kriegswesens und entschied als Richter die Processe mit und unter den Schutzverwandten und Fremden. d) Sechs Θεσμοθέται hatten eine gewisse Leitung des Geschäftsganges bei dem Erlaß von Gesetzen und alle Jurisdiktion, welche nicht den drei ersten Archonten oder anderen Behörden besonders zustand. — Jene drei hatten zur Unterstützung in ihrer Geschäftsführung je 2 Beisitzer (πάρεδροι), welche sie selbst erwählten. — Nach Verlauf des Jahres nahmen die zehn Logisten (λογισταί) sämmtlichen Archonten Rechenschaft ab.

123.

4) Um der ganzen Verfassung eine feste Stütze zu geben, machte Solon den Areiopagos (§ 127) zu einem Staatsrath (ἡ βουλὴ ἡ ἐξ ἀρείου πάγου) oder Ober-Revisionsrath. Wie weit die Funktionen desselben als eines solchen gegangen, wissen wir nicht genau — er war Vorsteher des Ganzen und Wächter der Gesetze. Er wurde besetzt aus den jährlich abgehenden Archonten; die Zahl der Mitglieder schwankte in den verschiedenen Zeiten; man sieht 90 so als eine Mittelzahl an. Das Amt dauerte auf Lebenszeit.

124.

Peisistratos und seine beiden Söhne, Hipparchos und Hip-

pias, welche als Anführer der Volkspartei das Ruder des Staates in den Händen behielten, änderten nur Weniges in Solon's Gesetzgebung; desto mehr Kleisthenes (509), der, nach Vertreibung des Hippias, an der Spitze der Demokratie die Oligarchen (unter Isagoras) vernichtete und der Verfassung einen entschieden demokratischen Charakter gab: er schaffte die vier alten Phylen ab und setzte statt deren zehn neue, nur auf das Lokale gegründete, ein und gab diesen als Unterabtheilungen 174 *δῆμοι*; er erhöhete die Zahl der Senatsmitglieder auf 500; er machte 50 Naukrarien statt 48; er verstärkte die Bürgerschaft durch die Aufnahme vieler Bürger und Beisassen (§ 117. Anm.); ihm wird auch die Einführung des Scherbengerichtes (*Ὀστρακισμός*) beigelegt, kraft dessen die Volksversammlung den Einfluß mächtiger Bürger durch eine zehnjährige Entfernung derselben unschädlich zu machen berechtigt war. — In diese Zeit scheint auch die Einführung des Looses statt der Wahl für die Besetzung der meisten Staatsämter zu fallen, eine Einrichtung, welche mehr als irgend eine andere der Aristokratie die Aussicht nahm, je wieder auf friedlichem Wege sich geltend zu machen. Seitdem dann endlich, nach den großartigen Kämpfen gegen Darius und Xerxes, in welchen die allgemeine Begeisterung und Aufopferung einen ruhmvollen Sieg davon getragen hatte, Aristides (479) sämmtlichen Bürgern gleiches Anrecht auf die Archontenwürde verschaffte, war der Sieg für die Demokraten ganz und gar entschieden; ihre Anführer — *Δημαγωγοί* — wurden nun die eigentlichen Regenten des Staates.

125.

Unter diesen Demagogen ist Perikles (461) in Hinsicht auf die Verfassung der wichtigste; vom Volke emporgehoben, sorgte er auch für die Bereicherung und größere Ungebundenheit desselben, indem er theils eine Bezahlung der Beisitzer in den Gerichtshöfen und der Volksversammlung einführte, theils den Areiopagos als Oberrevisionssenat vernichtete. So lange er lebte, ließ die hohe Achtung, welche er als Staatsmann und als Mensch allgemein genoß, die große Menge nicht zum Mißbrauch des ihr gegebenen Uebergewichtes kommen, aber bald nach seinem Tode zeigten sich die nachtheiligsten Folgen: während die äußeren Verhältnisse Athen's durch den peloponnesischen Krieg immer bedenklicher wurden, zerrüttete eine zügellose Ochlokratie (Kleon, Eukrates, Kallias u. A.) das Innere des Staates. Mit der Eroberung Athen's fand diese ihr Ende in einer nach Lysander's Vorschrift festgesetzten Oligarchie von dreißig Beherrschern (*τύραννοι. Ἀναρχία πρὸ Εὐκλείδου*), deren Uebermuth endlich eine allgemeine Sehnsucht nach Solon's Verfassung bewirkte. Da trat Thrasybulos auf und vertrieb die Tyrannen (403).

126.

Jetzt kehrte die demokratische Regierungsform zurück, jedoch mit manchen zeitgemäßen Abänderungen. Dabei blieb das Volk fortdauernd von einzelnen Demagogen abhängig, unter welchen in den späteren Zeiten Phokion (322), Demetrios Phalereos (318) und De-

metrios Poliorketes (307) den meisten Einfluß auf die ganze Verfassung hatten.

3) Rechtspflege.

A. W. Heffter: Die athenäische Gerichtsverfassung. Cöln. 1822. — Am besten: M. H. E. Meier und G. F. Schömann: Der attische Proceß. 4 Bücher. Berl. 1829. — E. Plattner: Der Prozeß und die Klagen bei den Attikern. 2 Bde. Darmst. 1824.

A) Gerichtshöfe.

127.

1) Für Kapitalsachen.

Untersuchungen über Mord und tödtliche Verwundungen (*περὶ φονικῶν*) waren gleich bei Entstehung eines bürgerlichen Vereines nothwendig, wenn anders der Blutrache Schranken gesetzt werden sollten. Auf diese Art bildeten sich zunächst folgende Kriminalgerichte: 1) das Gericht des Areiopagos (so genannt nach dem Orte — *τὸ ἐν ἀρείῳ πάγῳ, δικαστήριον*), ein Institut, dessen Entstehung sich in die mythische Zeit verliert. Es ist ungewiß, ob vor Solon eine besondere Behörde oder ebenfalls die Epheten (s. unten) hier zu Gericht gesessen; seit Solon traten die gewesenen Archonten, wenn sie die Prüfung bestanden hatten, in den Areiopag und bildeten nicht nur ein Gerichtscollegium, sondern auch einen Staatsrath (*ἡ ἐξ ἀρείου πάγου βουλή, ἡ ἄνω βουλή, ἡ βουλὴ τῶν Ἀρειοπαγιτῶν*). Durch einen von Ephialtes auf Betrieb des Perikles gemachten und durchgesetzten Vorschlag wurde die Macht dieser Behörde bedeutend vermindert (jedoch wissen wir nicht genau, worin diese Verminderung bestanden habe — *ἀφείλοντο τὰς κρίσεις πλὴν ὀλίγων ἁπάσας*. Plutarch. Cim. 15); nach dem Sturze der dreißig Tyrannen wurde er wieder Gesetzeswächter; zu Demosthenes Zeit sehen wir ihn politisch bedeutend und mit Energie eingreifend, doch ist nicht klar, ob er in den Fällen, welche vorliegen, nach seiner allgemeinen Befugniß oder nach Special-Vollmacht handelte. Der Areiopag als Gerichtshof: Unter dem Vorsitz des Archon *βασιλεύς* urtheilten die Areiopagiten über Meuchelmord und vorsetzliche Verwundungen, Mordbrennerei, tückische Nachstellungen, Giftmischerei und alle Arten der verletzten Hochachtung gegen die Götter (*ἀσέβεια*). Sie verurtheilten entweder zum Tode oder zur Verbannung: jedoch scheinen sie in Hinsicht auf das Erstere nach Perikles Zeiten nur noch consultative Gewalt gehabt zu haben. Sein Ansehen reicht bis in die römische Kaiserzeit. 2) Das Gericht der Epheten (*Ἐφέται, ἀπὸ τοῦ ἐφιέναι*, a provocando), bereits im heroischen Zeitalter gestiftet und nachmals durch Drakon organisirt. Funfzig Männer, aus dem Volke nach Verdienst (*ἀριστίνδην*) gewählt und nicht unter funfzig Jahre alt, richteten unter dem Vorsitz des Archon *βασιλεύς* über unvorsetzlichen Mord (*περὶ ἀκουσίων φόνων*) und bildeten

nach den verschiedenen Arten eines solchen Vergehens, vier Gerichtshöfe, die von dem Versammlungsorte folgende Namen hatten: *Δικαστήριον ἐπὶ Παλλαδίῳ* (über zufälligen Todtschlag, so in Kampfspielen rc.), *ἐπὶ Δελφινίῳ* (über absichtlichen, aber erlaubten Todtschlag), *ἐπὶ Πρυτανείῳ* (gegen unbekannte Mörder und gegen leblose Dinge, welche getödtet haben, z. B. Dachziegel), *ἐπὶ Φρεαττοῖ* (über absichtlichen Mord, begangen zu einer Zeit, wo der Angeklagte wegen eines anderen, unabsichtlichen Todtschlages noch nicht die Verzeihung der Verwandten erhalten hatte).

128.

2) Für geringere Sachen.

Neben diesen entstanden, besonders durch Solon, die *δικαστήρια δημοτικά*, welche ursprünglich nur die von Bürgern gegen Bürger begangenen Vergehungen geringerer Art richten sollten, aber allmälig auch die Kriminalgerichtsbarkeit an sich rissen, so daß namentlich die Ephetengerichte seit dem peloponnesischen Kriege nicht mehr in Thätigkeit gewesen zu sein scheinen. Unter diesen bürgerlichen Gerichten, deren sich eilf mit Sicherheit nachweisen lassen, war das vornehmste die Heliäa (*Ἡλιαία* auf einem der Sonne, *Ἥλιος*, offen liegenden Platze oder von *ἁλιάζεσθαι*, *τ. ἐ.* *ἀθροίζεσθαι* — *Ἡλιασταί*, *ἡλίασις*, *ἡλιάζειν*), worin über Staatsangelegenheiten und Staatsverbrechen geurtheilt wurde. Das Richteramt war nach der solonischen Einrichtung ein Ehrenamt, wozu ein jeder athenischer Bürger von unbescholtenen Sitten und einem Alter von wenigstens 30 Jahren durch's Loos gelangen konnte; seitdem aber Perikles eine Bezahlung des Rechtsprechens (*μισθὸς δικαστικός*, anfangs — seit c. Ol. 84 — ein Obolos, dann — wahrscheinlich durch Kleon seit c. Ol. 88 — drei Obolen) einführte, drängte sich zu diesem Geschäfte der ärmere Volkshaufe. Es wurden zu Anfang jedes Jahres durch eine allgemeine Loosung 6000 Personen ausgehoben und von diesen 5000 in Dekurien vertheilt (1000 blieben als Ersatzmänner disponibel); jeder Einzelne erhielt, nach geleistetem Richtereide, ein Täfelchen mit seinem Namen und der Nummer seiner Dekurie. Diese Dekurien wurden wieder am Morgen jedes Gerichtstages für die einzelnen Gerichtshöfe und die auf diese vertheilten Rechtshändel verloost (so daß also kein Gerichtshof immer dieselben Richter hatte — *οἱ λάχοντες δικασταί*), wobei jeder Richter einen Stab (*βακτηρία*), als Zeichen seiner Richtergewalt, und eine Marke (*σύμβολον*), als Ausweismittel für die spätere Empfangnahme des Richterlohnes, erhielt. Sehr selten traten alle Dekurien in ein Gericht zusammen; oft bildeten schon 200 oder 400, oft auch 1000 oder 1500 Richter ein Ganzes. — Die Leitung der einzelnen Gerichtshöfe (*ἡγεμονία τοῦ δικαστηρίου*) hatte immer die Behörde, von welcher der Proceß instruirt war (§ 130); war also abhängig vom Gegenstande der Klage. — Appellation fand nicht statt, außer wenn der Verurtheilte die Falschheit der Zeugenaussagen nachwies. — Nach geendigtem Gerichte zahlten die Kolakreten (*Κωλακρέται*) den Richterlohn aus. — Wie oft und welches Gerichtstage waren, wissen wir nicht; an Fest-,

Bayerische Staatsbibliothek München

Volksversammlungs- und Unglückstagen konnten keine Sitzungen gehalten werden.

Verschieden von den *δικασταί* waren die *διαιτηταί*, **Schiedsmänner**, deren es zwei Arten gab: **öffentliche** und **Privatschiedsmänner**. a) In jeder Phyle wurden jährlich 44, wenigstens funfzig Jahr alte Bürger (also zusammen 440 — oder in jeder Phyle 4, also zusammen 40?) *διαιτηταί* durch das Loos erwählt (*κληρωτοί*), vor welche man als vor eine erste Instanz Klagen bringen konnte, so daß dann Appellation an die Dikasten vorbehalten blieb. b) Es konnten sich auch Parteien über beliebige Schiedsmänner vereinigen (*δικασταὶ αἱρετοί*); von dem Ausspruche dieser scheint dann aber keine weitere Appellation möglich gewesen zu sein.

Zur Verwaltung der niederen Justiz in den Demen, nämlich bei Sachen unter 10 Drachmen, gab es dreißig, später (nach der Zeit der 30 Tyrannen) vierzig Richter, *οἱ τεσσαράκοντα*, Bagatell-Commissarien, welche in den Demen umherzogen.

B) Arten der Klagen.

129.

Die Klagen waren theils **Privatklagen** (*δίκαι, δίκαι ἴδιαι* oder *ἰδιωτικαί*), d. h. solche, wo die Rechtsverletzung nur einen Einzelnen oder Einzelne betraf, theils **öffentliche** (*γραφαί, δίκαι δημοσίαι*), d. h. solche, wo der Staat unmittelbar verletzt war oder sich in der Person eines Einzelnen oder Einzelner mittelbar für verletzt hielt. Eine **Privatklage**, *δίκη*, konnte nur der anstellen, welcher selbst verletzt war, eine **öffentliche**, *γραφή*, aber jeder ehrenhafte athenische Bürger (*ὁ βουλόμενος Ἀθηναίων, οἷς ἔξεστιν*); in jener fiel die Buße an den Kläger, in dieser an den Staat, mitunter zum Theil an den Kläger; jene konnte der Kläger vor dem Urtheil jederzeit fallen lassen, diese nicht, oder er mußte dann 1000 Drachmen Strafe bezahlen und fiel in bedingte Atimie (§ 131), was ihn beides auch traf, wenn er bei dem Urtheile nicht ein Fünftel der Stimmen für sich hatte. In manchen Fällen stand es dem Beschädigten frei, ob er eine *δίκη* oder eine *γραφή* anstellen wollte, so bei einem Diebstahl über 50 Drachmen und bei Realinjurien; in anderen konnten die Richter neben der Privatbuße zugleich eine Staatsstrafe eintreten lassen, so bei der *δίκη ψευδομαρτυρίου* eine bedingte Atimie. — **Privatklagen**. Man unterscheidet *δίκαι πρός τινα*, Klagen über dingliche Gegenstände, d. h. wenn Jemand Ansprüche auf ein bestimmtes Gut oder eine bestimmte Leistung erhebt, und *δίκαι κατά τινος*, Klagen wegen eines Vergehens, wodurch eine Privatbeeinträchtigung erfolgt ist. — **Oeffentliche Klagen**. Die Verbrechen, wegen deren *γραφαί* angestellt wurden, waren: *φόνος, τραῦμα ἐκ προνοίας, πυρκαϊά, φάρμακα, μοιχεία, ὕβρις, ἱεροσυλία, ἀσέβεια, προδοσία, δῶρα, δεκασμός, ῥῖψαι τὴν ἀσπίδα* u. a. Es gab mehrere Formen, in denen man, nach Verschiedenheit des Verbrechens und der Verhältnisse, unter denen es begangen war, die Klage anstellte (**Klag-**

formen): γραφή im engeren Sinne, φάσις, ἔνδειξις, ἀπαγωγή, ἐφήγησις, προβολή, εἰσαγγελία.

130.

Wenn Jemand einen Proceß führen wollte, so war es zuerst nöthig, daß er (ὁ διώκων) persönlich und in Begleitung von Zeugen (κλητῆρες, κλήτορες) dem Gegner (ὁ φεύγων) davon Anzeige machte (ohne jedoch in sein Haus einzudringen); dann mußte er seine Klage (d. h. den Namen des Verklagten mit Angabe des Demos, zu dem er gehörte, ferner den Klagepunkt, αἰτία, und auch wohl immer die Zeugen) schriftlich bei der Behörde einreichen, vor deren Forum sie zu gehören schien. Solche Behörden waren ganz vorzüglich die Archonten, deren amtliche Thätigkeit sich der Hauptsache nach auf das Gerichtswesen erstreckte (§ 122); für einzelne Fälle hatten auch die Eilfmänner, οἱ ἕνδεκα (§ 131) eine ἡγεμονία δικαστηρίου und überhaupt jede Behörde für ihren Geschäftskreis. Die betreffende Behörde konnte die Klage zurückweisen, wenn sie dieselbe für gänzlich unbegründet oder aus sonstigen Rücksichten für unannehmbar hielt; dagegen konnte jedoch der Kläger, wenn es geschah, Beschwerde führen. War die Klage angenommen, so wurde sie öffentlich ausgestellt und den Parteien ein Termin zur Einleitung derselben angesetzt. Hier mußten dann beide Parteien Gerichts- (Succumbenz-) Gelder niederlegen, πρυτανεῖα bei Privatklagen (drei Drachmen, wenn es sich um eine Summe zwischen hundert und tausend Drachmen, dreißig Drachmen, wenn es sich um eine Summe von tausend bis zehntausend Drachmen handelte u. s. f.); diese erhielt der gewinnende Theil später von dem verlierenden erstattet. Darauf begann die vorläufige Untersuchung, ἀνάκρισις: Beide Parteien leisteten einen Eid, daß sie die Klage in der Ueberzeugung ihres Rechtes resp. begonnen und abwehrten (προωμοσία, ἀντωμοσία — διωμοσία) und gaben dann ihre Beweismittel an (Urkunden, Zeugen, Aussagen von Sklaven, gethan auf der Folter — die aber auch nur bei Sklaven angewandt werden konnte). War so die Klage instruirt, dann verwies der ἡγεμὼν δικαστηρίου sie vor das Gericht zur Entscheidung. Am Gerichtstage hielten die einzelnen Parteien, welche mit ihren Beiständen (παράκλητοι) erschienen, ihre Reden nach der durch die Wasseruhr bestimmten Zeit (ἀγωνίζεσθαι πρὸς κλεψύδραν. Ὁ ἐφ' ὕδωρ). Ein vom Staate verpflichteter Schreiber (γραμματεύς) stand dem Redner zur Seite, um die Gesetze und Zeugnisse, auf welche er sich berief, abzulesen. Hierauf wurde bestimmt (ψηφίζειν), theils über Schuld oder Unschuld, theils über die Art der Strafe, falls diese nicht schon durch ein Gesetz bekannt war (δίκη ἀτίμητος; ἀντιτίμησις).

Ueber Handelsprocesse s. § 149.

131.

Die gewöhnlichen Strafen gegen freie Bürger waren: 1) Geldstrafen (τιμήματα), entweder schon durch Gesetze bestimmt, ἀγὼν ἀτίμητος, oder von den Richtern verordnet, ἀγὼν τιμητός, und dann oft sehr bedeutend. 2) Ehrlosigkeit (ἀτιμία) in verschiedenen Abstufungen, so daß der Verbrecher entweder desjenigen Vorrechtes ver-

lustig ging, welches er gemißbraucht hatte (so z. B. durfte Jemand, der in einem öffentlichen Processe, wo er als Kläger aufgetreten war, nicht ein Fünftel der Stimmen für sich gehabt hatte, nicht wieder eine öffentliche Klage anstellen), oder aller bürgerlichen Rechte, oder so daß auch seine Ehrlosigkeit auf die Nachkommen forterbte. In einzelnen Fällen, namentlich wenn der Verbrecher abwesend war, wurde das Verbrechen auf eine Schandsäule (*στήλη*, *στηλίτευσις*) geschrieben oder auch der Verbrecher zur Sklaverei verdammt. 3) Verbannung (*φυγή*) entweder freiwillig oder verordnet. 4) Gefängniß und Fessel (*δεσμός*), sofern es nicht blos Verwahrungsort sein sollte, besonders *ξύλον* (*χοῖνιξ*, *ποδοκάκη*, *ποδοστράβη*), *κύφων*, *σανίς* ꝛc. 5) Todesstrafen (*θάνατος*) nie öffentlich vollzogen: *ξίφος*, *βρόχος*, *φαρμακὸν* (*κώνειον*), *λιθοβολία*, *κατακρημνισμός*, *καταποντισμός*, *βάραθρον*, *τυμπανισμός*.

Für die Vollstreckung der erkannten Strafen zu sorgen, war Sache der Eilfmänner, *οἱ ἕνδεκα*, einer hohen Staatsbehörde; ihnen waren alle diejenigen untergeordnet, welche unmittelbar die Execution selbst vornahmen — die Gefangenwärter, Henkersknechte u. dergl.

Anmerkung. Die Verbannung durch den Ostrakismos ist nicht als eine Strafe anzusehen, sondern als eine rein politische Vorsichtsmaßregel. S. § 49.

4) Religionszustand.

132.

Während der religiöse Kultus bei dem wachsenden Reichthume und Wohlstande der Athener, unter Mitwirkung von Priestern, obrigkeitlichen Personen und Künstlern, immer regelmäßiger und prachtvoller wurde, beschäftigte man sich in den Schulen der Philosophen mit den einzelnen Sätzen des Volksglaubens, gerieth bald mit denselben in Widerstreit und suchte entweder durch allegorische Umdeutung einen Vereinigungspunkt, oder trennte sich, durch Aneignung reinerer Begriffe, immer mehr von den herrschenden Vorstellungen. Mit der Zeit blieben dergleichen Aufklärungen nicht bloß Eigenthum und Geheimniß der Schule; die gesetzmäßige Freiheit im Denken und noch mehr der ganze Charakter des atheniſchen Volkes, nach welchem die *δεισιδαιμονία* sich recht wohl mit Spott über die Nationalgötter vertrug, verstatteten eine vorsichtige Mittheilung jener Ideen, wenigstens unter dem gebildeteren Theile der Nation, und so artete allmälig der religiöse Kultus in leeres Ceremoniel aus, welches man wegen seiner Pracht und Schönheit beibehielt und als alte Sitte beobachtete. Nur Unglaube an die vom Staate anerkannten Götter und Verachtung derselben wurden bestraft.

Die Prachtliebhaberei fand in der Anlage und Ausschmückung einer Menge von heiligen Oertern hinreichende Befriedigung. Gewöhnlich befand sich das eigentliche Tempelgebäude (*ναός*) auf einem terrassenförmig erhöheten und mit Bildsäulen geschmückten Platze (*περίβολος*). Von hier kam man zu den Propyläen, wo der Altar (*βωμός*) unter freiem Himmel stand. Rings um das Tempelgebäude dienten Säulengänge dem Volke zum Versammlungsorte. In dem Tempel, der nach

alter Sitte sein Licht durch die Thüre an der Morgenseite und sonst durch Lampen erhielt, befand sich die Statue des Gottes (ἄγαλμα) und vor derselben auch wohl ein Rauchaltar; hinter derselben war das Allerheiligste (ἄδυτον), wozu nur der Priester Zutritt hatte. Fortdauernd wurden die Tempel durch Weihgeschenke (ἀναθήματα, δῶρα ἀνακείμενα) geschmückt und dienten, in höherem oder geringerem Grade, als Freistätten für Missethäter (ἄσυλον τέμενος).

133.

Hauptgottheit der Athener war die Athene, welche sich das Land nach einem Wettstreite mit Poseidon zueigen gemacht hatte; sie war die Schutzgöttin der Stadt, Ἀθήνη πολιάς, auch verehrt als Athene Skiras und als Athene Ergane. — In hohem Ansehen standen auch die Demeter und Persephone (τὼ θεώ). — Zeus, verehrt als ὕπατος, ὀλύμπιος, πολιεύς, σώτηρ, μειλίχιος, ἐλευθέριος, ἑρκεῖος. — Apollon, verehrt als Ἀπόλλων πατρῷος (ionischer Stammgott), als μεταγείτνιος, als δήλιος. — Artemis, verehrt als Ἄρτεμις βραυρώνια, μουνυχία, ἀγροτέρα. — Hephästos, schon in den ältesten Zeiten hier verehrt. — Aphrodite, als πάνδημος, κωλιάς, οὐρανία. — Hermes. — Hestia. — Poseidon Erechthonios, Poseidon ἵππιος. — Unbedeutend war der Kult des Ares und der Here. — Dionysos. — Die Eumeniden (αἱ Σεμναί). — Die Nemesis u. A. — Unter den Heroen war der Nationalheros Theseus; nächst ihm standen in Ansehen Erechtheus, Kekrops, Herakles u. A.

134.

Die Athener hatten die meisten Priester und Priesterinnen, welche in verschiedenen Abstufungen auf einander folgten: Ἀρχιερεύς, ἱεροποιοί, παράσιτοι, ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων, ναοφύλακες, προπόλοι, κήρυκες ꝛc. (Unter allen Priestern in Attika galt am meisten der eleusinische Hierophant § 135.) Sie machten zwar keinen besonderen Stand aus, indeß gab es doch einzelne Familien, in welchen das Priesterthum forterbte: Εὐμολπίδαι, Ἐτεοβουτάδαι. Wenn sie ihr Amt verrichteten, erschienen sie in einem langen, reichgestickten Gewande, trugen Kränze von den ihrer Gottheit geheiligten Bäumen und andere Kennzeichen derselben; ein Skeptron war das Zeichen ihrer Würde. Ihre Einkünfte, so wie die Erhaltung der heiligen Oerter, wurden von den zum Tempel gehörigen Ländereien, von Strafgeldern, Geschenken u. dergl. bestritten. Die Dauer der priesterlichen Würde, wozu man durch das Loos gelangte (κληροῦσθαι. Ὁλόκληροι), war verschieden; nach Führung derselben mußte Rechenschaft abgelegt werden.

135.

Der Hang der Athener zu allgemeinen öffentlichen Lustbarkeiten und das Vergnügen, das sie an Schmuck und Pracht fanden, ließ sie eine Menge Feste jährlich begehen — sie hatten deren mehr als irgend eine andere hellenische Stadt; die bedeutendsten unter diesen Festen wa-

ren die Dionysien, die Panathenäen, die Thesmophorien und die Eleusinien.

1) Dem Dionysos zu Ehren wurden 4 verschiedene Feste gefeiert: a) die kleinen oder ländlichen Dionysien, τὰ μικρὰ Διονύσια, τὰ κατ᾽ ἀγρούς, das Fest der Weinlese, eintägig; b) die Lenäen, τὰ Λήναια, das Fest des Kelterns, eintägig; c) die Anthesterien, τὰ Ἀνθεστήρια, das Fest des Weinkostens, dreitägig (am ersten Tage — πιθοιγία — wurden die Fässer geöffnet); d) die großen Dionysien, τὰ μεγάλα, τὰ ἐν ἄστει, ein Gesammtfest für die Stadt, viertägig. — Die kleinen Dionysien fielen in den Monat Poseideon (auf den 19. d. M.); die Lenäen in den Gamelion (auf den 20. d. M.); die Anthesterien in den Anthesterion (vom 11. bis 13.); die großen Dionysien in den Elaphebolion (vom 11. bis 14.). — Bei den Dionysien führte der Ἄρχων βασιλεύς die Aufsicht und seine Gemahlin, die βασίλισσα, verrichtete die Opfer. — Dramatische Wettkämpfe verherrlichten besonders die großen Dionysien.

2) Der Athene zu Ehren: Παναθήναια, als Erinnerungsfest an die Vereinigung der vorher getrennt gewesenen Gemeinden, μικρά und μεγάλα, jene alljährlich, diese in jedem fünften Jahre, und zwar im Monat Hekatombäon des dritten olympischen Jahres, gefeiert. Erechtheus soll schon den Grund zu diesem Feste gelegt, Theseus ihm den Charakter eines Vereinigungsfestes gegeben haben. Den Mittelpunkt in der Feier der Panathenäen bildete ein glänzender Aufzug, angestellt nach der Burg hin, um der Athene einen von auserwählten Jungfrauen gefertigten, mit künstlichen, mythologische Gegenstände darstellenden Stickereien geschmückten Peplos zu überbringen; an diesem Zuge nahm Jung und Alt, Männer und Frauen Theil, Jünglinge auch zu Pferde, die Athenerinnen paarweis wandelnd, die Frauen und Töchter der Metöken leisteten dabei Dienste als σκιαδηφόροι, ὑδριαφόροι, σκαφηφόροι. Den anderen Hauptpunkt bildeten Wettkämpfe und zwar anfangs an den großen und kleinen Athenäen nur gymnastische; die großen wurden seit Hipparch durch den Vortrag der homerischen Gesänge, später auch durch musikalische Aufführungen verherrlicht. Siegespreis war ein Krug mit Oel von dem heiligen Oelbaume der Burg. Des Abends hielt man einen Fackellauf (λαμπαδαφορία, λαμπαδοῦχος ἀγών), seit Sokrates Zeit zu Pferde. Zu den großen Opfern mußte jede abhängige Stadt einen Ochsen schicken; das Fleisch wurde zum Festschmause unter die Bürger vertheilt.

3) Der Demeter zu Ehren. a) Thesmophorien. b) Eleusinien. — a) Die Thesmophorien finden sich in den ältesten Zeiten im Peloponnes und waren von da zu den übrigen Hellenen gekommen, nach Attika durch Erechtheus. Sie feierten die Mysterien der Erde, der Mutter Demeter, als der fruchtgebährenden Göttin, in der Zeit, wo sie das Saatkorn in ihren Schooß aufnimmt, aus dem die schöne Tochter, Καλλιγένεια, hervorgehen soll. Begangen wurden sie nur von Ehefrauen und zwar als Saatfest im Monat Pyanepsion, d. i. in demjenigen, der nach dem Herbstäquinoctium fällt, zur Zeit des Vollmondes. Wahrscheinlich dauerten sie 5 Tage (nach Hesychios und Photios 4): am ersten zogen die Theilnehmerinnen, die alten Satzungstafeln, θεσμοί,

nebst anderen Heiligthümern auf dem Kopfe tragend — daher der Name des Festes *Θεσμοφόρια* — nach dem Demos Halimus, 35 Stadien von Athen (*Στήνια, ἄνοδος*); am 2ten fand hier die Feier statt (*Θεσμοφόρια ἐν Ἁλιμοῦντι*); am 3ten Rückkehr nach Athen (*κάθοδος* oder *ἄνοδος*), am 4ten (*Νηστεία* oder *Μέση*) und 5ten (*Καλλιγένεια*) Feier in Athen; im Ganzen vom 9. bis 13. des Pyanepsion.

b) Die Eleusinien, *Ἐλευσίνια*, durchaus verschieden von jenen, wesentlich Lokalkultus von Eleusis. Sie feierten die Symbolik des Saatkornes, sofern man dies mit Betrübniß dem Schooße der Erde übergibt, aber zugleich von der freudigen Hoffnung seines baldigen Aufgehens, der Wiederkehr der Tochter der Demeter, erfüllt ist; so verherrlichten sie mehr die Tochter, die Thesmophorien mehr die Mutter. Auch sie fallen in die Saatzeit, in den Herbst, in die Vollmondszeit des Boedromion. Begangen wurden sie von beiden Geschlechtern. Sie waren erst von den Eumolpiden aus den orphischen und samothrakischen Mysterien entlehnt und mit der attischen Ceresfabel (Cic. de legg. II, 14. Tusc. I, 13) verschmolzen. Man unterschied *μυστήρια μεγάλα* und *μικρά*; letztere, angeblich von Eumolpos zur Einweihung des Herakles eingerichtet, dienten den Aufgenommenen (*μύσται*) als Vorbereitung und wurden alljährlich im Monat Anthesterion zu Agrä am Ilissos begangen. Ebenfalls jährlich hielt man die großen Eleusinien (*μυστήρια ἐποπτικά. Ἐπόπται, ἔφοροι*) und hier wurden die Eingeweihten, durch Fasten und allerlei Reinigungen vorbereitet, zum Anblick der heiligen Sinnbilder (*αὐτοψία*) gelassen. Die Hauptperson war der *Ἱεροφάντης* (*μυσταγωγός*), dessen Gehülfen: *δᾳδοῦχος, κῆρυξ* und *ὁ ἐπὶ βωμῷ*, wozu noch einige Aufseher und Opferbesorger kamen. Das Fest begann am funfzehnten des Boedromion und dauerte neun Tage, an welchen feierliche Reinigungen, Opfer, Processionen und feierliche Spiele mit einander abwechselten; in der Nacht vom sechsten zum siebenten Tage erhielten die Mysten zu Eleusis die höhere Weihe: sie wurden nach mancherlei, das Gefühl erregenden Vorbereitungen zur *αὐτοψία* gelassen. — Lehre hat hier wohl statt gefunden; was man aber lehrte, wissen wir nicht genau; das wenigstens scheint mit Sicherheit sich annehmen zu lassen, daß die Unsterblichkeit der Seele in den Mysterien geglaubt wurde. — Ursprünglich konnten nur Athener in die Eleusinien eingeweiht werden, später auch Andere (so waren z. B. viele Römer Eingeweihete; die Priester (Hierophanten u. s. w.), welche den Kultus leiteten, wurden nur aus gewissen Familien (den Eumolpiden u. a.) genommen.

5) Kriegswesen.

136.

Durch die Perserkriege erhielt das Kriegswesen der Athener, wie überhaupt der Hellenen, einen bedeutenden Schwung: die Unternehmungen wurden großartiger und damit bildete sich die ganze Strategie weiter aus. Bis auf Alexander von Makedonien hin und noch über dessen Zeit hinaus bis zur Besiegung durch die Römer finden wir eine nicht geringe Anzahl großer Kriegsmeister, von denen allerlei Verbesse-

rungen ausgingen. Die Athener sind besonders für das Seewesen wichtig geworden.

Nach der solonischen Eintheilung der Bürger (§ 120) waren die beiden ersten Klassen zum Kriegsdienste zu Pferde verpflichtet, die dritte bildete die Schwerbewaffneten (ὁπλῖται ἐκ καταλόγου); die Theten hatten ursprünglich gar keine Verpflichtung zum Kriegsdienste, später wurden sie als Leichtbewaffnete und besonders als Seesoldaten gebraucht, zu Perikles Zeit auch wohl als Schwerbewaffnete, doch erhielten sie dann ihre Waffen vom Staate (θῆτες ὁπλῖται); Sklaven und Schutzverwandte sollten nur in dringender Noth gebraucht werden. Im achtzehnten Jahre wurde der Athener in die Liste der Soldaten eingeschrieben (ἐκ καταλόγου στρατευόμενος), diente aber während der beiden ersten Jahre nur innerhalb des attischen Gebietes (περίπολοι — στρατεία ἐν τοῖς μέρεσι). Nach diesem Alter bis zum sechszigsten Jahre konnte er gesetzmäßig zu jedem auswärtigen Dienste gezwungen werden (ἡ στρατεία ἐν ἐπωνύμοις: für jeden einzelnen Fall rief man, je nachdem die Stärke des Heeres sein sollte, von den Kriegspflichtigen die nöthige Anzahl nach den Altersklassen auf bis zu irgend einem bestimmten ἄρχων ἐπώνυμος hin). Als sich nun durch die Beschützung der entfernteren Inseln die Kriegsdienste vermehrten, suchte man seit Perikles die Bürger durch Sold dazu geneigter zu machen und bestimmte für jeden Fußsoldaten zwei, späterhin vier Obolen (2 Obolen Sold und 2 Obolen Verpflegungsgelder). Doch die Bevölkerung von Attika reichte bald nicht mehr hin, um die jetzt nöthige Kriegerzahl im Felde zu erhalten; man mußte daher nicht blos zu den sogenannten Bundesgenossen, sondern auch zu Miethsoldaten seine Zuflucht nehmen, die nicht nur bedeutenden Aufwand verursachten, sondern auch dem Staate häufig mehr Unglück als Vortheil brachten. Der Sold solcher Miethstruppen war nicht immer gleich — vier Obolen bis zwei Drachmen (so bei der Belagerung von Potidäa); die Reuter erhielten noch zwei-, drei- oder viermal so viel als die Hopliten. Verproviantirungsmaßregeln wurden vom Staate selten getroffen; in der Regel mußte sich jeder Soldat selbst verpflegen.

137.

1) Landmacht. Die zu dem jedesmaligen Kriege ausgehobene Mannschaft bestand aus folgenden Theilen: a) Fußsoldaten: Schwerbewaffnete (ὁπλῖται), gerüstet mit Helm, Panzer, großem Schilde, Spieß und Schwert — in ihnen ruhete die eigentliche Stärke des Heeres; Peltasten (πελτασταί) mit Wurfspieß und Pelta (πέλτη, ein leichter Schild), eine Truppengattung, welche in der Mitte stand zwischen den Hopliten und den Leichtbewaffneten, beweglicher als jene und geschützter und dadurch fester als diese, besonders organisirt durch Iphikrates; Leichtbewaffnete (ψιλοί, γυμνοί, γυμνῆτες, γυμνῆται), ohne Schild, nur mit Wurfspießen versehen. b) Reuter gab es im ersten persischen Kriege noch nicht; erst zu Themistokles Zeit rüstete man dreihundert aus. Die höchste Zahl derselben belief sich, als die Finanzen des Landes blühender geworden waren, auf zwölfhundert, sank aber nach dem peloponnesischen Kriege bis auf tausend herab. Ihre Rüstung war, wie bei dem Fußvolke, ver-

schieden; bei den Schwerbewaffneten (*κατάφρακτοι*) waren auch die Pferde bepanzert (*προμετωπίδια, παρώτια, παρήϊα, προστερνίδια, παραπλευρίδια, παραμηρίδια, παρακνημίδια*).

138.

Die **Befehlshaber** scheinen besonders aus den Pentakosiomedimnen genommen worden zu sein. Seit Kleisthenes wählte das Volk jährlich durch Cheirotonie **zehn Feldherren** (*Στρατηγοί*) aus den zehn Stämmen; diese bildeten einen Kriegsrath, so daß anfangs der Oberbefehl täglich unter ihnen wechselte. In der Folge behielt man zwar dieses Collegium bei, übertrug aber bei wichtigen Gelegenheiten den Oberbefehl Einer Person. Der Einfluß des *Ἄρχων πολέμαρχος* auf die Kriegsführung wurde immer unbedeutender: im Anfange der Perserkriege hatte er noch Stimmrecht mit den zehn Strategen (so in der Schlacht bei Marathon) und die Anführung des rechten Flügels, später blieb ihm nur zusammen mit den Strategen eine gewisse Relation über Kriegssachen bei Senat und Volk. Unter den Strategen standen **zehn Unterfeldherren** (*ταξίαρχοι*), gleich jenen gewählt, welche die Polizei und Oekonomie des Heeres besorgten, auch wohl einen Theil desselben befehligten. Auf gleiche Weise waren über die Reuterei **zwei** *ἵππαρχοι* und **zehn** *φύλαρχοι* gesetzt. Die *περίπολοι* hatten ihre eigenen Anführer: *περιπόλαρχοι*. Ueber die einzelnen Unterabtheilungen des Heeres waren gesetzt: *χιλίαρχοι, ἑκατόνταρχοι, πεντηκόνταρχοι, λοχαγοί* (sehr verschieden, Befehlshaber über hundert Mann, aber auch weit darunter), *δεκάδαρχοι, πεντάδαρχοι, οὐραγοί*.

139.

In der Schlacht bildete das schwerbewaffnete Fußvolk gewöhnlich einen dichtgedrängten Haufen — *φάλαγξ* —, der selten weniger als acht Mann hoch stand. Der Phalanx, gewöhnlich ein längliches Viereck, hat *μῆκος* und *βάθος*; in seiner Fronte, dem *μέτωπον*, standen die Lochagen; die letzte Reihe hieß *οὐρά*. Unter den übrigen Schlachtordnungen sind am bekanntesten: *Ἔμβολον* (acies cuneata), *Κοιλέμβολον* (forfex), *Πλίνθιον* (ein gleichseitiges Viereck), *Πύργος* (*τάξις τετραγωνοειδῶς πυκνουμένη*) *). Mit der Trompete gab man das Zeichen zum Angriff (*σάλπιγγι σημαίνειν*) und stürzte dann unter allgemeinem Schlachtgeschrei (*ἀλαλαγμός*) auf den Feind. — Die **Belagerungskunst** scheint erst in den Zeiten des peloponnesischen Krieges einige Vollkommenheit erlangt zu haben, indeß kommen doch auch schon früher Belagerungswerke vor (Miltiades gegen Paros). Gewöhnlich schloß man die feindliche Stadt durch einen Erdwall (*χῶμα*) oder eine mit Thürmen befestigte Verschanzung (*περιτειχισμός*) ein, um sich gegen die Ausfälle der Belagerten zu sichern und das Geschütz aufzustellen, und bestürmte dann die Mauern und ihre Vertheidiger mit verschiedenen **Kriegsmaschinen** (*μηχαναί*). Am großartigsten in dieser Art waren später die Unternehmungen des Demetrios Poliorketes. Die bekanntesten Belagerungs-

*) Auf den Kriegsdienst beziehen sich noch folgende, in den Historikern häufig vorkommende, Ausdrücke: *Κλίσις* (Schwenkung), *ἐπὶ δόρυ* (nach rechts), *ἐπ' ἀσπίδα* (nach links), *μεταβολὴ ἐπ' οὐρὰν καὶ ἀπ' οὐρᾶς* (Kehrung, so daß die *οὐρά* zur Front wird, rechts oder links), *σύνθημα*, *Μέτωπον* (*πρῶτος ζυγός*), *πρωτοστάτης, ἐπιστάτης, παραστάτης* etc.

werke und Maschinen sind: χελώνη (χωστρίς, γεῤῥοχελώνη, κριοφόρος), χῶμα, πύργοι, κριὸς ἑλέπολις (der Mauerbrecher, ein Balken, 100—120 Fuß lang, mit einem Widderkopfe von Metall), καταπέλται, λιθοβόλα s. ἀφετήρια, Ballisten, welche Steine, Metallmassen und dergl. im Bogenschuß warfen, während die von den Katapulten geschleuderten, pfeilartigen Geschosse die Richtung geradeaus nahmen ꝛc.

140.

Als Zeichen, daß der Feind in die Flucht geschlagen sei, hing man meistens an einem Baume oder sonst wo einige Waffen auf (τροπαῖον); als Anerkennung der Niederlage galt es, wenn Waffenruhe für die zur Beerdigung der Todten nöthige Zeit nachgesucht wurde. Hierauf wurde die Beute vertheilt, wobei in späteren Zeiten Vieles der Willkühr des Feldherren überlassen blieb. Bald bestimmte man sie für den Nationalschatz, bald zum Schmucke der Tempel, bald zur Belohnung der Soldaten, oft bereicherte sich auch wohl der Feldherr selbst damit. Tapfere Krieger erhielten zur Belohnung Waffen (πανοπλία), Ehrenkränze, höheren Rang u. s. w., die Verwundeten wurden auf öffentliche Kosten ernährt, die Gefallenen durch feierliche Reden (λόγοι ἐπιτάφιοι) geehrt und die Kinder derselben vom Staate erzogen. Den Feigen (ῥίπτειν ἀσπίδα) bestrafte man dagegen durch bürgerliche Entehrung.

141.

2) Seemacht. Die athenische Flotte (στράτευμα ναυτικόν), um deren Gründung Themistokles das größte Verdienst hat, bestand in den blühenden Zeiten des Staates aus dreihundert Schiffen. Ueber ihre Ausrüstung vgl. § 144. Die Kriegsschiffe (νῆες μακραί) wurden hauptsächlich durch Ruder in Bewegung gesetzt und hatten von der Zahl der stufenweis in die Höhe gehenden Ruderbänke ihre Namen: τριήρεις (zuerst von den Korinthiern gebauet), τετρήρεις, πεντήρεις. Man findet auch wohl in der makedonischen und römischen Zeit dergleichen bis zu vierzig Ruderreihen erwähnt, doch gehörten diese, wegen ihrer Kostbarkeit und geringen Brauchbarkeit, zu den Ausnahmen. Bei jeder Flotte gab es außerdem Lastschiffe zum Proviant (ὁλκάδες, φορτηγοί) und kleinere zu Nebendiensten. Die Trieren waren theils Schnellsegler, ταχεῖαι, nur bemannt mit den nöthigen Matrosen und Ruderern, ναῦται, ὑπηρέται, und einer gewissen, nicht bedeutenden Anzahl Seesoldaten (ihre ganze Bemannung betrug ungefähr 200 Mann, darunter 130—140 Seesoldaten) — sie allein wurden in den Seeschlachten gebraucht —, theils Soldatenschiffe, στρατιώτιδες, ὁπλιταγωγοί, bestimmt zum Transport der Truppen. Zur Bemannung gehörten: a) Ἐρέται (κωπηλάται. Πληρώματα), die Ruderer, deren Arbeit nach den Sitzen mehr oder minder beschwerlich war (θρανῖται, ζυγῖται, θαλαμῖται bei den Trieren, d. h. die in der obersten, mittleren und untersten Reihe). b) Ναῦται, die Matrosen, besorgten die übrigen das Schiff betreffenden Geschäfte. (Ruderer und Matrosen waren nicht immer von einander verschieden.) c) Ἐπιβάται, Seesoldaten, meistentheils Schwerbewaffnete, versehen mit Speer, Schwert, Pfeilen und Wurfspießen. Außer diesen besetzte man die Schiffe auch wohl mit Bogen-

schützen. Den Oberbefehl führte ein Στόλαρχος (Ναύαρχος); unter ihm standen Trierarchen &c. Kriegswerkzeuge: Δόρατα ναύμαχα, δρέπανον, κεραῖαι, χεὶρ σιδηρᾶ, ἔμβολον, ἅρπαγες.

Anmerk. Die vorzüglichsten Theile und Geräthschaften eines Schiffes waren: τρόπις, πλευραί (τοῖχοι), πρῶρα (μέτωπον), πρύμνα (οὐρά), παράσημον, ἑδώλια (σέλματα), ἱστός, ἱστία (συστέλλειν ἱστία, ἁπλοῦν ἱστία) ὅπλα, πρυμνήσια, πηδάλιον, ἄγκυρα (αἴρειν, βάλλειν ἄγκυραν). — Κυβερνήτης, πρωρεύς, κελευστής τριηραύλης etc.

142.

Die mäßige Größe der Kriegsschiffe, ihre Leichtigkeit und Lenksamkeit bewirkte, daß man nur wenig Raum zu einem Seegefechte nöthig hatte. Der Angriff geschah entweder in einer keilförmigen Reihenbildung oder Schiff hinter Schiff. Die hauptsächlichste Waffe bestand in dem ehernen Schiffsschnabel; mit diesem suchte man entweder die Seite des feindlichen Schiffes zu treffen, um es in den Grund zu bohren, oder doch so gegen dasselbe zu stoßen, daß es durch Beschädigung des Ruderwerkes unlenksam wurde. Durchbrechung der feindlichen Linie — διέκπλους, διεκπλεῖν, Ueberflügelung derselben — περίπλους, περιπλεῖν waren die Hauptmanoeuvres. Zugleich suchte man die feindlichen Schiffe zu entern (δοῦναι ἐμβολήν), dann glich das Gefecht einem Landtreffen und die Schwerbewaffneten auf dem Verdecke entschieden den Sieg.

6) Finanzen.

Die Staatshaushaltung der Athener, 4 B. von A. Böckh. 2 Bde. Berl. 1817.

143.

Um eine richtige Ansicht von den finanziellen Angaben bei Vergleichen mit unserer Zeit zu haben, muß man wissen, daß im fünften und vierten Jahrhundert v. Chr. das Geld zu Athen einen ungefähr fünfmal größeren Werth hatte, als jetzt bei uns.

Die Staatseinkünfte (πρόσοδοι) bestanden theils in dem Ertrage der dem Staate eigenthümlichen Grundstücke, besonders der Bergwerke (τὰ μέταλλα), welche gegen eine gewisse Abgabe von Privatleuten als Erbpächtern benutzt wurden, theils in den Abgaben der Bürger und Unterthanen. Zu den letzteren, als den vorzüglichsten, gehörten: 1) die Einkünfte von den zinsbaren Inseln und Städten und zwar a) die Tribute (φόροι, τὰ τέλη τῶν πόλεων), anfangs eine freiwillige Beisteuer von 460 Talenten zur Führung des Perserkrieges, seit Athens Obergewalt aber eine stehende, drückende Abgabe, die bis auf 1200—1300 Talente getrieben wurde (zu Perikles Zeit betrug sie 600 Talente); b) die Zölle, welche in abhängigen Städten erhoben wurden, nicht regelmäßig und nicht überall gleich (zehn Procent bei Byzanz, anderswo fünf Procent). 2) Einkünfte von den Bewohnern Attika's: a) die jährliche Abgabe von den Freigelassenen und Schutzverwandten (μετοίκιον), 12 Drachmen für jede Familie unter einem Manne als Familienhaupt,

6 Drachmen für männerlose Frauen als Familienhäupter (in Summa nach A. Böckh jährlich 21 Talente); b) die Sklavensteuer, jährlich muthmaßlich 3 Obolen für den Kopf (in Summa 33 Talente für 200,000 Sklaven); c) der Ein- und Ausfuhrzoll (ἀπ' ἐμπορίου) von zwei Procent für alle Waaren, welche durch den Piräus gingen (ἡ πεντηκοστή); d) Marktgefälle (ἐπώνια, ἀπ' ἀγορᾶς), nicht genau bestimmbar; e) Hafenzoll (ἐλλιμένιον) — es ist wahrscheinlich, daß ein solcher noch besonders (außer dem Einfuhrzoll) für die Benutzung des Hafens gegeben wurde. f) Gerichtsgelder (Prytaneien, Parastasis, Parakatabole) und Strafgelder (τιμήματα) — diese Einkünfte waren bei der Proceßsucht der Athener schon von diesen bedeutend und wurden es dadurch noch mehr, daß die Bundesgenossen in Athen ihr Recht suchen mußten.

Eine regelmäßige Vermögenssteuer, εἰσφορά, gab es nicht; für Fälle der Noth wurde indeß eine solche Steuer ausgeschrieben und zwar anfangs, nach der solonischen Verfassung, vom Grundeigenthume, später, nach dem Schatzungssysteme des Nausinikos Ol. 110, 3, vom Besitze überhaupt, immer jedoch so, daß nicht das ganze Vermögen, sondern nur ein bestimmter Theil (und zwar ein verhältnißmäßig kleinerer bei kleinerem Vermögen) als Steuerkapital (τίμημα) galt. Zum Behuf der leichteren Eintreibung dieser Steuer hatte man seit Nausinikos 20 Klassen, Symmorien (συμμορίαι — nicht zu verwechseln mit den Symmorien in § 144) eingerichtet; die Reicheren, die Anführer der einzelnen Symmorien (οἱ ἡγεμόνες τῶν συμμοριῶν) mußten nöthigenfalls den Vorschuß leisten (προεισφορά) und hatten dann selbst von den Anderen das Vorgeschossene einzutreiben.

Die regelmäßigen Gefälle (nicht aber die Tribute, zu deren Eintreibung öffentliche Beamte, ἐκλογεῖς, bestellt waren) zog der Staat nicht selbst ein, sondern er gab sie in Pacht theils an Einzelne, theils an ganze Gesellschaften (τελῶναι, πριάμενοι τὸ τέλος, die Gesellschaften unter einem ἀρχώνης, τελωνάρχης). Solche Zollpachtungen konnten auch Schutzverwandte unternehmen; Leute, die auf ihre vornehme Geburt etwas hielten, pflegten darauf nicht einzugehen, wohl aber ordentliche Bürger und selbst Staatsmänner. Bei der Annahme einer Pacht mußten Bürgen, ἔγγυοι, ἐγγυηταί, gestellt werden. Die Pächter zogen zum Theil die Gefälle selbst ein, zum Theil hielten sie dazu Einnehmer, ἐκλογεῖς, ἐκλέγειν τὸ τέλος, welche nach den verschiedenen Zöllen und Zollstätten verschiedene Namen führten.

144.

Außer diesen Abgaben gab es noch unmittelbare Leistungen, Lasten, durch welche der Staat die nöthige Sache selbst erhielt, nicht erst Geld, um die Ausgaben für sie zu bestreiten: einzelne Staatsbürger waren zur Uebernehmung gewisser öffentlichen Geschäfte und des damit verbundenen Aufwandes als zu einer Ehrensache verpflichtet — Λειτουργίαι (λεῖτον, λήϊτον, λῆτον i. e. δημόσιον). Dergleichen Dienstleistungen nehmen im Finanzwesen der Athener eine bedeutende Stelle ein; sie waren: a) wiederkehrende, ἐγκύκλιοι λειτουργίαι: Χορηγία, d. i. die Besorgung der Chöre für die an einzelnen Festtagen zum Vergnügen des Volkes zu gebenden mannich-

faltigen Schauspielarten (nicht die Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Spiel — dazu trug theils der Staat bei, theils der Pächter des Theaters, der dafür das Eintrittsgeld erhielt); *Γυμνασιαρχία*, die (Aufsicht über die Kampfschulen — auch in älterer Zeit? und) Veranstaltung gymnischer Spiele; *Ἑστίασις*, die Besorgung eines festlichen Stammschmauses (*φυλετικὰ δεῖπνα*). Weniger wichtig war die Architheorie (*ἀρχιθεωρία*), die Uebernahme einer Gesandtschaft zu heiligen Spielen und Festen — hierzu wurde vom Staate oder von heiligen Kassen eine Beisteuer gegeben. — b) Außerordentliche: Hierher gehört blos die Trierarchia (*τριηραρχία*): der Staat lieferte das Schiff (Rumpf und Mast) und gab Sold und Verpflegung für die Mannschaft, einzelne Bürger hatten die Sorge für die Erhaltung des Schiffes und des nöthigen Geräthes und diese waren dann zugleich die Anführer der Triere (*τριηράρχης*, konnten jedoch die Anführung auch einem Stellvertreter übertragen). Die Vertheilung dieser Staatsleistung war nicht zu allen Zeiten dieselbe: ursprünglich ging, wie es scheint, die Trierarchie — wir finden sie schon zu Hippias Zeiten — in den vierzig solonischen und dann in den funfzig kleisthenischen Naukrarien, welche man eigens zu diesem Zwecke als Unterabtheilungen in den Stämmen gemacht hatte, in einer bestimmten Ordnung jährlich herum, so daß jede Naukrarie und zwar in ihr jährlich wechselnd ein Naukraros die Sorge für ein Schiff, jeder Stamm also (der kleisthenischen Eintheilung) die Sorge für fünf Schiffe hatte; zur Zeit der Perserkriege nahm die Zahl der Schiffe und damit die Zahl der Trierarchen zu; später (zuerst wohl Ol. 92, 1) sehen wir auch zwei Naukraren zur Trierarchie zusammentreten (Syntrierarchie, natürlich jedoch nur für den Fall der Noth als Aushülfe). Ol. 105 wurden zu dieser Leiturgie die zwölfhundert Reichsten (*οἱ συντελεῖς*) ausgehoben und diese wieder in zwanzig Klassen oder Symmorien (*συμμορίαι*) eingetheilt; innerhalb jeder Symmorie trat eine Anzahl von Mitgliedern (eine Syntelie, *συντέλεια*), oft 5 bis 6, zur Stellung eines Schiffes zusammen, so daß also jede Symmorie zehn bis zwölf Schiffe besorgte, zuweilen aber auch nur vier; unter diesen zwölfhundert Reichsten bestand wieder ein Ausschuß von dreihundert; an der Spitze der einzelnen Symmorien standen Anführer (*ἡγεμόνες τῶν συμμοριῶν*) und Aufseher (*ἐπιμεληταὶ τῶν συμμοριῶν*). Nicht lange darauf (wahrscheinlich Ol. 110, 1) setzte Demosthenes ein Gesetz durch, wonach alle Steuerpflichtigen nach Maßgabe ihres Besitzes angezogen wurden, so daß Mancher für mehrere (zwei bis drei) Schiffe Tierarchie leisten mußte, Andere dagegen in großer Anzahl zusammen eine Triere stellten. S. Wolf Prolegg. ad Lept. vgl. mit Jacobs Bemerkungen in s. Uebersetzung der Demosth. Staatsreden. Böckh's Staatshaushaltung der Athener. II. S. 79 ff.

Um alle Ungerechtigkeiten in der Vertheilung der Staatsleistungen wo möglich zu verhüten, hatte Solon ein Gesetz erlassen, wonach ein Jeder, welcher im Vergleich mit einem Anderen zu hoch besteuert zu sein glaubte, diesem einen Umtausch des Vermögens, *ἀντίδοσις*, anbieten konnte, worauf dieser Andere eingehen mußte, wenn er nicht mit der Steuer tauschen wollte. Bei der Trierarchie, als der bedeutendsten Last, kam ein solcher Umtausch am häufigsten vor, öfters auch bei

der Choregie und der Vermögenssteuer; sämmtliches bewegliche und unbewegliche Vermögen mit Ausschluß der Bergwerke ging dann über.

145.

Natürlich mußte die Summe der sämmtlichen Staatseinkünfte nach den verschiedenen Zeiten sehr verschieden sein. Im Anfange des peloponnesischen Krieges, wo sie am höchsten gestiegen war, rechnete Aristophanes (Vesp. 658) jährlich 2000 Talente. Xenophon (Anab. VII, 1, 27) gibt für diese Zeit „nicht weniger als tausend Talente" an als πρόσοδος κατ᾽ ἐνιαυτον ἀπό τε τῶν ἐνδήμων καὶ ἐκ τῆς ὑπερορίας. Bei dieser Angabe des Xenophon sind die Gerichts- und Strafgelder und der Erlös aus eingezogenen Gütern nicht mitgerechnet, jene des Aristophanes mag etwas übertreiben; wenn man annimmt, daß Ol. 89 eine Erhöhung des Bundesgenossentributs angeordnet sei (was als Folge des Friedens des Nikias angeführt wird), so kommt man für diese Zeit (Böckh Staatsh. I. S. 466) auf ungefähr achtzehnhundert Talente, d. i. c. 2,475,000 Thaler als höchste Einnahme. Als der Redner Lykurg die Finanzen verwaltete (Ol. 110), betrug die Einnahme, nach sicheren Aktenstücken, zwölfhundert Talente. Daß der athenische Staat mit solchen, in Vergleich mit unserer Zeit so gering erscheinenden Einkünften seine Bedürfnisse bestreiten konnte, wird erklärlich, wenn man den damals höheren Werth des Geldes und die vielen, hierin nicht mitbegriffenen Leiturgien in Anschlag bringt. Gleichwohl erforderte die Befriedigung der ärmeren Volksklasse und der unglückliche Ausgang einiger Kriege so bedeutende Summen, daß man nicht nur zur Erhöhung der Zölle und Kriegssteuern, sondern sogar zu Brandschatzungen und später selbst zur Verschlechterung der Münze (§ 152) seine Zuflucht nehmen mußte. — Staatsanleihen kommen auch schon vor, indeß doch nur sehr selten. — In den Zeiten vor dem peloponnesischen Kriege waren die Einnahmen bedeutender als die Ausgaben und so hatte man, besonders durch die Tribute der Bundesgenossen, einen Schatz gebildet, der auf der Burg lag. Dieser Schatz, hauptsächlich aus geprägtem Silber bestehend, hat seine größte Höhe erreicht zur Zeit des Perikles: er betrug damals 9700 Talente; Perikles verbrauchte davon einen großen Theil, auch nach ihm ging die Summe immer herunter; nach dem Ende des peloponnesischen Krieges ist kein Schatz mehr nachweisbar.

146.

Staatsausgaben. Die bedeutendsten Punkte der Staatsausgaben waren: die Kriegskosten: Soldatensold (§ 136), Kriegsgeräthe, Schiffe (§ 144), Waffen (so für die θῆτες ὁπλῖται. § 136) und dergl.; der Rathssold (§ 121); der Richtersold (§ 128); der Volksversammlungssold (§ 120); der Rednersold (μισθὸς συνηγορικός für die zehn öffentlichen Sachwalter); die Besoldung der niederen Staatsdiener; die öffentlichen Feste und die Spenden an's Volk (dahin gehört auch das Eintrittsgeld für das Schauspiel); die Unterstützung der Aermeren und körperlich Schwachen, ἀδύνατοι (schon vorkommend in der Zeit des Peisistratos); die Unterstützung der

Kinder derer, welche im Kriege gefallen waren (sie erhielten namentlich am Tage der Ephebie eine vollständige Waffenrüstung, πανοπλία); die öffentlichen Belohnungen für Verdienste um den Staat: Speisung im Prytaneion, Bildsäulen, goldene Kränze u. dergl.; allerlei öffentliche Bauwerke.

147.

Finanzbehörden.

Böckh's Staatshaush. 2tes Buch. Bd. I. S. 165—213.

I. Die oberste Behörde war auch hier, wie in allen Sachen, die Volksversammlung.

II. Die Verwaltung und Generalaufsicht hatte der Rath der Fünfhundert.

III. Die erforderlichen, ihm untergeordneten Finanzbehörden lassen sich in folgende drei Klassen theilen:

A. Diejenigen, welche das Geld eintrieben:
1) die 10 πωληταί, aus jedem Stamme Einer; sie hatten die Pachtgelder einzutreiben und die zur Sklaverei Verurtheilten zu verkaufen;
2) die πράκτορες für die Gerichtsstrafgelder;
3) die 10 ἀποδέκται, Einnehmer sämmtlicher Gelder. Sie bestanden seit Kleisthenes statt der Kolakreten und hatten das Amt, alles Eingekommene mit dem Rathe den einzelnen Kassen zuzutheilen.

B. Diejenigen, welche die Kassen führten:
1) die 10 Schatzmeister der heiligen Gelder der Athene; sie bewahrten das durch die Volksversammlung dem Schatze überwiesene Geld;
2) die Schatzmeister der Götter, später mit jenen 10 vereinigt;
3) ὁ ταμίας τῆς κοινῆς προσόδου, auch ὁ ταμίας τῆς διοικήσεως genannt, auf vier Jahre durch Cheirotonie erwählt; er erhielt in seine Kasse alles zu Ausgaben bestimmte Geld, außer dem Theorikon und den Kriegsgeldern;
4) οἱ κωλακρέται, bis Kleisthenes das, was durch diesen die Apodekten, dann Verwalter des Richtersoldes;
5) οἱ ἑλληνοταμίαι, die Bewahrer des delischen Schatzes; nach dem peloponnesischen Kriege finden wir sie nicht mehr;
6) ὁ ταμίας τῶν στρατιωτικῶν, der Kriegsschatzmeister;
7) ἡ ἀρχὴ θεωρική, die Behörde, welche die Kasse für das Schauspielgeld hatte; sie wurde immer wichtiger. — Die beiden letzten Behörden scheinen seit Eukleides an die Stelle der Hellenotamien gekommen zu sein.

C. Diejenigen, welche die Rechenschaft abnahmen:
1) die 10 λογισταί. Diesen zur Unterstützung scheinen gedient zu haben
2) die 10 εὔθυνοι.

II. Privatleben.

1) Kulturzustand.

148.

Um einen richtigen Begriff von der Kultur des atheniſchen Volkes zu erhalten, muß man dieselbe nach den einzelnen Zeitaltern betrachten. Unter Solon ließ die natürliche Armuth des Landes und besonders die Zwietracht im Innern des Staates einen nur unbedeutenden Nationalwohlstand zu, welcher jedoch bereits von den Peisistratiden benutzt wurde, um den Künsten eine, wenn auch vorübergehende Unterstützung zu verschaffen. Seitdem aber sämmtliche Hellenen durch die Perser zu gemeinschaftlicher Kraftäußerung gezwungen wurden und ihren Kampf um Freiheit glücklich bestanden, erhielt Athen und zugleich ganz Griechenland eine andere Gestalt. Jenes trat an die Spitze des glorreichen Bundes und erhielt die Meeresherrschaft, ging aber auch durch die Bemühung des Themistokles und des Aristides in eine Verfassung über, in welcher das Volk ein entschiedenes Uebergewicht über die Vornehmeren erhielt. Der plötzliche Zufluß von Reichthümern, welche man durch die persische Beute bekam und durch Handel und politischen Einfluß täglich vermehrte, bereicherte nicht blos einzelne Familien, sondern erzeugte in allen Ständen Prachtliebe und Hang zu sinnlichen Vergnügungen. Unter diesen Umständen trat Perikles an die Spitze des Volkes und machte Athen zu einem Sammelplatz aller Künste, Wissenschaften, Manufakturen und Fabriken und dadurch zur tonangebenden Stadt für ganz Griechenland. Seine Nachfolger vergrößerten die Prachtliebhaberei und Verschwendungssucht des zügellosen Volkes und beförderten dadurch seine politische Ohnmacht, zu welcher es, ungeachtet der Anstrengungen eines Phokion, Lykurgos und Demosthenes, nothwendig herabsinken mußte.

149.

Unter solchen Umständen mußte der atheniſche Nationalcharakter ein sehr eigenthümliches Gepräge erhalten. Unverkennbar lag demselben der Sinn für Freiheit, Ehre, Tapferkeit und Vaterlandsliebe zum Grunde. Hierzu gesellte sich der Sinn für Geistesbildung und Eleganz, welcher den Athener sowohl zum Selbsterfinden und Aneignen fremder Entdeckungen geschickt machte, als auch besonders ihm jene Leichtigkeit und Wohlanständigkeit im Umgange verlieh, die gleich weit entfernt ist von der Alles billigenden Gefälligkeit, wie von der Nichts billigenden mürrischen Grämlichkeit (ἡ ἔμφυτος Ἀθηναίοις ἐπιείκεια). So liebenswürdig diese Züge in dem Charakter des atheniſchen Volkes sind, so wenig darf man doch auch die schwachen Seiten desselben übersehen, welche besonders auffallend wurden, seitdem die Verfassung eine überwiegend demokratische Form erhielt. Dahin gehört vor allen jener verderbliche Leichtsinn, der, ohne die Folgen zu bedenken, sich von dem geringsten Umstande in seiner Handlungsweise bestimmen ließ und daher so oft aus einem Extrem in das andere fiel.

2) Bürgerliche Gewerbe.

150.

Der begüterte athenische Bürger wurde, wie die Mitglieder der übrigen Staaten, von seinen Sklaven ernährt und konnte sich um so ungehinderter den Staatsangelegenheiten widmen. Das ganze Leben war hier, wie überhaupt im Alterthume, weit mehr ein öffentliches als ein Familien- und Privatleben; im eigenen Hause hielt sich der Athener nur wenig auf: Kriegsdienst, Volksversammlungen, Gerichtssitzungen, Amtsverrichtungen, öffentliche Lustbarkeiten, zu denen auch die Schauspiele gehörten, Gastmäler, mündliche Unterhaltungen über die verschiedenartigsten Gegenstände von Interesse theils an öffentlichen Oertern, theils bei Bekannten und Freunden, waren das, was ihn vorzugsweise beschäftigte; seine physischen Bedürfnisse waren nicht groß und die, welche er hatte, wurden theils durch die Sklaven befriedigt, theils durch den Staat, wenigstens seit der Zeit, wo Volksversammlungs- und Richtersold bezahlt wurde. Indeß gab es doch Viele, welche die Oberaufsicht über ihre Arbeiter führten oder sich auch mit Gewerbsgegenständen selbst beschäftigten. Dahin gehörte zunächst die Landwirthschaft, wie unter anderen die Schriften beweisen, welche von Hellenen über dieselbe geschrieben sind; sie galt als gerecht und naturgemäß und war deßhalb geachtet. Man trieb Ackerbau, Weinbau, Oelbau, Viehzucht, Bienenzucht; in den Obst- und Küchengärten machte man mehrere glückliche Versuche, fremde Früchte nach Attika zu verpflanzen. — Nicht unbeträchtlich war auch die Zahl derer, welche durch ihre Sklaven den Bergbau betreiben ließen. Außer den Marmorbrüchen verdienen hier besonders die Silberminen von Laurion erwähnt zu werden. Man erkaufte dazu die Erlaubniß vom Staate und verpflichtete sich, den vierundzwanzigsten Theil des Gewinnes zu entrichten. In der Kunst, die Metalle zu gewinnen, besonders in der Kunst des Ausscheidens, scheint man nicht weit gekommen zu sein.

151.

In Hinsicht auf die städtischen Gewerbe beschäftigte sich nur der ärmere Bürger mit Handwerken (*βάναυσοι, οἱ ἑδραῖοι τεχνῖται καὶ παρὰ βαύνῳ, ὅ ἐστι καμίνῳ, ἔργον διατιθέμενοι.* Arist. polit. VIII, 2. 3); der reichere ließ in seinen Fabriken und Manufakturen durch Sklaven arbeiten. Männer von altadeliger Gesinnung entschlossen sich auch hierzu nicht leicht; von Seiten des Staates aber geschah Manches für die Belebung des Gewerbfleißes; selbst Ehrenbelohnungen scheint man für die Künste ausgesetzt zu haben. Zu einer bedeutenden Vollkommenheit hatte man es im Bearbeiten der Metalle (im Schmieden und Gießen) und in der Bereitung des Leders gebracht. Von irgend einer Beschränkung der Gewerbefreiheit findet sich keine Spur; auch von einer Gewerbesteuer wissen wir nichts (außer von einem *πορνικὸν τέλος*). — Nähere Betrachtung verdient der athenische Handel. Die glückliche Lage des Landes, die Güte der Häfen, so wie die Nothwendigkeit, viele Produkte aus dem Auslande zu holen, begünstigten denselben

schon frühzeitig und hätte nicht das Uebergewicht der Athener zur See durch ihren Eroberungsgeist eine andere Richtung erhalten, so würde man ihn noch mehr unterstützt haben. Wie einträglich er war, geht aus der Höhe der Zinsen hervor, die man für das zu Handelsunternehmungen geliehene Geld zahlte: dreißig Procent für den Sommer war nichts Ungewöhnliches. Eingeführt wurde: Getraide aus Aegypten, Sicilien und besonders aus dem taurischen Chersones; Schiffsbauholz, Honig, Wachs, Wolle, Leder, gesalzene Fische von den Küsten des schwarzen Meeres; gesalzene Fische, Zimmer- und Schiffsbauholz aus Byzanz und einigen anderen Distrikten Thrakien's und Makedonien's; Teppiche, Bettdecken und Wolle aus Phrygien und Milet; Wein und alle Arten von Südfrüchten aus den Inseln des ägäischen Meeres; Sklaven aus Thrakien, Thessalien u. a. O. Zu den attischen Exporten kann man, das Oel ausgenommen, nur Kunstprodukte rechnen, als: Waffen, Tücher, Hausgeräthe, (ungeschriebene) Bücher u. s. w. Sehr bedeutend war auch der Verkehr mit solchen Sachen, die man anderswo eingekauft hatte und dann wieder umsetzte. Um den Handel zu unterstützen, hatte man in jenen Ländern und Städten bestimmte Agenten (πρόξενοι); in Athen selbst gab es manche Einrichtungen zur Beschützung und Sicherung desselben. Die Behörden, denen hier eine besondere Sorge oblag, waren: die zehn Vorsteher des Emporiums (οἱ ἐπιμεληταὶ τοῦ ἐμπορίου), die zehn Agoranomen (ἀγορανόμοι, fünf in der Stadt und fünf im Peiräos), die Metronomen (μετρονόμοι, wahrscheinlich zehn in der Stadt und fünf im Piräus und nicht umgekehrt) u. A. In den athenischen Gesetzen fanden sich viele gute Schutzmittel für den Gläubiger; Streitigkeiten unter Schiffern und Kaufleuten gehörten vor das Handelsgericht der Nautodiken, welches unter dem Vorsitze der Thesmotheten den Winter über, wo die Schifffahrt ruhete und die Parteien also nicht in ihren Geschäften gehindert wurden, seine Sitzungen hielt; in den Zeiten Philipp's mußten Processe über Handelssachen (und einige andere Dinge) während eines Monats entschieden werden (δίκαι ἔμμηνοι).

Der Grundsatz stand fest, daß der Staat in Rücksicht auf das allgemeine Beste das Recht und die Pflicht habe, dem Handel, namentlich der Ausfuhr, unter Verhältnissen Beschränkungen aufzulegen; besonders ließ man in Kriegszeiten manche Waaren nicht ausführen und duldete keine Einfuhr von feindlichen Staaten her.

152.

Die Münzen (νόμισμα, κέρμα), deren man sich bei'm Handel bediente, waren von Gold, Silber, Kupfer und Eisen. Ursprünglich wurden diese Metalle ungeprägt zugewogen, weßhalb auch die griechischen Gewichte mit den Münzen gleiche Namen haben; als man anfing, sie zu prägen, prägte man sie nur auf einer Seite. Zu Solon's Zeit waren Münzen schon allgemein im Gebrauch; zu Athen bezeichnete man sie mit dem Bildniß der Athene und der ihr heiligen Eule. Das Silber war in den attischen Münzen bis Ol. 92 hin, wo die Noth zur Verschlechterung zwang, beinahe ganz rein, ohne Zusatz von Blei oder Kupfer, und deßhalb wurde auch dieses Geld überall geschätzt; mehrere andere hellenische Städte nahmen den attischen Münzfuß an.

Das Recht des Münzens hätte in Attika der Staat nicht ausschließlich; auch die einzelnen Demen prägten sich Münzen. Auf Falschmünzerei stand Todesstrafe. — Fast überall in Hellas, auch in Athen, rechnete man bei größeren Summen nach Talenten und Minen als eingebildeten Geldgrößen. Es umfaßte

ein Talent (τάλαντον)	sechszig Minen	= c. 1357 Thaler.
eine Mine (μνᾶ)	hundert Drachmen	= c. 22 Th. 22 Gr.
eine Drachme (δραχμή)	sechs Obolen	= c. 5 Gr. 6 Pf.
ein Obolos (ὀβολός)	acht Chalkus	= c. 9 Pf.
ein Chalkus (χαλκοῦς)	sieben Lepten (λεπτόν).	

In der Regel prägten die Athener ihr Geld bis zum halben Obolos (ἡμιωβόλιον) nur aus Silber, den Viertel-Obolos theils aus Silber, theils aus Kupfer, die kleineren Münzen nur aus Kupfer. — Was die Goldmünzen betrifft, so war das Verhältniß des Goldes zum Silber wie 1 : 10, wiewohl es nicht immer dasselbe blieb, indem es auch wie 1 : 12, 1 : 12½, späterhin vielleicht gar in 1 : 15 stand. Der attische ἡμιστατὴρ oder ἡμίχρυσος (denarius aureus) war einer Silberdrachme am Gewicht gleich und galt sonach 10 Drachmen; der χρυσοῦς oder στατὴρ δίδραχμος (welchem der persische δαρεικός gleich war, deren 300 ein Talent ausmachten) wog so viel als zwei Silberdrachmen und galt 20 Silberdrachmen.

In der vorsolonischen Zeit war das attische Geld schwerer als später: Solon ließ aus einer Masse, welche bis dahin 72—73 Drachmen gegeben hatte, 100 Drachmen prägen. Die äginetische Drachme blieb schwer (δραχμὴ παχεῖα), daher heißt die attische im Vergleich mit ihr δραχμὴ λεπτή. Etwas schwerer als das attische (75 : 73) war auch das bei alten Schriftstellern oft vorkommende euböische Geld.

153.

Maße: a) Längenmaße: Hier wie überall bediente man sich lange Zeit der Theile des Körpers als Längenmaße, daher alle Benennungen. — Der olympische Fuß (ποῦς) hielt, nach de l'Isle, 136,8 pariser Linien. Man theilte ihn wiederum in 4 παλαιστάς oder 16 δακτύλους. Auf eine σπιθαμή wurden 12 δάκτυλοι gerechnet; 6 παλαισταί oder 24 δάκτυλοι oder anderthalb Fuß hießen πῆχυς, sechs Fuß ὀργυιά, hundert Fuß πλέθρον, sechshundert Fuß nannte man στάδιον. Seitdem die olympischen Spiele Nationalfeste wurden, bediente man sich des Stadium's (deren vier ein ἱππικόν ausmachten) als gewöhnlichen Maßes größerer Entfernungen; 40 gehen auf eine geographische Meile. — Die oft vorkommende persische Parasange war gleich 30 Stadien, also gleich ¾ M.

b) Maße bei flüssigen Sachen:

Μετρητής, ¾ vom Inhalt eines Medimnos, c. 33 berl. Quart.

Χοῦς	=	$\frac{1}{12}$ μετρητής.
Ξέστης	=	$\frac{1}{6}$ χοῦς.
Κοτύλη	=	$\frac{1}{2}$ ξέστης.
Τέταρτον	=	$\frac{1}{2}$ κοτύλη.
Ὀξύβαφον	=	$\frac{1}{2}$ τέταρτον.
Κύαθος	=	$\frac{2}{3}$ ὀξύβαφον.

c) **Die Maße bei trockenen Sachen:**

Μέδιμνος	enthielt	c. 15 berl. Metzen.
Ἑκτεύς	=	$\frac{1}{6}$ *μέδιμνος.*
Ἡμίεκτον	=	$\frac{1}{12}$ *μέδιμνος.*
Χοῖνιξ	=	$\frac{1}{8}$ *ἑκτεύς.*
Ξέστης	=	$\frac{1}{2}$ *χοῖνιξ.*
Κοτύλη	=	$\frac{1}{2}$ *ξέστης.*
Ὀξύβαφον	=	$\frac{1}{4}$ *κοτύλη.*

Anmerk. Romé de l'Isle, Métrologie, ou tables pour servir à l'intelligence des poids et mesures des anciens et principalement à déterminer la valeur des monnoies grecques et romaines, d'après les rapports avec les poids, les mesures et le numéraire actuel de la France. Paris. 1789. 4. (Deutsch von Große, mit einigen Berichtigungen von Kästner. Braunschweig. 1792. 8.) — F. Ch. Matthiä: Kurze Uebersicht des römischen und griechischen Maaß-, Gewichts- und Münzwesens. Frkf. a. M. 1809. 4. Vergl. die Biesterschen Tabellen zu Anacharsis Reisen. Bd. 7. — J. F. Wurm: De ponderum etc. rationibus apud Romanos et Graecos. Lips. 1821. — Böckh's Staatshaush. I. S. 15 ff.

3) Erziehung.

154.

Die Erziehung des athenischen Knaben dauerte bis in das zwanzigste Jahr. Am siebenten, später am zehnten Tage nach seiner Geburt erhielt er (in einer festlichen Versammlung, wahrscheinlich der *ξυγγενεῖς*) einen Namen und wurde dann an einem Tage der nächsten (dreitägigen), im Monat Pyanepsion gefeierten Apaturien, d. i. des gemeinsamen ionischen Stammfestes (*Ἀπατούρια* s. v. a. *Ὁμοπατούρια*), oft auch erst im dritten oder vierten Jahre, zum Beweis der rechtmäßigen Abstammung, in das Verzeichniß seiner Phratrie (§ 117) eingeschrieben. Die Mutter oder eine Amme (*τροφός*) säugte ihn; bis zum siebenten Jahre war die Erziehung der Kinder den Eltern, namentlich der Mutter, überlassen; von da an besuchte der Knabe unter der Aufsicht eines Führers (*παιδαγωγός*) die öffentlichen Bildungsanstalten. Diese umfaßten Alles, was auf Uebungen der Seele und des Körpers Bezug hat; sie gingen auf eine harmonische Ausbildung des ganzen Menschen aus vermittelst einer freien, von allem Mechanischen fernen Entwickelung sämmtlicher in ihm ruhenden Kräfte (*παιδεία ἐλευθέριος* — nicht auf überwiegende Ausbildung in irgend einer bestimmten Richtung). Bildung des Geistes — Musik (im umfassenden Sinne), *παιδεία μουσική* — und Bildung des Körpers — Gymnastik, *παιδεία γυμναστική* — sollten einander ergänzen; alle Bildungsgegenstände zusammen machten die *ἐγκύκλια παιδεύματα* aus. Ganz besonders sollte eine edele und freie Gesinnung geweckt werden.

1) Musenkünste (*Μουσική*), vorzüglich Musik (insbesondere auf der Kithara), Dichtkunst, Redekunst. Von dem Unterrichte der Grammatisten, welche die Fundamentalkenntnisse der Muttersprache beibrachten, ging man über zu den Schulen der Grammatiker,

Sophisten und Philosophen und ließ sich bei ihrer Unterweisung hauptsächlich von der künftigen Brauchbarkeit der mitzutheilenden Kenntnisse leiten. Die Rhetorik und die Philosophie lagen jedoch außerhalb des Kreises der öffentlichen Institute und gehörten also nicht zur eigentlich nationalen Erziehung. Je mehr es aber, und zwar seit dem peloponnesischen Kriege, dahin kam, daß die Kunst der Rede zum größten Einfluß und Ansehen im Staate verhalf, desto eifriger wurden die Schulen der Rhetoren und Philosophen besucht. — Auch Zeichnen lernte man wohl, indeß gehörte dies nicht zur ἐγκύκλιος παιδεία. — Zur Belebung des Wetteifers dienten besonders die ἀγῶνες μουσικοί in dem dazu unter Perikles erbaueten Odeion. Hier wechselten, nach einer durch's Loos bestimmten Folge, Werke der Tonkunst und Poesie mit Prunkreden, Vorlesungen u. s. w. ab und gaben Gelegenheit genug, mit der Vermehrung der Fertigkeiten und Kenntnisse auch Bildung des Geschmacks zu verbinden.

155.

2) Gymnastik (Γυμναστική). Man fing schon frühzeitig, zuweilen mit dem siebenten Jahre, die gymnastischen Uebungen an und benutzte dabei die drei auf Kosten des Staates erbaueten Gymnasien (§ 112, 3). Dies waren weitläufige, von Gärten umschlossene Gebäude, in welchen Säle für Philosophen, Redner und Sophisten mit Säulenhallen und Uebungsplätzen abwechselten. Hier übte sich der Knabe unter Anweisung des παιδοτρίβης in solchen Kämpfen, die ihn gelenk, stark und zum Kriegsdienste geschickt machen sollten. Die höchste Aufsicht in den Gymnasien hatte die Behörde der 10 Sophronisten (σωφρονισταί), gewählt aus den 10 kleisthenischen Phylen; außer diesen kamen vor Hyposophronisten (ὑποσωφρονισταί) und Kosmeten (κοσμῆται); die Uebungen selbst leiteten die Pädotriben (παιδοτρίβαι) oder Gymnasten (γυμνασταί). — Wer ein Kämpfer von Profession (παλαιστής, ἀθλητής) zu werden wünschte, fand in der Palästra vollständige Anleitung.

Im funfzehnten Jahre fand eine zweite Einschreibung bei den Phratriengenossen statt in das κοινὸν γραμματεῖον; im achtzehnten Jahre erfolgte die Mündigkeitserklärung und dabei eine Einschreibung bei den Lexiarchen in das ληξιαρχικὸν γραμματεῖον (ἐγγράφεσθαι ἐς ἄνδρας). Mit dem achtzehnten Jahre wurden die Epheben zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet (§ 136); im zwanzigsten gelangten sie, wie es scheint, mit der Einschreibung in den πίναξ ἐκκλησιαστικός zum vollen Genuß der bürgerlichen Rechte.

4) Sitten und Gebräuche.

156.

a) So genügsam der Athener im Zeitalter des Solon war und wegen der Natur des Landes sein mußte, so üppig und verschwenderisch wurde seine Lebensart, besonders seine Gastmäler seit Perikles Zei-

ten. Es gab Gesetze, welche ein zu weites Umsichgreifen der Schwelgerei und namentlich öffentlichen Skandal verhindern sollten, so durfte z. B. kein Archont, bei Verlust seiner Würde, in einer Weinschenke Wein trinken, und für ein todeswürdiges Verbrechen galt es, wenn ein solcher öffentlich berauscht war. — Täglich aber ersann man neue Verfeinerungen und Leckereien für die Tafel, verschrieb Köche, stellte Untersuchungen über das Wesen der Kochkunst an u. s. w., und alles dies konnte um so eher geschehen, da man täglich auf dem Markte das Vorzüglichste von dem festen Lande und den Inseln haben konnte. Nicht zufrieden damit, mußten auch bald die Speisesäle durch Weihrauch und andere Düfte parfümirt, die Tische mit silbernen und goldenen Gefäßen besetzt und die Gäste mit kostbaren Salben gesalbt und mit wohlriechenden Blumen bekränzt werden. Das Gesetz erlaubte nur dreißig Gäste. Die Mahlzeit, bei welcher man nach einer gewissen Rangordnung auf Ruhebetten lag (*τρίκλινοι, πεντάκλινοι, ἑπτάκλινοι, δεκάκλινοι; στρώματα, προσκεφάλαια*), bestand aus mehreren Gängen (*δείπνου προοίμιον, δεῖπνον* oder *κεφαλὴ δείπνου, ἐπιδόρπισμα, τράπεζα*), wobei ein Jeder die Auswahl unter den Gerichten hatte. Hauptgetränk blieb der Wein, besonders die süßen und duftreichen Arten desselben aus Korkyra, Naxos, Thasos, Chios, Lesbos rc.; jedoch trank man ihn nur selten ungemischt. — Personen, die beim Gastmal beschäftigt waren: *Συμποσίαρχος*, entweder der Wirth oder ein Anderer, der dazu ernannt oder durch's Loos bestimmt war, sorgte für alles zum Gastmal Nöthige; *Βασιλεύς* sah besonders auf Ordnung und Regelmäßigkeit beim Trinken; *Δαιτρός* der Zertheiler der Speisen; *Οἰνοχόοι* besorgten die Vertheilung des Getränkes. Libationen (*κύπελλον ἀγαθοῦ δαίμονος*) beschlossen die Tafel. — Zur Unterhaltung der Gäste dienten, außer den skurrilen Einfällen der Parasiten, besonders Musik, Gesang von Skolien, Tanz, gesellschaftliche Spiele (*Κότταβος*. S. Schneider s. v.); Künste der Taschenspieler und Gaukler. Besonders lebhaft wurde es beim Nachtische (*ἐπιδειπνίς, μεταδόρπια*). — Die Hausfrauen nahmen an den feierlichen Gastmälern nicht Theil.

157.

b) Die altionische Tracht hatte etwas Eigenthümliches, von der Tracht der übrigen Hellenen, namentlich der Dorier, Abweichendes und zwar vorzugsweise in dem Schleppenden und Faltenreichen des Hauptgewandes, des *χιτών* (schon bei Homer heißen die Joner *ἑλκεχίτωνες*) und in dem zierlichen Putze des Kopfhaares, welches sie traubenartig lockten, *κρώβυλος*, und mit einer goldenen Cikade durchsteckten; auch das war eigenthümlich, daß zum Chiton Leinwand (*χιτῶνες λινοῖ*) als Stoff, wenigstens von den Reicheren, genommen wurde, während die anderen Hellenen sämmtlich wollene Gewänder trugen. Mit dem wachsenden Ansehen der Gymnastik und mit dem durch die Perserkriege gegebenen kriegerischen Schwunge verlor sich dies Eigenthümliche immer mehr und man nahm immer mehr die kürzere und leichtere dorische Männerkleidung an; leinene Gewänder und Haarputz kamen bei den reicheren Athenern bis nicht lange vor des Thukydides Zeit (I, 6) vor; eine Cikade im Haar zu tragen, verspottet Aristophanes als lächerliche, altväterische Zierlichkeit. Das

gewöhnliche Gewand war ungefärbt, bei Festaufzügen trug man indeß ein gefärbtes, safrangelbes (κροκωτός). Die gewöhnliche Fußbekleidung war eine einfache Sohle (σανδάλιον), welche mit Riemen unter den Fuß gebunden wurde (ὑπόδημα); bei manchen Beschäftigungen (z. B. auf der Jagd) trug man auch wohl stiefelartige Schuhe. — Lange Zeit herrschte auch in Athen Gleichförmigkeit der Tracht, allmälig jedoch, besonders seit dem peloponnesischen Kriege, fing eine Modesucht an sich zu regen, namentlich nahm man mit der Kopfbedeckung und der Fußbekleidung allerlei Veränderungen vor; Reichere verschwendeten große Summen auf kostbar gefärbte Tücher und trugen für die verschiedenen Jahreszeiten besondere Kleidungen: ἠρίστριον, θέριστρον, χείμαστρον. — Die Epheben hatten als besondere Tracht die χλαμύς.

Auch die athenische Frauentracht war von der dorischen ganz abweichend. Während die spartanischen Frauen einen ganz leichten, ärmellosen, an den Seiten nicht zugenäheten Chiton trugen, erschienen die athenischen öffentlich, auch später, nicht anders als in einem langen, bis zu den Knöcheln reichenden, faltigen Gewande (χιτὼν ὀρθοστάδιος), welches ein Gürtel (ζώνη) über den Hüften zusammenhielt; der Stoff desselben war Leinwand oder Wolle. Diese mehr verhüllende Tracht verdrängte allmälig auch in anderen hellenischen Staaten die früher allgemein übliche, freiere dorische. — In den späteren, üppigeren Zeiten fingen die Frauen an, sich zu schminken, die Augenbraunen zu färben, Blumenkränze in den Haaren zu tragen und dergl. Am üppigsten war die Tracht der Hetären (§ 159).

158.

c) Während man die Stadt mit öffentlichen Gebäuden schmückte, die durch ihre Größe und Pracht Erstaunen erregten, zeichneten sich die Häuser der ersten Staatsmänner nicht vor den Wohnungen der Menge aus: alle waren klein und einfach. Erst in der Zeit Alexander's richtete man die Wohnhäuser größer und prächtiger ein, damals, wo das ganze Leben sich mehr in die Häuslichkeit zog. Man unterschied οἰκία: die Wohnung eines Einzelnen oder einer Familie, οἶκος: das Haus als Familie gedacht, συνοικία: ein für mehrere Familien, also zur Vermiethung bestimmtes Gebäude. — Die meisten Häuser waren einstöckig, manche hatten noch ein zweites Stock (ὑπερῷον); vor dem Hause war häufig ein kleiner Platz, πρόθυρον, im Hause ein mit Säulen umgebener Hof (περίστυλον). Die Gemächer für die Männer, ἀνδρωνῖτις, und die für die Frauen, γυναικωνῖτις, waren von einander abgesondert; die letzteren befanden sich einwärts, bei zweistöckigen Häusern im oberen Stock (hier ihr Arbeitssaal); das Speise- und Gesellschaftszimmer hieß ἀνδρών; Reichere pflegten auch eine besondere Fremdenwohnung, ξενών, zu haben. Licht erhielt man meist durch bloße Oeffnungen. — Die Hausthüren gingen nach außen, auf die Straße hin; vor dem Oeffnen von innen gab man ein Zeichen: ψόφος, ψοφεῖν; auch wenn man von außen hinein wollte, mußte man klopfen: κρούειν, κόπτειν.

159.

d) Eheliche Verbindung. Das athenische Weib hatte eine ganz andere Stellung und Haltung als das spartanische (dorische). Während in Sparta und in anderen dorischen Städten die Frauen bei vielen Gelegenheiten öffentlich erschienen, so z. B. als Zuschauerinnen der Hoplitenkämpfe, und sich überhaupt mit einer gewissen Freiheit und Ungebundenheit bewegten, lebten die Athenerinnen in einer züchtigen Zurückgezogenheit: ihr Schauplatz war einzig das Haus, nur bei wenigen Gelegenheiten (namentlich bei Festfeiern) erschienen sie öffentlich und dann bewahrten sie stets in ihrem ganzen Auftreten den Charakter weiblicher Züchtigkeit; nie ist eine athenische Frau (ἀστὴ ἐγγυητή) aus dem Kreise der häuslichen Thätigkeit herausgetreten, nie hat sich eine in Kunst und Wissenschaft ausgezeichnet. — Die Athener heiratheten in der Regel sehr früh. Zur Gültigkeit einer Ehe war es durchaus nothwendig, daß derjenige, in dessen Gewalt sich das Mädchen befand (der Vater, Bruder oder Vormund), die Verlobung genehmigte und vornahm (ἐγγύησις); nur dann wurden die Kinder νόθοι; die Mädchen selbst scheinen bei der Verlobung nicht viel nach ihrem Willen gefragt zu sein. Die Vorweihe der Hochzeit (προτέλεια) bestand in Opfern, welche die Verlobten und ihre Väter allen Schutzgöttern des Ehestandes (Zeus, Hera, Artemis und den Parzen) darbrachten. Die Hochzeitsgebräuche, die sich nach und nach vervielfältigten, waren eigentlich nur eine mimische Wiederholung jener ersten Götterehe (der Hera mit dem Zeus), die alljährlich zu Samos am großen Feste der Hera dargestellt wurde. Wegen dieser Aehnlichkeit hieß die Hochzeit selbst ein τέλος, die Weihe der Ehe. — Der ganze häusliche Umgang erlitt eine bedeutende Aenderung, seitdem die Liebe zu den Hetären (ἑταῖραι. Plutarch. Solon. cap. 15) in Athen herrschend ward. So viel auch einige derselben (namentlich Aspasia) durch ihre Bildung zur Verschönerung des geselligen Lebens beitrugen, so darf doch auch nicht geleugnet werden, daß durch ihren Einfluß die nachtheiligsten Folgen auf die ehelichen Verhältnisse herbeigeführt wurden.

160.

e) Leichenbegängnisse. Verstorbene feierlich zu bestatten, galt in Athen, wie überall in Hellas, für eine heilige Pflicht der Verwandten, besonders der Söhne; selbst Leichen, welche man unterweges fand, mußte jeder Vorübergehende wenigstens mit Erde bewerfen; in Athen hatten seit Kleisthenes die Demarchen für die Bestattung gefundener Leichen zu sorgen. Der Leichnam wurde gesalbt, mit Blumen bekränzt und in kostbare Gewänder gehüllt und dann in der Vorhalle einen, auch mehrere Tage ausgestellt. Der Leichenzug erfolgte vor Sonnenaufgang; voran ging ein Musikchor (Leichengesänge zu Blasinstrumenten), dann kamen Männer und Weiber (keine unter sechszig Jahren außer den Verwandten) in Trauerkleidern, einige mit abgeschorenem Haar. Das Uebermaß in der Trauer, namentlich das Zerfleischen der Wangen, hatte Solon verboten. Früher war es üblich, den Leichnam zu begraben, später wurde es Sitte, ihn zu verbrennen. Geschah das Letztere, so sammelte man die Asche und setzte sie in einer

Urne bei. Während dessen geschahen Libationen, wobei der Verstorbene mit lauter Stimme gerufen wurde; zum Beschluß hielt man ein feierliches Leichenmal. Begräbnißplatz war der Kerameikos. Auch von den im Kriege Gefallenen wurden nach Verbrennung der Körper die Knochen und die Asche nach Athen gebracht und hier im Kerameikos beigesetzt und zwar geordnet nach den Phylen. Für ein schweres Unglück galt es, nicht in der heimathlichen Erde begraben zu werden, für ein noch schwereres, wenn der Leichnam überhaupt nicht unter die Erde kam. — Ein allgemeines Todtenfest feierte der Staat im Monat Anthesterion (Februar und März).

Bayerische Staatsbibliothek München

Verbesserungen.

S. 6. Z. 25 füge hinzu: Die ältere Geschichte des römischen Staates, von W. Wachsmuth. Halle. 1819.
S. 32. Z. 14 l. ῥηγμῖνι st. ῥηγμῖνι.
S. 33. Z. 10 l. θυοσκόπος st. θυοσκόος.
S. 40. Z. 9 v. u. l. II. III.
S. 92. Z. 3 l. Διάκριοι st. Διάκριοι.
S. 97. Z. 12 v. u. l. λαχόντες st. λάχοντες.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schaaff, Ludwig

Antiquitäten der Griechen

Magdeburg 1837

Ant. 476 o-2,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10254757-3